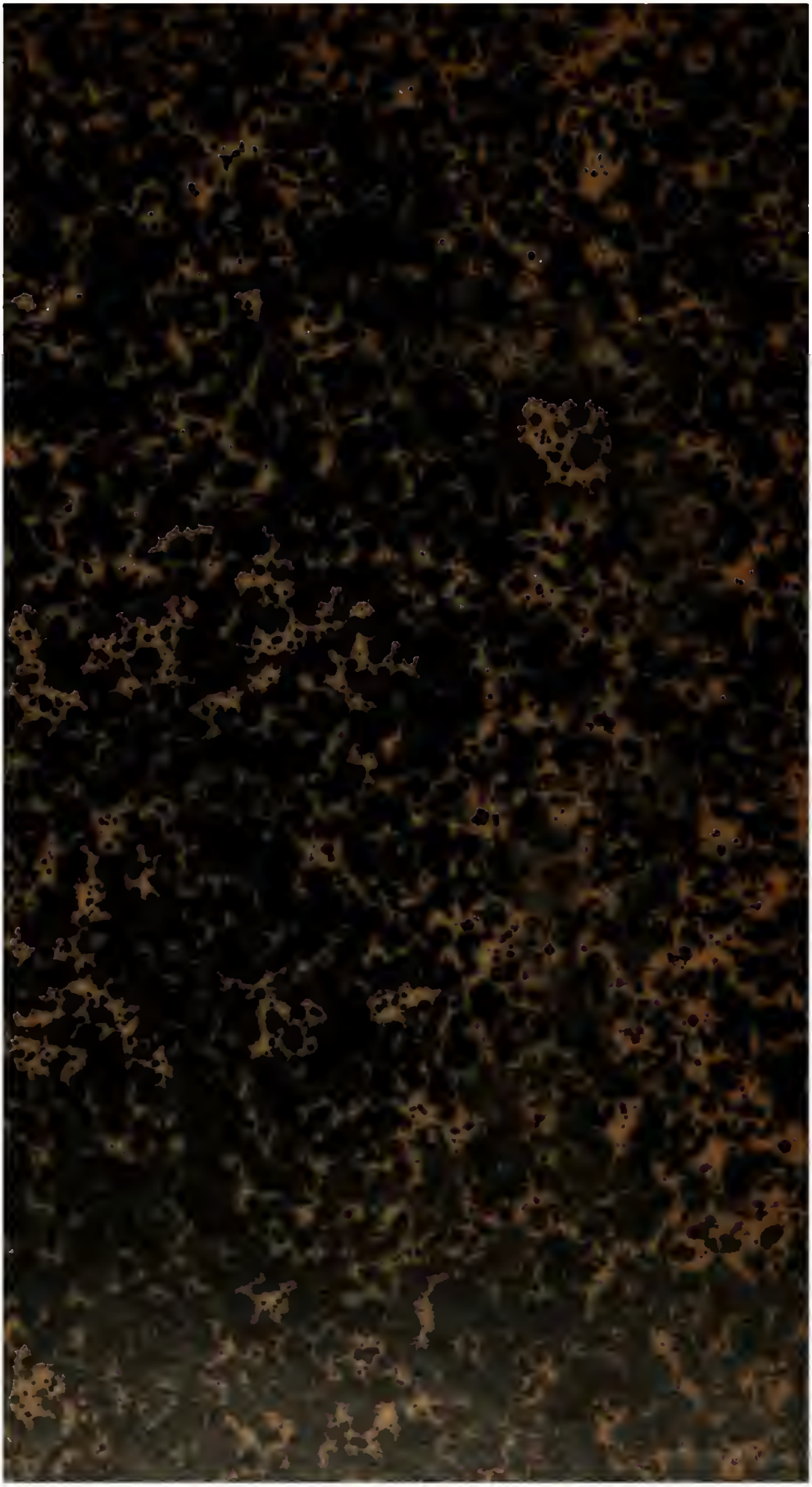

J. pract. 266. lh Schlink

Digitized by Google

Das

französische (rheinische) und das preußische

Executions-Verfahren

in Civilsachen,

dargestellt, kritisch beleuchtet und mit Tabellen über den Kostenpunkt belegt

von

J. Heinrich Schlink,

Königl. Landgerichtsrath zu Trier, Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Classe.

Trier, 1841.

Druck und Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

BIBLIOTECA
PUBLICA

Das

französische (rheinische) und das preußische

Executions-Verfahren

in Civilsachen,

dargestellt, kritisch beleuchtet und mit Tabellen über den Kostenpunkt belegt

von

J. Heinrich Schlink,

Königl. Landgerichtsrath zu Trier, Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Classe.

Les formalités de la justice sont nécessaires à la liberté. Mais le nombre en pourrait être si grand, qu'il choquerait le but des lois mêmes qui les aurait établies: les affaires n'auraient point de fin; la propriété des biens resterait incertaine; on donnerait à l'une des parties le bien de l'autre sans examen, ou on les ruinerait toutes les deux à force d'examiner.

(Montesquieu, esprit des lois, livre 30, chapitre I.)

Trier, 1841.

Druck und Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung.

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Seite.

Vorwort.

Kapitel I.: Grundbedingungen zur Exekution 1

I. Abschnitt: Französisches Recht 5

II. „ Preußisches Recht 18

Kapitel II.: Personen, welche der Exekution unterliegen . . 25

Kapitel III.: Arten der Exekution und deren Cumulation . 31

Kapitel IV.: Unbeschlagfähige Gegenstände und beneficium competentiae 38

Kapitel V.: Allgemeine Bestimmungen über die Form des Exekutions-Verfahrens 47

I. Abschnitt: Preußisches Recht 47

II. Abschnitt: Französisches Recht 55

Kapitel VI.: Verfahren bei Auspfändungen.

I. Abschnitt: Preußisches Recht 65

II. „ Französisches Recht 71

III. „ Ansichten über die Bestimmungen beider Gesetzbücher 78

IV. „ Von den Einreden der Schuldner 87

V. „ Von den Eigenthums-Ansprüchen Dritterer . 100

VI. „ Kompetenz der Gerichte bei Exekutionen . . 101

Kapitel VII.: Von der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme 104

Kapitel VIII.: Von Arresten und Oppositionen . . . 107

Kapitel IX.: Von der Körperhaft (Personalarrest) . . . 118

Kapitel X.: Von der Beschlagnahme der Gutseinkünfte und der Sequestration 135

Kapitel XI.: Von den Subhastationen 139

Kapitel XII.: Von der Revindikation beweglicher Sachen . 162

Kapitel XIII.: Zeitaufwand und Kostenpunkt nach beiden Gesetzgebungen 164

Tabellen . . . . . 178 bis Schluß.

Vorrede.

Zwei Staaten haben sich am Schlusse des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts vorzüglich die Aufgabe gestellt, die Fesseln der Gesetzgebung eines untergegangenen Volks, dessen Sitten, Gebräuche, Lebensansichten, politische Verfassung und Culturzustände auf das heutige Europa nicht mehr passen wollten, zu zerbrechen und ihren Unterthanen ein neues, den Begriffen der Gegenwart, der Erfahrung vieler Jahrhunderte und der allgemeinen Verbreitung einer auf das Christenthum basirten Philosophie mehr entsprechendes Recht zu verleihen. Dem großen Preußen-König war es vorbehalten, zuerst diesen genialen Gedanken zu fassen, und er fand Männer, welche mit Kenntniß, Liebe und Ausdauer diese Riesenarbeit ausführten. Allerwärts ward das Werk angestaunt und durch dessen Uebertragung in fremde Sprachen wurde es Gemeingut

ſämmtlicher Gelehrten ſowohl, als der auswärtigen Staatsmänner, welche von nun an dem Gegenſtande eine vorzügliche Aufmerkſamkeit widmeten und auch in ihrer Heimath die Reformen begannen. Kaum war das Werk Friedrichs II. geboren und ins Leben getreten, als in Frankreich eine Revolution ausbrach, wie die Geſchichte deren nur wenige aufzuweiſen hat. Anfänglich blos auf Abſtellung wirklicher Mißbräuche gerichtet, artete ſie alsbald in Demagogie und blutige Reaction gegen alle Vergangenheit aus, um ſodann in eine maßloſe Soldaten-Herrſchaft überzugehen, mit deren Sturze die Völker erſt wieder zu athmen anfingen. Mitten unter den Greueln dieſer Revolution und während das Beil der Guillotine im Innern das Hirngeſpinnſt der Freiheit und Gleichheit erkämpfen ſollte, auswärts aber fanatiſirte Heere halb Europa bekriegten und unterjochten, ward ununterbrochen an einer neuen Legislation gearbeitet, woran die beſten Köpfe der Franzoſen Antheil nahmen. Es iſt unbeſtritten, daß dieſe Revolution auch außerhalb Frankreich ihre Grundſätze verbreitet und manchen Ideen vielfältigen, ja allgemeinen Eingang verſchafft hat; daß durch ſie insbeſondere dem einzelnen Individuum ein höherer Werth in der ſozialen Stellung errungen worden iſt; daß ſie ſowohl die barbariſchen Criminal-Strafen des Mittelalters, als die Auswüchſe des Feudalrechts verdrängt; daß die von ihr gegründete Gleichheit vor dem Geſetze, ſo wie die Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens bereits anderwärts Nachahmung gefunden hat, oder wenigſtens ernſthaft zur Sprache gebracht wird; daß indem ſie die Feſſeln der Provinzial-Verwaltungen, welche gleichſam Staaten im Staate darſtellten, brach, und die

großen Corporationen in das angemeſſene und natürliche Unterthanen-Verhältniß zurückwies, ſie der Centralgewalt eine, vorher in dieſem Umfange unbekannte, Kraft verlieh und dieſer es möglich machte, ihre Blicke auf das Ganze zu richten, und durch ein beſſeres Erziehungsweſen, Anlegung von Landſtraßen, Kanälen und Eiſenbahnen, Abſchließung von Handelsverträgen, Erweckung und Beförderung der inländiſchen Induſtrie, den materiellen Kräften einen in die Feenwelt ſich ausdehnenden Aufſchwung zu gewähren.

Schon das Eintreffen dieſer Revolution, von deren Rückwirkung Preußen ſich eben ſo wenig als die übrigen Staaten entfernt zu halten vermocht hat, mußte die vaterländiſche Geſetzgebung, welche noch auf den Anſichten des vorigen Jahrhunderts beruhte, mangelhaft erſcheinen laſſen; abgeſehen davon, daß jeder erſte Verſuch nothwendig nicht diejenigen Vollkommenheiten enthalten kann, welche erſt aus der Erfahrung, den Beobachtungen und Mittheilungen Vieler ſich entwickeln. Gegenwärtig wird nun in Preußen das Bedüfniß einer Reviſion der Geſetzgebung allgemein gefühlt, und ſeit einer geraumen Anzahl von Jahren ſind ſchon eigene Behörden thätig, um dieſe Aufgabe zu löſen. Läßt es ſich auch denken, daß das von denſelben geſammelte Material ſchon ſehr umfangreich ſei; ſo dürften die Anſichten und Erfahrungen eines praktiſchen Juriſten über einen höchſt wichtigen Zweig des prozeſſualiſchen Verfahrens doch nicht geradezu als Dreſchen leeren Strohes angeſehen und bei Seite geſchoben werden.

Zwei Geſetzgebungen ſtehen in Preußen einander gegenüber, deren eine auf dem vaterländiſchen Boden erzeugt worden iſt, während die andere eine exotiſche

Pflanze darbietet, welche bei der kurzen Herrschaft der Franzosen über die Rheingegend ins Leben trat. Ist es auch gleich sehr natürlich, daß die letztere schon durch ihren fremden Ursprung eher Abneigung als Wohlwollen errege; so dürfte diese Betrachtung allein dennoch ungenügend erscheinen, um sie ungehört zu zernichten. Wenn die Franzosen bei ihren legislativen Arbeiten das preußische Recht vielfältig benutzt und sich bei Abfassung ihrer Gesetzbücher darauf öfters bezogen haben; so möchte es angemessen erscheinen, bei den Entwürfen neuer Gesetzbücher für unsern Staat auch die jüngern Ideen dieser geistreichen und vorzüglich praktischen Nation nicht von der Hand zu weisen, vielmehr auch ihr wiederum zu entlehnen, was die Erfahrung bewährt hat. Geht man in das graue Alterthum zurück, so findet man, daß überall, wo das Bedürfniß einer neuen Gesetzgebung erwachsen war, man es nicht verschmähet hat, sich in benachbarten Ländern umzusehen, obwohl der Nationalcharakter sehr verschieden war. So haben namentlich die Griechen sich in Egypten, die Römer in Griechenland, das heutige Europa bei Rom Raths erholt, und nichts gebietet uns, diese historische Straße zu verlassen.

Indem ich mir das Exekutionsverfahren, nach preußischen und französischen Prinzipien, zur Aufgabe gestellt habe, war es keineswegs mein Plan, einen Commentar über beide Gesetze zu entwerfen, oder die Contraversen abzuhandeln; vielmehr ging mein Bestreben einzig dahin, die vorhandenen Texte mit einander zu vergleichen, auf die Punkte, worin sie einverstanden sind und abweichen, aufmerksam zu machen, und meine Ansichten über Mängel und Verbesserungen

mit Bescheidenheit vorzutragen. Wenn es wahr ist, daß die Prozeßordnung sich viel leichter praktisch als theoretisch begreifen und erlernen lasse, wie dies vielseitig behauptet wird, so dürfte auch der praktische Jurist sich vorzüglich eignen, um aus einer reichhaltigen Erfahrung über die Vorzüge und Mängel derselben Bericht zu erstatten. Zwar bin ich nur ein Kind der französischen Schule, und habe weder als Richter, noch als Anwalt, Gelegenheit gehabt, preußisches Recht anzuwenden; allein ich war dennoch in meinen Privatstudien bemühet, mich mit dessen Inhalt und Geist vertraut zu machen, und da ich während 20 Jahren als Advokat-Anwalt bei dem hiesigen Landgerichte mit einer Praxis, welche zuletzt meine physischen Kräfte zu übersteigen drohte, thätig gewesen bin, so hat es mir an Gelegenheit zu Beobachtungen nicht gefehlt. Vielleicht möchten daher auch einzelne Ansichten in andern deutschen Staaten, worin das Bedürfniß einer neuen Civil-Prozeß-Ordnung nicht nur dringend empfunden, sondern auch zu deren Entwerfung Vorkehrung getroffen wird, nicht unwillkommen seyn.

Meine Schrift würde an Kürze sehr gewonnen haben, wenn ich, anstatt darin manche Texte der besprochenen Gesetze aufzunehmen, den Leser darauf hätte verweisen wollen, allein ich befürchtete, demselben eine zu große Zumuthung zu machen, indem es mir wenigstens mehrmalen begegnet ist, unwillig zu werden, wenn mich ein Autor auf viele Bücher verwiesen hat, die ich erst nachschlagen mußte, um ihm zu folgen. Die von mir gewählte Form hat also den Vortheil, daß er auf der Stelle als kompetenter Richter mit urtheilen und mich billigen oder widerlegen kann.

Das Conkurs-Distributions- und Liquidations-Verfahren pflegt zwar auch, im weitern Sinne, zum Exekutionswesen gerechnet zu werden; allein diese Materien sind an und für sich selbst schon so umfangreich, daß sie eine eigene Behandlung erheischen; und da diese mich über die mir gesetzten Grenzen hinausgeführt haben würde, so entschloß ich mich, davon zu abstrahiren.

Geschrieben im Oktober 1840.

Der Verfasser.

I. Capitel.

Grundbedingungen zur Execution.

I. Alle Constitutionen des französischen Staats, welche seit der ersten Revolution in so zahlreicher Menge auf einander gefolgt sind, haben die Gerechtigkeitspflege als einen Ausfluß der souverainen Gewalt aufgestellt und bestimmt, daß sie in deren Namen verwaltet werde; sey es nun daß man diese höchste Obrigkeit: König, Volk, ersten Consul, Kaiser, oder wieder König nannte; allein wenn auch die Justiz von dem Staate ihr Leben erhielt, so ward dennoch deren Unabhängigkeit bedungen, und daher verfügte schon die erste Constitution vom 3ten September 1791, Capitel 5, Art. 1: **Le pouvoir judiciaire ne peut, en aucun cas, être exercé par le corps législatif, ni par le roi.** Keine der folgenden Constitutionen hat diesen, schon früher in Frankreich adoptirten, Grundsatz verdrängt; vielmehr erklärt der Artikel 57 der **Charte constitutionnelle** Ludwig's XVIII, welcher die Juli-Revolution überlebt hat: **toute justice émane du roi; elle s'administre en son nom par des juges qu'il nomme et qu'il institue.**"

In Preußen wird, ohne daß eine magna charta aufgelegt zu werden braucht, nach denselben Grundsätzen verfahren; und die vaterländische Geschichte liefert kein Beispiel, daß das Staatsoberhaupt in die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit störend eingegriffen, oder deren Lauf gehemmt habe. Es enthält vielmehr die allgemeine Gerichtsordnung im Theil I, Tit. 24, §. 43 an Jedermann das Verbot, wegen einer von den kompetenten Gerichten angeordneten Execution, Beschwerden bei des Königs Majestät unmittelbar sowohl, als auch bei dem Ministerio zu führen und dadurch die Vollstreckung der Execution abzuwenden „allmaßen Seine K. Ma-

jestät, nach wie vor, schlechterdings nicht gesonnen sind, dem Laufe des Rechts, auf einseitiges Anbringen, Einhalt zu thun."

Das Staatsoberhaupt hat sich in Preußen, wie in Frankreich, blos die Controlle der richterlichen Behörden vorbehalten, um dieselben vor Eigenmacht, Willkühr, Druck, Bestechung und andern Lastern zu bewahren.

II. Gebührt nun aber den Gerichten auf der einen Seite innerhalb ihres Berufs ein hoher Grad der Unabhängigkeit; so dürfen sie auf der andern Seite nie verkennen, daß sie ihre Gewalt von dem Monarchen empfangen haben, daß sie in dessen Namen den Unterthanen das Recht spenden und ihm verantwortlich sind. In Frankreich wollte man die Richter, vom untersten bis zum höchsten Range, täglich so sehr an den Gedanken gewöhnen, daß sie keine eigene, sondern nur eine übertragene Gewalt besitzen, daß die Artikel 146 und 545 der Civil-Prozeß-Ordnung vorschreiben, daß weder ein Urtheil, noch eine sonstige Urkunde, vollstreckt werden dürfen, wenn sie nicht in exekutorischer Form ausgefertigt sind; das heißt: wenn die Ausfertigung nicht mit der durch das Senatus-Consult vom 28. floréal Jahr 12 (18. Mai 1804) für die Promulgation der Gesetze vorgeschriebenen Formel versehen ist. Diese Formel, welche für den damaligen Kaiser angeordnet wurde und sich nach dem jedesmaligen Regenten ändert, lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Napoleon, von Gottes Gnaden und die Reichsverfassung, Kaiser der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß.

„Das Gericht zu hat folgendes Urtheil erlassen: (Hier wird das Urtheil wörtlich eingetragen und sodann an dessen Schlusse also fortgefahren.)

„Wir befehlen und verordnen allen hierzu aufgeforderten Gerichtsvollziehern dieses Urtheil in Vollzug zu setzen; unsern Generalprokuratoren, so wie unsern Prokuratoren bei den Tribunalien erster Instanz, hilfreiche Hand zu leisten; allen Commandanten und Offizieren der bewaffneten Macht, welche dazu gesetzlich aufgefordert werden, ihnen Beistand zu leisten.

„Zu deſſen Urkunde iſt gegenwärtiges Urtheil von dem Präſidenten des Gerichts und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet worden".

Das Geſetz über das Notariat vom 25. Ventose Jahr XI. (16. Mai 1803) ſchreibt im Artikel 25 vor, daß die Ausfertigungen der notariellen Urkunden mit einer gleichen Formel verſehen werden müſſen, und die erneuerte Notariatsordnung der Rheinprovinz vom 25. April 1822 hat im Artikel 38 dieſe Beſtimmung aufrecht erhalten.

Dieſe exekutoriſche Formel, welche wir in der Rheinprovinz bis zur heutigen Stunde, mit der einzigen Modification, befolgen, daß von Napoleon keine Rede mehr iſt, ſondern wir die Namen und Eigenſchaften unſers jetzigen Königs in die Ausfertigungen eintragen, dürfte wohl einer Critik unterliegen. Daß der Monarch bei der Verkündigung eines neuen Geſetzes, welches für die Geſammtheit der Unterthanen erlaſſen iſt, daſſelbe in ſeinem Namen publizire und am Schluſſe einen Befehl zu deſſen Befolgung ergehen laſſe, iſt ſehr einleuchtend, und daher auch allgemeiner Gebrauch. Zweifelhaft möchte es aber erſcheinen, ob gerichtliche Erkenntniſſe und notarielle Urkunden, welche blos das Intereſſe einzelner Privaten berühren, eines ſolchen Mandats bedürftig ſeyen? In Frankreich ſowohl, als in der Rheinprovinz werden viele Verwaltungsbeſchlüſſe exekutiviſch vollzogen, ohne daß ſie mit jener Formel verſehen ſind. Das Geſetz iſt verpflichtend für Alle; allein die meiſten Erkenntniſſe ſind nicht einmal für die Partheyen, geſchweige dann für Drittere verbindlich; denn an präparatoriſche und interlokutoriſche Urtheile iſt, nach franzöſiſchen Grundſätzen, der erkennende Richter ſelbſt nicht gebunden und eben ſo ſteht ihm die Gewalt zu Contumazial- und proviſoriſche Urtheile wieder einzuziehen. Auf gleiche Weiſe hebt der Appellationshof die Entſcheidungen der Richter I. Inſtanz auf und der Caſſationshof kaſſirt wiederum die Urtheile des Appellationshofs. Endlich werden die notariellen Verträge, wegen innerer oder äuſſerer Mängel, von den Gerichten häufig zernichtet. Wenn nun demungeachtet dieſe ſämmtlichen Urtheile und Akte den Namen des Regenten an der Stirne tragen und mit einem allgemeinen Vollziehungs-Mandat ſchließen; ſo läßt ſich bemerken, daß hierdurch die höchſte Staatsgewalt in ihrer

Würde gefährdet ſey, und man könnte daher füglich in Preußen dieſe Formel aufheben, wie dies in Holland bereits geſchehen iſt. Es iſt wirklich ſpaßhaft, daß noch ſehr häufig Urtheile zur Vollſtreckung gelangen, welche im Namen des franzöſiſchen Volks, des erſten Conſuls Bonaparte, des Kaiſers Napoleon, Ludwigs XVIII., oder der hohen alliirten Mächte, ausgefertigt ſind, ohne daß es nöthig iſt ein neues imperium nachzuſuchen. Dieſe Formel, welche kaum einen Zweck hat, iſt übrigens für die Parteyen koſtſpielig, da die Ausfertigungen der Erkenntniſſe ſowohl als der Notarialakten Gebührenſätzen unterworfen ſind.

III. Indem der Staat die Handhabung der Gerechtigkeit den Gerichten überwieſen hat, mußte er auch gleichzeitig ſeinen Unterthanen die Selbſthülfe verbieten und deshalb verfügt die A. G.-O.*) im Theil I, Titel 24, §. 1.

„Niemand iſt befugt ſich ſelbſt Recht zu verſchaffen, oder ein wider den Andern erſtrittenes Urtheil eigenmächtig zu vollſtrecken.“

Dieſer Grundſatz findet ſich zwar nicht in denſelben klaren Worten im franzöſiſchen Rechte vor; allein er läßt ſich aus vielen Beſtimmungen ableiten, und namentlich daraus, daß in den Artikeln 545 seqq. der C.-P.-O. ein eigenes Executionsverfahren vorgeſchrieben und deſſen Nichtbeachtung mit der Strafe der Nullität belegt iſt. Indeſſen hat das franzöſiſche Recht ſeine Eiferſucht gegen Eingriffe in ſeine Attribute nicht ſo weit als die A. G.-O. getrieben, das Theil I, Titel 20 §. 157, die unerlaubte Selbſthülfe, ohne alle erſchwerende Umſtände, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arreſte ahndet, indem erſterm eine ſolche Strafbeſtimmung unbekannt iſt; ja die Lehre von poſſeſſoriſchen Klagen, wie ſie in den Artikeln 23 und ff. der C.-P.-O. aufgeſtellt iſt, ausdrücklich darauf beruht, daß man Jemand, der ſich den Beſitz eines Grundſtücks aneignet, eigenmächtig ſtören dürfe.

IV. Die Execution iſt das letzte Stadium der Rechtsſtreite der Parteyen und erſt nachdem die eine obgeſiegt hat, kann ſie

*) Zur Abkürzung werden wir künftig die allgemeine Preußiſche Gerichtsordnung durch die Anfangsbuchſtaben A. G.-O. und die franzöſiſche Civil-Prozeß-Ordnung durch die Buchſtaben C.-P.-O. ausdrücken, ſo wie den code civil durch die Buchſtaben b. G.-B. (Bürgerliches Geſetzbuch.).

die andere zur Erfüllung der ihr auferlegten Verbindlichkeiten anhalten. Es wird also ein Titel erfordert, der klare Rechte zuspricht; und so lange die Forderung des Gläubigers illiquid ist, kann, der Regel nach, von deren Vollstreckung keine Rede seyn. Indessen weichen beide Gesetzgebungen in ihren Grundsätzen über den Moment der Executions-Verfügung so bedeutend von einander ab, daß deren Bestimmungen besonders abgehandelt werden müssen.

I. Abschnitt.

Französisches Recht.

V. Jedes Endurtheil, wenn es auch gleich nur in 1. Instanz gefällt und der Berufung unterworfen ist, bleibt bis zur Insinuation der Appellation vollzugsfähig. Damit jedoch der Aerger des unterliegenden Theils sich etwas abkühle und er nicht zu leichtsinnig appellire, bestimmt der Artikel 450 der C.-P.-O. daß kein, nicht provisorisch vollziehbar erklärtes, Urtheil innerhalb 8 Tagen, a dato seiner Publikation, vollstreckt, noch vor dieser Frist die Berufung eingelegt werden könne. (Les parties ont 8 jours pour maudire à leurs juges.)

VI. Die Erkenntnisse der Friedensgerichte sind bis zur Concurrenz von 300 Franken, der Berufung ungeachtet, ohne Cautionsleistung, exekutorisch, wenn ein authentischer Titel, eine anerkannte Promesse, oder eine frühere, durch die Berufung nicht angegriffene, Entscheidung vorliegt.

Ausserdem sind nach demselben Artikel die Gerichte befugt den provisorischen Vollzug mit oder ohne Cautionsleistung zu verordnen, wenn es sich handelt: 1) von Anlegung oder Abnahme der Siegel, oder Anfertigung eines Inventars; 2) von dringenden Reparaturen; 3) von Auswerfung aus Grundstücken, falls kein Pacht vorhanden oder derselbe abgelaufen ist; 4) von Bestellung eines Sequesters, Aufsehers oder Verwahrers; 5) von Bestellungen von Bürgschaften und Rückbürgschaften; 6) von Ernennungen von Vormündern, Curatoren und andern Verwaltern, so wie von Legung einer Rechnung; 7) von Kostgeldern oder provisorischem Unterhalt.

Gemäß dem folgenden Artikel muß aber der Richter den pro-

visorischen Vollzug in der Sentenz selbst, welche die Hauptsache erledigt, verhängen; und wenn dies unterblieben ist, so darf er das Vergessene in einer zweiten Entscheidung nicht nachholen.

VII. Der Artikel 439 ibidem gestattet den Handelsgerichten den provisorischen Vollzug ihrer Urtheile mit oder ohne Caution zu verordnen, wenn ein nicht bestrittener Titel, oder frühere Verurtheilung vorliegt. In allen andern Fällen sind dergleichen Erkenntnisse, gegen Cautionsleistung, immer provisorisch vollstreckbar.

VIII. Laut Artikel 137 l. c. darf der provisorische Vollzug niemals auf die Kösten ausgedehnt werden.

IX. Der Artikel 459 daselbst verbietet es dem höhern Richter, vor Entscheidung der Hauptsache, die in 1. Instanz gestattete provisorische Execution zu hemmen, es wäre dann, daß solche ausser den vom Gesetze bestimmten Fällen erlaubt worden wäre.

X. Hat das Gericht 1. Instanz die provisorische Vollstreckung seines Erkenntnisses nicht verfügt, so kann dieselbe noch in appellatorio, vor Erledigung der Hauptsache, gefordert werden. (art. 448 l. c.)

XI. Die französische Gerichtsverfassung erkennt nur zwei Instanzen an; und wenn gleich außerdem noch ein Cassationshof besteht, welcher rechtskräftige Entscheidungen, wegen Form- oder Rechtsverletzung vernichten kann, so wird derselbe doch nicht als eine fernere Instanz betrachtet, so daß auch das Gesetz vom 27. November 1790 in seinem Artikel 16 bestimmt, daß in Civilsachen der Cassations-Rekurs den Vollzug der Urtheile nicht hemme.

XII. Ein provisorisch vollziehbar erklärtes Urtheil berechtigt alle Arten der Execution zu ergreifen, ausser der gerichtlichen Versteigerung von Grundgütern, welche laut Artikel 2215 des bürgerlichen Gesetzbuchs blos in Beschlag genommen werden dürfen, wogegen das weitere Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache gestundet werden muß.

XIII. Eigenthümlich, und man kann wohl sagen unheilvoll, sind die Bestimmungen der C.-P.-O. über die Vollstreckung der Contumazial-Urtheile; und die Wichtigkeit dieses Gegenstandes bestimmt mich in etwas weitläufigere Erörterungen einzugehen.

Für die Friedensgerichte, deren man durchschnittlich zwei auf

einen landräthlichen Kreis annehmen kann, bestehen ganz andere Vorschriften in Betreff der Contumazial-Bescheide als für die Tribunalien 1. Instanz (Landgerichte), die Handelsgerichte und die Appellationshöfe. Die Friedensrichter werden nämlich als bloße Exceptions-Gerichte angesehen, obwohl sie, nach Maßgabe der Gesetze v. 16. August 1790 und 7. Juni 1821 nicht nur über alle possessorische Klagen; ferner über Klagen wegen 1) Reparaturen an Häusern und Landgütern; 2) Lohn der Arbeitsleute und Dienstboten; 3) Verträge zwischen der Herrschaft und dem Gesinde; 4) der von den Pächtern und Miethern einerseits und den Eigenthümern anderseits wechselseitig geforderten Entschädigungen, insofern das Recht nicht bestritten ist, — in 1. Instanz abzusprechen haben, wie hoch sich auch immer das objectum litis belaufen möge; sondern auch in rein persönlichen und Mobiliar-Sachen bis zur Höhe von 20 Thalern in letzter, und bis zu 300 Rthlr. in 1. Instanz zu erkennen haben. Wird nun eine Klage vor diese Friedensgerichte gebracht und in Contumaciam zugesprochen; so ist der Ausgebliebene verbunden, innerhalb 3 Tagen, a dato der ihm gewordenen Insinuation des Erkenntnisses, dagegen Einspruch zu erheben; widrigenfalls dasselbe als kontradiktorisch angesehen wird. (art. 20 der C.-P.-O.).

Für die Civil-Tribunalien und Appellationshöfe hingegen macht der Gesetzgeber einen Unterschied, ob der Ausgebliebene mit einem Anwalte versehen sey, oder nicht. Hat er einen Anwalt bestellt, welcher bei dem Vortrage der Sache ausbleibt (défaut ergehen läßt); so wird gegen diesen sowohl als gegen die Partey in contumaciam verfahren, (défaut contre avoué, faute de plaider) und das Erkenntniß wird kontradiktorisch, wenn der ausgebliebene Anwalt nicht hiergegen innerhalb 8 Tagen a dato der ihm gewordenen Urtheilszustellung in der vorgeschriebenen Form opponirt. (art. 157, 160 und 161 der C.-P.-O.)

Ist aber der Ausgebliebene mit keinem Anwalte versehen, was bei den Handelsgerichten immer der Fall ist, weil dort keine Anwälte bestehen, vielmehr daselbst eben so wie bei den Friedensgerichten die Parteyen entweder persönlich, oder durch Special-Bevollmächtigte erscheinen müssen; so wird gegen den Ausgebliebenen

défaut gegeben (défaut contre partie) und das Urtheil muß ihm alsdann durch einen vom Gerichte kommittirten Gerichtsvollzieher insinuirt werden. Dasselbe wird aber als nicht erlassen betrachtet, wenn es nicht innerhalb 6 Monaten a dato der Publication vollstreckt ist. (art. 156.). Als vollstreckt wird laut Artikel 159 das Urtheil erst alsdann betrachtet, wenn die gepfändeten Mobilien versteigert sind, der Schuldner zur Haft gebracht, oder gegen dessen Entlassung aus dem Gefängnisse von einem andern Gläubiger Protest eingelegt worden ist; (der Schuldner rekommandirt worden ist) oder die Beschlagnahme seiner Grundgüter ihm notifizirt worden ist; oder wenn er die Prozeßkosten bezahlt hat; oder endlich wenn irgend ein Akt vorliegt, woraus nothwendig folgt, daß ihm der Vollzug des Urtheils bekannt geworden ist.

Die Abfassung der letztern Gesetzesstelle hat so zahllose Controversen erregt, daß darüber viele Bände bestehen, und dem ungeachtet die Jurisprudenz noch immer schwankend ist. Parteyen, Anwälte und Gerichtsvollzieher gehen immer mit Schrecken an die Execution der Contumazial-Erkenntnisse, um solche vor der Erlöschung zu schützen. Bei den überhäuften Geschäften der Gerichte können 3, 4 und öfters noch mehr Wochen verstreichen, bevor das Erkenntniß in das Urtheils-Register eingetragen ist, die Kosten durch ein Mitglied des Collegiums taxirt sind, der Gerichtsschreiber die exekutorische Ausfertigung vollendet hat, diese einregistrirt ist und endlich die letztere in den Besitz des Anwalts gelangt. Alsdann muß das Urtheil dem oft weit entfernt wohnenden Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung zugefertigt werden. Dieser hat auch nicht immer Zeit und Muße sich sofort hiermit zu befassen; oder er verlangt zuerst einen baaren Vorschuß zur Deckung seiner Kosten, was abermals Aufenthalt verursacht. Beginnt er nun sein Amt, so hat er manche Fristen und Formen zu beobachten; häufig muß er erst über pfändbare Gegenstände Erkundigungen einziehen; und ehe man sich umsieht, sind die 6 Monate abgelaufen, so daß alle Kosten verloren sind und man auf den Grund der nicht perimirten Vorladung ein neues Contumazial-Erkenntniß extrahiren muß.

Fragt man, warum der Gesetzgeber diese exorbitanten Maßregeln getroffen habe, so erhält man zur Antwort, daß hierdurch

der Gefahr eines Unterschleifs vorgebeugt werde, indem ansonst der Gerichtsvollzieher auf dem Original die Zustellung des Contumazial-Urtheils bescheinigen könne, ohne die Copie wirklich übergeben zu haben, dergestalt daß die Partey durch eine ihr nicht zugekommene Ladung verurtheilt und das Urtheil durch die zwar bescheinigte, aber doch unterlassene, Insinuation auch rechtskräftig werden könne, ohne daß sie von dem ganzen wider sie erhobenen Verfahren rechtliche Kenntniß erlangt haben könne. Es scheint daß wirklich in Frankreich Fälle dieser Art vorgekommen sind, weil man für das Unterschlagen der Zustellungen einen eigenen Ausdruck, nämlich „souffler des exploits“ erfunden hat. Hiergegen läßt sich aber mit Grund einwenden, daß a) der Gesetzgeber für die wirkliche Zustellung der Ladung, ausser der Versicherung des Gerichtsvollziehers, auch keine Garantie besitze und der Richter daraufhin dennoch in Contumaciam gegen den Ausgebliebenen entscheiden muß; letzterem auch, bei erhobenem Einspruche, es kaum möglich ist den negativen Beweis zu liefern, daß ihm keine Ladung zugegangen sey, da der Erklärung des Gerichtsvollziehers Glauben beigemessen werden muß; b) in allen Ländern die Zustellung der Contumazial-Urtheile durch die Gerichtsboten bewirkt wird, ohne daß man dort ein Mißtrauen von dieser Ausdehnung in die Gesetzgebung aufzunehmen für nöthig gefunden hat; c) bei den Friedensgerichten, ungeachtet deren Competenz sehr ausgedehnt ist, ein solcher Argwohn nicht aufgestellt wurde, obwohl die Insinuation dort von denselben Beamten bewirkt wird; d) die Execution der friedensrichterlichen Erkenntnisse, welche zur Kompetenz der Landgerichte gehört, mit Schwierigkeiten verbunden ist, welche bei der Instruktion und Aburtheilung der Hauptsache nicht gemacht worden sind; e) man die Schlechtigkeit öffentlicher Beamten von vornen herein nicht unterstellen dürfe; daß wenn aber sogar die Erfahrung hiezu berechtigen sollte, man bei der Insinuation der Contumazial-Erkenntnisse größere Vorsicht; zum Beispiel die Zuziehung von Zeugen, Polizeidienern ꝛc., hätte vorschreiben können, um die möglichste Gewißheit über die Zustellung zu halten; f) die Bestimmungen des Artikels 159 die Gläubiger nöthigen sogleich ohne alle Schonung gegen

ihre Schuldner einzuschreiten, um sich selbst vor Schaden zu verwahren.

Will der mit keinem Anwalte versehene **defaillant** den Vollzug des Urtheils hemmen, so braucht er dies nur dem Gerichtsvollzieher zu erklären, der in seinem Protokolle hiervon Meldung thun und sich augenblicklich zurückziehen muß. Allein nun ist der Ausgebliebene gezwungen, insofern der Prozeß vor dem Landgerichte oder dem Appellationshofe geschwebt hat, innerhalb 8 Tagen, diesen auffergerichtlichen Einspruch durch eine Anwaltszustellung an den Anwalt des erschienenen Theils erneuern zu lassen; widrigenfalls die Opposition als nicht geschehen betrachtet und das Urtheil als kontradiktorisch angesehen wird. (Art. 162.) Wer verkennt auch hier nicht eine Inkonsequenz des Gesetzgebers? Er, der gegen den Gerichtsvollzieher so argwöhnisch ist, gewährt demselben das Mittel durch einen Einspruch auf dem Protokolle, wovon der Schuldner möglicherweise nichts weiß, dem Urtheile die Rechtskraft, oder wenigstens die Wirkung der Contradiktorität zu verschaffen! Ist aber auch die Opposition nicht fingirt, so schränkt er den **Contumax**, unter Verlustigung eines fernern Gehörs, auf eine Frist von 8 Tagen ein, die oft kaum zur Reise in die Stadt hinreicht, um dort einen Anwalt in Thätigkeit zu setzen.

XIV. Gemäß dem Artikel 1443 des bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Frau, welche in ehlicher Gütergemeinschaft lebt, die Auflösung derselben verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse ihres Mannes so zerrüttet sind, daß sie in Gefahr steht ihr Patrimonium einzubüßen. Eine Klage dieser Art ist kostspielig, da sowohl manche Förmlichkeiten zu beobachten sind, als der zerrüttete Zustand des Beklagten durch Schriften und Zeugen nachgewiesen werden muß. Ist dieselbe nun endlich zugesprochen, so erklärt der folgende Artikel das Erkenntniß für nichtig, wenn es nicht innerhalb 14 Tagen **a dato** der Publikation durch Uebergabe des Vermögens an die Frau, vermittelst einer authentischen Urkunde, vollzogen worden ist, oder wenigstens gegen den Mann Executionsmaßregeln begonnen und solche seitdem nicht unterbrochen worden sind. Laut Artikel 1445 darf die **Execution** erst beginnen, wenn das Urtheil im Sitzungssaale des Gerichts angeheftet und solches für den Fall daß der

Mann dem Handelsſtande angehört, in der öffentlichen Sitzung des Handelsgerichts verleſen, ſodann aber in die dort aufgehängte Tabelle eingeſchrieben worden iſt. Ein befriedigender Grund dieſer ſchnellen Prozedur läßt ſich nicht auffinden, und die Friſt iſt ſo kurz geſtellt, daß es ſelbſt den fleißigſten Anwälten begegnet, daß die 14 Tage herum ſind, bevor die Execution begonnen hat, ſo daß alle Mühe und Koſten vergeblich geweſen ſind und nichts übrig bleibt, als bei Gericht um ein zweiteres Erkenntniß anzuhalten. Es thut daher Noth auch dieſe bizarre Anordnung ſo ſchnell als möglich aufzuheben.

XV. Der Artikel 19 der franzöſiſchen Notariatsordnung v. 25. Ventose Jahr XI erklärt, daß die notariellen Akten vor Gericht vollen Glauben haben und innerhalb des ganzen Reichs vollſtreckbar ſeyen; daß jedoch bei eintretender Fälſchungs-Klage der Vollzug geſtundet werden müſſe. Die für die Rheinprovinz am 25. April 1822 ergangene beſondere Notariatsordnung hat im Artikel 38 jene Anordnung wörtlich wiederholt.

XVI. Vermöge des Artikels 547 der C.-P.-O. ſind die Urtheilsſprüche der Gerichte, ſo wie die Notariatsakten innerhalb des ganzen Reichs, ohne alle weitere Formen, vollzugsfähig. Nach Einverleibung der Rheinprovinz in den preußiſchen Staat, worin eine andere Gerichtsverfaſſung beſtand, ward es nothwendig Anordnungen zu treffen, um den Geſchäftsgang der Unterthanen der verſchiedenen Provinzen nicht zu hemmen; und ein Juſtizminiſterial-Reſcript vom 23. Auguſt 1834 (Lottner IV, S. 141) hat die früher ſchon dieſerhalb ergangenen Verfügungen in folgender Weiſe zuſammengeſtellt:

„1) Wenn Urtheile und Mandate, erlaſſen von inländiſchen Gerichtsbehörden, wo die rheiniſche Juſtizverfaſſung nicht beſteht, im Bereiche des rheiniſchen Appellationsgerichtshofs zu Cöln *) vollzogen werden ſollen, ſo wird der obſiegenden Partei unter dem Siegel und der Unterſchrift des Gerichts eine Ausfertigung ohne Gründe mit dem Atteſte der eingetretenen Rechtskraft und Vollſtreckbarkeit ertheilt. Dieſe Ausfertigung wird ſodann bei dem Kgl. Landgerichte

*) Dieſer Gerichtshof umfaßt die ganze Rheinprovinz, inſofern darin franzöſiſches Recht beſteht.

in deſſen Amtsbezirke die Execution geſchehen ſoll, zur Ertheilung der exekutoriſchen Clauſel eingereicht. Ueber dieſes Geſuch wird, nach gehörtem Antrage des öffentlichen Miniſteriums, in der Rathskammer erkannt, und, wenn dieſem zufolge die exekutoriſche Clauſel ertheilt wird, der Partey überlaſſen, unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, in dem Exekutionsverfahren weiter vorzuſchreiten.

2) Das Nämliche gilt bei gerichtlich abgeſchloſſenen Vergleichen mit dem Unterſchied jedoch, daß ſolche mit dem Atteſte verſehen ſeyn müſſen: daß ſie vor dem Gerichte in einem bei demſelben anhängig geweſenen Prozeſſe abgeſchloſſen und vollſtreckbar erklärt ſind.

3) Sollen auf Requiſition jener Gerichte und für Rechnung derſelben Koſten in dem Bereiche des rheiniſchen Appellationsgerichtshofs eingezogen werden, ſo wird das desfallſige Requiſitionsſchreiben portofrei an den K. Oberprokurator des Landgerichts, in deſſen Bezirk die Eintreibung geſchehen ſoll, erlaſſen und von dieſem Landgerichte, nach vorherigem Antrage des öffentlichen Miniſteriums, exekutoriſch erklärt, ſodann aber von dem Oberprokurator ein Gerichtsvollzieher mit der Vollziehung beauftragt.

4) Urtheile des rheiniſchen Appellationsgerichtshofs oder anderer zu ſeinem Reſſort gehörigen Gerichte, wenn ſolche an Orten vollzogen werden ſollen, wo die rheiniſche Juſtizverfaſſung nicht beſteht, werden in exekutoriſcher Form mit einem nach Anleitung der pr. A. G.-O. I. 14. §. 22. angefertigten Exekutionsgeſuche bei dem Oberprokurator desjenigen Landgerichts, zu deſſen Reſſort die Sache in I. oder II. Inſtanz gehörte, oder in deſſen Amtsbereiche das erkennende Handels- oder Friedensgericht ſeinen Sitz hat, eingereicht, um das betreffende Gericht wegen der Vollſtreckung des Erkenntniſſes zu requiriren.

5) Der Oberprokurotor erläßt hierauf das geeignete Requiſitionsſchreiben, welchem zugleich die Ausfertigung des Urtheils, ſo wie das Exekutionsgeſuch beigefügt wird, zieht von dem betreibenden Anwalt die etwaigen Portoauslagen wieder ein und es bleibt ſodann den Parteyen überlaſſen, wegen des fernern Exekutionsverfahrens ſich unmittelbar an die requirirte Gerichtsbehörde zu wenden.

XVII. Erkenntniſſe und ſonſtige vollziehbare Urkunden des Auslandes ſind in Frankreich, alſo auch in der Rheinprovinz, weder vollſtreckbar, noch gewähren ſie ein Hypothekarrecht; es wäre denn daß ſie von einem inländiſchen Gerichte exekutoriſch erklärt

worden wären oder daß Staatsverträge ein Anderes verfügten. Die Vollzugserklärung auswärtiger Urtheile findet erst statt, nachdem die **merita causae** von neuem geprüft worden sind. (art. 546 der C.-P.-O. 2123 und 2128 des b. G.-B.). Dies hindert aber nicht, daß die im Auslande, unter Beobachtung der dort bestehenden Förmlichkeiten, geschlossenen Verträge im Inlande Beweiskraft haben und gehandhabt werden müssen, wenn sie nicht gegen dessen Gesetze verstoßen. Auch bei auswärtigen Erkenntnissen hat sich, wie Carré in seinem Commentar zur C.-P.-O. ad art. 546 nachweiset, die Jurisprudenz dafür entschieden, daß die Revision nicht stattzufinden brauche, wenn a) das Erkenntniß unter Zustimmung aller Parteyen erlassen worden ist; b) dasselbe nur einen Ausfluß eines inländischen Urtheils bildet. Andere Rechtsgelehrten sind noch ferner der Meinung, daß der Inländer, der als Kläger im Auslande aufgetreten ist und dort unterlegen hat, im Inlande seine Klage nicht erneuern dürfe.

Ein Justizministerial-Reseript vom 19. Juni 1828 (Lottner III, 232.) bestimmt daß, weil von Seiten der niederländischen Regierung die Vollstreckung diesseitiger rechtskräftiger Urtheile unbedingt verweigert werde, diesseits in umgekehrten Fällen ein gleiches Verfahren beobachtet und ähnliche von den niederländischen Gerichten ausgegangene Requisitionen zurückgewiesen werden sollen. Ein ferneres Reseript v. 6. Oktober 1828 (Lottner III, 249) hat diese Verordnung noch dahin geschärft:

„ . . . . 2) daß ein niederländisches Urtheil, auch wenn es von einer Partey einem diesseitigen Gerichte vorgelegt werden sollte, um entweder hier für exekutorisch erklärt, oder um als **res judicata** einer anzustellenden Klage zum Grunde gelegt zu werden, von den diesseitigen Gerichten nicht zu beachten, sobald dieses Urtheil über die Rechtsverhältnisse eines preußischen Unterthanen, oder überhaupt anderer als blos niederländischer Unterthanen entscheidet; 3) daß ein niederländisches Urtheil in die, unter diesseitiger Hoheit belegenen Grundstücke eines niederländischen Unterthanen, weder durch Subhastation, noch sonst auf irgend eine andere Art vollstreckt werden darf, wogegen es zulässig ist, daß ein niederländischer Unterthan wider einen seiner Mitunterthanen, auf dessen unter dies-

seitiger Hoheit belegenen Grundstücke Arrest ausbringe, und endlich 4) daß auch die von niederländischen Gerichten zwischen zwei diesseitigen Unterthanen gesprochenen Erkenntnisse, von den diesseitigen Gerichtshöfen als nicht vorhanden anzusehen, und unvollstreckbar sind."

Diese Verordnungen haben in der Rheinprovinz, welche mit den Niederlanden in der thätigsten Geschäftsverbindung steht, großes Aufsehen erregt, und es gab sich die Meinung kund, daß dieselben wohl auf einem Mißverständnisse beruhen möchten, da in dem Königreiche der Niederlande, so wie es vor der belgischen Revolution zusammengesetzt war, die reine französische Gesetzgebung bestand, mithin für dasselbe keine größeren Retorsionsmaßregeln, als gegen Frankreich selbst zur Anwendung kommen könnten. Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung veranlaßte in einem seiner Führung, als damaliger Advokat-Anwalt, anvertrauten Falle, daß der Gegenstand abermals dem K. Justizministerium vorgelegt wurde und es erfolgte hierauf am 9. Dezember 1836 (Lottner V, 517) eine Entscheidung, wonach vorläufig die frühern Verordnungen zwar gehandhabt wurden, jedoch zugestanden worden ist, daß für den Inländer aus einem niederländischen Urtheile Verbindlichkeiten erwachsen könnten, welche ihn, gleich einem Vertrage, verpflichteten, was die diesseitigen Gerichte in den einzelnen Fällen zu ermessen hätten. Die Ansicht der rheinischen Gerichte, daß ein wirkliches Mißverständniß obwalte, hat dieselben auch vermocht sich zu der Praxis zu bekennen, daß die beiden bezogenen Verordnungen vom Jahre 1828 auf das neu gebildete Königreich Belgien nicht angewendet werden können, obwohl dieselben zu einer Zeit erlassen worden sind, wo Belgien einen Theil des Königreichs der Niederlande ausgemacht hat.

XVIII. Der Artikel 548 der C.-P.-O. schreibt vor, daß Urtheile, welche die Aufhebung eines Arrestes, oder einer Opposition; die Ausstreichung einer eingetragenen Hypothek; eine Zahlung oder irgend etwas Anderes verordnen, das von einem Dritten oder gegen ihn geschehen soll, für oder wider diesen Dritten nicht exekutorisch sein sollen, es wäre dann, daß ein Attestat des Anwalts der betreibenden Partei über das Datum der an dem Wohnorte der verurtheilten Partei geschehenen Insinuation des Ur-

theils vorläge und ferner ein Certifikat des Gerichtsschreibers beigebracht würde, daß gegen das Urtheil weder Opposition noch Appellation bestehe. Zu diesem Ende soll laut den Artikeln 163 und 549 l. c. auf der Kanzlei des Gerichts ein Register gehalten werden, worin der Anwalt des Opponenten, oder des Appellanten die erfolgte Opposition oder Appellation eintragen soll.

Für den im französischen Prozesse nicht bewanderten Juristen möchte diese Bestimmung nicht sehr verständlich sein und daher will ich die nöthigen Erläuterungen hinzufügen. Jede Klage geht direkt von der Partei aus und wird durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt, ohne daß das Gericht das Mindeste davon erfährt, indem blos Ausnahmweise die Friedensrichter die vor sie gebrachten Klagen abzufassen haben. Selbst nach erfolgter Vorladung bleibt das Gericht noch so lange in gänzlicher Unwissenheit eines erhobenen Prozesses, als derselbe nicht in seine Rolle (Register) eingetragen ist, was von jeder Partei geschehen kann. Wöchentlich wird ein Theil der ältesten Sachen aus der Rolle ausgezogen und durch deren Anschlag in dem Audienzsaale den Anwälten angekündigt, daß dieselben die Reihe zum Vortrage treffe. Die Anwälte müssen sich hierauf in der Sitzung einfinden; und falls sie keine Vertagung beantragen und erlangen, wird zur Verhandlung der aufgerufenen Sache in der Art geschritten, daß die Anwälte, welche vorher schon Schriftsätze untereinander gewechselt; jedenfalls sich ihre Anträge und Akten mitgetheilt haben, dem Gerichte motivirte schriftliche Conklusionen übergeben und demnächst noch mündliche Vorträge über das Faktum und das zur Anwendung kommende Recht halten. Während in Frankreich die Gerichte in der Regel sogleich zu sprechen pflegen, wird dies in der Rheinprovinz nur selten, bei höchst einfachen Sachen, oder bei Contumazialbescheiden befolgt; und dagegen werden in allen andern Fällen die Akten einem Referenten zugeschrieben, der dem Collegium nochmals Vortrag hält und das Urtheil entwirft, welches entweder genehmigt oder ungeändert, demnächst aber in öffentlicher Sitzung publizirt wird. Unmittelbar darauf zieht jeder Anwalt seine Akten von der Kanzlei zurück und in der Registratur des Gerichts bleiben nur die deponirten Anträge der Anwälte, die von den letztern entwor-

fenen Qualitäten, ſo wie die Originalien der Zeugenverhöre, Expertiſen, Eidesleiſtungen, Vernehmungen über Fragſtücke und endlich der Urtheile zurück. Das Urtheil ſelbſt enthält blos die Gründe und die Entſcheidung, mit einem ſummariſchen Vermerke zur Seite der Parteyen, und der anweſenden Richter. Will nun ein Anwalt das Urtheil erheben, ſo fertigt er die Qualitäten dazu an, und läßt ſolche dem Gegenanwalte zuſtellen, der innerhalb 24 Stunden dagegen Einſpruch erheben kann, wenn er eine Unrichtigkeit behauptet, worauf der vorſitzende Richter dieſe Conteſtation ſchlichtet. Die Qualitäten müſſen laut Artikel 142 der C.-P.-O. enthalten: die vollſtändigen Namen und den Wohnort der Parteyen; die Namen der ſie vertretenden Anwälte; die Anträge der letztern; den Thatbeſtand und die zu entſcheidenden Rechtsfragen. Dieſe Qualitäten gehen in der Ausfertigung den Motiven und dem dispositif vorher. Hieraus ergiebt ſich daß die franzöſiſche Prozedur von der preußiſchen abweicht, da dieſe vorſchreibt, daß bei den Erkenntniſſen das dispositif oben an ſtehen und dann erſt der Thatbeſtand und die Gründe folgen ſollen. Welches Verfahren iſt logiſcher und der Chronologie mehr entſprechend?

Iſt die Partey in den Beſitz der exekutoriſchen Ausfertigung des Urtheils gelangt, ſo wird es lediglich in ihre Willkühr geſtellt, ob, wann und wie ſie daſſelbe vollſtrecken laſſen will, und der erkennende Richter nimmt, wie dies noch ſpäter entwickelt werden wird, an der Execution gar keinen unmittelbaren Antheil, erfährt auch eben ſo wenig etwas von einer allenfallſigen Berufung oder der Einlegung der Caſſation. Iſt blos interloquirt, ſo verſchwindet die Sache von der Audienz-Rolle und wird darauf nur wieder, unter Berückſichtigung ihrer Anciennität, auf Verlangen des fleißigeren Theils, welcher dem Vorbeſcheide Genüge geleiſtet zu haben vermeint oder den Gegner in mora verſetzen will, aufgetragen und von neuem verhandelt. Hat hingegen das Gericht definitiv erkannt, ſo iſt der Beruf des Richters erfüllt und nur wenn ſich Anſtände bei der Hülfsvollſtreckung ergeben, erhebt die eine Partey Oppoſition und die Sache wird abermals ſeiner Entſcheidung unterworfen.

Bei einer ſolchen Prozeßform, wobei die Gerichte beinahe nur

als Spruchkollegien erscheinen, mußte sich wohl das Bedenken aufwerfen, wie dann der Drittere auf sichere Weise erfahren könne, daß das wider ihn zu vollstreckende Contumazialurtheil oder kontradictorische Erkenntniß 1. Instanz rechtskräftig sey und er ohne Gefahr sich demselben unterwerfen könne? Der Gesetzgeber glaubte nun dieser Frage durch die Verfügungen des oben angeführten Artikels 548 Genüge geleistet zu haben. Leider hat er aber seine Aufgabe nur unvollständig gelöst; denn die Register, welche die Artikel 163 und 549 vorschreiben, bestehen nur in **blanco**, weil die Anwälte es unterlassen die dort vorgeschriebenen Erklärungen zu machen und diese Versäumniß keinen Nachtheil für sie zur Folge hat. Ungeachtet also die Kanzlei bescheinigt, daß keine Opposition oder Appellation bestehe, können dergleichen dennoch vorhanden sein und der Dritte, welcher, auf dieses Attest gestützt, das Urtheil vollzieht, riskirt zur abermaligen Zahlung angehalten zu werden, wenn das Contumazial-Urtheil oder das kontradictorische Erkenntniß 1. Instanz nachher eingezogen werden. Der Gesetzgeber hat auch im Artikel 548 nicht vorgesehen, wie der Dritte überzeugt werden soll, daß das Contumazial-Urtheil nicht, nach Maßgabe des Artikels 156 der C.-P.-O., durch Ablauf der 6monatlichen Frist erloschen sey. Eine Verbesserung dieses Theils der Gesetzgebung ist daher eben so wünschenswerth als dringend, um dieselbe Sicherheit zu gewähren, welche die A. G.-O. den Dritten dadurch angedeihen läßt, daß sie den Richter selbst mit der Execution befaßt.

XIX. So lange das Urtheil, oder der Notariatakt nicht verjährt ist; und die Verjährung tritt laut Artikel 2262 des b. G.-B. erst nach 30 Jahren ein, darf deren Execution ohne allen Anstand statt finden. Nichts hindert sogar den Gläubiger einen Titel, der älter als 30 Jahre ist, vollstrecken zu lassen, sobald er die etwaigen Verjährungs-Einreden des Schuldners durch Beweise der Unterbrechung, der Minderjährigkeit, der Anerkennung u. s. w. zu entkräften vermag.

XX. Ausser den Urtheilen der Tribunalien und den Akten der Notarien, sind auch die Zwangsbefehle der Einnehmer öffentlicher Gefälle und verschiedene Akten der Verwaltungsbehörden exekutorisch; jedoch giebt es Fälle, worin es nöthig ist, daß dergleichen

Urkunden durch einen Friedensrichter oder einen Tribunalspräsidenten noch exekutorisch erklärt werden. Will der Schuldner gegen die Exekution opponiren, so sind die Gerichte hinsichtlich aller Fragen kompetent, welche die Regelmäßigkeit und die Form des Verfahrens betreffen, wogegen sie die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Verhängung der Execution ihrer Prüfung nicht unterwerfen dürfen, weil diese ihrer Jurisdiktion nicht unterliegen und ihnen jegliche Einmischung in Verwaltungssachen streng untersagt ist. Wohl aber gehören die Revindikationen Dritterer gegen die in Beschlag genommenen Gegenstände vor ihr forum, weil sie ausschließlich über alle Eigenthums-Fragen zu erkennen haben.

II. Abschnitt.

Preußisches Recht.

XXI. Die A. G.-O. I. 24 §. 2. stellt den von der C.-P.-O. abweichenden Grundsatz auf, daß die Execution erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils verfügt werden dürfe, und ich kann nicht umhin dieser Bestimmung den Vorzug zu geben; denn wenn die Gesetzgeber es für nöthig erachtet haben, zur Einlegung der Berufung, gewisse Fristen zu gestatten, so soll es nicht in der Willkühr einer Partey liegen solche der andern dadurch zu verkürzen, daß sie dieselbe durch Ergreifung der Execution zur voreiligen Appellation nöthigt. Die Appellationsfrist möchte übrigens auch auf dem moralischen Grunde beruhen, daß die durch jeden Prozeß erregte Leidenschaft sich lege und der unterliegende Theil in den Stand gesetzt werde bei etwas kälterem Blute sein Unrecht einzusehen, so wie die Zahlungsmittel herbeizuschaffen. Wird er aber sofort mit der Execution überfallen, so nimmt seine Aufregung bedeutend zu, und in vielen Fällen wird ewige Feindschaft erwachsen. Inzwischen dürfte es dem Gläubiger nicht verwehrt werden, während der Appellationsfrist, Sicherheits-Maßregeln zu ergreifen; z. B. sein Erkenntniß in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, oder einen Arrestbeschlag zu erwirken. Beide Gesetzgebungen weichen übrigens in der Bestimmung der Appellationsfrist bedeutend von einander ab, da die §§. 21 u. seqq. I, 14 der

A. G.-O. in der Regel blos einen 14tägigen Termin a dato der Publikation des Urtheils anſetzen, was jedoch die Verordnung v. 14. Dezember 1833 in den §§. 21 und 22 dahin modifizirt hat, daß den Parteyen eine Friſt von 6 Wochen a dato der Inſinuation des Erkenntniſſes und dem fiscus eine doppelte Friſt geſtattet wurde. Der Art. 443 der C.-P.-O. bewilligt hingegen 3 Monate a dato der Inſinuation und vermehrt noch dieſe Friſten nach Maßgabe der Entfernung der Parteyen. So divergiren auch die Geſetzbücher darin, daß nach dem preußiſchen die Berufung bei dem Richter 1. Inſtanz angemeldet und von dieſem ſogar in vielen Fällen der Prozeß weiter inſtruirt wird; daß er, wenn die Appellation nur gegen gewiſſe Punkte des Urtheils gerichtet iſt, die Execution des übrigen Theils ſofort verordnen kann, während nach dem franzöſiſchen der Richter 1. Inſtanz von der Einlegung der Appellation amtlich gar nichts erfährt und mit deren Inſtruktion durchaus nicht befaßt wird. Offenbar iſt der erſte Richter viel geeigneter zur Leitung des Executionsverfahrens als das oft von den Parteyen ſehr weit entfernte Appellationsgericht, und es hat daher die Beſtimmung des Artikels 472 der C.-P.-O., welcher, im Falle der Reformation des Erkenntniſſes, dem höhern Richter die Execution zuweiſet, mir nie zuſagen, noch der Grund, daß hierdurch das Zartgefühl des erſten Richters geſchont werde, mich überzeugen können.

XXII. Der preußiſche Geſetzgeber, welcher die Execution, vor ausgetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes, verweigert, ſahein, daß es Fälle geben könne, wo dieſe Regel eine Ausnahme erleiden müſſe; und er hat daher in der A. G.-O. dem Richter 1. Inſtanz die Befugniß eingeräumt ſein Urtheil der Berufung ungeachtet vollſtrecken zu laſſen:

1) bei Alimenten-Klagen, (I. 14. §. 6.)
2) wenn Gefahr im Verzuge iſt; (ibidem.)
3) bei Prozeſſen zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde, welche die Entlaſſung des letztern bezwecken; (Anhang §. 113.)
4) bei Wechſelſachen; (I. 27. §. 33.)

5) bei allen Klagen, welche nach Maßgabe des Titels 28. zum exekutiviſchen Prozeſſe berechtigen; insbeſondere bei:

a) den von preußiſchen Gerichten und den Notarien der neuen Provinzen aufgenommenen Urkunden;

b) den Urkunden der Notarien und Juſtiz-Commiſſarien der alten Provinzen, welche die Bedingungen des III. Theils der A. G.-O. enthalten;

c) Privat-Inſtrumenten welche vor einem Juſtiz-Commiſſar oder Notar recognoszirt ſind, inſofern in einer darüber aufgenommenen und unter das Original-Inſtrument geſetzten Regiſtratur die Handlung und Verpflichtung vom Schuldner genehmigt worden iſt;

d) Privat-Inſtrumenten, welche auf den eigenen Antrag des Schuldners und Beſitzers in das Hypothekenbuch eingetragen worden ſind;

e) Handlungsbilletten und kaufmänniſchen Aſſignationen;

f) Aſſekuranzpolizen, auf die Auszahlung der darin verſprochenen Prämie;

g) Schuldinſtrumenten, welche von Perſonen, die ſich wechſelſeitig nicht verpflichten können, in der Wechſelform ausgeſtellt worden ſind;

h) Pfandſchulden, welche auf ordnungsmäßig geführten Büchern der Pfandleiher beruhen;

(A. G.-O. I. 28. §§. 2, 7 &. seqq.)

6) Wird von dem Richter 1. Inſtanz ein angelegter Arreſt nicht für gerechtfertigt erklärt, ſo darf derſelbe, im Falle der Appellation, vor der Entſcheidung des höhern Richters nicht aufgehoben werden. (I. 29, 560.)

7) bei Klagen der Eigenthümer gegen Miether und Pächter, wegen Zahlung rückſtändiger Pachtgelder, unwirthſchaftlicher Verwaltung der Sache, Rückgabe des Guts oder Degradationen, (I. 24, §. 2 und 11.)

8) bei Grenz- und Bauſachen; (I. 42, §. 25.)

9) bei poſſeſſoriſchen Klagen; (I. 31, §. 18.)

10) bei Moratorien-Sachen; (I. 47, §§. 88 und 89.)

11) bei der Cessio bonorum; (I. 48, §§. 26 und 28.)

12) bei dem beneficium competentiae; (l. 48, §. 19.)
13) bei Prodigalitäts-Klagen; (l. 38, §. 8.)
14) bei Streitigkeiten über Ernennungen, Ablehnungen und Entsetzungen von Vormundschaften; (l. 39, §§. 1, 19 et seqq.)

Wie und unter welchen Modalitäten Sicherheit für die provisorische Vollstreckung zu leisten sey, kann man an den angeführten Stellen ersehen.

Der Vergleich beider Gesetzgebungen, in ihren Bestimmungen über die provisorische Execution, liefert die Ueberzeugung, daß sie sich in ihren Ansichten ungemein begegnet sind und die Abweichungen beruhen größtentheils auf der Verschiedenheit des materiellen Rechts, ohne sonderlich wesentlich zu sein. Das preußische Gesetz geht aber offenbar weiter als das französische; und dies läßt sich gar wohl begreifen, da in Preußen das Gericht die Execution leitet, mithin dessen Einsichten mehr zugetraut werden durfte, während in Frankreich der Richter nur alsdann einschreitet, wenn sich Anstände bei der durch den Gerichtsvollzieher betriebenen Execution aufwerfen und der Schuldner richterliches Gehör fordert.

XXIII. Während das französische Recht, in Uebereinstimmung mit dem jus romanum, (l. 6. §. 3 ff. de re judic. 42. 1.) die Execution der vollzugsfähigen Titel bis zu deren Verjährung gestattet, schreibt die A. G.-O. I. 24 §. 3 vor, daß wenn Jemand ein ganzes Jahr, vom Tage der bestrittenen Rechtskraft des Urtheils angerechnet, verstreichen lasse, ohne dessen Vollstreckung nachzusuchen, dieselbe nicht ferner verfügt werden dürfe, vielmehr aus dem rechtskräftigen Urtheile von Neuem geklagt werden müsse; und dieses Jahr wird nur alsdann prorogirt, wenn das Urtheil einen Ausstand gewährt hat, oder solches, in Ermangelung von Zahlungsmitteln, nicht hat vollstreckt werden können. Der Grund dieser, mit Zeitverlust und Kosten verknüpften, Anordnung kann mir nicht einleuchten, denn aus dem Ablaufe eines Jahres läßt sich wahrlich nicht die Vermuthung einer geschehenen Befriedigung ableiten; und eine solche Furcht möchte nicht einmal diese Bestimmung rechtfertigen, da der Schuldner auch gegen die ihm angekündigte Execution opponiren kann, es also keines exekutivischen Prozesses

bedarf, um ihn in seinen Einreden zu hören. Warum nun gar der §. 14 des Titels 28 verordnet hat, daß, wenn das judicatum älter als 5 Jahre sey, nicht einmal der exekutivische, sondern der ordentliche Prozeß statt finden solle, ist noch schwerer zu begreifen. Diese Bestimmung verstößt gegen die uralte Regel: non bis in idem, und vermehrt auf eine unnöthige Weise die, ohnehin schon große, Anzahl der Prozesse. Meines unmaßgeblichen Dafürhaltens wäre es also zweckmäßig zu den reinen Rechtsprinzipien zurückzukehren und die fragliche Anordnung der A. G.-O., wiewohl dieselbe auf einer vielseitig befolgten Praxis beruht, (Voet. 42. 1 No. 47) fallen zu lassen.

XXIV. Laut §. 4 des Titels 24 der A. G.-O. soll aus einem Contumazial-Bescheide, wider welchen der Gegner kein Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist eingewendet hat; desgleichen aus einem gerichtlichen Anerkenntnisse der Schuld und der darauf erfolgten Resolution, wie auch aus einem gerichtlich geschlossenen Vergleiche, ebensowohl wie aus einem judicato innerhalb Jahresfrist Execution gesucht werden dürfen.

Das preußische Recht weicht in seinen Ansichten von dem französischen darin ab, daß es den Gerichten nicht nur die Konkurrenz bei der voluntaria jurisdictio mit den Justiz-Commissarien und Notarien verleiht, sondern noch erstere durch die sofortige Gestattung der Execution bevorzugt, während die Instrumenten der letzteren blos zu dem exekutivischen Prozesse berechtigen. Viele Stimmen haben sich schon gegen diese Verfassung, welche den preußischen Richtern eine weit ausgedehnte mechanische Richtung anweiset, vernehmen lassen, und auch ich glaube, daß man sie mit dieser Last verschonen solle. Da man einmal eigene Beamten für die actus voluntariae jurisdictionis anerkannt hat, so greife man diesen nicht in's Amt und setze sie nicht in den Augen des Publikums herab, indem man ihren Urkunden eine mindere Kraft beilegt. In Frankreich sind die Parteyen vor Einleitung der Klagen einem Sühneversuche bei den Friedensgerichten unterworfen; allein es war zu befürchten, daß sie dieses Mittel benutzen würden, um ihre Verträge in die Form gerichtlicher Urtheile einzukleiden und daß hierdurch das Institut der Notarien gefährdet würde,

so daß man in dem Artikel 54 der C.-P.-O. sich hiergegen durch die Bestimmung verwahrt hat, daß die in das Sühneprotokoll des Friedensgerichts eingerückten Verträge der Parteyen blos die Kraft von Privaturkunden haben sollten. Das Institut der Notarien, so wie es in Frankreich und der Rheinprovinz besteht, genießt ein hohes Vertrauen bei dem Publikum und höchst selten tritt der Fall ein, daß die Aufsichts-Behörde disziplinarisch einschreiten muß. Wollte man an dessen Organisation Veränderungen vornehmen, so würden nicht allein alle Juristen, sondern auch die Provinziallandstände und Bürgerschaften hiergegen zu remonstriren nicht unterlassen und ich zweifle nicht, daß es sich auch in kurzer Zeit im alten Lande eines allgemeinen Beifalls erfreuen würde, wenn man es daselbst einführte. Es darf aber das Notariat nicht den Justiz-Commissarien oder Advokaten als Belohnung treuer Amtsführung überwiesen werden, da diese vielmehr, gleich den Richtern, auf die contentiosa einzuschränken sein dürften. Hauptsächlich scheinen es die Sporteln zu sein, weshalb man den Gerichten die voluntaria jurisdictio beläßt; allein dieser Grund ist so untergeordnet, daß er die Nachtheile unmöglich aufwiegen kann. In der Rheinprovinz werden die Kosten der Justizverwaltung durch einen Zuschlag auf die direkten Steuern aufgebracht, und es braucht also dieselbe aus den Sporteln nicht erhalten zu werden. Das Sportelwesen bringt die Gerichte unvermerkt in Gefahr eine fiskalische Richtung anzunehmen, und indem sie dieselben von den Parteyen im Zwangswege eintreiben, verlieren sie einen Theil der Hochachtung, welche den Richter in seinem Berufe umgeben muß, und die ihm dort im höhern Maße gezollt wird, wo er allen Geldgeschäften fremd bleibt.

XXIV. Der §. 30 des Titels 24 der A. G.-O. schreibt vor, daß auch die von fremden und ausländischen Gerichten geziemend nachgesuchte Execution der bei selbigen ergangenen Urtheile durch die Gerichte der K. Lande gestattet werden müsse, es wäre dann, daß sich wegen der Competenz des requirenden Gerichts, oder bei der Sache selbst ein Anstand ereignete, in welchem Falle das inländische Gericht, wenn es ein Untergericht ist, bei dem ihm vorgesetzten Landes-Justizkollegium, dieses aber, nach Beschaffenheit

der Umstände, bei dem Ministerium anfragen muß. Obwohl nun die Rheinprovinz das Staatsrecht der Monarchie theilt, so hat man es dennoch nicht für zweckmäßig erachtet obigen Grundsatz auf sie auszudehnen; vielmehr wurde ein desfallsiger Antrag eines diesseitigen Gerichts von dem Justizministerium am 5. März 1837 zurückgewiesen. (Lottner VI, 101.)

Der Verfasser erachtet sich nicht für kompetent über den staatsrechtlichen §. 30 eine Ansicht zu äussern, und glaubt nur gegen dessen Fassung die Bemerkung machen zu dürfen, daß es zweifelhaft sey, ob die hier besprochenen ausländischen Urtheile blos von ausländischen Parteyen, welche sich im Inlande aufhalten, zu verstehen seyen, oder ob man Willens war die fremden Erkenntnisse auch für die Inländer als vollstreckbar zu erklären? Sodann ist nicht ausgedrückt, nach welchen Regeln die Landes-Justizkollegien oder das Ministerium, die bei ihnen erfolgten Anfragen beantworten sollen. Das in den §§. 43 & seqq. der Einleitung z. A. L.-R. ausgesprochene Retorsionsrecht scheint also den einzigen Anhaltspunkt abgeben zu müssen.

XXVI. Was die Gerichte des Inlandes anbelangt, so befiehlt ihnen die A. G.-O. I. 24 §. 28 sich untereinander die nachgesuchte Rechtshülfe bei Vollstreckung der Urtheile unter keinerlei Vorwande zu versagen, noch sich über die Rechtmäßigkeit des gesprochenen Urtheils, oder der verordneten Execution eine Beurtheilung und Entscheidung anzumaßen; vielmehr den Schuldner, wenn er dagegen Einwendungen machen wollte, damit lediglich an das requirende Gericht zu verweisen und die Execution fortzusetzen; Anstände über die Competenz oder Eingriffe in die Rechte eines andern Gerichts aber auf dem verfassungsmäßigen Wege anzuzeigen.

XXVII. Die Erkenntnisse, welche etwas Entscheidendes festsetzen, werden laut §. 58 des Titels XIII der A. G.-O. den Parteyen in beglaubigter Form, unter dem Siegel des Collegii ausgefertigt; allein von einer exekutorischen Clausel ist an dieser Stelle ebensowenig als anderwärts die Rede.

II. Capitel.

Personen, welche der Execution unterliegen.

I. Alle richterlichen Erkenntnisse binden blos die Parteyen, deren Erben und Rechtsinhaber, so daß sie also, der Regel nach, gegen einen Dritten nicht vollstreckbar sind. Es giebt jedoch mancherlei Ausnahmen, wovon wir beispielweise anführen wollen: 1) daß wenn zwei Personen über eine Erbschaft streiten und solche der einen zuerkannt wird, alle Schuldner der Erbschaft die Entscheidung respectiren müssen; 2) daß das hypothekarische Unterpfand auch gegen jeden Drittbesitzer verfolgt werden kann; 3) daß wenn bei einem Drittern auf die dem Schuldner gehörigen Gelder und Effekten Beschlag gelegt worden ist, jener Dritte den zwischen dem Gläubiger und Schuldner erfolgten richterlichen Bescheid vollziehen müsse; viele andere Beispiele kann man in dem usus modernus von Stryk (42. 1. §§. 46 & seqq.) aufschlagen. Daß aber das Urtheil gegen den Erben eben so gut, als gegen den Erblasser vollstreckt werden könne, ist der bestimmte Wille beider Prozeßordnungen, welche hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit des einzelnen Erben, oder der Haftbarkeit des Benefiziar-Erben, sich auf die Bestimmungen des Civilrechts berufen. Nur schreibt die französische Legislation noch Ausnahmweise vor, daß der Erbe erst 8 Tage nach der ihm gewordenen Insinuation des exekutorischen Titels auf Zahlung angegangen werden dürfe. (Art. 877 des b. G.-B. I. 24. §§. 5 & 6 der A. G.-O.)

Wenn der Erblasser aber principaliter dem Personalarrest unterworfen worden ist, so kann so wenig nach preußischem, als nach französischem Rechte, eine solche Maßregel auf den Erben ausgedehnt werden.

II. Der §. 12 des Titels 24. I. der A. G.-O. lautet also:

„Wenn Jemand als Vormund oder Curator einer minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Partey, als Vorsteher einer Kirche, Schule, Hospitals, oder andern milden Stiftung, als Administrator

einer Caſſe, Kämmerei, Domänen-Amts u. ſ. w., den Prozeß geführt hat, und darin ſachfältig geworden iſt; ſo kann, wenn das Urtheil auch namentlich wider ihn gerichtet wäre, die Execution dennoch nur in das Vermögen der Pflegbefohlenen, des Hospitals u. ſ. w. Statt finden. Doch ſteht dem obſiegenden Theile frei, wenn ein ſolcher Vormund oder Adminiſtrator in Nachſuchung der zur Befriedigung deſſelben erforderlichen Verfügungen bei der vorgeſetzten Inſtanz ſäumig wäre, ihn zur Beobachtung dieſer Obliegenheit durch Strafbefehle, u. andere exekutiviſche Zwangsmittel anhalten zu laſſen."

Eine ähnliche Beſtimmung findet ſich wörtlich im franzöſiſchen Rechte nicht vor; allein es iſt, nach allgemeinen Grundſätzen, unzweifelhaft, daß der erſte Theil dieſer Dispoſition ihm konform ſey. Was hingegen die Strafbefehle und exekutiviſchen Maßregeln anbelangt, ſo gebricht es an einem Geſetze, um ſolche zu verhängen und es dürfte alſo dem Gläubiger, nach Analogie der Art. 527 & seqq. der C.-P.-O. und des Art. 803 des b. G.-B. blos freiſtehen den Adminiſtrator gerichtlich zu belangen, um ſich durch eine zu legende Rechnung auszuweiſen, daß er kein Vermögen in Händen habe; widrigenfalls gegen ihn perſönlich die Execution angeordnet werden möchte. Bei Verwaltern öffentlicher Inſtitute möchten aber ſelbſt dieſe Zwangsmittel nicht einmal Platz greifen; und hier bleibt dem Gläubiger nichts übrig, als die vorgeſetzte Dienſtbehörde um Remedur anzugehen.

III. So lange die Deliberationsfriſt zur Antretung einer Erbſchaft, oder der ehlichen Gütergemeinſchaft für die Frau läuft, dürfen weder der Erbe, noch die Frau mit Exekution belegt werden. I. 24. §. 15 — 20 der A. G.-O. Art. 797 — 800, 1456 — 59 des b. G.-B.

IV. Erkenntniſſe gegen den Ehemann, ſo wie die von demſelben durch notarielle Verträge eingegangenen Verbindlichkeiten, dürfen, nach beiden Geſetzgebungen, auf das eigene Vermögen der Frau nicht vollſtreckt werden, wogegen beide erlauben, daß der dem Manne an dem Vermögen ſeiner Frau zuſtehende Nießbrauch, Seitens der Gläubiger des Mannes, einer Exekution unterworfen werde. (A. L.-R. I. 1. §§. 256 und 257. Art. 1401 des b. G.-B.)

V. Bei Eheleuten, welche unter der Gütergemeinſchaft leben,

muß dieſe letztere für die rechtmäßigen Schulden beider Gatten, ſelbſt wenn ſie vor der Ehe aufgemacht worden ſind, haften. (§. 391 des A. L.-R. l. c. Art. 1409 des b. G.-B.)

Dagegen braucht der Mann für die von der Frau verwirkten Geldſtrafen nicht einzuſtehen. (§ 384 & 385 l. c. Art. 1424 des b. G.-B.)

VI. Die Frau, welche nach Auflöſung der Gütergemeinſchaft auf dieſe verzichtet, iſt für die von dem Manne einſeitig kontrahirten Schulden, nach dem franzöſiſchen bürgerlichen Geſetzbuche (Art. 1494) nicht verpflichtet, während das A. L.-R. ihr eine ſolche Entſagung nicht geſtattet. Darin ſtimmen aber beide Geſetzgebungen überein, daß der Mann oder deſſen Erben dem Gläubiger für das Ganze hafte, während die Frau, falls ſie ſich nicht perſönlich verpflichtet hat, blos für ihren Antheil an der Gütergemeinſchaft einſteht. (§§. 431 & f. l. c. Art. 1483 & f. des b. G.-B.).

Eine Frau, welche die Gütergemeinſchaft annimmt, wird aus dem gegen den Mann beſtehenden Erkenntniſſe exekutoriſch verpflichtet, obgleich ihr Namen darin nicht wörtlich vorkömmt. l. 24. §. 6 der A. G.-O. Art. 877, 1482 u ff. des b. G.-B.)

VII. Beide Geſetzgebungen beſtimmen, daß die Erben nur pro rata ihres Antheils für die Schulden des Erblaſſes zu haften brauchen; und ſie kommen auch darin überein, daß wenn ein hypothekariſches Unterpfand beſtellt iſt, der Inhaber des Grundſtücks für das Ganze angegangen werden könne.

VIII. Obwohl exekutoriſche Titel, der Regel nach, blos unter den Parteyen und deren Rechtsinhabern verbindlich ſind, ſo hat die Beſtellung einer Hypothek dennoch die Wirkung, daß ſie auch den Drittbeſitzer des verpfändeten Grundſtücks zu deſſen Abtretung, oder zur Zahlung der Schuld, nebſt accessorien, verpflichtet und gegen denſelben das Subhaſtationsverfahren eingeleitet werden kann. (A. L.-R. I. 20. §. 492. Art. 2114, 2166 u. ff. des b. G.-B.)

IX. Beide Geſetzgebungen enthalten nur unzulängliche Beſtimmungen über die Exekutionen gegen moraliſche Perſonen. Der Anhang §. 153 der A. G.-O drückt ſich alſo aus:

„Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeinen, oder gegen eine Claſſe von Mitgliedern derſelben, oder ſonſt gegen eine moraliſche Perſon,

eine Exekution vollſtreckt werden, ſo müſſen die Gerichte über die Art, wie ſolche, ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realiſiren iſt, jederzeit mit der Regierung Rückſprache halten, und wenn ſie ſich mit dieſer über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution ausſetzen und die Vorbeſcheidung des Juſtizminiſters einholen. — Eben dies muß geſchehen, wenn die Exekution gegen ein nicht unter der Regierung ſtehendes Inſtitut zu verordnen iſt und alſo der Juſtizminiſter Anlaß finden möchte, mit den übrigen Miniſtern Rückſprache zu nehmen."

Nachdem in den alten Provinzen, zur Regulirung des Provinzial- und Communal-Schuldenweſens, durch Cabinetsordre vom 9. Juli 1812, eine eigene Immediat-Commiſſion niedergeſetzt worden iſt, ſind die Gerichte auf die Feſtſetzung des Rechtsanſpruchs beſchränkt, wogegen ihnen die Hülfsvollſtreckung entzogen iſt.

Das franzöſiſche Recht hatte es ganz überſehen ſich über die Frage der Exekution gegen moraliſche Perſonen zu erklären, und um dieſer Vergeſſenheit in etwa abzuhelfen, erging ein von dem Kaiſer am 12. Auguſt 1807 genehmigtes Gutachten des Staatsraths, worin in Betreff der Forderungen gegen Gemeinden aufgeſtellt wird, daß man bei den den Gläubigern zuſtehenden Rechten einen Unterſchied machen müſſe zwiſchen ihrer Befugniß eine richterliche Verurtheilung zu erwirken und das Urtheil zu vollſtrecken; daß im erſtern Falle der Gläubiger ſich unbedenklich an die Gerichte wenden könne, während ſeine Befriedigung allein von der Verwaltungsbehörde ausgehen müſſe; daß dieſer Unterſchied ſich darauf gründe, daß die Gemeinden keine Zahlung machen dürfen, ohne beſonders dazu befugt zu ſein und daß die im Budjet zu ihrer Verfügung geſtellten Summen einen beſtimmten Zweck haben.

Was hier von Gemeinden verordnet iſt, gilt auch von allen übrigen anerkannten Corporationen, welche durch vielfältige Geſetze den Gemeinden gleichgeſtellt worden ſind.

Das für das Communal-Schuldenweſen der Rheinprovinz am 7. März 1822 verkündigte Geſetz ſchreibt in den §§. 15, 16 und 17 vor, daß, ſo weit eine Gemeine nutzbares Grundvermögen, kündbare Capitalien und andere disponible Gegenſtände beſitze, ſie ſolche zur Tilgung ihrer Schulden veräuſſern und die Regierung die Form und die Modalitäten des Verkaufs feſtſetzen müſſe; daß

wenn die Gemeinde innerhalb 6 Wochen, a dato des ihr von der Regierung zugegangenen Befehls, demselben nicht genügt habe, der Gläubiger die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten im Wege Rechtens verfolgen könne.

Die französischen Gesetze vom 22. August 1791 und 1. Germinal Jahr XIII verordnen, daß man gegen die Verwaltung der Domänen und des droits réunis, wegen einer Forderung an den Staat, nicht im Exekutionswege einschreiten könne und der Pariser Cassationshof hat am 16. Thermidor Jahr X entschieden, daß dies auf alle Gläubiger des Staats anwendbar sey. — Für die alten Provinzen bestimmt die A. G.-O. I. 35. §. 33, daß die rechtskräftigen Urtheile gegen den fiscus eben so wie gegen jede andere Partey vollstreckt werden müssen. Inzwischen beschränkt sich die Mitwirkung der Gerichte auf Erlassung von Zahlungsbefehlen an die einschlägliche Verwaltungsbehörde, so wie auf Anzeigen bei dem Justizdepartement wegen unterlassener Zahlungs-Maßregeln Seitens der Finanzbehörden.

In den alten Provinzen üben also die Gerichte eine Art von Patronat über die Gläubiger aus, was für diese von nicht geringem Werthe ist, während in der Rheingegend die Creditoren auf einfaches Sollizitiren bei der Verwaltung eingeschränkt sind. Es wäre leicht auch hier diesen Schutz zur Anwendung zu bringen, wenn man dem öffentlichen Ministerium eine ähnliche Competenz einräumen wollte.

X. Wer durch Kauf, Tausch, Cession, Schenkung, Vererbung, oder auf jede andere Weise, eine rechtskräftige Forderung an sich bringt, kann, gleich dem ursprünglichen Gläubiger, die Exekution verhängen. Ist er jedoch titulo singulari Eigenthümer der Forderung geworden, so versteht es sich von selbst, daß der Schuldner so lange unverpflichtet bleibt, als ihm der Uebertrag nicht bekannt gemacht worden ist; und der Art. 1690 des bürg. G.-B. will daß dem Schuldner entweder das Cessions-Instrument durch einen Gerichtsvollzieher abschriftlich zugestellt werde, oder daß derselbe die Cession in einem authentischen Akte anerkenne. Das A. L.-R. hat I. 11. §. 414 eine minder zureichende und zu Streitigkeiten leicht Veranlassung geben könnende Verfügung auf-

gestellt, indem es sich mit jeder von dem Cedenten oder von Gerichtswegen erfolgten Bekanntmachung begnügt, um den Cessionar zu verpflichten, daß er sich über die abgetretene Forderung mit dem Schuldner nicht weiter einlasse.

XI. Hat der Gläubiger sowohl seinen Hauptschuldner, als seinen Bürgen gerichtlich belangt, und deren Verurtheilung erwirkt; so kann er gegen beide exekutorisch einschreiten. Ist das Erkenntniß jedoch blos gegen eine dieser Personen erfolgt, so tritt gegen die andere keine Exekution ein, weil es an einem vollziehbaren Titel gebricht; es wäre dann, daß der Bürge nachträglich die Zahlung in einem exekutionsfähigen Instrument versprochen hätte. (A. L.-R. I. 14. §§. 310 — 315. Art. 545 der C.-P.-O.)

Der Bürge, welcher den Gläubiger befriedigt, wird in dessen sämmtliche Rechte subrogirt, und kann, auf den Grund des von ihm eingelösten exekutorischen Titels, sofort mit der Exekution gegen den Hauptschuldner beginnen. (Art. 2029 des b. G.-B. A. L.-R. I. 14. §. 338.)

Sind mehrere Bürgen vorhanden, so kann derjenige, welcher Zahlung geleistet hat, seine Mitbürgen, vermöge des exekutorischen Titels des Gläubigers zwingen, ihn **pro rata** schadlos zu halten und eben so kann der Mitbürge seine Schadloshaltung gegen den Hauptbürgen verfolgen. (A. L.-R. §§. 374 **et seqq.** l. c. Art. 2033 des b. G.-B.)

XII. Wenn Parteyen als Vormünder, Curatoren, Verwalter, kurz in einem dritten Namen, **active** oder **passive** vor Gericht Recht genommen haben, und ihre Eigenschaft demnächst erloschen ist, so können sowohl ihre Nachfolger, als Jene, welche sie repräsentirt haben, falls diese inzwischen selbstständige Personen geworden sind, die Exekution requiriren oder derselben unterworfen werden. Diese Meinung beruht auf allgemeinen Rechtsprinzipien und geht aus mehrseitigen Bestimmungen beider Gesetzgebungen hervor.

XIII. In Betreff von Handelssachen enthält das französische Handelsgesetzbuch folgende Bestimmungen:

1) Bei Gesellschaften unter gemeinschaftlichem Namen haften

alle in dem Gesellschaftsvertrage aufgeführten associés solidarisch für die eingegangenen Verpflichtungen. (Art. 22.)

2) bei Kommandit-Gesellschaften kann die Vollstreckung nur, und zwar solidarisch, gegen die verantwortlichen associés Statt finden. (Art. 23.)

3) bei anonymen Gesellschaften werden deren Verwalter nicht persönlich verpflichtet und die Exekution ist auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. (Art. 32.)

Nicht abweichend von diesen Grundsätzen sind die Bestimmungen über denselben Gegenstand im A. L.-R. Theil II. 8. §§. 614 u. ff.

Eben so sind auch beide Gesetzgebungen konform, daß bei Gesellschaften, welche dem Handel fremd sind, ein jeder Theilhaber nur pro rata einzustehen habe.

Wenn demnach der exekutorische Titel auf eine Gesellschaft lautet, so kann die Exekution gegen deren Mitglieder nach Maßgabe der obigen Bestimmungen Statt finden.

III. Capitel.

Arten der Exekution und deren Cumulation.

I. Die A. G.-O. stellt Theil I, Titel 24 folgende Gattungen der Execution auf:

1) Vollziehung oder Unterlassung einer Handlung; (§. 38.)
2) Pfändung und Verkauf der Mobilien; (§. 57 u. 68.)
3) Beschlagnahme ausstehender Forderungen, so wie der Besoldung und Pension des Schuldners; (§. 10, 19, 106 u. Tit. 29.)
4) Beschlagnahme des Ertrags des Guts; (§. 112.)
5) Sequestration desselben; (§. 117.)
6) Subhastation des Grundvermögens; (§. 110.)
7) Abverdienen der Schuld durch Arbeiten; (§. 142.)
8) Personalarrest; (Anhang §. 173 und §. 143.)
9) Revindikation einer beweglichen Sache; (§. 55.)
10) Einsetzung in den Besitz eines Grundstücks; (§. 8.)

Dieſe Exekutions-Arten, mit Ausnahme jener sub 5 und 7, ſtellt auch die franzöſiſche Prozeßordnung auf. Daß dieſelbe über das Abverdienen der Schuld durch Arbeiten ſchweige, kann ich nicht mißbilligen, da dies dem Willen der Parteyen überlaſſen werden muß und die Gerichte kaum ein wirkſames Zwangsmittel beſitzen. Von Sequeſtration eines Guts geſchieht zwar auch im franzöſiſchen Rechte; jedoch in einem ganz andern Sinne Meldung, indem der Art. 1961 des b. G.-B. beſtimmt, daß der Richter die Sequeſtration verordnen könne: 1) der gegen einen Schuldner gepfändeten Mobilien; 2) eines Guts oder einer beweglichen Sache, wovon das Eigenthum oder der Beſitz unter mehreren Perſonen ſtreitig iſt; 3) von Sachen welche der Schuldner zu ſeiner Liberation anbietet. Dagegen verſteht das preußiſche Recht in obigem Sinne unter Sequeſtration eines Guts: deſſen Uebergabe oder Verwaltung für Rechnung des Gläubigers.

II. Das Fragment 15. §. 2 ff. de re judic. (42. 1) hatte vorgeſchrieben, daß bei der Exekution der Richter zu verordnen habe, daß man zuerſt die beweglichen und lebenden Sachen angreife; daß wenn dieſe nicht hinreichen die unbeweglichen Dinge mit Beſchlag belegt werden müſſen; daß bei der Inſuffizenz der letztern aber zum Angriffe der unkörperlichen Rechte übergangen werden könne. Auch die A. G.-O. geſtattet es nicht willkührlich alle obigen Exekutions-Arten zu ergreifen, ſchreibt vielmehr eine beſtimmte Reihefolge vor, innerhalb welcher dieſelben Statt finden müſſen und geht hierbei von folgenden Regeln aus:

a) Wer eine gültige Realforderung an ein Grundſtück erſtritten hat, kann entweder ſein Unterpfand ſofort angreifen, oder auch noch vorher die Grade der Perſonal-Exekution gegen den Schuldner durgehen. (§. 111.)

b) Perſonalgläubiger dürfen ſich an dem Grundvermögen des Schuldners dann erſt vergreifen, wenn alle Grade der Perſonal-Exekution ungenügend ſind. (§. 110.)

c) Wenn die Forderung des Realgläubigers ſo beſchaffen iſt, daß ſie wahrſcheinlicherweiſe in Jahr und Tag aus dem Ertrage des Guts bezahlt werden kann, ſo müſſen die Gerichte blos

diese Einkünfte auf Anmelden des Gläubigers in Beschlag nehmen. (§. 112.)

d) Ist der auf die Einkünfte des Guts zu legende Beschlag unzureichend, so muß das Gericht den Gläubiger in das Grundstück selbst gehörig immittiren und dem Schuldner alle fernere Bewirthschaftung und Disposition darüber untersagen; also mit andern Worten die Sequestration verfügen. (§. 116.)

e) Der Personal-Gläubiger hat die Wahl die Exekution mit der Auspfändung der Mobilien, oder aber mit der Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen zu beginnen, und muß, wenn er mit der ersten Gattung ohne Erfolg begonnen hat, die zweitere ergreifen. (§. 68 & 101.) Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Beschlagnahme der Besoldung und Pension des Schuldners. (§. 106.)

f) Wenn alle vorherigen Arten nicht zum Ziele führen, der Gläubiger auch die Schuld nicht durch Arbeiten abverdienen lassen will, so kann er die Verhaftung seines Schuldners requiriren und dieser muß alsdann für des erstern Rechnung im Gefängnisse mit zweckmäßigen Arbeiten beschäftigt werden. (§. 143 und Anhang §§. 175, 176 und 177.)

g) In Wechselsachen kann der Gläubiger, nach erstrittener Rechtskraft seines Urtheils, den Schuldner sofort zum bürgerlichen Personalarrest abliefern lassen. (A. G.-O. I. 27. 545.)

Die Verordnung über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834 hat die Vorschriften der §§. 68 bis 141 des Titels 24 der A. G.-O. über die Beobachtung der Grade der Exekution aufgehoben und dafür in den §§. 11 und ff. als neues Recht festgesetzt, daß 1) dem Gläubiger die Wahl freistehe, insoweit nicht die Vorschriften des A. L.-R. I. 20. §§. 46 — 54 und §. 24 der gedachten Verordnung eine Ausnahme machen, an welchem Gegenstande des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten wolle; 2) die Exekution aus einem und demselben Erkenntnisse nicht in mehr Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden dürfe, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sey, wogegen es dem Gläubiger unverwehrt bleibe, anstatt des zuerst gewählten Exekutions-Gegenstandes, einen

andern in Vorſchlag zu bringen; in welchem Falle er aber das aus der frühern Exekution erlangte Vorrecht aufgeben, und, wenn er ohne zureichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Koſten der zuerſt gewählten Exekution tragen müſſe.

Hierdurch iſt alſo der §. 143 des Titels 24 der A. G.-O., welcher blos ſubſidiariſch die Verhaftung des Schuldners geſtattet, nachdem die übrigen Grade der Perſonal-Exekution fruchtlos verſucht worden ſind, in Kraft geblieben.

Zu den Exekutions-Acten, welche der Titel 24 der A. G.-O. abhandelt, muß noch der ganze Titel 29, welcher ſich mit den Arreſtſachen befaßt, gefügt werden, da die Arreſte antizipirte Exekutionen darſtellen.

III. Die franzöſiſche Geſetzgebung hat in Betreff der Reihefolge blos wenige Beſtimmungen, welche ich hier aufzählen will:

1) Nur die Güter der Minderjährigen und der Interdizirten dürfen, vor verſuchter Exekution des Mobiliarvermögens, nicht im Zwangswege verkauft werden. Dieſe Beſtimmung erleidet dann eine Ausnahme, und die vorläufige Diskuſſion des Mobiliare fällt hinweg, wenn der Minderjährige oder Interdizirte gemeinſchaftlich mit dem Großjährigen ein Gut beſitzt und Beide zu der Schuld verpflichtet ſind, oder wenn die Verfolgungen gegen den Interdizirten ſchon vor ſeiner Interdiktion begonnen haben. (Art. 2206 u. f. d. b. G.-B.)

2) Kann der Schuldner durch authentiſche Pachtverträge nachweiſen, daß das reine und freie Einkommen ſeiner Immobilien während eines Jahres zureiche, um Capital und Intereſſen der Schuld abzutragen, ſo ſind die Gerichte befugt die bereits begonnene Subhaſtation zu ſtunden, vorbehaltlich ſolche wieder aufzugreifen, wenn die Zahlung durch irgend ein Ereigniß unterbleibt. (Art. 2212 ibidem.)

3) Der mit einer Spezial-Hypothek verſehene Gläubiger darf die ihm nicht verpfändeten Güter nur dann im Subhaſtationswege angreifen, wenn er nachweiſet, daß das ihm geſtellte Unterpfand zu ſeiner Befriedigung unzureichend iſt. (Art. 2209 daſelbſt.)

Wer alſo nach franzöſiſchem Recht Gläubiger eines Andern iſt, darf ſich an dem Vermögen des letztern nach Belieben vergreifen, da der Art. 2092 des b. G.-B. verfügt, daß, wer ſich perſönlich verpflichtet habe, ſchuldig ſey ſeine Verbindlichkeit aus

seinem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Mo- und Immobiliar-Vermögen zu erfüllen, und der folgende Artikel noch hinzufügt, daß die Güter des Schuldners das gemeinschaftliche Unterpfand aller seiner Gläubiger seyen und deren Preis sich unter ihnen **pro rata** ihrer Forderungen vertheile, wenn nicht gesetzliche Ursachen des Vorzugs bestehen. Nach dieser Gesetzgebung ist es also zulässig die Exekutions-Arten zu kumuliren, und es sind Fälle denkbar, daß gleichzeitig 1) der Schuldner in Verhaft gebracht; 2) dessen Mobiliare gepfändet ist; 3) seine ausstehenden Forderungen in Beschlag genommen sind; 4) die Pfändung der auf dem Halme stehenden Früchte vollführt ist; endlich 5) die Subhastation seiner Grundgüter betrieben wird.

Man könnte in Versuchung kommen diese Gesetzgebung dieserhalb einer Härte anzuklagen und sie zu bezüchtigen, daß sie den Ruin des Schuldners nicht genugsam abwehre. Indessen sind doch darin Bestimmungen enthalten, wodurch der Willkühr des Gläubigers Einhalt gethan wird. So verfügt der Artikel 1382 des b. G.-B., daß jede Handlung eines Menschen, welche einem Andern Schaden zufügt, den erstern, durch dessen Schuld der Schaden erwachsen ist, zum Ersatze verpflichte. Hat also der Gläubiger unnöthigerweise den Schuldner mit zu vielen Exekutionen überfallen, und erfolgt hiergegen ein Einspruch des Schuldners; so ist der Richter befugt die überflüssigen Exekutions-Arten aufzuheben und dem Schuldner Schadensersatz zuzusprechen. So bestimmt ferner der Art. 1031 der C.-P.-O., daß nichtige oder fruſtratorische Prozeduren dem Gerichtsvollzieher nicht allein zur Last bleiben sollen, sondern derselbe sogar dem Schadensersatze der Parteyen unterworfen, auch suspendirt oder kassirt werden könne. Bei dem Bauern-Stande und den Mittelclassen in den Städten ist das Vermögen in der Rheingegend ungemein zersplittert, und häufig würde eine einzelne Gattung der Exekution kaum ein ersprießliches Resultat gewähren, so daß es bedenklich seyn würde gewisse Gradationen vorzuschreiben. Selten wird ein Gläubiger aus Muthwillen unnöthige Kosten machen, und dessen eigenes Interesse dürfte schon den Schuldner vor Druck schützen.

IV. Der Verfasser beabsichtigt die einzelnen Gattungen der

Exekution in besonderen Capiteln abzuhandeln. Indessen möchte es nicht ausser der Zeit seyn, hier schon diejenige Exekutions-Art, welche keine Geldsumme zum Gegenstande hat, vielmehr die Vollführung oder Unterlassung einer Handlung, so wie die Einweisung in den Besitz eines Grundstücks bezweckt, zu besprechen, da diese Materie keiner weitläufigen Entwickelung bedarf.

Hinsichtlich der Auflage etwas zu thun oder zu unterlassen, findet man in der C.-P.-O. gar keine Bestimmungen, wogegen das b. G.-B. folgende Grundsätze aufstellt.

„Art 1442. Jede Verpflichtung etwas zu thun, oder nicht zu thun, löst sich, wenn sie von Seiten des Verpflichteten nicht erfüllt wird, in die Verbindlichkeit auf, den Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen.

„Art. 1143. Der Gläubiger hat gleichwohl das Recht zu fordern, daß dasjenige zerstört werde, was etwa dem Versprechen zuwider gemacht worden ist; er kann sich ebenfalls ermächtigen lassen es selbst auf Kosten des Verpflichteten zu zerstören. Sein Anspruch auf Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes, insoweit er Statt hat, bleibt ihm hierbei vorbehalten."

„Art. 1144. Bleibt eine Verpflichtung unerfüllt, so kann der Gläubiger gleichfalls ermächtigt werden sie selbst auf Kosten des Schuldners vollziehen zu lassen."

„Art. 1145. Bei einer Verpflichtung etwas nicht zu thun, ist Derjenige, der ihr zuwider handelt, schon durch die bloße vertragswidrige Handlung verbunden, den Schaden und entbehrten Gewinn zu ersetzen."

Die in der A. G.-O. I. 24, §§. 48 — 52 über denselben Gegenstand enthaltenen Vorschriften, sind durch die §§. 8 und 9 der Exekutions-Verordnung vom 4. März 1834 dahin abgeändert worden, daß a) bei Leistung einer Handlung dem Berechtigten die Wahl zusteht, auf deren Leistung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern; b) der Berechtigte von der einmal getroffenen Wahl wieder abgehen darf; c) der Verpflichtete erst durch eine Zustellung aufgefordert werden muß, seine Verbindlichkeit binnen 8 Tagen zu erfüllen, oder Zwangsmaßregeln zu gewärtigen; d) im Falle der Berechtigte die Leistung von dem Verpflichteten selbst fordert und dieselbe nach dem Er-

messen des Richters von dem Verpflichteten abhängt, dieser durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten ist; e) wenn die Leistung durch einen Dritten geschehen soll, der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und solche von dem Verpflichteten einzuziehen hat.

In Preußen dringt man also mehr auf Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, als dies vom französischen Gesetzgeber verordnet ist, der von der Idee ausging, daß man Niemand zu einer Handlung zwingen könne und die Nichterfüllung derselben sich jedesmal in Schadensersatz auflöse. Allerdings ist der Personal-Arrest ein mächtiger Hebel, um Jemand zu bestimmen sein Wort zu lösen; allein näher betrachtet, wird dieses Mittel dennoch sich als unpraktisch darstellen. So lange nämlich der Verpflichtete das Gefängniß hütet, kann er in den meisten Fällen die Verbindlichkeit nicht erfüllen, weil ihm hierzu eine freie Bewegung nöthig ist; er wird also, um seine Freiheit zu erhalten, erklären, daß er Hand an's Werk legen wolle, und wenn er im Freien ist, so hält er wieder nicht Wort.

V. Die A. G.-O. hat sich im Titel 24, vom §. 59 bis 61, mit dem Verfahren bei Räumung von Grundgütern befaßt, und sie verfügt, daß bei Gebäulichkeiten die Exmission in der Art zu geschehen habe, daß der verurtheilte Besitzer mit seinen Effekten, allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Gute herausgeschafft, ihm jede fernere Besitzhandlung unter nahmhafter Strafe untersagt und der obsiegende Theil in den Besitz eingeführt werde. Auf gleiche Weise pflegen die französischen und rheinischen Gerichte in ihren Erkenntnissen eine Aufforderung an die sachfällige Partey ergehen zu lassen. Die A. G.-O. schweigt aber ganz darüber, wie der siegende Theil in den Besitz eines ihm zuerkannten einzelnen Grundstücks einzuweisen sey, und auch das französische Recht scheint hierfür kein Mittel gekannt zu haben, so daß der Art. 2061 des b. G.-B. blos bestimmt hat:

„Diejenigen, welche durch ein, im petitorischen Prozesse ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urtheil angewiesen worden sind, ein Grundstück zu räumen und den Gehorsam verweigern, können hier-

zu durch ein zweites Urtheil, 14 Tage nach Insinuation des ersten Erkenntnisses, vermittelst Personalarrestes angehalten werden."

Hier müssen wir aber dem französischen Gesetzgeber die Frage vorlegen, welche wir sub Nro. IV. an die Verordnung vom 4. März 1834 gerichtet haben, ob nämlich dadurch, daß Jemand in das Gefängniß gebracht wird, die Räumung des Grundstücks erfolge, und ob es nicht vielmehr nöthig sey, daß er im freien Zustande davon abweiche? Kann nicht, während das Haupt im Kerker sitzt, dessen Familie den Besitz fortsetzen?

IV. Capitel.

Unbeschlagfähige Gegenstände und beneficium competentiae.

I. Bei Fideikommißgütern macht das A. L.-R. II. 4. §§. 580 und ff. und §. 104, einen Unterschied zwischen den Schulden, welche von dem Stifter selbst aufgemacht worden sind, und womit er das Fideikommiß belastet hat, oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden konnten, und solchen Schulden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen aus den Einkünften des Guts abgetragen werden müssen. Wegen Schulden der ersten Classe soll der Gläubiger auf den Verkauf des Guts antragen dürfen, während er sich hinsichtlich der übrigen Schulden blos an dessen Ertrag vergreifen kann.

Das französische Majoratsgesetz vom 1. März 1808 hat in den Artikeln 40 bis 53 Bestimmungen getroffen, welche mit obigen Anordnungen gleichlautend sind.

II. Der Artikel 592 der C.-P.-O. verbietet die Auspfändung:

1) der Gegenstände, welche das Gesetz ihrer Bestimmung nach als unbeweglich erklärt *);

*) Vide die Artikel 524 — 526 des b. G.-B.

2) des nöthigen Bettzeug's der Gepfändeten und ihrer bei ihnen wohnenden Kinder, so wie der Kleidungsstücke, womit die Gepfändeten bekleidet und bedeckt sind;
3) der in den Stand des Gepfändeten einschlagenden Bücher, welche er sich bis zum Werthe von 300 Franken selbst auswählen darf;
4) der zum Unterricht oder zur Praxis in Wissenschaften und Künsten dienenden Maschinen und Instrumenten, bis zum selbigen Werth, nach der Wahl des Gepfändeten;
5) der zur Ausrüstung der Militairpersonen, nach der Ordonnanz und ihrem Grade, gehörigen Sachen;
6) der zur persönlichen Beschäftigung der Handwerker erforderlichen Werkzeuge;
7) des Mehls und sonstiger Viktualien, welche zur Ernährung des Gepfändeten und seiner Familie, während eines Monats erforderlich sind;
8) einer Kuh, oder dreier Schafe, oder zweier Ziegen, nach der Wahl des Gepfändeten, nebst dem zum Unterhalte dieses Viehs während eines Monats erforderlichen Strohes und Futters.

Der Art. 593 fügt hinzu, daß die vorstehenden Gegenstände selbst nicht wegen Forderungen des Staats gepfändet werden dürfen; läßt aber die Beschlagnahme zu: wegen der dem Gepfändeten geleisteten Alimente; oder wegen des den Fabrikanten oder Verkäufern besagter Gegenstände rückständig schuldigen Kaufpreises; oder eines zu ihrer Anschaffung und Reparatur gemachten Vorschusses; wegen Pacht- oder Mieth-Rückstandes der Gebäude und Ländereien, worin diese Sachen verwendet sind; wegen Miethe der Fabrikhäuser, Mühlen, Kelter, Hütten- und Hammerwerke, worin sie als Werkzeuge dienen, und der Miethe der vom Schuldner bewohnten Gebäulichkeiten. — Allein selbst in diesem Falle sollen die unter No. 2 spezifizirten Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen bleiben.

Hinsichtlich des Arrestes der in den Händen Dritterer befindlichen Gelder und Effekten, bestimmt der Artikel 581 ibidem, daß demselben nicht unterworfen werden können: 1) die Sachen, welche das Gesetz unpfändbar erklärt hat; 2) die vom Gerichte

zuerkannten Alimente; 3) alle Gegenstände, worüber einem Testator oder Schenkgeber die freie Verfügung zustand, und die dieser in seiner Anordnung unbeschlagsfähig erklärt hat; 4) die in einem Testamente oder einer Schenkung für Alimente ausgeworfenen Gelder, selbst wenn die Urkunde von der Nichtbeschlags-Fähigkeit schweigt.

Der Art. 582 setzt jedoch als Ausnahme von dieser Regel fest, daß Alimenten-Gelder wegen gelieferter Lebensmittel in Beschlag genommen werden können, so wie daß die sub 3 und 4 nahmhaft gemachten Gegenstände von Gläubigern, deren Titel später als die Eröffnung der Erbschaft oder das Datum der Schenkung ist, für einen vom Richter festzusetzenden Antheil, in Beschlag genommen werden dürfen.

III. Die A. G.-O. enthält über diesen Gegenstand folgende analoge Bestimmungen:

1) Die Auspfändung soll auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bei Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig ist; und bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, auf das zum Betriebe der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, so wie auf das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futter-Getreide, nicht erstreckt werden (I. 24. §. 71.)
2) Die §§. 95 und 96 ibidem bestimmen, in Bezug auf die Handwerker und Künstler, daß, wenn dieselben sich vor dem Verkaufe ihres Werkzeugs schützen wollen, sie aus ihrem Verdienste sich gegen ihre Gläubiger einer, ihren Umständen entsprechenden, und gerichtlich festzusetzenden, Abgabe unterwerfen müssen; und daß, wenn sie diese Termine nicht einhalten, oder das Werkzeug zu verkaufen beginnen, die Begünstigung aufgehoben und das letztere zum Verkauf gebracht werden könne.
3) Eben so ist in den §§. 97 — 100 vorgesehen, daß wenn ein Gläubiger behauptet, daß bei den Landleuten ein Theil des Viehes, Geräths und des Feldinventarium's, in-

gleichen des Brod-, Saamen- und Futter-Getreides, entbehrt werden könne, eine gerichtliche Untersuchung, deren Kosten er vorzuschießen habe, über diese Behauptung Statt finden, und nach Befund der Sache Bescheid ergehen solle.

4) Laut §. 109 sollen die aus der allgemeinen, imgleichen aus der Offizier-Wittwen-Casse, den Wittwen zu zahlenden Pensionen nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, der Pfändung unterworfen werden können.

Der von Arrestsachen handelnde Titel 29 der A. G.-O. will folgende Gegenstände entweder gar nicht, oder nur unter Einschränkungen, einem Arrestbeschlage unterworfen wissen:

1) Personen, welche mit Immobilien im Inlande angesessen sind, sollen mit dem Arreste verschont bleiben; es wäre dann a) daß sie sich in den ausgestellten Verschreibungen dem Personal- oder Real-Arreste ausdrücklich unterworfen hätten; b) daß ein Verpächter, oder ein Vermiether das ihm zustehende Zurückzahlungsrecht ausübe; c) daß ihre Grundstücke so verschuldet, oder so unbedeutend wären, daß dieselben keine hinreichende Sicherheit darböten; d) daß sie sich im Vermögensverfalle befänden, oder zur Verschleppung ihres Vermögens Verdacht gegeben hätten. (§. 10.)

2) Die zum Postwesen gehörigen Pferde, Wagen und Geschirr dürfen selbst alsdann, wenn der Schuldner dem Realarrest unterliegt, nicht verkümmert werden. (§. 15.)

3) Brandassekuranz- und Bauhülfs-Gelder können nur von Solchen, welche zum Wiederaufbgue Materialien geliefert, oder Arbeitslohn oder Vorschüsse auf den Bau gemacht haben, mit Arrest belegt werden. (§. 18.)

4) Die aus der allgemeinen und aus der Militair-Wittweverpflegungs-Anstalt den Wittwen zu zahlenden Pensionen unterliegen nur in dem einzigen Falle dem Arreste, wenn Jemand zur Erhaltung des Pensionsrechts die Beiträge bezahlt hat. (§. 20.)

5) Haben sämmtliche, oder einige Gläubiger des Gemeinschuldners demselben zu seiner Erhaltung eine Competenz

bewilligt, oder ſind ſie hierzu ſchuldig erkannt worden; ſo ſoll dieſelbe wegen keiner, auch nach eröffnetem Conkurſe kontrahirten, Schuldforderung mit Arreſt belegt werden können. (§. 21.)

6) Spezial-Geſetze, welche Mannkopf in ſeinen Ergänzungen und Abänderungen der preußiſchen Geſetzbücher sub voce A. G.-O. I. 29 zuſammengetragen hat, enthalten noch mannigfache Beſtimmungen über Arreſtſachen, und ich zähle dieſelben in der Kürze hier auf:

a) Reſcript vom 4. Februar 1833 über die Ausführung eines Arreſtbeſchlags gegen einen Grundbeſitzer.

b) Unzuläſſigkeit des Arreſtes auf Lotterie-Gewinne. (Lotterie-Edict vom 20. Januar 1794.)

c) Desgleichen auf den Poſtfuhrlohn der Poſthalter. (Verordnung vom 3. Mai 1804.)

d) Ferner auf die den Gutsbeſitzern bewilligten Retabliſſements-gelder. (Cabinetsordre vom 31. Januar 1822.)

e) Beſtimmungen über die Penſionen der Offizier-Wittwen und Kinder. (Cabinetsordre vom 1. April 1793.)

f) Nichtbeſchlagsfähigkeit der Penſionen und Competenzen aus, ſeit dem Reichsdeputations-Abſchluß von 1803, aufgehobenen Stiftern und Klöſtern. (Cabinetsordre v. 17. Juli 1832.)

IV. Durch eine Beſtimmung des Staats-Miniſteriums v. 29. November 1818, welche durch mehrere ſpätere Reſcripte erläutert und ergänzt worden iſt, ſind alle Vorſchriften der A. G.-O. über die Abzüge der Militair- und Civil-Beamten, auf die Rheinprovinz anwendbar erklärt worden, ſo daß über dieſen Zweig nur eine Geſetzgebung in unſerm Staate beſteht. Hierbei kommen aber folgende Grundſätze zur Anwendung:

1) Das Mobiliare dienſtthuender Offiziere, welches ſich an dem Orte befindet, woſelbſt der Schuldner in Garniſon ſteht, kann keiner Exekution oder Ausſpändung unterworfen werden. Dies gilt auch von den Mobilien der auf halbem Solde ſtehenden Offiziere, wenn ſie ſich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brod

angewiesen, und die also gewissermaßen als ihre Garnison anzusehen sind.

2) Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, imgleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juvelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen, und, bei vorhandenem Zweifel, zum Manifestations-Eide verstattet werden.

3) Bei Civilbeamten sollen die ihnen zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher; das unentbehrliche Hausgeräthe; Betten; anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch deren Frauen und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

4) Die vorstehenden drei Bestimmungen finden auf Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, keine Anwendung; vielmehr muß in diesem Falle die Exekution, ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstücks vollstreckt werden.

(Anhang z. A. G.-O. §§. 155 — 157.)

5) Auf die Besoldung und Emolumente der K. Civilbeamten, wozu auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener zu zählen sind, findet eine Arrest-Anlegung nur in so weit Statt, daß ein Jeder jährlich 400 Rthlr. freibehält, und blos die Hälfte des Ueberschusses mit Beschlag belegt werden darf, wogegen wider Beamten von geringerer Besoldung als 400 Rthlr. kein Arrest gestattet wird. Bei Personen, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden, Fonds eine ihnen, vom Staate, oder der vorgesetzten Behörde, angewiesene Pension beziehen, tritt die Modifikation ein, daß sie blos 200 Rthlr. freibehalten und die Hälfte des Ueberschusses beschlagsfähig ist. Jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Bestimmung ist ohne alle rechtliche Wirkung.

6) Wegen der Abzüge von den Gehältern der Offiziere finden folgende Vorschtiften Statt:

a) Sämmtlichen Generalen, Commandeurs, Commandanten, Staabs-Offizieren und den Compagnie- und Escadrons-Chefs müssen, von ihrem jährlichen Gehalte, 400 Rthlr. freibleiben, und nur von dem, den Betrag von 400 Rthlr. übersteigenden, Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden.

b) Eben dies findet auch bei allen Offizieren, welche Pension oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, Statt.

c) Bei der Infanterie können einem Fähnrich und Sekonde-Lieutenant nicht mehr als 2 Rthlr., einem Premier-Lieutenant aber 3 Rthlr., und bei der Cavallerie einem Cornet und Sekonde-Lieutenant 3 Rthlr. und einem Premier-Lieutenant höchstens 4 Rthlr. monatlich abgezogen werden.

Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillons-Cassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagengelder gemacht worden, haben vor allen übrigen, selbst früher kontrahirten, Schulden den Vorzug, und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

Bei den Generalen und andern Offizieren höhern Ranges müssen die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalt gehören, von den Abzügen behufs der Bezahlung von Schulden ausgeschlossen werden. Eben so bleibt in Absicht sämmtlicher Offiziere der Servis, weil solcher statt der Naturaleinquartirung bezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.

7) Sowohl Militair-Personen als Civilbeamte und Pensionisten müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegelds oder Pension, ohne Unterschied des Betrags, gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankömmt.

8) Alle obigen Ausnahmen finden bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, keine Anwendung; vielmehr kann hierbei die sonst gestattete Competenz nicht angerufen werden.

9) Desgleichen müssen kurrente öffentliche Abgaben, ohne Unterschied der höhern oder niedern Besoldung oder Pension,

durch deren Beschlagnahme eingezogen werden. Sind aber bereits andere Gläubiger mit Beschlag eingeschritten, so wird die eine Hälfte der Abgaben aus dem freien Antheil, die andere Hälfte aber aus dem beschlagsfähigen Antheil der Besoldung oder Pension in der Art erhoben, daß die Gläubiger bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben mit ihren Forderungen zurückstehen müssen.

(Anhang z. A. G.-O. §§. 160 — 170.)

10) Die von den Civil- und Militair-Beamten an die allgemeine Wittwencasse zu zahlenden Beiträge werden von dem beschlagsfähigen Besoldungs- oder Pensions-Antheile vorweg in Abzug gebracht, und es kann nur von dem Ueberreste der Abzug für die Gläubiger berechnet werden. (Cabinetsordre vom 29. Mai 1834.)

11) Das im Laufe einer Exekution bei Beamten des Militair- und Civilstandes vorgefundene baare Geld, soll bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich freibleibenden Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehaltszahlung gleich kömmt, der Auspfändung nicht unterworfen und diese Bestimmung auch auf die Pensionen anwendbar seyn. (Cabinetsordre v. 11. Oktober 1831.)

V. Durch Cabinetsordre vom 30. November 1825 (Lottner II., 627) wurde für die ganze Monarchie festgesetzt, daß die exekutivische Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, dem Schuldner belassen und von der Auspfändung ausgenommen seyn sollen: 1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk; 2) die nothdürftigen Kleidungsstücke derselben und 3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh.

VI. Für die alten Provinzen verfügt das Rescript vom 7. Juni 1833, daß die Gläubiger des Mannes auf den Nießbrauch des Eingebrachten seiner Ehefrau, so weit derselbe zum standesmäßigen Unterhalt der Frau und Kinder erforderlich ist, die Exekution nicht richten dürfen. In der Rheinprovinz bleibt einer solchen

Frau, um ſich einer gleichen Begünſtigung zu erfreuen, nichts übrig, als die Gütertrennung zu provoziren, wodurch ſie die Adminiſtration ihres eigenen Vermögens zurückerhält und ſolches den Angriffen der Gläubiger ihres Mannes entzieht. (Art. 1443 & seqq. des b. G.-B.)

VII. Die Competenz, welche die Geſetzgeber den Schuldnern gewähren, iſt aus höhern Staatsrückſichten entſproſſen. Iſt es gleich auf der einen Seite richtig, daß der Gläubiger ſich an der Habe ſeines Schuldners bis zu ſeiner Befriedigung vergreifen könne, ſo erforderte es ſchon auf der andern ein Gefühl der Schicklichkeit und der Moral, dieſe Gewalt nicht bis auf die äußerſte Grenze zu erſtrecken, weil anſonſt dem Schuldner das letzte Hemd hätte genommen und er in den Zuſtand der völligen Nacktheit hätte verſetzt werden können. Es war aber nicht genügend, ihn vor der gänzlichen Entblößung zu ſchützen, ſondern man mußte ihm auch ſo viel belaſſen, um nicht Hungers zu ſterben und die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe ihm verſichern, damit nicht der Staat, der doch kein Verſchulden trägt, ſofort zur Hülfeleiſtung des Unglücklichen gezwungen würde. Schon das moſaiſche Recht hatte das Auspfänden der unentbehrlichen Dinge, als der Kleidung und der Handmühle unterſagt. (2. Moſ. 22, 25. 5. Moſ. 24, 6. 12. 13.)

Was die Competenz der Staatsdiener anbelangt, ſo erklärt das Staatsminiſterium in der oben bezogenen Verordnung vom 29. November 1818 (Lottner I, 5, 31), daß die geſetzliche Beſchränkung der Gehaltsabzüge nicht der Perſon des Schuldners, ſondern des K. Dienſtes wegen beſtimmt, und keineswegs civilrechtlicher Natur, ſondern der preußiſchen adminiſtrativen Verfaſſung eigenthümlich ſey. Dieſe Motive mögen allerdings bei den penſionirten, oder auf Wartegeld geſtellten Beamten nicht ausreichen, da dieſelben keine Dienſte dem Staate verrichten; allein es ſcheint, daß hier höhere Staatsrückſichten, insbeſondere das dem Beamtenſtande in der öffentlichen Meinung unentbehrliche Anſehen, den Geſetzgeber zur Aſſimiliation vermocht haben.

Was nun die Competenzen der Privatperſonen anbelangt, welche offenbar civilrechtlicher Natur ſind, ſo ergiebt ſich aus den

vorstehend aus beiden Gesetzgebungen ausgehobenen Bestimmungen, daß dieselben nicht gänzlich übereinstimmen; und es dürfte zweckmäßig seyn, solche miteinander genau zu vergleichen und aus der einen dasjenige, was der andern mangelt, zu übertragen. So z. B. nimmt die A. G.=O. die Betten und Kleider der Schuldner, so wie ihre nothdürftige Nahrung von der Auspfändung nicht aus, geht also viel weiter als das französische Recht, während sie das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat=, Brod= und Futter=Getreide von der Pfändung befreit, mithin den Landmann viel günstiger als den unbemittelten Städter stellt. So möchte auch die Bestimmung des französischen Rechts, wonach die einem Schuldner durch ein Testament oder eine Schenkung zugesicherten Alimentengelder, keiner Beschlagnahme unterliegen, empfehlungswerth seyn; und eben so ist die dort aufgestellte Ausnahme, daß Personen, welche Alimente vorgeschossen haben, berechtigt seyn sollen, selbst öffentliche Pensionen in Beschlag zu nehmen, logisch richtig. Dagegen ist die Disposition der A. G.=O., wonach Künstler und Handwerker verbunden erklärt werden ihre Gläubiger, in den vom Richter festgesetzten Fristen, zu befriedigen, wo nicht den Verkauf ihrer Werkzeuge zu gewärtigen, der C.=P.=O. zu empfehlen.

V. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen über die Form des Exekutions=Verfahrens.

I. Abschnitt.

Preußisches Recht.

I. Es ist bereits bemerkt worden, daß die A. G.=O. die Exekution erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils zuläßt

und solche jedesmal dem Richter 1. Instanz überträgt. Hat das Erkenntniß dem Schuldner eine Frist gewährt, so muß deren Ablauf, welcher vom Tage der bestrittenen Rechtskraft zu verstehen ist, abgewartet werden. (I. 24. §§. 1 und 2.) Der Richter ist weder befugt, noch schuldig die Exekution von Amtswegen zu verhängen, sondern es ist Sache des obsiegenden Theils dieselbe entweder durch sich selbst, oder durch seinen Bevollmächtigten gehörig zu betreiben. (§. 132 daselbst.)

Die §§. 22 und 23 daselbst lauten wie folgt:

§. 22. Das Exekutionsgesuch muß deutlich, bestimmt und genau nach dem Inhalte des Urtheils eingerichtet seyn. Ist auf Bezahlung einer Geldsumme erkannt, so muß darin die Summe unter gehöriger Bestimmung der Münzsorten ausgedrückt werden. Sind dem obsiegenden Theile auch Zinsen zugesprochen, so müssen selbige nach dem erkannten, oder wenn es Verzögerungs-Zinsen wären, nach dem in den Gesetzen bestimmten Satze, von dem im Urtheil feststehenden Termine an, richtig berechnet werden. Sind auch Kosten zu erstatten, so ist der Betrag derselben mit Beziehung auf das Urtheil oder Dekret, in welchem sie festgesetzt worden, und unter Beifügung einer Spezifikation derjenigen, welche etwa nachher noch aufgelaufen sind, oder dem Extrahenten durch das Exekutionsgesuch selbst verursacht werden, gehörig auszuwerfen."

§. 23. Hat der Prozeß mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, oder gar eine förmliche Berechnungssache betroffen, und ist über das Liquidum selbst nicht etwa schon besonders erkannt worden; so muß dem Exekutionsgesuche eine nach dem ergangenen Urtheil angelegte, und bei jeder Post auf das Erkenntniß wodurch sie rechtskräftig festgesetzt worden ist, sich beziehende, auch von einem vereideten Kalkulator als richtig attestirte Liquidation beigefügt werden."

Die Exekutions-Verordnung vom 4. März 1834 enthält in dem §. 3 den Zusatz, daß in dem Exekutionsgesuche bestimmt angegeben werden müsse, ob die Exekution in das Vermögen oder gegen die Person, und in ersterm Falle, in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt werde.

II. Die A. G.-O. enthält im Titel 24 über die weiteren Schritte des Exekutions-Verfahrens folgende Bestimmungen.

§. 24. Jedes Exekutions-Gesuch muß von dem ordentlichen

Decernenten dem Collegio gehörig vorgetragen, und wenn ſich findet, daß es mit den obbeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſey, die Exekution ſelbſt, nach den Vorſchriften des folgenden Abſchnitts, ſofort verfügt werden, ohne daß es einer Erklärung des Gegentheils bedarf.

§. 25. Während der Gerichtsferien findet die Verhängung einer Exekution in der Regel nicht Statt; es wäre dann in Aliment- Wechſel- und anderen dergleichen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge obwaltet; oder wenn der in dem ausgeklagten Inſtrumente beſtimmte Zahlungstermin in die Zeit der Ferien fällt; oder wenn der Schuldner bei einer ihm verſtatteten Nachſicht, ſich einen in die Ferien treffenden Zahlungstermin hat gefallen laſſen. Die Fortſetzung einer ſchon wirklich eingelegten Exekution wird durch die inzwiſchen eintretenden Ferien niemals unterbrochen.

§. 31. Wenn die Exekution verordnet wird, ſo muß dem Exekutor jedesmal, auſſer in Wechſelſachen, eine gewiſſe Friſt, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände, auf 8 oder 14 Tage bis höchſtens 4 Wochen, zu beſtimmen iſt, nach deren Ablauf mit der Hülfsvollſtreckung ohne weitere Rückfrage verfahren werden ſoll, vorgeſchrieben; dieſe Verordnung auch dem Gegentheile bekannt gemacht, und derſelbe bedeutet werden, daß, wenn er innerhalb dieſer Friſt den Extrahenten nach ſeinem Geſuche nicht vollſtändig befriedigen würde, er die wirkliche Exekution unfehlbar zu erwarten habe.

§. 32. Dieſe Bekanntmachung wird, auſſer dem im §. 36 bemerkten Falle, dem Schuldner unmittelbar inſinuirt, die Verordnung an den Exekutor hingegen wird dem Extrahenten zugeſtellt, damit derſelbe davon, wenn die beſtimmte Friſt fruchtlos verlaufen iſt, ſofort Gebrauch machen könne.

§. 33. Leiſtet der Schuldner innerhalb der beſtimmten Friſt der Verordnung völlig Genüge, ſo muß der Extrahent den Befehl an den Exekutor nicht abgehen laſſen, ſondern denſelben mit der Anzeige, daß er befriedigt ſey, zu den Akten zurückgeben. Verläuft hingegen die Friſt, ohne daß der Extrahent befriedigt worden iſt; ſo kann er den Befehl dem Exekutor zuſtellen, welcher alsdann ſofort mit der wirklichen Exekution verfahren muß.

§. 34. Sollte der Extrahent, nachdem er ſchon befriedigt worden iſt, den Befehl an den Exekutor dennoch abgehen laſſen; ſo bleibt er dem Gegentheile wegen Schimpf, Schäden und Koſten verhaftet. Hätte aber der Schuldner nach Verlauf dieſer Friſt, und nachdem der Befehl an den Exekutor bereits abgegangen iſt, ſich zur Befriedigung des Extrahenten angeſchickt: ſo muß zwar der Exeku-

tor, wenn ihm bei seiner Anmeldung die inzwischen erfolgte Befriedigung des Extrahenten, durch dessen Quittung, oder auf andere Art, hinlänglich nachgewiesen wird, wiederum abgehen; der Schuldner aber muß die aus dem Anhange der Exekution entstandenen Kosten tragen; es wäre denn, daß der Extrahent die Benachrichtigung an den Exekutor, was Maaßen es der Vollstreckung der Exekution nicht bedürfe, selbst zu besorgen übernommen, und dabei etwas aus einem auch nur mäßigen Versehen verabsäumt hätte.

§. 45. Die an den Exekutor zu erlassende Verordnung muß jedesmal eine bestimmte Anweisung, wozu er den Exequendum anhalten; was und wie viel er von demselben beitreiben; und auf was für Art er die Exekution vollstrecken soll, enthalten. Nach dieser Anweisung muß der Exekutor sich genau achten, und nach Verlauf der im Befehle bestimmten Frist, wenn er von dem vorgesetzten Gericht keine Gegenordre, oder von dem Extrahenten keine Nachricht, daß es der Exekution nicht bedürfe, erhalten hat, mit deren wirklichen Vollstreckung, ohne fernern Vorzug, und ohne weitere Rückfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruktion gemäß, verfahren.

§. 46. Von dieser Vollstreckung muß sich der Exekutor durch keine Protestation oder Einwendung des Schuldners so wenig, als durch ein blos einseitiges und unbescheinigtes Vorgeben desselben, daß er den Extrahenten befriedigt, daß er Nachsicht von selbigem erhalten habe, daß die Exekution von dem sie verordneten Gerichte wieder aufgehoben worden sey u. s. w. abhalten lassen. — Wenn ihm aber ein dahin lautendes und später als seine Exekutionsordre ausgefertigtes Dekret des Gerichts, oder des demselben vorgesetzten Collegii, oder eine von dem Extrahenten ausgestellte Bescheinigung über zugestandene Nachsicht, oder eine von demselben gegebene Quittung, oder ein Postschein, woraus deutlich erhellt, daß der Schuldner die beizutreibende Summe an die Behörde wirklich schon abgesendet habe, im Original vorlegt; so muß er zwar, gegen Erhaltung seiner Gebühren, sofort wieder abweichen, zugleich aber davon ohne den geringsten Verzug berichten und weitere Verordnung abwarten.

Laut §§. 64 und 67 mußte der Exekutor sich zuvörderst während 3 Tagen bei dem Schuldner auf Exekution einlegen und erst nach deren Ablauf die Hülfsvollstreckung eröffnen; allein diese Bestimmung ist durch den §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834 aufgehoben worden.

§. 65. Offerirt bei dieser Einlegung der Schuldner, die er-

kannte Zahlung zu leiſten, ſo muß der Exekutor, der Regel nach, das Geld in Empfang nehmen; darüber quittiren; ſich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleiſteten Zahlung, das Quantum und die Münzſorte, worin ſie beſtanden, ertheilen laſſen; die Gelder ſelbſt aber mit nächſter Poſt dem Extrahenten zuſchicken; oder wenn ihm von dieſem ein gewiſſer Empfänger ausdrücklich genannt und angewieſen worden, dieſem ſothane Gelder unverzüglich einhändigen; auch wie dieſes alles geſchehen iſt, dem Gerichte pflichtmäßig erzeigen.

§. 66. Iſt das beizutreibende Quantum von ſolcher Beträchtlichkeit, daß nach der bei einem jeden Gerichte deshalb üblichen, und beſonders nach der von dem Exekutor höher oder niedriger beſtellten Amtskaution ſich richtenden Verfaſſung, dieſem die Empfangnehmung und weitere Beförderung des Geldes nicht überlaſſen werden kann; ſo muß nicht allein in der Verordnung an den Exekutor ſelbſt, ſondern auch in der Bekanntmachung an den Schuldner, nach der darüber von dem Extrahenten gleich bei der Anbringung ſeines Exekutionsgeſuchs zu machenden Anzeige, ausdrücklich beſtimmt werden, an wen die Zahlung geleiſtet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überſchickt werden ſolle. In ſolchem Falle muß der Exekutor ſich, bei Strafe der Caſſation, mit der Annahme einiger baaren Zahlung nicht befaſſen, ſondern nur darauf halten, daß der Schuldner ſothane Zahlung an die in der Verordnung benannte Perſon, oder auf die darin vorgeſchriebene Art leiſte; und wie es geſchehen iſt, gegen ihn ausweiſe. Wenn ein Schuldner, der ihm geſchehenen Bekanntmachung zuwider, dennoch an den Exekutor Zahlung leiſtet, und dieſer die Gelder nicht richtig abliefert; ſo ſoll eine ſolche Zahlung, ihn von ſeiner Schuldigkeit gegen den Gläubiger zu entbinden, nicht hinreichend ſeyn.

§. 67. Iſt bei der Ankunft des Exekutors der Schuldner abweſend; oder verſpricht derſelbe ungeſäumt Rath zu ſchaffen; ſo muß der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit laſſen und während dieſer 3 Tage auf Exekution liegen bleiben; auch dahin ſehen, daß unterdeſſen der Schuldner, die künftigen Objekte der Exekution und Auspfändung bei Seite zu ſchaffen, nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtloſem Ablaufe dieſes Zeitraumes aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leiſten weigert, muß ohne weitern Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geſchritten werden.

Wie bereits oben erwähnt, hat zwar die Verordnung vom 4.

März 1834 im §. 8 das Einlegen des Exekutors abgeschafft; allein durch diese Neuerung dürfte der vorhergehende §. 67 selbst nicht als gänzlich aufgehoben anzusehen seyn; und da der Exekutor sich nicht mehr im Hause des Schuldners einquartiren darf, so bleibt ihm nichts übrig, falls der letztere innerhalb 3 Tagen Zahlungsmittel herbeizuschaffen verspricht, als sich zurückzuziehen und den Ablauf dieser Frist entweder am Orte der Exekution, oder anderwärts abzuwarten.

III. In der A. G.-O. III, Titel 5, Abschnitt 5, sind für die Exekutoren folgende Vorschriften ertheilt:

1) Sie werden aus den Invaliden, die nach treu geleisteten Diensten ihren ehrlichen Abschied erhalten haben, ausgesucht, müssen zu dergleichen Amte noch hinreichende Munterkeit und Kräfte besitzen; von bekannter, vernünftiger, ordentlicher und nüchterner Aufführung seyn, fertig lesen und schreiben können, auch zum wenigsten einige Kenntniß und Uebung im Rechnen erlangt haben. (§. 93.)

2) Die Exekutoren müssen sich, bei Strafe der Cassation nicht unterfangen, eigenmächtig, oder auf das Privatansuchen einer Partey, irgend eine Exekution zu vollstrecken; sondern sie müssen dazu den ausdrücklichen Befehl des ihnen vorgesetzten Collegii abwarten. Nach diesem Befehle müssen sie sich aber auch genau und pünktlich achten; davon eigenmächtig nicht abgehen, oder sich einer Ausdeutung desselben anmaßen; dem Inhalte des Befehls in Ansehung der Zeit der Vollstreckung, der Art derselben, des Quanti, worauf die Exekution zu richten, und der übrigen darin enthaltenen Anweisungen, prompt und durchgängige Folge leisten; und von der Vollziehung des Auftrags an das Collegium verständlich und der Wahrheit gemäß berichten. (§. 96 und 97.)

3) Sie müssen bei den Exekutions-Vollstreckungen durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen; dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verstatten, durch Umzüge, Dilationen, Verheimlichung oder Wegschaffung der Objekte der Exekution, solche zu vereiteln, und sich überhaupt

weder durch Geschenke, List, Widerspruch, oder Drohungen; noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten, von Beobachtung ihrer Amtspflichten abwendig machen lassen. (§. 101.)

4) Alle Beschwerden gegen Exekutoren, wegen verübter Plackereien und Insolentien; wegen ungebührlicher Begünstigung des Exequendi; wegen Ueberschreitung der Schranken ihres Auftrags; wegen Unterschlagung oder in ihrem Nutzen verwendeten Gelder u. s. w. müssen die Collegien genau und nach aller Strenge untersuchen lassen, und, bei richtigem Befunde der Beschwerde, dergleichen Exzesse um so mehr mit Ernst und Nachdruck ahnden, da diese Leute ihre meisten Verrichtungen in der Provinz, und es dabei sehr oft mit gemeinen, einfältigen und furchtsamen Parteyen zu thun haben; folglich die Contraventionen derselben leichter vorfallen, und selten nur zur Wissenschaft des Gerichts gelangen können, als bei andern Subalternen, die ihre Amtsgeschäfte unter den Augen des Collegii selbst verrichten. (§. 104.)

IV. Die A. G.-O. enthält I. 24 über die Anstände bei der Exekution noch folgende Verfügungen:

§. 148. Schließlich soll niemand der gegen ihn gerichtlich verhängten Exekution sich widersetzen, und den Exekutor mit Schimpfworten, viel weniger mit Thätlichkeiten, zu behandeln sich unterfangen; widrigenfalls gegen einen solchen Renitenten sofort fiskalische Untersuchung veranlaßt, und er nach Vorschrift der Gesetze nachdrücklich dafür bestraft werden soll.

§. 149. Kann der Exekutor, eines solchen thätlichen Widerstandes halber, den ihm geschehenen Auftrag allein nicht vollziehen; so muß er sich bei dem nächsten Gerichte melden, und durch Vorzeigung des Originaldekrets legitimiren; worauf sodann das Gericht ihn durch seinen Gerichtsdiener; nöthigenfalls auch durch aufgebotene Bürger oder Bauern, die erforderliche Assistenz zu leisten schuldig seyn soll.

§. 150. Wenn auch diese Mittel, den richterlichen Befehlen die gebührende Parition zu verschaffen, nicht hinreichend sind; so soll den Gerichten die nöthige militairische Hülfe dabei zu Statten kommen. Es soll aber kein Gericht solche eigenmächtig nachzusuchen

und vorzukehren berechtigt seyn; sondern es muß deshalb jedesmal zuvor von den Untergerichten bei den vorgesetzten Landesjustiz-Collegien, von diesen aber bei Hofe angefragt, und weitere Verordnung abgewartet werden.

Anhang §. 179. Ist Gefahr im Verzuge, so kann zwar das Gericht, nach vorheriger Androhung, sofort die militairische Exekution verfügen; es muß jedoch der vorgesetzten Behörde gleichzeitig davon Anzeige gemacht werden. — Wenn zur Vollstreckung der Exekution gegen eine große Anzahl von Menschen, oder wegen zu besorgender hartnäckiger Widersetzlichkeit, ein beträchtliches Militair-Commando erforderlich ist, oder wenn überhaupt ein bedenklicher Umstand eintritt; so muß jedesmal bei der Regierung Erkundigung eingezogen werden, ob Ursachen vorhanden sind, welche die Anwendung militairischer Hülfe widerrathen, und wie etwa ohne dieselbe der Zweck am besten zu erreichen sey.

Laut §. 13 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 über die Organisation der Gendarmerie ist diese besonders angewiesen den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekution in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welcher Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde.

V. Der Uebersicht des gegenwärtigen Abschnitts getreu, glaube ich denselben hiermit beendigen und das weitere Verfahren bei den einzelnen Exekutionsarten bis dahin aufsparen zu müssen, daß ich die letzteren besonders abhandeln werde. Nur dürfte hier noch eine allgemeine Bemerkung an ihrer Stelle seyn. Die A. G.-O. schreibt bei dem Exekutions-Verfahren überhaupt sowohl, als bei den einzelnen Arten desselben mannigfaltige Formen vor; und in der That war dies auch unbedingt nothwendig, weil ohne Formen sich kein geregelter Geschäftsgang denken läßt, vielmehr Willkühr und Anarchie einreißen würden. Aus der Gegenüberstellung der Förmlichkeiten beider Gesetzbücher wird sich, wie ich glaube, der Beweis ergeben, daß man in Frankreich solche nicht überhäuft, sondern durchgängig nur das Nothwendige verordnet hat; allein die C.-P.-O. unterscheidet sich dennoch darin wesentlich von der A. G.-O., daß die erstere die von ihr vorgeschriebenen Formen unter Strafe der Nichtigkeit befolgt wissen will, während

die letztere hierüber ein gänzliches Stillschweigen beobachtet, mithin von einer Nichtigkeit wegen Formverletzung überall keine Rede seyn kann; es wäre dann daß die Vorschriften der §§. 347 u. ff. I. 11 des A. L.-R. verletzt worden wären, oder man gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über die Nichtigkeitsbeschwerden angestoßen hätte. Man pflegt den Franzosen und den Rheinländern den Formenkram vorzuwerfen; allein ich glaube daß man sich irrt; denn wenn es auch in den einzelnen Fällen hart erscheinen mag, daß das materielle Recht der Form weichen müsse; (la forme emporte le fond) so kann doch nur durch eine solche Maßregel der Eigenmacht der Gerichte vorgebeugt und verhindert werden, daß dieselben sich über das Gesetz erheben, also Eingriffe in die Attribute des Landesherrn begehen. In den alten Provinzen soll zwar der Richter das Exekutions-Verfahren leiten; allein dieser bleibt dennoch ruhig in seiner Amtsstube sitzen und überträgt die wichtigsten Theile der Exekution dem Exekutor, einem Beamten der untersten Stufe, der nur so geringe Kenntnisse zu besitzen braucht, daß man ihn nicht scharf genug kontrolliren kann, und der selbst bei dem besten Willen und Glauben dennoch in seiner unabhängigen Stellung den Parteyen zu vielen Beschwerden Veranlassung geben mag, so daß man vielleicht das Bedürfniß empfindet ihn strenger an das Gesetz zu binden und ihn für dessen Uebertretung haftbar zu erklären.

II. Abschnitt.

Französisches Recht.

I. Da die Gerichtsvollzieher in dem französischen Exekutions-Verfahren eine so wichtige Rolle spielen, so dürfte es vor allem zweckmäßig seyn einen Begriff von diesen Beamten und ihrem Wirkungskreise zu ertheilen.

Schon viele Jahrhunderte vor der Revolution hatten die huissiers (Thürhüter), auch sergens, von dem lateinischen Worte servientes genannt, in Frankreich eine viel ausgedehntere Gewalt, als man ihnen in Deutschland zuzugestehen für gut fand. Die neuen französischen Gesetzbücher handeln vielfältig den Wir-

kungskreis der Gerichtsvollzieher ab, und auſſerdem ſind mehrfältige Spezial-Dekrete über ihren Dienſt, die Art ihrer Anſtellung, die Beſtrafung ihrer Disziplinar-Vergehen u. ſ. w. erlaſſen worden, wovon jene vom 30. März 1808 und 14. Juni 1813 die wichtigſten ſind. Die Diäten derſelben waren in einem kaiſerlichen Dekret vom 16. Februar 1807 feſtgeſetzt worden. Aus dieſen Anordnungen hat man für die Rheinprovinz am 16. Februar 1832 und 10. Juni 1833 neue Inſtruktionen geſchaffen, (Lottner III, 443 — 445 und 637 & seqq.) und auch über ihr Dienſteinkommen eine neue Taxordnung aufgeſtellt.

Laut der zuerſt gedachten Inſtruktion unterliegt jeder Gerichtsvollzieher-Candidat einem Examen vor einem Rath und einem Mitgliede des öffentlichen Miniſteriums desjenigen Landgerichts, in deſſen Sprengel er ſeinen Wohnſitz hat. Um hierzu zugelaſſen zu werden, muß er ſich ausweiſen, daß er: 1) das 25te Jahr zurückgelegt; 2) der Militairpflicht Genüge geleiſtet habe. Auſſerdem muß er 3) entweder 2 Jahre bei einem Gerichtsvollzieher, oder 1 Jahr bei dieſem und 1 Jahr auf einer Gerichtskanzley, oder auf dem Parket eines Ober-Prokurators, oder der Schreibſtube eines Advokat-Anwalts praktiſch beſchäftigt geweſen ſeyn; ſo wie 4) ſich über ſein ſittliches Betragen gehörig ausweiſen können. Das Examen geſchieht mündlich und ſchriftlich. Die mündliche Prüfung bezweckt die Ermittelung, ob der Candidat eine allgemeine Kenntniß der Rechte und des Prozeſſes, ſo wie ſie aus den rheiniſchen Geſetzbüchern und Prozeßordnungen zu erlangen iſt; und beſonders eine genaue Kenntniß derjenigen Gegenſtände und Vorſchriften beſitze, welche ſich auf die Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher unmittelbar beziehen. Die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten müſſen beweiſen, daß der Candidat alle in das Amt eines Gerichtsvollziehers einſchlagenden Geſchäfte zu verrichten im Stande ſey. Wenn auch die Inſtruktion es nicht wörtlich ſagt, ſo verſteht es ſich doch wohl von ſelbſt, daß der Candidat allgemeine Schulkenntniſſe beſitzen und ſeiner Mutterſprache völlig mächtig ſeyn müſſe, weil er anſonſt unfähig wäre ſich eine allgemeine Kenntniß des Rechts und des Prozeſſes anzueignen, ſo wie die vielfältigen, und zum Theile ſchwierigen Berufsgeſchäfte ſeines

Amtes zu erfüllen. Selbst auf einige Bekanntschaft mit der französischen Sprache wird bei ihnen gesehen, indem eines Theils die rh. Gesetzbücher in dieser Sprache abgefaßt und noch nicht offiziell übersetzt sind; andern Theils die Gerichtsvollzieher noch täglich in den Fall kommen die Urtheile und Notarialakte aus derjenigen Periode, worin unsere Gegend französisch war, zu vollstrecken, und sie daher, falls sie selbst des Französischen nicht mächtig sind, sich jene Urkunden von Andern übertragen lassen müssen.

Mehrere Verordnungen bestimmen, daß die Gerichtsvollzieher-Stellen vorzüglich den aktiven Unteroffizieren, welche 12 Jahre gedient haben und wenigstens während 9 Jahren Unteroffiziere gewesen sind, verliehen werden sollen; allein auch diese müssen, laut dem Rescript vom 4. September 1834, an ihrem Garnisonorte, neben ihren Militair-Leistungen, während 18 Monaten bei einem Gerichtsvollzieher arbeiten; sodann aber 6 Monate lang, während welcher sie von den Militair-Leistungen gänzlich beurlaubt werden, auf einer Gerichtskanzley, dem Parket eines Oberprokurators, oder der Schreibstube eines Advokat-Anwalts sich beschäftigen. Ist die erste Probezeit von 18 Monaten zurückgelegt, so bestehen sie eine vorläufige Prüfung vor dem Oberprokurator, der sie, bei befundener Untüchtigkeit, zurückweisen kann; und nach Vollendung der weitern Stage von 6 Monaten werden sie dem durch die oben zitirte Instruktion vom 16. Februar 1832 vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Examen unterworfen. Bei dem Ueberflusse an Candidaten verstreichen gewöhnlich, nach bestandener Prüfung, noch mehrere Jahre, bis dieselben in ein erledigtes Amt einrücken, so daß sie also noch hinreichende Zeit haben sich ferner theoretisch und praktisch auszubilden.

Die von den Gerichtsvollziehern baar zu stellende Amtscaution ist, durch Rescript vom 12. Juli 1832, auf 200 Rthlr. festgesetzt worden. Die Zahl der in jedem Landgerichtsbezirke anzustellenden Gerichtsvollzieher richtet sich nach dem Bedürfnisse, und die provisorische Anstellung derselben erfolgt, auf die Anträge der Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren, durch die Kgl. Generalprokuratur zu Cöln. Die Landgerichte weisen den neu Ernannten ihre Wohnsitze an, welche dieselben, bei Vermeidung ihrer

Entlaſſung, zu beziehen haben; die Gerichtsvollzieher können indeſſen, wegen Vergehen, Nachläſſigkeiten und andrer Dienſtfehler; und überhaupt wenn der Nutzen des Dienſtes es erfordert, von einem Orte an den andern verſetzt werden, ohne daß ihnen dagegen ein Reklamationsrecht zuſteht. Innerhalb des Landgerichtsbezirks kann die Verſetzung durch den betreffenden Landgerichts-Präſidenten und den Oberprokurator erfolgen; die Verſetzung in einen andern Bezirk findet aber nur durch den General-Prokurator Statt. Die Gerichtsvollzieher, welche ſich durch ihre Führung auszeichnen, erhalten dadurch Anſprüche auf Verſetzung auf eine andere einträglichere Stelle. Da die Landgerichte der Rheinprovinz einen Reſſort von 150,000 bis 4 ad 500,000 Seelen umfaſſen, und neben denſelben in jedem landräthlichen Kreiſe noch durchſchnittlich zwei Friedensgerichte beſtehen; ſo ſind die Gerichtsvollzieher in die Hauptorte der Friedensgerichte vertheilt. Man kann annehmen, daß auf dem platten Lande zwei Gerichtsvollzieher in jeglichem friedensgerichtlichen Bezirke; in den Städten aber deren 3; und an den Sitzen der Landgerichte, je nach der Größe der Stadt, 6 bis 15 vorhanden ſind. Damit die Parteyen nicht durch Reiſekoſten gedrückt werden, müſſen die Requirenten ſich ausſchließlich der den Gegnern zunächſt ſtationirten Gerichtsvollzieher bedienen; und falls ſie einen entferntern auswählen, dürfen ſie die größere Reiſeentſchädigung dem Gegner nicht aufrechnen. Hat ein Gerichtsvollzieher auf einer Umreiſe mehrere Zuſtellungen zu beſorgen, ſo muß er die Reiſekoſten pro rata vertheilen.

Jeder Gerichtsvollzieher iſt verpflichtet zwei Repertorien und ein Journal zu führen, wovon die Formulare vorgeſchrieben ſind. In das erſte Repertorium werden alle Akte mit dem Verzeichniſſe der Koſten eingetragen, welche der Gerichtsvollzieher für Rechnung des Criminalfonds gefertigt hat; in das zweite alle übrigen Akte mit den Koſten; und in das Journal werden von Tag zu Tag in ununterbrochener Reihenfolge, ohne Zwiſchenraum und Ueberſchreibung, alle Aufträge, welche ihm gegeben werden, mit Benennung der Parteyen und Angabe der Natur des aufgetragenen Geſchäfts bemerkt. Eben ſo iſt der Gerichtsvollzieher verpflichtet, jeder Partey, auch wenn ſie es nicht begehrt, eine Beſcheinigung

des erhaltenen Auftrags, oder einen Empfangschein über die erhaltenen Aktenstücke und den ihm gegebenen Vorschuß einzuhändigen, und auf demselben die Nummer zu bemerken, unter welchem das Geschäft in dem oben erwähnten Journal verzeichnet ist. Ausgenommen hiervon sind die von Anwalt zu Anwalt zuzustellenden Urkunden und die von der Staatsbehörde ausgehenden Aufträge. In allen übrigen Fällen wird jede Uebertretung dieser Vorschriften mit einer Geldbuße von wenigstens einem Thaler belegt.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Bezahlung ihrer Gebühren nur von der Partey, in deren Auftrag sie handeln; von derjenigen gegen welche sie instrumentiren aber nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig alle der requirenden Partey zukommenden Summen und Kosten vollständig ausbezahlt werden. Jede Zuwiderhandlung zieht den Verlust der Gebühren und eine Geldbuße von 5 Thlr. nach sich; vorbehaltlich strengerer Strafe im Wiederholungsfalle.

Das Amt eines Gerichtsvollziehers ist unvereinbarlich mit jeder andern salarirten öffentlichen Funktion. Sie dürfen weder selbst, noch unter dem Namen ihrer Frauen Wirthschaft treiben. Ausser dem Falle der Verwandtschaft, müssen sie ihr Amt, ohne Unterschied der Personen, leihen, sobald sie dazu aufgefordert werden. Die von ihnen zuzustellenden Copien müssen, unter Verlust oder Strafe der Rückzahlung ihrer Emolumenten, korrekt und leserlich, dürfen auch nicht zu klein geschrieben seyn. Auch unterliegen sie, im Falle der unkorrekten Abschrift eines Urtheils, einer Strafe von 25 Franken, und können im Wiederholungsfalle suspendirt und abgesetzt werden. Jeder Gerichtsvollzieher, der nicht selbst die ihm übertragene Insinuation vollzieht, sondern solche durch eine andere Person besorgen läßt, wird zuchtpolizeilich verfolgt, zu einer 3-monatlichen Suspension und einer Geldbuße von 200 bis 2000 Franken verurtheilt. Ergiebt sich aber aus der Untersuchung, daß er betrügerisch gehandelt hat, so unterliegt er den Strafen des Falsums. (Art. 39 u. ff. des kaiserl. Dekrets vom 14. Juni 1813.)

Alle für nichtig oder fruſtratorisch erklärten Prozeduren, so wie die Akten] welche zu einer Geldstrafe Veranlassung gegeben

haben, fallen den Gerichtsvollziehern zur Laſt, und dieſe ſind noch überdies den Parteyen zum Schadenserſatze verhaftet; können auch, nach Befund der Umſtände, ſuspendirt werden. (Art. 1031 der C.-P.-O.)

Die Gerichtsvollzieher beziehen weder Staatsgehalt, noch Penſion, ſondern ſind lediglich auf Diäten, welche ſie von den Parteyen erheben, beſchränkt. Obwohl die Taxordnung vom 10. Juni 1833 den Tarif vom 16. Februar 1807 über die Gebühren der Gerichtsvollzieher durchgängig vermindert hat, ſo iſt ihr Einkommen doch noch reichlich, und man kann annehmen, daß ſolches zwiſchen 700 bis 1500, und vielleicht ſogar bis 2000 Rthlr. per Jahr wechſele; wobei freilich in Betracht zu ziehen iſt, daß ſie ihre vielen Reiſen kaum ohne Haltung eines Pferds verrichten können; daß ſie auf dieſen Reiſen einem ungewöhnlichen Verzehr unterliegen, daß ſie bei einer ſtarken Praxis mehrere Schreiber in Dienſten nehmen müſſen; ſo wie endlich, daß ihnen manche Poſten, ſelbſt Auslagen an Stempel u. ſ. w., verloren gehen, und daß hin und wieder eine Regreßpflichtigkeit gegen ſie eintritt.

Unter den Gerichtsvollziehern eines jeden Landgerichts beſteht ein Verein zur Unterſtützung ihrer hülfsbedürftigen Mitglieder, oder der Wittwen und Kinder der Verſtorbenen. Die Fonds werden unter Aufſicht des Gerichts, durch jährliche Beiträge, welche ein Zehntel des Reinertrags gewiſſer Gefälle nicht überſteigen dürfen, aufgebracht.

Der in den alten Provinzen vorkommende Unterſchied zwiſchen Gerichtsboten, Gerichtsdienern und Exekutoren beſteht nicht in der Rheingegend; vielmehr beſorgen hier die Gerichtsvollzieher ſowohl die Ladungen und Sommationen, als das ganze Exekutionsgeſchäft. Für den innern Dienſt bei den Gerichten, imgleichen für die Zuſtellungen von Anwalt zu Anwalt, werden am Sitze dieſer Gerichte mehrere Gerichtsvollzieher bezeichnet, welche dieſe Verrichtungen ausſchließlich verſehen, dagegen aber auch die hiermit verknüpften Vortheile allein zu beziehen haben.

II. Alle Akten der Gerichtsvollzieher unterliegen beſtimmten, vom Geſetzgeber vorgeſchriebenen Formen, und auf den meiſten Verletzungen haftet die Strafe der Nichtigkeit, auf andern bloße

Geldbußen. Da jeder Prozeß mit einer Ladung beginnt, und die Regel „quod nullum est, nullum producit effectum“ zur Anwendung kömmt, so folgt hieraus, daß wenn die Ladung für nichtig erklärt wird, auch das ganze fernere Verfahren dieſe Zernichtung theilt. Weil nun der Gerichtsvollzieher alle Folgen ſeines Verſehens tragen muß, ſo haftet er für die ganze anullirte Prozedur. Der Richter darf jedoch die Nichtigkeiten nicht ex officio ausſprechen; und falls die intereſſirte Partey ſolche nicht vor jeder andern Vertheidigung oder Einrede vorbringt; ſo iſt die Nullität gedeckt. (Art. 173 der C.-P.-O.). Die C.-P.-O. hat blos für die Vorladungen die Formen vorgeſchrieben; und bei allen andern Geſchäften erklärt ſie, falls ſie ſich nicht zu Zuſätzen, oder Modifikationen veranlaßt ſieht, daß der Akt in der für die Vorladungen verordneten Form vollzogen werden müſſe, wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß diejenigen Requiſiten, welche blos für die Ladungen paſſen, bei den andern Akten nicht zur Anwendung kommen.

Was nun das Exekutions-Verfahren insbeſondere anbelangt, ſo müſſen alle vom Gerichtsvollzieher zuzuſtellenden Verhandlungen den Formen der Vorladungen entſprechen und nebſtdem noch die für beſonderen Exekutionsakten verordneten Beſtimmungen befolgt werden.

Jede Ladung muß enthalten: 1) das Datum des Tags, Monats und Jahrs, die Namen, Gewerb und Wohnort des Klägers, die Beſtellung eines Anwalts, wobei von Rechtswegen Wohnſitz erwählt iſt, es wäre dann, daß die Ladung eine andere Wohnſitzerwählung aufſtellte; 2) die Namen, Wohnſitz und Matrikel des Gerichtsvollziehers; die Namen und den Wohnort des Beklagten, ſo wie die Meldung der Perſon, welcher die Abſchrift übergeben worden iſt; 3) den Gegenſtand der Klage und eine ſummariſche Entwickelung der Rechtsgründe; 4) die Bezeichnung des Gerichts, welches über die Klage erkennen ſoll, und die Meldung der Perſon, welcher die Abſchrift des Akts behändigt worden iſt; alles unter Strafe der Nichtigkeit. (Art. 63). Laut Artikel 64 muß mit der Ladung Abſchrift des Sühneverſuchs, oder des Certifikats, daß der Beklagte am Sühnegerichte nicht erſchienen ſey, unter Nullitätsſtrafe zugeſtellt, und gleichzeitig auch Abſchrift aller Urkunden,

worauf die Klage basirt wird, gegeben werden; widrigenfalls der Kläger für die im Laufe der Instanz ihm obliegende abschriftliche Zustellung seiner Dokumente keine Tax fordern kann. Gemäß Artikel 68 müssen alle Ladungen der Person selbst, oder in deren Wohnsitze zugestellt werden. Findet jedoch der Gerichtsvollzieher die Partey in ihrer Wohnung nicht vor, noch auch einen ihrer Verwandten oder Diener, so überreicht er die Abschrift einem Nachbar, der das Original mitunterzeichnet; und falls dieser Nachbar nicht unterzeichnen will oder kann, so überbringt er die Abschrift dem Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter, der das Original kostenfrei visirt. Der Gerichtsvollzieher muß von allen diesen Umständen sowohl auf dem Original, als auf der Copie Meldung thun. Der Artikel 67 verpflichtet die Gerichtsvollzieher auf dem Original und den Copieen den Kostenbetrag anzugeben; und diese Maßregel ist durch den Art. 48 des Dekrets vom 14. Juni 1813 dahin ausgedehnt, daß sie jene Kosten genau spezifiziren müssen, damit die Controlle desto leichter Statt finden könne.

III. Ohne spezielle Erlaubniß des Gerichts für dringende Fälle darf kein Gerichtsvollzieher an Sonn- und Feiertagen instrumentiren. (Art. 63 der C.-P.-O.)

Für das Amt der Gerichtsvollzieher bestehen keine Ferien, und selbst die Exekution darf während des ganzen Jahres Statt finden.

Es liegt ausser den Grenzen meiner Abhandlung die Frage zu erörtern, ob die Gerichtsvollzieher demjenigen Theile ihres Berufs, welcher sie mit der Abfassung der Vorladungen beauftragt, gewachsen seyen, oder nicht, und was etwa an diesen Vorschriften abzuändern seyn möchte? Nach meiner vieljährigen Praxis wäre das Gesetz allerdings hier einer Verbesserung bedürftig, da die Gerichtsvollzieher, welche ich zu den halben Gelehrten zähle, sich öfters anmaßen, ohne alle Rücksprache mit einem Juristen, die schwierigsten Klagen zu unterwerfen, wodurch der Karren zuweilen so verschoben wird, daß die Sachwalter ihn kaum mehr in das Gleis zu bringen vermögen und daher die gerechteste Sache übel endigen kann, weil sie auf schiefen Fundamenten beruht. Das Uebel würde viel fühlbarer seyn, wenn nicht die meisten Parteyen

von ſelbſt darauf verfielen, zuvörderſt den Rath eines Anwalts einzuholen und ſich von dieſem das Klaglibell aufſetzen zu laſſen.

IV. Gemäß dem Artikel 1247 des b. G.-B. ſoll die Zahlung, wenn nicht der Vertrag, oder das Erkenntniß ein Anderes beſtimmt, am Wohnſitze des Schuldners erfolgen müſſen; und weil nun der Gläubiger in gar vielen Fällen dieſen Wohnort nicht theilt; es aber, im Falle der Exekution, dem Schuldner nicht zugemuthet werden kann, das Geld anderwärts hinzutragen, ſo iſt bei allen Exekutionsarten vorgeſchrieben, daß der auswärtige Gläubiger in der Gemeinde des Schuldners, bei einer dort ſeßhaften Perſon, ſich einen Wohnſitz erwählen müſſe; und an dieſe Perſon kann der Schuldner gültige Zahlung leiſten. Dieſe Vorſchrift hat aber auch noch den weitern Zweck, daß der Schuldner an dieſem gewählten Wohnſitze alle Zuſtellungen und Oppoſitionen machen laſſen darf, ſo daß er ſeinem Gläubiger nicht nachzugehen braucht. Dieſer Theorie liegt die Beſtimmung des Art. 111 des b. G.-B. zum Grunde.

V. Ein Exekutions-Geſuch, wie es der §. 22. I. 24 der A. G.-O. vorſchreibt, iſt dem franzöſiſchen Prozeſſe unbekannt; vielmehr bedarf es hiernach weiter nichts, als daß der Gläubiger den exekutoriſchen Titel einem Gerichtsvollzieher mündlich oder ſchriftlich behändige, demſelben die allenfalls geleiſteten Abſchlagszahlungen bekannt mache und ſich über die Gattung der zu ergreifenden Exekution erkläre. Selbſt das Letztere unterbleibt in vielen Fällen und wird dem Ermeſſen des Gerichtsvollziehers anheimgeſtellt, der mit den Verhältniſſen des Schuldners beſſer vertraut zu ſeyn pflegt, als der entfernt wohnende Gläubiger.

Aus den ihm behändigten Akten muß der Gerichtsvollzieher ſelbſt eine Berechnung der Forderung ſeines Klienten aufſtellen, und dieſe in den Zahlungsbefehl eintragen, da auch nach dem franzöſiſchen Recht jede Exekution mit dem Zahlungsbefehl beginnt. Was aber nach Zuſtellung deſſelben weiter zu geſchehen habe, wird bei den einzelnen Gattungen der Exekution bemerkt werden.

Die Uebergabe des Urtheils, oder des exekutoriſchen Aktes dient dem Gerichtsvollzieher zur Vollmacht für alle Arten der

Exekution; auſſer der Subhaſtation und dem Perſonalarreſte, wozu er eines Spezial-Mandats bedarf. (Art. 556 der C.-P.-O.)

Nur für liquide und ſichere Forderungen darf auf den Grund eines exekutoriſchen Titels zu einer Mobiliar- oder Immobiliar-Beſchlagnahme geſchritten werden. Beſteht die Schuld in keiner in Geld ausgeworfenen Summe; ſo muß nach der Beſchlagnahme alles fernere Verfahren eingeſtellt werden, bis die Forderung gerichtlich feſtgeſetzt worden iſt. (Art. 551.)

Wird der Gerichtsvollzieher in ſeinem Amte inſultirt; oder ſetzt man ſich mit Gewalt der Ausübung ſeines Dienſtes entgegen, ſo errichtet er über den Hergang ein Protokoll auf, und reicht ſolches der kompetenten Criminalbehörde ein. (Art. 555 und 600 ibidem.) Auch wird er ſchon durch die exekutoriſche Formel, womit der Titel des Gläubigers verſehen iſt, ermächtigt den Beiſtand der bewaffneten Macht zu requiriren.

VI. Der Gerichtsvollzieher iſt, abweichend von der A. G.-O., befugt alle Gelder, bei den ihm übertragenen Exekutionen, von den Schuldnern zu erheben; und durch die von ihm den letztern ausgeſtellten Quittungen werden dieſelben, ihren Gläubigern gegenüber, gültig liberirt, ſelbſt wenn der Gerichtsvollzieher die Gelder unterſchlagen ſollte. Beiſpiele ſolcher Unterſchlagungen kommen, bei der ſehr ſtrengen Controlle, welcher die Gerichtsvollzieher Seitens des öffentlichen Miniſteriums unterliegen, höchſt ſelten vor. Bei kleinern Beträgen gewährt deren Amtscaution eine genügende Sicherheit; und falls große Summen im Wege der Exekution beigetrieben werden ſollen, wird der Gläubiger ſich eines Theils einen als ſehr zuverläßig bekannten Mann auswählen; anderntheils ſteht es ihm frei, der durch den Gerichtsvollzieher abzuhaltenden Auction beizuwohnen und ſich entweder den Erlös ſogleich aushändigen zu laſſen, oder ſelbſt auf der Stipulation zu beſtehen, daß die Gelder unmittelbar an ihn bezahlt werden. Es kann alſo dem Gläubiger nur für den Fall eine Gefahr drohen, daß der Schuldner im Laufe des Verfahrens Zahlung leiſten möchte; allein dergleichen Gefahren ſind weder zu vermeiden, wenn das Geld an das Gericht abgeliefert, noch wenn es mit der Poſt abgeſchickt, noch endlich wenn es einem Bevollmächtigten des Gläubigers behändigt

wird, so daß es dem Gesetzgeber genügen mußte eine befriedigende Sicherheit angeordnet zu haben.

VII. Geht man von der Unterstellung aus, daß der Gerichtsvollzieher der an ihn gestellten Aufgabe vollkommen gewachsen sey, so dürfte zugestanden werden müssen, daß das französische System das vorzüglichere sey, indem dasselbe das Verfahren ungemein vereinfacht und dadurch bedeutend abkürzt, daß die Conkurrenz der Gerichte völlig unterbleibt. Auch läßt sich nicht läugnen, daß der Extrahent gegen den fahrlässigen Gerichtsvollzieher viel energischer einschreiten kann und bei der Aufsichtsbehörde eine weit schnellere Abhülfe findet, als dies bei Klagen gegen den Exekutions-Richter der Fall seyn mag, da sich viele Personen scheuen gegen ein ganzes Collegium beschwerend aufzutreten und selbst in einem solchen Falle die Untersuchung der Beschwerde sehr langsam und mit vieler Schonung von Statten geht. Dem Gläubiger steht es überdies frei, täglich den Gerichtsvollzieher zu besuchen und ihn zur Thätigkeit anzuspornen; während eine solche Controlle bei Gericht nicht geduldet wird.

Ob aber der Gerichtsvollzieher dem in ihn gesetzten Zutrauen entspreche, wird sich erst beurtheilen lassen, wenn die Leser mit den besondern Exekutions-Arten bekannt geworden sind.

VI. Capitel.

Verfahren bei Auspfändungen.

I. Abschnitt.

Preußisches Recht.

I. Der Verfasser beabsichtigt in diesem und dem folgenden Abschnitte die reinen Bestimmungen beider Gesetzgebungen aufzu-

ſtellen und in dem dritten Abſchnitte eine Critik über das beiderſeitige Verfahren folgen zu laſſen.

Die A. G.-O. enthält im Titel 24 über das bei Auspfändungen eintretende Verfahren nachſtehende Vorſchriften:

Mit dem, nach Vorſchrift des §. 45 ausgefertigten, Zahlungsbefehle verſehen, begiebt ſich der Exekutor zu dem Schuldner, welcher die ihm vom Gerichte beſtimmte Friſt ohne Zahlung hat verſtreichen laſſen, und hält ihn an, ihm ſeine Effekten und Habſeligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende ſeine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältniſſe, wie auch die darin befindlichen Kaſten, Schränke, Spinden u. ſ. w. zu eröffnen. Doch muß der Exekutor hierbei die gebührende Beſcheidenheit gebrauchen, daß er dieſe Vorzeigung und Eröffnung nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nöthig iſt. Will der Schuldner dem Anſinnen des Exekutors keine Folgen leiſten; oder hat er ſich, um ſelbigem auszuweichen, entfernt; ſo muß der Exekutor entweder eine Gerichtsperſon, und wenn die Exekution auf dem Lande zu vollſtrecken iſt, den Schulzen oder Dörfrichter, nebſt den Gerichtsgeſchwornen, oder wenn dergleichen Gerichtsperſonen nicht zu haben wären, zwei andere unbeſcholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beiſein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen. (§. 68). Der Exekutor muß nur ſo viel an Effekten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberſchlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutions-Koſten erforderlich iſt. (§. 69). Er muß dabei ſein Augenmerk hauptſächlich auf ſolche Effekten richten, die eines Theils leicht zu transportiren und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichſten ſind; z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelſteine, Kleinodien, koſtbare Kleider, feine Wäſche u. ſ. w. Sind aber dergleichen nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden: ſo müſſen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräthe, Bette u. ſ. w. angegriffen werden. (§. 70).

Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Exekutor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen und es von dem Schuldner, oder den zugezogenen Gerichtsperſonen, oder Zeugen, mit unterſchreiben laſſen. (§. 72). Sodann muß er auf Koſten des

Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effekten entweder am Orte selbst, oder, wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, in einem sichern Gelasse untergebracht werden; auch dieses Gelaß mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren. (§. 73). Graewell in seinem Commentar zur A. G.-O. stellt Theil I, Titel 24 §. 225 die Meinung auf, daß, wenn der Transport der abgepfändeten Sachen und deren Erhaltung, wie bei Moventien oft der Fall sey, mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden; der Exequendus aber nicht einer gewaltsamen Vergreifung an denselben verdächtig sey, der Exekutor, nach Analogie der A. G.-O. III, 5, §. 33, 34 u. 38, sich damit begnügen könne, an dergleichen Sachen, zum Zeichen der erfolgten Beschlagnahme, sein Amtssiegel dergestallt vorsichtig anzulegen, daß sie nicht dadurch selbst beschädigt werden, und sie einstweilen solchergestalt in der Obhut des Exequirten zu belassen. Nur meint er, daß in diesem Falle, wo irgend möglich, die sämmtlichen Sachen in ein zu versiegelndes Behältniß zusammen zu bringen und der Exequendus, so wie dessen Hausgenossen, zu bedeuten seyen, wie sie sich durch Vergreifung an diesen Sachen die Strafe der Entwendung; auch schon durch das bloße Abreißen eines Siegels, eine Geldstrafe von 10 — 50 Thlr., oder verhältnißmäßiges Gefängniß, zuziehen würden; vielmehr gehalten seyen, wenn etwa durch Zufall ein Siegel beschädigt würde, solches unverzüglich dem Exekutor, oder dem Gerichte zu melden. Die von Graewell behauptete Analogie ist etwas gewagt; und noch bedenklicher dürfte es seyn, den vom Exekutor als Verwahrer bestellten Schuldner, welcher sich an der Sache vergreift, als Dieb zu verfolgen, da das Gesetz von der Bestellung eines Verwahrers in der Person des Schuldners nichts weiß, und der Schuldner durch eine bei ihm bewirkte Pfändung noch nicht aufhört Eigenthümer der Sachen zu seyn.

Der Gläubiger kann zwar der Auspfändung beiwohnen, darf sich aber in nichts mengen; und eben so wenig ist der Schuldner befugt den Exekutor zu zwingen, welche Gegenstände derselbe pfänden soll. (§. 75).

Uebersteigt die beizutreibende Summe keine 50 Thlr., so muß

der Exekutor nach verrichteter Auspfändung sofort, und ohne daß es einer vorhergängigen Anfrage bedarf, zum öffentlichen Verkaufe der gepfändeten Sachen Anstalten machen. (§. 78). Diesen anstehenden Verkauf muß er am Orte selbst sowohl, als soviel es die Zeit verstattet, in der Nachbarschaft, auf die in jeder Provinz und Gegend übliche Art, doch so, daß zugleich die Kosten möglichst gespart werden, öffentlich bekannt machen. (§. 79). Bei dem Verkaufe selbst muß er eine zum Protokoll vereidete Gerichtsperson des Orts, oder wenn es auf dem Lande wäre, Schulzen und Gerichte mitzuziehen; übrigens aber sowohl wegen Abschätzung der zu verkaufenden Effekten, als wegen des Aufgebots und der Zuschlagung selbst, imgleichen wegen Ueberlieferung der Gelder, sich nach den folgenden Bestimmungen richten. (§. 80.)

Wenn die beizutreibende Summe, und also auch die abgepfändeten Effekten (?) den Werth von 50 Thlr. übersteigen; so muß der Exekutor, nach verrichteter Auspfändung, unverzüglich an das Collegium berichten und zugleich das Verzeichniß der abgepfändeten Sachen beilegen. (§. 81). Finden sich darunter Juvelen von beträchtlichem Werthe, oder andere Kostbarkeiten, deren Verkauf durch eine ordentliche Subhastation erfolgen muß; so sind die Vorschriften des Titels vom Subhastations-Prozesse zu beobachten. (§. 82). Kann aber der Verkauf blos durch Auction erfolgen, so muß das Gericht zu deren Besorgung einen Commissarius am Orte selbst oder in der Nachbarschaft bestellen, die Interessenten über die dabei zu beobachtenden Modalitäten entweder unmittelbar, oder durch ihre bei den Akten genannten Bevollmächtigten, mit ihrem Gutachten vernehmen, und nach den Anträgen derselben, so wie nach den übrigen vernünftig zu erwägenden Umständen, den Commissarius wegen des Orts, wo, und wegen der Zeit, wann der Verkauf erfolgen solle, mit bestimmter Instruktion versehen. Wird die Auction nicht durch einen öffentlich, unter geleisteter Caution bestellten, Commissarius besorgt; so steht dem Extrahenten frei, jemanden zu ernennen, an welchen der Commissarius die tägliche Einnahme abliefern muß. (§. 83). Der ernannte Commissarius muß vor allen Dingen die ausgepfändeten Effekten durch Sachverständige taxiren lassen, und zu gleicher Zeit

den Termin zur Auction nicht nur durch Anschlagung schriftlicher Nachrichten, worin die zu verkaufenden Effekten nach ihren Gattungen und Arten benannt sind, an der Gerichtsstätte, oder andern öffentlichen, von dem Publikum häufig besuchten Plätzen der Stadt, oder des Orts, wo die Auction erfolgen soll, und eines oder zweier benachbarter Oerter, sondern auch durch ein- oder mehrmalige Einrückung derselben in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz öffentlich bekannt machen. Auch muß er dafür sorgen, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, die nachstehende Auction derjenigen Gattung von Leuten, unter welchen die meisten Kauflustigen zu erwarten sind, z. B. der Judenschaft des Orts, durch den Ausruf in ihrer Schule zur nähern Wissenschaft gebracht werde, (welches letztere jedoch durch das Reskript vom 15. Dez. 1809 abgeschafft worden ist). Wenn auch die zu verkaufenden Effekten zahlreich sind und zusammen eine beträchtliche Summe an Werthe ausmachen; so muß der Commissarius das Verzeichniß davon drucken und so viel als möglich unter das Publikum vertheilen lassen. (§. 84). Obige Vorschriften wegen der Art der Bekanntmachung enthalten die Regel, an welche der Richter jedoch nicht schlechterdings gebunden ist, sondern nach Beschaffenheit der Umstände diese oder jene Art der Publikation weglassen, oder an deren Stelle eine andere verfügen kann. Dagegen ist es nothwendig, daß jede Auction, wenn der Gegenstand über 50 Thlr. beträgt, wenigstens einmal in den Zeitungen oder Intelligenz-Blättern der Provinz bekannt gemacht werde. (§. 85).

In dem Termine selbst muß die Auction nach der Folgeordnung des aufgenommenen oder gedruckten Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Gegenstände müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabei auf Gewichte, Ellen- oder Quartmaaß ankommt, der Betrag desselben zugleich jedesmal bekannt gemacht; sodann die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet und zuletzt das Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden. (§. 86). Der Auctions-Commissarius muß in seinem Protokolle bei jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken. Den Interessenten steht frei bei der

Auction gegenwärtig zu seyn, oder auch auf Bestellung eines zweiten Commissarii, zur Führung des Nebenprotokolls, als einer Controlle dabei, anzutragen. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufe der Auction, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe, mit Inbegriff der Kosten, erforderlich ist, herausgebracht sey; so muß er es dem Auctions-Commissarius anzeigen; und dieser muß, wenn er die Anzeige, nach gemachtem Ueberschlage, richtig findet, mit dem fernern Verkaufe sogleich abbrechen. (§. 87).

Bei Einziehung der Gelder muß der Auctions-Commissarius keine Reste zulassen und die erstandenen Sachen, ohne Einwilligung des Extrahenten, oder ohne ordre des Gerichts, nicht anders als gegen baare Zahlung verabfolgen; wie denn auch, wenn der Meistbietende ein fremder oder unbekannter Mensch wäre, der Zuschlag selbst nicht anders, als gegen baare Zahlung, geschehen muß. Wenn auch der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auction die erstandenen Stücke gegen baare Zahlung nicht abholt, so müssen selbige auf seine Gefahr und Kosten nochmals ausgeboten, und der dabei sich ergebende Ausfall von diesem ersten Lizitanten sofort und ohne den geringsten Anstand, durch Exekution beigetrieben werden. (§. 89). Von den gelösten Geldern müssen zuvörderst die Auspfändungs- und Exekutions-Kosten abgezogen; sodann aber die Summe, welche beigetrieben werden soll, nach Anleitung der Vorschrift des §. 60, dem Gläubiger selbst, oder dessen zum Empfang besonders ernannten Bevollmächtigten, gegen Quittung, bezahlt, oder durch die Post übermacht werden. Sollte auch, nach Berichtigung alles dessen, von der Auctionslösung noch etwas übrig bleiben; so muß der Commissarius dergleichen Ueberrest dem Schuldner, gegen Quittung, verabfolgen lassen. (§. 90). Nach beendigter Auction muß der Commissarius sein Protokoll, die Berechnung der Gelder und die dazu gehörigen Beläge, an Quittungen, Postscheinen u. s. w. an das Collegium einreichen. (§. 91).

Wenn blos Getreide abgepfändet worden ist, so muß der Exekutor dafür sorgen, daß selbiges durch des Schuldners Gespann, oder sonst auf dessen Kosten, nach der nächsten Stadt, wo ein Getreidemarkt ist, geführt und daselbst verkauft werde. (§. 93).

Wird Getreide, das noch nicht ausgedroſchen iſt, bei der Ausſpfändung in den Scheunen vorgefunden; ſo muß der Exekutor dieſelben verſiegeln, den Schlüſſel einem aus den Gerichten des Orts zu beſtellenden und beſonders zu vereidenden Aufſeher übergeben, unter deſſen Aufſicht das Dreſchen beſorgen laſſen, und ſodann den Verkauf nach obſtehender Vorſchrift veranſtalten laſſen.

II. Abſchnitt.

Franzöſiſches Recht.

Jeder Exekution muß ein Zahlungsbefehl vorausgehen und dem Schuldner gleichzeitig Abſchrift des Titels, inſofern dieſer nicht ſchon früher inſinuirt worden iſt, zugeſtellt werden. (Art. 583 der C.-P.-O). In dem Zahlungsbefehl muß der Gläubiger, wenn er nicht in der Gemeinde, worin die Exekution vollführt werden ſoll, wohnt, Domizil bis zur Vollendung der Prozedur erwählen; und hier darf der Schuldner alle Einſprüche gegen das Verfahren, ſelbſt die Berufung von dem Erkenntniſſe 1. Inſtanz, zuſtellen laſſen. (Art. 584).

Erſt nach wenigſtens einem Tage a dato der Zuſtellung des Zahlungsbefehls (alſo falls der Zahlungsbefehl am 1ten des Monats zugeſtellt worden iſt, am 3ten kann der Gerichtsvollzieher zur Ausſpfändung ſchreiten, und er muß hierbei von zwei großjährigen, inländiſchen Zeugen, welche weder mit ihm, noch mit einer der Parteyen bis zum Grade von Geſchwiſterenkel verwandt ſind, verbeiſtandet ſeyn. Sein Pfändungsprotokoll muß die Vor- und Zunamen, das Gewerb und den Wohnort der Zeugen angeben, und dieſe Zeugen ſind gehalten ſowohl das Original, als die Copie der Pfändung zu unterzeichnen. Der betreibende Gläubiger darf nicht der Pfändung beiwohnen. (Art. 585). Ueberdies beſtehen für die Pfändungen noch folgende Vorſchriften:

1) Der Akt iſt den Formen der Vorladungen unterworfen; und falls die Pfändung in dem reellen Wohnſitze des Schuldners erfolgt, muß im Akte ein wiederholter Zahlungsbefehl vermerkt werden. (Art. 586.)
2) Die gepfändeten Gegenſtände müſſen genau detaillirt; und

sofern sich darunter Waaren vorfinden, solche gemessen und gewogen werden. (Art. 588).

3) Das Silberzeug wird im Protokoll stückweise aufgeführt und gewogen. (Art. 589).

4) Das baare Geld wird nach den Münzsorten beschrieben, und durch den Gerichtsvollzieher in die Depositen-Casse hinterlegt; es wäre dann, daß der Gläubiger und der Schuldner darüber eine andere Bestimmung träfen. (Artikel 590.)

5) Falls die Thüren verschlossen sind, oder deren Eröffnung verweigert wird, soll der Gerichtsvollzieher das Haus von Aussen bewachen lassen, unmittelbar darauf aber die Gegenwart des Friedensrichters, oder des Polizei-Commissairs, oder des Bürgermeisters, oder dessen Stellvertreters requiriren, und unter Zuziehung eines dieser Beamten die Thüre und innern Gelasse aufschließen, auch nachher das Pfändungsprotokoll von dem mitgebrachten Beamten mitunterzeichnen lassen. (Art. 587).

6) Ist das Haus zwar offen, der Schuldner aber abwesend; und verweigern die Hausgenossen das Oeffnen der Verschlüsse; so beruft der Gerichtsvollzieher einen der vorerwähnten Beamten, und verfährt demnächst auf die im Art. 587 vorgeschriebene Weise. (Art. 591).

7) Falls Vieh und Ackergeräthschaften gepfändet werden, kann der Friedensrichter, nach Anhörung der Interessenten, über die Art der Aufbewahrung Maßregeln treffen. (Art. 594).

8) Das Protokoll muß den Tag der Versteigerung nahmhaft machen. (Art. 595).

9) Ueber jede Pfändung wird ein Verwahrer (Hüter) bestellt, den der Schuldner in einem zahlfähigen Manne darstellen darf. Unterbleibt dies, so ordnet der Gerichtsvollzieher den Hüter an. Verwahrer dürfen nicht seyn: Der Extrahent, dessen Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade von Geschwisterenkel, so wie seine Diener; wohl aber dürfen der Schuldner und dessen

Angehörige, unter ihrer und des Gläubigers Zustimmung, als Verwahrer bestellt werden. (Art. 597 und 598).

10) Das Pfändungsprotokoll wird in Continenti angefertigt und von dem Verwahrer auf dem Original und der Copie unterzeichnet. Kann er nicht schreiben, so geschieht hiervon Meldung; und jedenfalls muß ihm eine Abschrift der Pfändung behändigt werden. (Art. 599).

11) Ist die Pfändung in der Wohnung des Schuldners erfolgt, so wird ihm auf der Stelle eine Abschrift der Pfändung, mit den oben angeführten Unterschriften versehen, übergeben. Ist er abwesend; so wird die für ihn bestimmte Copie dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten, oder demjenigen Beamten, der die Thüre geöffnet hat, behändigt, und dieser Empfänger der Abschrift muß das Original visiren. (Art. 601).

12) Hat die Pfändung ausserhalb der Wohnung des Schuldners und in dessen Abwesenheit Statt gefunden; so muß ihm am nämlichen Tage Abschrift des Protokolls zugestellt werden, wobei jedoch der Zusatz stattfindet, daß für jede Entfernung des Schuldners von 3 miriametres (6 Stunden) vom Orte der Pfändung ein Tag hinzugefügt wird. Erst mit dieser Insinuation fangen die Gebühren des Verwahrers und die Fristen des Verkaufs zu laufen an. (Art. 602).

Wer gewaltsam die Bestellung eines Verwahrers hindert, oder die gepfändeten Gegenstände unterschlägt, wird nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft. (Art. 600).

Der Verwahrer darf die gepfändeten Gegenstände weder selbst benutzen, noch solche vermiethen; unter Verlust seiner Gebühren und eines angemessenen Schadensersatzes, welcher gegen ihn mittelst Körperhaft eingetrieben werden kann. Haben dieselben irgend einen Nutzen abgeworfen, so muß er hierüber Rechnung legen und kann durch Personalarrest zur Zahlung des Betrags angehalten werden. (Art. 603 — 4).

Wenn, ohne ein eingetretenes Hinderniß, der Verkauf der Gegenstände an dem im Pfändungs-Protokolle bestimmten Tage

unterbleibt; so kann der Verwahrer seine Entlassung verlangen; und falls wirklich ein Hinderniß eingetreten ist, steht ihm frei, nach zweimonatlicher Aufsicht, auf seiner Entlassung zu bestehen; vorbehaltlich des Extrahenten einen neuen Verwahrer ernennen zu lassen, der alsdann durch ein zusätzliches Protokoll des Gerichtsvollziehers, in der durch die Artikel 596 & 597 vorgeschriebenen Weise zu bezeichnen ist. Die Klage auf Entlassung wird im Wege des Refere-Verfahrers *) bei dem Richter des Orts der Pfändung anhängig gemacht und sowohl der Extrahent, als der Schuldner dazu berufen. Wird auf Entlassung erkannt, so muß, vor deren Gestattung, zuerst zur Aufnahme und Vorzeigung der der Obhut unterworfenen Gegenstände durch ein Protokoll des Gerichtsvollziehers geschritten werden. Einreden des Schuldners werden hierbei nicht berücksichtigt; vielmehr ertheilt der Refere-Richter hierüber Bescheid. (Art. 605 — 7).

Wenn entweder der Schuldner gegen die Exekution opponirt, oder Drittere auf die gepfändeten Gegenstände Ansprüche erheben und daher deren Versteigerung ausgesetzt werden muß, so ist es möglich daß der Prozeß längere Zeit vor den Gerichten schwebe, und in einem solchen Falle würden die Hutkosten für die Parteyen drückend, da der Artikel 32 des Kostentarifs vom 16. Februar 1807 dafür während der 12 ersten Tage 2 francs und respective 1½ franc täglich gebilligt hatte, jenachdem sich am Orte der Pfändung ein Gericht 1. Instanz befand, oder nicht, und ausserdem noch für jeden der folgenden Tage 80, respective 60 Centimes angesetzt waren. Die Verordnung vom 10. Juni 1833 ließ diese Sätze beiläufig bestehen, indem sie für jeden der 12 ersten Tage 10 Silbergroschen und für jeden der folgenden 5 Silbergroschen auswarf. Weil diese Bestimmungen jedoch zu häufigen Erpressungen Veranlassung gegeben hatten, indem der Verwahrer gewöhnlich gar keine Mühe hat, weil die Effekten im Besitze des Schuldners

*) Das Wort Référé ist schwer in's Deutsche zu übersetzen, und hat mit dem summarissimum einige Aehnlichkeit. Die C.-P.-O. enthält über das Référé in den Art. 806—11 einen eigenen Abschnitt und es ist dort bestimmt, daß der Tribunals-Präsident der Refere-Richter seyn und die Gewalt haben soll in allen dringlichen Fällen, so wie in solchen, welche provisorische Maßregeln erheischen, zu entscheiden.

belaſſen werden; ſo hat die Cabinetsordre vom 4. Dezember 1838 die Diäten für die erſten 12 Tage auf 3 Silbergroſchen per Tag herabgeſetzt und für die folgende Zeit es dem Ermeſſen des Landgerichts-Präſidenten anheimgeſtellt eine billige Remuneration zu gewähren.

Iſt der Schuldner nur einigermaßen ſolid und zuverläſſig, ſo ſtellen ihn die Gerichtsvollzieher ſelbſt zum Verwahrer an, wodurch alle Unkoſten hinwegfallen. Hierbei läuft der Extrahent gewöhnlich auch keine Gefahr, da der Schuldner, welcher ſich an den gepfändeten Gegenſtänden vergreift, laut der Cabinetsordre vom 11. Dezember 1833, mit einer Gefängnißſtrafe von einem Monate bis zu 2 Jahren belegt wird. Häufig präſentirt auch der Schuldner zum Hüter einen Verwandten oder Freund, der auf dem Pfändungs-Protokolle die Erklärung abgiebt, daß er auf die Diäten verzichte.

Die Verpflichtungen des Verwahrers ſind in dem Art. 1962 des b. G.-B. verzeichnet, und hiernach muß er für die Erhaltung der gepfändeten Gegenſtände den Fleiß eines guten Familien-Vaters verwenden, ſolche auch, bei ſtattfindendem Verkaufe, dem Extrahenten überliefern, oder aber dem Schuldner zurückerſtatten, falls die Pfändung aufgehoben wird. Sind alſo Getreide im Halme gepfändet, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er ſolche dreſchen laſſen muß; und eben ſo iſt er verpflichtet, falls die Pfändung Gegenſtände in ſich begreift, welche ſich nicht lange aufbewahren laſſen, deren Verkauf aber am feſtgeſetzten Tage, aus irgend einer Urſache, unterblieben iſt, ſich vom Gerichte, oder vielmehr von dem Refere-Richter, ermächtigen zu laſſen ſolche, unbeſchadet der Rechte der Parteyen, einer Verſteigerung zu unterwerfen und den Erlös zu deponiren. Das Geſetz äuſſert ſich nicht darüber, ob der Hüter befugt ſey die gepfändeten Sachen dem Beſitze des Schuldners zu entziehen und ſolche in ſeinen unmittelbaren Verwahr zu nehmen, und nach der Praxis pflegt das letztere nicht zu geſchehen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß, wenn der Hüter Grund zum Verdachte einer Verſchleppung des Schuldners hat, er die Effekten an ſich ziehen könne, da er dafür geſetzlich haften muß.

Seitens der übrigen Gläubiger des gepfändeten Schuldners, wie auch nur immer ihre Forderungen beſchaffen ſeyn mögen, darf

die Exekution nicht gehemmt werden; sondern sie sind blos befugt, ihre Forderungen auf den Erlös der Versteigerung geltend zu machen; und hierzu genügt es, laut Art. 609, daß sie ihre Ansprüche sowohl dem Extrahenten, als dem instrumentirenden Gerichtsvollzieher notifiziren. Alles Exekutions-Verfahren gegen den Schuldner ist ihnen untersagt, und sie dürfen denselben blos einklagen, um eine Verurtheilung zu erwirken, falls sie noch kein Erkenntniß besitzen, indem ihnen vorbehalten bleibt sich bei dem spätern Distributionsverfahren zu melden. (Art. 610).

Findet der Gerichtsvollzieher bei seiner Ankunft an Ort und Stelle bereits eine vollführte Pfändung und einen bestellten Hüter vor, so darf er die Gegenstände nicht von neuem pfänden; jedoch kann er von dem Verwahrer die Einsicht des Pfändungs-Protokolls fordern und sowohl sich davon überzeugen, daß noch alle Gegenstände beisammen sind, als die bei der ersten Pfändung ausgelassenen Gegenstände in Beschlag nehmen. Demnächst fordert er den ersten Extrahenten auf, das Ganze innerhalb 8 Tagen zum Verkaufe zu bringen. Unterbleibt das letztere, so ist jeder mit einem vollziehbaren Titel versehene Gläubiger befugt, ohne alle Subrogation, auf den Grund der in den Händen des Hüters befindlichen Abschrift des Pfändungs-Protokolls, zur Ausnahme der gepfändeten Gegenstände (recollement) zu schreiten. (Art. 611, 612).

Zwischen der an den Schuldner gemachten Zustellung der Pfändung und der Versteigerung, muß ein Zwischenraum von wenigstens 8 Tagen gelassen werden. Unterbleibt die Auction an dem festgesetzten Tage, so muß ein neuer Termin angesetzt und dieser dem Schuldner wenigstens einen freien Tag vorher (also 3 Tage) bekannt gemacht, überdies die Frist für jede 3 miriametres (6 Stunden), welche der Schuldner vom Orte der Pfändung entfernt wohnt, um einen Tag vermehrt werden. (Art. 613, 14).

Es ist nicht nöthig die opponirenden Gläubiger zur Versteigerung einzuberufen. (Art. 615).

Jedem Verkaufe muß ein Aufnahme-Protokoll der gepfändeten Gegenstände (procès-Verbal de recollement) vorhergehen, worin jedoch nur die fehlenden Sachen spezifizirt zu werden brauchen. (Art. 616).

Die Versteigerung geschieht an dem zunächst gelegenen öffentlichen Markte, und zwar an den gewöhnlichen Markttagen und Stunden, oder an einem Sonntage. Dem Gerichte bleibt es jedoch unbenommen, auf Verlangen, einen vortheilhaftern Platz zu bezeichnen. In allen Fällen muß aber der Verkauf einen Tag vorher durch wenigstens 4 Affichen bekannt gemacht werden; und hiervon wird die eine an dem Orte, wo die Effekten aufbewahrt sind; die andere an dem Gemeindehause; die dritte an dem Marktplatze des Orts, oder in dessen Ermangelung an dem zunächst gelegenen Marktplatze; die vierte endlich an der Thüre des Sitzungs-Saales des Friedensgerichts angeschlagen. Soll die Versteigerung anderwärts als auf dem Markte, oder an dem Orte, wo sich die Effekten vorfinden, geschehen; so muß eine fünfte Affiche an dem Orte des Verkaufs angeschlagen werden. In den Städten, worin Zeitungen erscheinen, muß überdies darin der Verkauf bekannt gemacht werden. (Art. 617). Die Affichen müssen den Ort, Tag und die Stunde des Verkaufs, so wie die Natur der Gegenstände, jedoch ohne Detail enthalten. Die Anschlagung wird durch ein Protokoll des Gerichtsvollziehers, dem ein Exemplar der Affiche beigefügt wird, nachgewiesen. (Art. 618, 619). Bei Schiffen hat der Art. 620 noch einige andere Publikations-Formen verordnet, indem der Verkauf an drei verschiedenen Tagen öffentlich ausgerufen und eben so oft in den Zeitungen bekannt gemacht werden muß.

Auch bei Silberzeug, Ringen und Pretiosen im Werthe von mehr als 300 Franken soll diese erhöhte Publikationsart Statt finden, und nebstdem sollen diese Gegenstände dem Publikum an drei verschiedenen Tagen auf dem Markte oder am Orte ihrer Aufbewahrung vorgezeigt werden. Ferner ist der Zuschlag des Silbers unter dem innern Gehalte verboten; und der Zuschlag der Pretiosen soll nicht unter der davon zu machenden Abschätzung geschehen dürfen. (Art. 621).

Uebersteigt der Werth der gepfändeten Gegenstände die Forderung des Extrahenten und der übrigen opponirenden Gläubiger; so soll nur das zur Deckung dieser Ansprüche, so wie der Kosten, Erforderliche zum Verkaufe ausgesetzt werden. (Art. 622).

Das Verkaufs-Protokoll muß von der Gegenwart oder der Abweſenheit des Schuldners Meldung thun. (Art. 623). Der Zuſchlag erfolgt an den Meiſtbietenden gegen baares Geld. Unterbleibt die Zahlung, ſo wird ſofort zum Wiederverkaufe auf Gefahr und Koſten des Anſteigerers geſchritten. (Art. 624). Die Verkaufs-Commiſſarien *) und Gerichtsvollzieher müſſen perſönlich für den Preis der Verſteigerung haften und in ihren Protokollen die Namen und den Wohnort der Anſteigerer anführen; ſie dürfen unter der Strafe der Erpreſſung (Conkuſſion) von denſelben keine höheren Summen, als das Protokoll bemerkt, annehmen. (Art. 625).

III. Abſchnitt.

Anſichten über die Beſtimmungen beider Geſetzgebungen.

I. Der Schuldner, welcher es auf eine Exekution ankommen läßt, befindet ſich, in der Regel, entweder unter ſeinen Verhältniſſen, oder iſt doch wenigſtens in eine ſo gedrückte Lage verſetzt, daß er, ohne ſich in ſeiner Habe einen großen Schaden zuzufügen, das erforderliche Geld nicht aufbringen kann. Wenn nun der Geſetzgeber durch politiſche oder moraliſche Gründe beſtimmt werden kann, der Prozeßſucht Schranken zu ſetzen, indem er das Prozeſſen durch Formen, Friſten und Sporteln erſchwert; ſo finden dieſe Gründe bei der Exekution keine Anwendung; vielmehr liegt es hier zunächſt im eigenen Intereſſe des Staats ſich nicht an dem Ruine der Unterthanen noch in ſoweit mitzubetheiligen, daß er dieſelben durch Koſten unterdrücken helfe. Die Exekutions-Ordnung muß alſo ſo einfach als möglich aufgeſtellt; alles unnöthige, Zeit raubende und Koſten verurſachende Verfahren vermieden und blos dafür geſorgt werden, daß keine Verſchleuderung der Habe des Schuldners Statt finden könne. Will man aber die Aengſtlichkeit bei den Bekanntmachungen der Zwangsverkäufe zu weit treiben;

*) Verkaufs-Commiſſarien ſind nur für ſehr große Städte eingeſetzt worden; in der Rheinprovinz haben deren niemals beſtanden.

ſo nutzt man dem Schuldner wenig, und zieht ihm hingegen durch dergleichen Förmlichkeiten große Koſten zu.

Die franzöſiſche C.-P.-O. erſcheint mir inſoweit mangelhaft und einer Verbeſſerung bedürftig, als ſie ſämmtliche Exekutionen auf eine Leiſt gebracht und kleine Schuldpoſten eben ſo behandelt hat, als wenn viele Tauſende beizutreiben wären, wodurch beſonders die unteren Volksclaſſen, bei denen die meiſten Exekutionen Statt finden, einer Beeinträchtigung unterliegen und ſich mit Recht über große Koſten beklagen können. Die preußiſche A. G.-O. hat den Begriff von Bagatellſachen auch in die Exekution übertragen und hierbei das Verfahren nicht nur abgekürzt; ſondern es auch unterſagt, bei ſolchen geringfügigen Exekutionen, die gewöhnlichen Sporteln zur Anwendung zu bringen, ſo daß das Volk hierin einen Schutz und eine Erleichterung findet, welche ihm in der Rheinprovinz entzogen ſind. Gleichwie man nun auch ſchon bereits für dieſe Provinz Gegenſtände unter 50 Thalern ſtempelfrei erklärt hat; ſo wäre auch zu wünſchen, daß das Geſetz die Exekution für dergleichen Beträge bevorzuge, das Verfahren mehr ſummariſch aufſtelle und den Gerichtsvollzieher, ſtatt der gewöhnlichen Diäten, auf ein Pauſchquantum einſchränke. Ungeachtet die A. G.-O. bemühet geweſen iſt die Prozedur bei geringfügigen Summen zu vereinfachen, deucht mir, daß ſie hierbei noch nicht weit genug gegangen ſey, indem das Abtariren der Gegenſtände, welches immer mit Koſten verknüpft iſt, füglich unterbleiben könnte. In der Rheinprovinz iſt es gar nicht Sitte, daß Perſonen, welche ihre Mobilien freiwillig verſteigern laſſen, dieſelben durch einen Sachverſtändigen vorher tariren laſſen; und daher bräuchte dies auch bei Zwangsverkäufen nicht Statt zu finden. Bei dem Verkaufe einiger Stücke Vieh, oder eines Vorraths an Gemüſen, Früchten, Stroh und Heu; imgleichen von Hausgeräthſchaften, deren Werth keine 50 Thlr. erreicht, findet ſich gewöhnlich in jeder Dorfgemeinde eine genügende Anzahl von Kaufluſtigen vor, um die im Detail ausgebotenen Gegenſtände zu erſtehen; ſo daß deren Transport zur nächſtgelegenen Stadt, oder dem nächſten Marktorte nicht als Regel aufgeſtellt zu werden bräuchte.

II. Nach beiden Geſetzbüchern muß die Exekution mit der

Zuſtellung eines Zahlungs-Befehls eröffnet werden, und ſie differiren nur inſofern, als das preußiſche Geſetz es dem Richter geſtattet, bei Androhung der Exekution, dem Schuldner einen Termin von 8 bis 14 Tagen bis höchſtens 4 Wochen zu gewähren, während die fr. C.-P.-O. den Termin in den Willen des Gläubigers ſtellt und dieſen nur anweiſet, zwiſchen dem Zahlungs-Befehl und der Pfändung einen freien Tag zu belaſſen. Dieſelbe will auch, daß der Titel dem Schuldner inſinuirt werde, falls dies nicht ſchon früher geſchehen iſt; und eine gleiche Beſtimmung läßt ſich aus den §§. 48 und 18 des Titels, 13 der A. G.-O. ableiten.

III. Die C.-P.-O. befiehlt imperative, daß der Gerichtsvollzieher bei jeder Pfändung von zwei Zeugen verbeiſtandet ſeyn und dieſe ſein Protokoll mitunterſchreiben müſſen, während die A. G.-O. den Exekutor nur alsdann zur Zuziehung von Amtsperſonen oder Zeugen verpflichtet, wenn der Schuldner abweſend iſt, oder ſich widerſpenſtig zeigt. Die erſtere Beſtimmung ſcheint mir den Vorzug erhalten zu müſſen; denn, abgeſehen davon, daß die Gegenwart von Zeugen dem Ausbruche der Rohheit vieler Schuldner, welche nur gar zu geneigt ſind, ſich an dem Gerichtsdiener zu vergreifen, Schranken ſetzt, dient ſie auch zugleich zur Controlle, daß der Exekutor ſich keine Willkührlichkeiten erlaube.

Beide Geſetzbücher ſind in dem Beiſtande, welchen der Beamte, falls er die Thüren verſchloſſen findet, oder in ſeinen Funktionen gehemmt wird, fordern kann, ſich ähnlich; und die Verſchiedenheit der von ihnen nahmhaft gemachten Perſonen beruht lediglich auf dem Unterſchiede der Landesverfaſſung.

IV. Beide Geſetzbücher wollen, daß über die abgepfändeten Stücke ein genaues Verzeichniß angefertigt werde. Während indeſſen die A. G.-O., im Fall der Anweſenheit des Schuldners, ſich mit deſſen Unterſchrift und jener des Exekutors begnügt und die Signatur von Zeugen nur alsdann verlangt, wenn der Exekutor ſolche hinzuruft, will die C.-P.-O., daß das Pfändungs-Protokoll in allen Fällen von dem Gerichtsvollzieher, den beiden Zeugen und dem Hüter unterſchrieben werden müſſe, und ſie abſtrahirt von der Unterſchrift des Schuldners; es wäre dann, daß derſelbe zum Hüter ernannt worden wäre. Die erſtere Beſtimmung

bietet offenbar eine größere Garantie dar; denn falls der Schuldner nicht unterschreiben will oder kann, so beruht das preußische Protokoll lediglich auf der Angabe des Gerichtsvollziehers, was bedenklich seyn dürfte, da die Pfändung ein sehr wichtiges Aktenstück bildet, woraus bedeutende rechtliche Folgen erwachsen. Die Vorschrift, daß der Schuldner zum Unterzeichnen des Protokolls aufgefordert werde, ließ sich dagegen auch dem französischen Recht empfehlen.

V. Während die A. G.-O. die Gegenwart des Extrahenten bei der Pfändung gestattet, ist solche in der C.-P.-O. untersagt. Welche Vorschrift ist die Zweckmäßigere? Es ist nicht zu verkennen, daß, bei einer persönlichen Anwesenheit des Gläubigers, derselbe sein Interesse besser wahren könne, als wenn er sich auf den Exekutor verlassen muß, weil er diesen zu kontrolliren vermag; allein eines Theils beschränkt ihn der §. 75 des Titels 24 auf eine passive Rolle und untersagt ihm alle Einmischung in die Pfändung; andern Theils ist es unvermeidlich, daß die Gegenwart des Gläubigers häufig zu Skandalen, Verbal- und Real-Injurien die Veranlassung gebe; abgesehen davon, daß eine Art von Hohn mit dem Unglücke des Schuldners darin zu liegen scheint, wenn er dessen Wohnung im Momente der Pfändung mitbetreten darf. Daher bestimmt auch schon das alte Testament: (5. Mos. 24, 10 und 11). „Wenn du etwas einforderst von deinem Nächsten, was er dir schuldet, so sollst du nicht in sein Haus gehen, ihm ein Pfand zu nehmen; sondern draussen sollst du stehen bleiben, und er soll dir bringen was er hat."

VI. Das Institut des Hüters ist der A. G.-O. völlig unbekannt; vielmehr verpflichtet dieselbe den Exekutor unmittelbar nach der Pfändung die aufgeschriebenen Sachen aus der Wohnung des Schuldners zu entfernen und solche entweder in derselben Gemeinde, oder in der benachbarten Stadt unterzubringen; jenachdem der Verkauf in loco, oder in der Stadt erfolgen muß. Ich nehme keinen Anstand dem franzöſ. Gesetze den Vorzug zu geben; denn 1) dadurch, daß die Gegenstände bis zur Auction in der Wohnung des Schuldners verbleiben, können demselben, wenn er in der Zwischenzeit noch Zahlungsmittel herbeischafft, die manchmal be-

deutenden Transport- und Aufbewahrungskoſten erſpart werden; 2) während das Lokal des Schuldners ganz geeignet iſt die Sachen aufzubewahren, da ſolche ſich wirklich darin vorfinden, muß der Exekutor ſich nach einem tauglichen Platze umſehen, den er in gewiſſen Fällen nicht ſo leicht auffinden mag, als z. B. wenn große Stroh- und Heuvorräthe, Kartoffelhaufen, Fäſſer mit Wein, Bier, Brandwein, Waarenlager, Holzmagazine u. ſ. w. gepfändet ſind. Findet er aber das paſſende Lokal, ſo iſt der Schuldner lediglich von ihm abhängig, wie viel er an Miethe zu vergüten habe, und es iſt nicht gehörig geſorgt, daß der Schuldner an dieſem dritten Orte nicht verkürzt werde, während derſelbe ſeine Habe bei ſich gehörig beaufſichtigen kann und dafür mit dem Hüter haften muß.

VII. Die C.-P.-O. ſetzt im Art. 617 die Regel feſt, daß der Verkauf der gepfändeten Effekten am zunächſt gelegenen Marktorte Statt finden müſſe; erlaubt es jedoch dem Gerichte einen vortheilhaftern Ort zu bezeichnen. Der §. 83 des Titels 24 der A. G.-O. überläßt es in allen Fällen der Anordnung des Gerichts, nach Anhörung der Intereſſenten, den Verkaufsort zu beſtimmen. Der letztere Geſchäftsgang iſt *nothwendig* mit Aufenthalt und Koſten verknüpft, weil eine richterliche Entſcheidung eingeholt werden *muß*, während der erſtere blos ausnahmsweiſe den Rekurs an den Richter bedingt; und da ich mich überall für die Erſparung von Zeit und Koſten beſtimme, ſo gebe ich der erſtern Vorſchrift den Vorzug, obwohl ich auch die franzöſiſche Legislation für mangelhaft erachte. Die abſolute Vorſchrift, daß die gepfändeten Sachen am zunächſt gelegenen Marktorte verkauft werden müſſen, macht es nämlich auf dem Lande überall nöthig, daß die Sachen aus der vom Schuldner bewohnten Gemeinde zu dieſem Marktflecken oder der Stadt gebracht worden, die öfters um eine bis zwei Meilen davon entfernt ſeyn können. Gar oft abſorbirt der Fuhrlohn einen großen Theil des Werths der Effekten, und daher wird der Wunſch rege, daß der Verkauf in loco abgehalten werden könne. Freilich giebt das Geſetz dem Gerichte das Recht, dies zu verordnen; allein wenn man hiervon Gebrauch machen will, ſo geräth man aus dem Regen in die Traufe; denn der Sitz des Landgerichts kann von dem Exekutionsorte ſo entlegen ſeyn, daß

viele Zeit verloren geht, um die Erlaubniß einzuholen und ſodann verſchlingen die an den Anwalt zu bezahlenden Diäten, imgleichen die Koſten des zu extrahirenden Urtheils wieder den gewünſchten Vortheil, ſo daß man ſich lieber dem Transporte unterwirft. Es iſt daher noch eine geſetzliche Beſtimmung für die Exekutionen auf dem platten Lande nothwendig; und falls man nicht dort die Regel aufſtellen will, daß bei Bauersleuten die Verſteigerung in loco vor ſich gehen müſſe, und blos ausnahmsweiſe ein Anderes verordnet werden könne, würde ich wenigſtens vorſchlagen, nicht das Landgericht, ſondern das einſchlägliche Friedensgericht für kompetent zu erklären, hierüber den Beſcheid zu ertheilen. Daß ich mich für den Verkauf an Ort und Stelle erkläre, beruht auf der Erfahrung, da die Landleute, welche ihre Mobilien, Produkte und Ackergeräthſchaften freiwillig verſteigern laſſen, dieſelben nicht anderwärts hinbringen, ſondern die Auction in ihren Wohnungen vollziehen laſſen; mithin auch keine Veranlaſſung iſt, hievon bei gezwungenen Verkäufen abzugehen.

VIII. Die A. G.-O. erlaubt keine Auction, ohne daß vorher die Effekten abtarirt ſind, während der Art. 621 der C.-P.-O. dies nur in dem einzigen Falle vorſchreibt, daß es ſich von Pretioſen im Werthe von mehr als 300 Franken handelt. Ich kann mich im Allgemeinen von dem Nutzen der Taration nicht überzeugen, da doch blos das Gebot der Steigluſtigen den Werth der Sachen beſtimmt, und dieſe in allen Fällen zum Verkaufe gebracht werden müſſen, gleichviel ob der Taxwerth erreicht werde oder nicht. Meines Erachtens ſollte daher das Geſetz die Taration nicht als Regel vorſchreiben und es blos den Interreſſenten anheimgeben ſolche zu fordern, wobei abermals in der Rheinprovinz den Friedensgerichten die Competenz verliehen werden müßte. Die Fälle, worin Koſtbarkeiten und Pretioſen der Pfändung unterworfen werden, ſind äuſſerſt ſelten, und hieraus kann alſo nicht die Regel für die Publikationen bei allen Pfändungen abſtrahirt werden; vielmehr wird es genügen, für dergleichen Fälle entweder beſondere Vorſchriften zu ertheilen, oder den nächſten Richter zu ermächtigen, nach Anhörung der Interreſſenten, das Geeignete zu verordnen.

IX. Die A. G.-O. gefällt sich darin den Gerichten väterliche Ermahnungen zu geben, und es doch am Ende ihrem Ermessen anheimzustellen, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen oder nicht. So hat sie dann auch die Art der Bekanntmachung der Auctionen sehr weitläufig abgehandelt und dennoch damit geschlossen, daß der Richter davon, nach Befund der Umstände, abgehen könne. Die C.-P.-O. hat es dagegen bei allen Formalitäten sehr ernst genommen und sie verfährt hierbei völlig absolutisch. Findet sie, daß eine Form nöthig seye, so verordnet sie dieselbe unter der Strafe der Nichtigkeit; und weder die Gerichte, noch deren Subalternen dürfen hiervon abweichen. Durch diese Consequenz, welche in allen Titeln der Prozeßordnung sich schroff zu erkennen giebt, haben sowohl die Gerichte, als die Unterthanen eine hohe Verehrung des Willens des Gesetzgebers erlangt; und nirgendwo war es möglich, daß, wie in den alten Provinzen, ein dem Gesetze derogirender Gerichtsgebrauch aufkommen konnte. Was nun die Art der Publikation der Auction anbelangt, so weicht die C.-P.-O. nicht wesentlich von der A. G.-O. ab; ausser daß die erstere noch Affichen an vier Plätzen angeheftet wissen will, wovon die letztere nichts weiß. Diese Affichen sind bei wichtigern Versteigerungen gewiß zweckmäßig, während bei geringen Exekutionen dieselben vielleicht unterbleiben und etwa durch eine mündliche Bekanntmachung mit der Schelle ersetzt werden könnten.

Gewährt der Gläubiger nach der Pfändung dem Schuldner Ausstand, oder gelangt die Sache durch Opposition des letztern, oder Einspruch Dritterer vor Gericht; so kann natürlich der Verkauf an dem in dem Pfändungs-Protokolle angesetzten Termine nicht Statt finden, und es ist alsdann nöthig, daß neue Bekanntmachungen erfolgen. Hierdurch ereignen sich in der Rheinprovinz häufig Verschleppungen der Pfändungen, und hin und wieder stößt man auf den Mißbrauch, daß die Gerichtsvollzieher entweder absichtlich, oder leichtfertig den ersten Termin verstreichen lassen, um neue Akten über die Publikation anfertigen zu können. Würde der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz, gleich dem alten Lande, bei Pfändungen unter 20 Thlrn. auf ein Pauschquantum angewiesen; so würde schon die Beschwerde zum Theil verschwinden,

da juſt bei dergleichen Sachen die Vermehrung der Koſten das Gefühl affizirt und man kaum ſeinen Unwillen zu verbergen vermag, wenn die Koſten des Verfahrens die Hauptſumme überſteigen, was in der Rheinprovinz bei kleinen Exekutionen, die z. B. 5 — 20 Thaler nicht überſteigen, regelmäßig eintritt.

X. Bevor der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Effekten zum Behufe der Verſteigerung in Empfang nimmt, muß er einen **procès Verbal de recollement**; das heißt: eine Verhandlung aufnehmen, worin er atteſtirt, daß die Sachen noch beiſammen ſind, oder daß und was davon abhanden gekommen iſt. Fehlt etwas an den Gegenſtänden, ſo hat ein ſolches Protokoll einen reellen Nutzen, weil der Abgang beurkundet werden muß; allein es deucht mir, daß auch nur in einem ſolchen Falle dieſes Protokoll nöthig ſey, während es hinwegfallen könnte, wenn ſich ſämmtliche Effekten noch vorfinden, ſo daß alſo in der Regel die Koſten vermindert werden können. Zur Entlaſſung des Verwahrers bedarf es keines Protokolls, ſondern eine einfache **decharge** des Gerichtsvollziehers, in Form einer Quittung, würde dieſelben Dienſte thun.

XI. Die A. G.-O. hat den, in der Praxis täglich vorkommenden, Fall nicht vorgeſehen, daß gleichzeitig mehrere Perſonen die Abſicht haben die Exekution gegen ein Individuum zu verhängen. Die geſunde Vernunft giebt es ein, daß der Schuldner nicht mehrfältig mit derſelben Exekution von mehrern Seiten her überfallen werden dürfe; und eben ſo leuchtet es ein, daß nicht ein Gläubiger, der zufällig um einige Tage früher exekutiviſch eingeſchritten iſt, den alleinigen Vortheil beziehen könne. Die Art. 609 — 612 der C.-P.-O. haben durch zweckmäßige Beſtimmungen das Intereſſe aller Betheiligten miteinander verbunden, und aus den Artikeln 635, 656 & seqq. ergiebt ſich auch ferner, daß alle ſich anmeldenden Creditoren bei Vertheilung des Erlöſes der Auction partizipiren. Der Anhang §. 364 der A. G.-O. iſt dieſer letztern Beſtimmung beigetreten; und der preußiſche Richter wird ſich auch bei dem Andringen mehrerer Gläubiger gegen denſelben Schuldner dadurch zu helfen vermögen, daß er das im Titel 18 der A. G.-

O. über die Interventionen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung bringt.

XII. Nach beiden Gesetzbüchern sollen die Effekten gegen baares Geld versteigert werden, und das französische Recht erklärt sogar die Gerichtsvollzieher für die zugeschlagenen Artikel verantwortlich, was man nur billigen kann, da hierdurch viele Irrungen mit einmal abgeschnitten werden. Die C.-P.-O. will, daß die Auctionen vorzüglich an Sonn- und Feiertagen Statt finden sollen, weil sie unterstellte, daß alsdann sich manche Kauflustigen, welche an den Wochentagen verhindert sind, einfinden würden. So richtig auch dieser Grund seyn mag, so gebe ich doch dem Anhang §. 420 der A. G.-O. den Vorzug, welcher in keinem Falle eine gerichtliche Auction an einem Sonn- und Festtage gestattet, denn diese sollen geheiligt und nicht zu weltlichen Geschäften verwendet werden.

XIII. Indem das französische Recht die Form der Bekanntmachung und der Versteigerung genau regulirt hat, war es gar nicht nöthig eine Dazwischenkunft der Gerichte zu verordnen, damit die Parteyen über die Art des Verkaufs vernommen werden; und hierdurch sind also Weitläufigkeiten und Kosten, welche das in der A. G.-O. dieserhalb verordnete Verfahren nothwendig nach sich zieht, völlig vermieden.

XIV. Sollten unsere Landsleute der alten Provinzen mit den Rheinländern nicht einverstanden seyn, daß es die Kräfte des Gerichtsvollziehers nicht übersteige, die ihm nach der C.-P.-O. auferlegten Pflichten bei den hier besprochenen Exekutionen, ohne Beistand der Gerichte, zu erfüllen? Um einen Zahlungs-Befehl zu entwerfen, braucht man wahrlich nicht Rechtsgelehrter zu seyn; und wenn die jenseitige Gesetzgebung den minder gebildeten und unterrichteten Exekutor fähig hält, eine Auspfändung zu vollziehen; so wird man diese Capazität doch auch dem französischen und rheinischen Gerichtsvollzieher zutrauen. Glaubt die A. G.-O. ferner unterstellen zu können, daß der Exekutor im Stande sey, über die vollzogene Pfändung so vollständig an das Collegium zu berichten, daß dieses, ohne an Ort und Stelle gewesen zu seyn, die Modalitäten des Verkaufs festsetzen könne; so kann angenommen

werden, daß der Gerichtsvollzieher dies auch ohne einen solchen Mentor vermöge; und eben so bedarf es keines scharfsinnigen Juristen, um die vom Gesetze genau verordneten Bekanntmachungen zu vollziehen. Muß aber alles dieses zugestanden werden, so verdient die Gesetzgebung eher Lob als Tadel, wenn sie die Gerichtsvollzieher zu ständigen Commissarien der Gerichte bei Exekutionen erhebt, und den letztern blos die Controlle dieser Subalternen und die Schlichtung wirklicher Streitfragen, welche sich im Laufe der Hülfsvollstreckungen aufwerfen mögen, vorbehält. Durch diese Verfassung gewinnt der Richter viele Zeit, welche er sonst auf mechanische Amtsverrichtungen verwenden muß und die Parteyen kommen nicht nur schneller zum Ziele, sondern dieselben ersparen auch alle die Kosten und Sporteln, welche aus der Mitwirkung der Gerichte entstehen. Sollte man sogar die vorläufige Taration der gepfändeten Effekten für nöthig erachten, so dürfte dies kein Motiv seyn, um das Verfahren der C.-P.-O. zu verlassen, da ständige Taratoren angenommen werden könnten, an welche sich der Gerichtsvollzieher in jedem einzelnen Falle direkt wenden könnte.

IV. Abschnitt.

Von den Einreden der Schuldner.

I. Die A. G.-O. Titel 24 hat über den Einspruch des Schuldners bei Exekutionen folgende Vorschriften:

§. 35. Ausser der Befolgung des judicati soll die Vollstreckung desselben durch keine Einwendungen, auch nicht durch Vorschützung einer bei dem Urtheil zum Grunde liegenden Nullität, viel weniger durch ein Restitutionsgesuch, der Vorschrift Titels XVI gemäß, abgewendet werden können.

§. 36. Es finden also gegen die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheils nur die Einwendungen der Zahlung, der Compensation, des Erlasses, wie nicht minder des Vergleichs, in so weit Statt, als durch letztere die Schuld verringert, oder eine längere Zahlungsfrist bewilligt worden ist.

Anhang §. 152. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Grund dieser Einwendungen vor oder nach der Rechtskraft des zu vollstreckenden Urtheils eingetreten ist.

§. 37. Wenn der Schuldner einen ſolchen Einwand für ſich zu haben glaubt, ſo muß er denſelben dem Gerichte, von welchem die Exekution verordnet iſt, ſofort anzeigen und zugleich beſcheinigen.

§. 38. Auf ganz unbeſcheinigte Angaben dieſer Art muß das Gericht gar keine Rückſicht nehmen. Wenn ſie aber wenigſtens einigermaßen beſcheinigt wären; ſo muß die wirkliche Vollſtreckung der Exekution ſofort ausgeſetzt und zugleich dem Gegentheile davon Nachricht gegeben; auch ein nach den Umſtänden ſo nah als möglich zu beſtimmender Termin, zur Erörterung und Inſtruktion dieſes Einwendens, angeordnet werden.

§. 39. In dieſem Termine, deſſen Prorogation dem Provokanten unter keinerlei Vorwand geſtattet werden darf, muß der vorige Inſtruent die Thatſache, worauf der Einwand beruht, gehörig auseinanderſetzen; statum controversiae darüber reguliren; nur diejenigen Beweismittel, welche der Provokant bis zu oder in dem Termine wirklich zur Stelle gebracht hat, aufnehmen; nach ſolchergeſtalt geſchloſſener Inſtruktion die Parteyen mit der etwanigen Ausführung ihrer Rechte kürzlich zu Protokoll hören; und ſodann die Akten dem Gerichte zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einreichen.

§. 40. Befindet der Richter, daß der Einwand gegründet und ausgewieſen ſey; ſo muß die gänzliche Aufhebung der Exekution erkannt werden; und wenn dagegen appellirt wird, ſo muß es, bis zur rechtskräftigen Entſcheidung, bei der bereits verfügten Suspenſion ſein Bewenden behalten. — Wird der Einwand in dem Erkenntniſſe für ganz ungegründet und unerheblich befunden, ſo muß auf Fortſetzung der Exekution geſprochen werden; und die Appellation gegen ein ſolches Urtheil kann die Vollſtreckung deſſelben nicht aufhalten. Hat aber durch die bisherige Unterſuchung der Grund oder Ungrund des Einwandes nicht völlig in's Licht geſetzt werden können, ſondern iſt zur Ausmittelung deſſelben noch eine weitere Inſtruktion erforderlich; ſo muß der Richter dieſe durch eine bloße Reſolution verfügen; zugleich aber, und in eben dieſer Reſolution die Fortſetzung der Exekution verordnen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn Jemand dergleichen Einwand in der Exekution ſelbſt ganz ohne rechtlichen Grund entgegenſetzt, derſelbe eben ſowohl wie derjenige, welcher, ungeachtet ihm der entgegenſtehende Einwand und deſſen Rechtmäßigkeit bekannt geweſen, dennoch auf der Exekution beſtanden hat, mit den im vorigen Titel geordneten Strafen der muthwilligen Chikane belegt werden müſſe.

§. 41. Hat der Einwand nur einen oder etliche von mehrern auf der Exekution ſtehenden Punkten oder Forderungen, oder nur

einen gewiſſen Theil des beizutreibenden liquidi zum Gegenſtande; ſo iſt die §. 38 verordnete Ausſetzung der Exekution nur auf dieſen Punkt oder Summe zu verſtehen; wegen des übrigen aber muß dieſelbe ihren ungehinderten Fortgang behalten.

§. 42. Unter dem Vorwande eines gegenwärtigen Zahlungsunvermögens durch Dilationsgeſuche, Anbietung terminlicher Zahlung u. ſ. w. ſoll die einmal verordnete Exekution nicht aufgehalten, viel weniger abgewendet werden können; maaßen ein jeder Schuldner Gelegenheit genug gehabt hat, dergleichen Geſuch, nach Maßgabe Titel XI, bei dem am Schluſſe der Inſtruktion vorzunehmenden Verſuche der Sühne näher an- und auszuführen; folglich, wenn er dies verabſäumt, oder das Geſuch in dem ergangenen Urtheil unzuläſſig befunden wird, ihm darauf in der Exekution ſich anderweit zu berufen nicht geſtattet werden kann.

Anhang §. 306. Bei einem, nach rechtskräftig entſchiedener Sache, in den zuläſſigen Fällen, angebrachten, gehörig unterſtützten, Moratoriengeſuche muß die Exekution ausgeſetzt bleiben. Sind aber Gründe zu der Beſorgniß vorhanden, daß für den Gläubiger das Objekt ſeiner künftigen Befriedigung verloren gehen werde; ſo muß zu ſeiner Sicherſtellung das Erforderliche verfügt werden.

II. Die Verordnung über die Exekutionen in Civilſachen v. 4. März 1834 hat obige Beſtimmungen in folgenden Punkten modifizirt.

zu §. 36 und §. 152 des Anhangs.

§. 6. Die Einwendungen der Zahlung, der Compenſation und des Vergleichs hemmen die Exekution nur alsdann wenn ſie liquid ſind. (§. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833) und die Thatſachen, auf welche ſie gegründet werden, ſich erſt nach geſchloſſener Inſtruktion der Sache ereignet haben, oder erſt nach dieſem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt ſind. Ueber dieſe Einreden wird nach §. 3 und §. 18 u. ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833 verfahren *).

*) §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833. „Gegen dieſen (dem Beklagten zuzuſtellenden) Befehl ſind nur ſolche Einwendungen zuläſſig, welche ſofort durch Urkunden, Eidesſchiebung oder ſolche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegenſteht, liquid gemacht werden konnen. Bringt der Beklagte dergleichen Einreden vor, ſo ſind beide Parteyen und die vom Beklagten benannten Zeugen, zur mündlichen Verhandlung der Sache, nach Vorſchrift des §. 18 u. f. vorzuladen. Findet der Richter den Einwand erheblich und erwieſen, ſo wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, ſo muß bis zur rechtskräftigen Entſcheidung die Exekution ſuspendirt bleiben. Wird der Einwand unerheblich oder unerwieſen befunden, ſo wird auf Vollſtreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein ſolches Urtheil

Zu §. 42 und §. 306 des Anhangs.

§. 7. Wird erſt nach rechtskräftiger Entſcheidung der Sache ein Spezial-Moratorium nachgeſucht; ſo bleibt die Exekution zuläſſig bis die dem Gläubiger gebührende Sicherheit beſtellt worden iſt.

III. Die vorſtehenden Verfügungen des preußiſchen Gerichtsverfahrens ſind klar, bündig und geben dem Richter einen vollſtändigen Anhaltspunkt an die Hand, um alle Einreden des Schuldners zu beantworten. Dieſelben haben der in andern Staaten Deutſchlands ſchwankenden Jurisprudenz über die Zuläſſigkeit der im Exekutions-Prozeſſe ſtattfindenden Einreden ein Ende gemacht. Da die Rechtsgelehrten in dieſer Beziehung im römiſchen Rechte keinen ſichern Anhaltspunkt fanden, ſo geriethen ſie in das Feld der Willkühr und daher darf man ſich nicht wundern, daß Stryk in ſeinem usus modernus (42, 1. §. 48) Schriftſteller anführt, welche nach der res judicata noch 55 Einreden geſtatten. Die franzöſiſche C.-P.-O. theilt noch bis heute das Mangelhafte dieſes Zuſtandes und ich nehme keinen Anſtand zu erklären, daß hier der Sitz der Schwäche, um nicht zu ſagen die partie honteuse des Exekutionsverfahrens beruhe. Eine einzige Beſtimmung trifft man blos in dem Art. 607 der C.-P.-O. über die Rechtsmittel des Schuldners an; allein dieſelbe ſcheint mit den vorhergehenden Verfügungen über die Entlaſſung des Verwahrers in ſo enger Verbindung zu ſtehen, daß einige Rechtsgelehrten die, allerdings nicht ungegründete, Meinung aufgeſtellt haben, als ſey die Befugniß des Schuldners zur Oppoſition auf jenen ſpeziellen Fall einzuſchränken. Obwohl nun der Text dieſer Anſicht das Wort zu reden ſcheint; ſo ſah man doch das Monſtruöſe einer ſolchen Doktrin ein, und daher hat die Praxis den Art. 607 generaliſirt; und Carré in ſeinem Commentar zur C.-P.-O. Band IV, Seite 241 der Brüſſeler Ausgabe, äuſſert ſich über dieſe Praxis, indem

---

kann die Exekution nicht aufhalten. In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung ſeiner Anſprüche im beſondern Prozeſſe vorbehalten. Eine Reconvention, inſoweit ſie ſich zu einer Compenſationseinrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsſtandes zur Folge.

Die §§. 18 und folgende, worauf oben ebenfalls Bezug genommen wird, handeln das abgekürzte Verfahren in dem ſummariſchen Prozeſſe ab und laſſen ſich über die Art aus, wie und in welchen Friſten, ſo wie in welcher Form derſelbe dem Spruche des Richters unterworfen werden ſoll.

er die entgegenstehenden Ansichten widerlegt, in folgenden Worten: Nous lisons au contraire dans les autres ouvrages écrits sur le code, que l'article 607 est général et s'applique à toute réclamation faite par le saisi durant le cours de la saisie. Ces réclamations sont ordinairement fondées sur l'extinction de la dette par payement, préscription ou autrement; sur des exceptions tirées de la non échéance du terme, le défaut de qualité du créancier, les vices de forme de la saisie &a. Mais nous remarquerons que Mr. de Laporte, tome 2, page 188, excepte le cas, où la réclamation du saisi serait fondée sur une exception de payement prouvée par écrit, par exemple par une quittance. Alors, dit il, l'huissier ne peut passer outre, puisque la saisie n'a plus de cause. La généralité des termes, dans lesquels l'article 607 est conçu, nous parait s'opposer à ce que l'huissier s'arrête ici dans l'exécution de la commission. Il ne peut s'établir ainsi juge du mérite de l'exception, qui, bien qu'elle paraisse prouvée par écrit, peut néanmoins être sujette à contestation; il faut donc, même en ce cas, assigner en référé.

Carré ist offenbar im Irrthum, wenn er dem Präsidenten des Exekutionsgerichts die Gewalt beimißt, alle Einreden des Schuldners im Refere-Verfahren zu schlichten, da dieser hierzu weder im Art. 607, noch in den Artikeln 806 & seqq. die Gewalt erhalten hat; er vielmehr blos in dringenden Fällen provisorische Maßregeln anordnen kann; die Entscheidung der Hauptsäche aber jedesmal vor das Collegium verweisen muß. In der Wirklichkeit richten auch die Schuldner ihre Oppositionen nicht an den Präsidenten, sondern an das Gericht, welches darüber Bescheid ertheilt.

IV. Sind die französischen Juristen darüber einig, daß, ungeachtet das Gesetz hierüber gänzlich schweigt, der Schuldner dennoch bei seinen Beschwerden gegen die Exekution Gehör finden müsse; so muß aber weiter gefragt werden, welche Gattungen von Einreden der Richter zu berücksichtigen, und welche er ganz zu verwerfen, oder ad separatum zu verweisen habe? Gemäß dem Art. 4 des b. G.-B. muß er sich, so gut er kann, aus der Ver-

legenheit ziehen, da hiernach der Richter, welcher das Urtheil verweigert, weil kein Gesetz vorhanden, oder dasselbe unvollkommen oder dunkel sey, einem peinlichen Verfahren unterworfen werden kann.

Da die C.=P.=O. überall bestimmte Formen der Exekution vorschreibt und solche unter Strafe der Nichtigkeit befolgt wissen will, so ist es zuvörderst unzweifelhaft, daß der Schuldner, welcher die Prozedur als nichtig ansicht, richterliches Gehör finden müsse. Je weniger Mittel der Schuldner in der Hauptsache vorzubringen vermag: desto hartnäckiger klammert sich derselbe an die Form an, und es wird daher beinahe in jeder Opposition die Regelmäßigkeit des Verfahrens zur Sprache gebracht. Zwar sehen die Gerichte es höchst ungern, wenn die Advokat=Anwälte sich zu sehr auf die Nullitäten werfen, und es fehlt nicht an Winken dergleichen Rechtsmittel, welche an die Rabulisterei angrenzen, aufzugeben; allein eines Theils besitzen die Richter keine Gewalt, solchen Chikanen Einhalt zu thun; anderntheils giebt es im **Barreau**, neben sehr vielen achtbaren Männern, auch wieder andere, deren Ruf minder fest begründet ist, und die vorzüglich von den halbruinirten Schuldnern als Rechtsbeistände ausersehen zu werden pflegen. Von diesen letztern Anwälten geht daher der Nullitätenkram hauptsächlich aus; und sobald eine Einrede dieser Art vorgebracht ist, kann der Richter nicht umhin, dieselbe nach dem Buchstabe des Gesetzes zu erledigen. Wird das Verfahren annullirt, so hat der Schuldner nichts als Zeit gewonnen, da die Exekution sogleich wieder erneuert wird. Dagegen trifft den instrumentirenden Gerichtsvollzieher, welcher einen Formfehler begangen hat, das Urtheil gewöhnlich am härtesten, indem derselbe für die Activ= und Passiv=Kosten der ganzen Prozedur einstehen muß und selbst noch zum Schadenersatze verpflichtet werden kann. Man kann sich also leicht vorstellen, mit welcher Vorsicht und Behutsamkeit diese Beamten ihre Exekutionen leiten; allein demungeachtet läuft zuweilen in den Originalien, oder den Copieen der Akten ein Versehen unter, indem z. B. das Datum auszufüllen, oder die Person, welcher der Akt insinuirt worden ist, nahmhaft zu machen vergessen wird, oder der Gerichtsvollzieher es übersieht, in dem bereits zu Hause vorbereiteten

Akt irgend eine Lücke an Ort und Stelle auszufüllen. Iſt die Nullität zu grell, ſo läßt der Gläubiger, reſpective der Gerichtsvollzieher es auf das Erkenntniß gar nicht ankommen, vielmehr wird von dem Exekutionsverfahren Abſtand ertheilt.

V. Was die Einreden in der Hauptſache anbelangt, ſo muß der franzöſiſche oder rheiniſche Richter die allgemeinen Rechtsprinzipien zu Rathe ziehen. So ſagt ihm der Art. 1291 des b. G.-B., daß die Compenſation nur zwiſchen zwei Schuldforderungen ſtattfinden könne, die eine Geldſumme, oder res fungibiles von derſelben Gattung zum Gegenſtande haben, und die beide gleichmäßig liquid und erfallen ſind; ſo daß alſo alle Compenſationen zurückgewieſen werden müſſen, welchen dieſe Requiſiten abgehen. So geht aus den Artikeln 122 und 123 der C.-P.-O., in Verbindung mit mehrern andern Geſetzesſtellen hervor, daß der Richter, bei rechtskräftigen Urtheilen, dem Schuldner einen fernern Ausſtand nicht mehr gewähren darf, mithin Anträge dieſer Art ablehnen muß. So ſagt ihm der Art. 1315 des b. G.-B. daß man die Erlöſchung einer Verbindlichkeit durch Zahlung beweiſen könne, ſo daß er alſo ſowohl die ſchriftlichen Beweiſe, als die Eideszuſchiebungen berückſichtigen, auch den Zeugenbeweis in denjenigen Fällen zulaſſen wird, worin das Geſetz denſelben überhaupt geſtattet. Allein es giebt viele Fälle, worin es dem Richter an poſitiven Anhaltspunkten gebricht und ihm nichts übrig bleibt als zu den annalogen Beſtimmungen anderer Geſetzbücher ſeine Zuflucht zu nehmen.

VI. Ueber die Frage, ob durch den Einſpruch des Schuldners die Exekution von ſelbſt geſtundet werde, oder ob und in welchen Fällen der Richter ſolche ſtunden dürfe, hat ſich das franzöſiſche Recht ebenfalls nicht klar ausgeſprochen. Da Contumazialurtheile, und kontradiktoriſche Erkenntniſſe erſter Inſtanz, ſo lange ſolche nicht durch Oppoſition oder das Rechtsmittel der Berufung angegriffen ſind, vollſtreckt werden dürfen, ſo folgt hieraus, daß wenn der Schuldner in dieſen Fällen Oppoſition oder Appellation einlegt, die Exekution ſofort eingeſtellt werden müſſe; es wäre dann, daß ein ſolches Urtheil der Oppoſition und Appellation ungeachtet vollſtreckbar erklärt worden wäre, wo es ſich alsdann von ſelbſt ver-

ſteht, daß der Gläubiger, des Widerſpruchs ſeines Schuldners ungeachtet, durchfahren könne.

Die Schwierigkeit kann alſo nur bei rechtskräftigen richterlichen Entſcheidungen und den dieſen gleichſtehenden notariellen Verträgen ſich aufwerfen. Da dergleichen Urkunden noch ſo lange vollziehbar ſind, als ihnen keine Verjährung im Wege ſteht; ſeit der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils, oder der Verbriefung des Notarialakts aber die Forderung des Gläubigers möglicherweiſe durch Zahlung, Compenſation, Novation, oder auf anderm Wege getilgt ſeyn kann; ſo dürfte es gewagt erſcheinen, wenn die Geſetzgebung den Gläubiger berechtigte mit der Exekution voranzugehen, ungeachtet der Schuldner die Erlöſchung ſeiner Verbindlichkeit behauptet, indem der erſtere alsdann den Titel, vor erledigter Oppoſition, vollſtreckt und das Geld auf die Seite geſchafft haben könnte, ſo daß der Fall denkbar wäre, daß der zuletzt obſiegende Schuldner die indebite bezahlte Summe nicht zurückerhielt. Es ſcheint indeſſen das franzöſiſche Recht dem Gläubiger eine ſolche Befugniß wirklich einzuräumen; denn der Art. 1319 des b. G.-B. läßt eine Stundung der Exekution authentiſcher Titel nur bei einer Criminal-Fälſchungsklage zu; und die Art. 214 & seqq. der C.-P.-O. ſtellen es in das Ermeſſen des Gerichts ſolche bei der Inzident-Fälſchungsklage zu verfügen, ſo daß man alſo e contrario annehmen muß, daß in allen andern Fällen die Gerichte keine Befugniß haben, den Lauf der Exekution zu hemmen. In dieſer Verlegenheit kann nur das Référé-Verfahren, wie es in den Artikeln 806 u. ff. der C.-P.-O. verordnet iſt, eine Hülfe gewähren; und es muß alſo der Schuldner ſich an den Landgerichts-Präſidenten wenden, der, nach Anhörung beider Theile, über die Einreden des Schuldners proviſoriſch erkennen, und, nach Befund der Umſtände, verordnen kann, daß die Exekution vorläufig auf ſich beruhen bleiben, oder aber der Gläubiger Bürgſchaft leiſten müſſe. Dieſes Dekret, welches, laut Art. 809, der Hauptſache keinen Abbruch thut und proviſoriſch vollſtreckbar iſt, wird die Gefahr von dem Schuldner auf eine befriedigende Weiſe abwenden, da der Präſident befugt iſt die Friſt zur Vorladung und Erſcheinung des Gläubigers ſo kurz als möglich zu ſtellen.

VII. Mit den Oppoſitionen der Schuldner wird in der Rheinprovinz ein wahrer Unfug getrieben; und man kann wohl ſagen, daß die Gerichte hierdurch an einer chroniſchen Krankheit leiden. Sobald einem Schuldner, der nicht bei Caſſe iſt, durch einen Gerichtsvollzieher ein Zahlungs-Befehl zugeſtellt wird, läuft derſelbe zu einem andern Gerichtsvollzieher und läßt ſich durch dieſen eine Oppoſitions-Ladung anfertigen, welche häufig mit ganz erdichteten Einreden angefüllt iſt. Daß das Verfahren nichtig ſey, wird nie zu berühren unterlaſſen und nebſtdem pflegt man die Zahlung der Schuld, die Geſtattung eines Ausſtandes, oder etwas Aehnliches zu behaupten. Tritt der in der Ladung für den Opponenten beſtellte Anwalt vor Gericht auf, ſo hat er gewöhnlich keine oder eine nur ſehr mangelhafte Inſtruktion, und es bleibt ihm nichts übrig, als, nebſt der Nullität, noch die in der Ladung enthaltenen Einreden vorzubringen, und deren Beweis zu erbieten, oder einen Eid zuzuſchieben. Der Richter kann nicht umhin dieſen Antrag zu berückſichtigen und zu interloquiren; allein das Interlokut kann in der Regel nicht befolgt werden, ſo daß die Prozedur mit Verwerfung der Oppoſition endigt und gleichzeitig verfügt wird, daß die Exekution ungeachtet aller fernern Oppoſition und Appellation fortzuſetzen ſey. So hat ſich dann der Schuldner einen Ausſtand von etwa zwei Monaten oder auch noch von längerer Zeit mit großen Koſten erkauft; und nun erfolgt bei ihm die Ausſpfändung; allein auch dieſe ficht er durch eine neue Oppoſition an, indem er deren Nichtigkeit behauptet. Freilich iſt der Gläubiger berechtigt, ſich hieran nicht zu kehren, vielmehr die Prozedur bis zur Verſteigerung fortzuſetzen; allein theils wird er durch Aengſtlichkeit hiervon gewöhnlich abgehalten; theils iſt auch das Gerichtsverfahren von ſolcher Eigenthümlichkeit, daß er kaum durchfahren kann. Weil nämlich der Schuldner die Nichtigkeit der Pfändung behauptet, ſo muß dieſe nothwendig dem Gerichte in Original vorgelegt werden, ſo daß alſo der Gläubiger daſſelbe ſeinem Anwalte einſenden muß. Der inſtrumentirende Gerichtsvollzieher, dem dieſes Pfändungs-Protokoll entzogen iſt, kann mittlerweile die Exekution nicht fortſetzen, und ſo iſt ein abermaliger Stillſtand unvermeidlich. Wollte aber der Gläubiger ſich an die neue Oppoſition nicht kehren und

das Verfahren fortsetzen, so hätte er zu befürchten, daß der Schuldner oder dessen Anwalt gegen ihn in contumaciam voranschritte und ihn so in die größte Verlegenheit setzte. Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich, daß die provisorische Exekution zwar nach dem französischen Gesetze theoretisch keinem Bedenken unterliegt; daß aber die Schuldner in der Praxis dieselbe zu umgehen wissen.

Wie viel vorzüglicher ist nicht in diesem Theile die A. G.-O., welche den Richter ermächtigt, ganz frivole Einreden des Schuldners unberücksichtigt zu lassen und ihm dieserhalb alles Gehör; namentlich die Vorladung und Auslassung des Gläubigers gänzlich zu versagen? Je mehr in manchen Gegenden der Rheinprovinz, namentlich solchen, welche lediglich Weinbau treiben, die Verarmung der untern Classen sich fühlbarer macht: desto mehr wächst von Jahr zu Jahr die Anzahl der Oppositions-Prozesse, und die Landgerichte sind zum großen Theile mit Schlichtung der erbärmlichsten Prozesse dieser Art beschäftigt, deren Objekt zuweilen nur Silbergroschen, häufig aber blos ein Paar Thaler beträgt.

VIII. Die Friedensgerichte erkennen in der Rheinprovinz bei rein persönlichen und Mobiliar-Klagen in 1. und letzter Instanz bis zu 20 Thaler und in 1. Instanz bis zu 300 Thlr. Ausserdem ist denselben, wie dies oben aufgestellt worden ist, noch eine ausgedehnte Competenz in Civilsachen verliehen. Dagegen besitzen sie bei Exekutionen gar keine Jurisdiktion, sondern hierbei sind die Landgerichte die ausschließlich zuständigen Richter. Während daher die Parteyen bei Klagen vor den Friedensrichtern eine eben so schnelle als wohlfeile Justiz finden, verhält es sich ganz anders, wenn es sich von der Opposition gegen die Vollstreckung dieser Erkenntnisse handelt; denn alsdann müssen sie sich der Vermittelung der bei den Landgerichten fungirenden Advokat-Anwälte bedienen und sind sowohl den Diäten derselben, als den Gerichts-Sporteln unterworfen *). So gehört es denn zu den täglichen Erscheinungen,

*) Die französischen Gerichte beziehen zwar keine Sporteln; allein der Staat erhebt dergleichen unter dem Namen: droits de greffe, welche durch das Gesetz vom 21. Ventose, Jahr 7 und das kaiserliche Dekret vom 12. Juli 1808 festgesetzt worden sind und wirklich noch bestehen. Hiernach wird für jeden auf die Rolle gebrachten summarischen

daß die Prozeßkosten den Streitgegenstand bei weitem übersteigen, was ein widriges Gefühl erregt und wohl einer schleunigen Abhülfe bedürftig seyn möchte.

Auch den Handelsgerichten ist durch den Art. 442 der C.-P.-O. die Exekution ihrer Urtheile entzogen und solche an die Landgerichte verwiesen.

IX. So mangelhaft auch, nach den vorstehenden Bemerkungen, der in diesem Abschnitte geschilderte Theil des französischen Exekutions-Verfahrens erscheint; und so dringend sich das Bedürfniß einer Abänderung desselben zu erkennen giebt; so wenig bin ich doch geneigt deswegen das ganze Exekutionswesen zu verwerfen; vielmehr glaube ich, daß sich das Institut, unter Verbesserung der Mängel, erhalten lasse, und ich wage es, nachstehende Vorschläge aufzustellen:

1) Was dem rheinischen Gesetze an Bestimmungen über die dem Schuldner während der Exekution erlaubten Rechtsmittel abgeht, wäre aus den obigen musterhaften preuß. Anordnungen zu ergänzen.

2) Bis zur Höhe derjenigen Summen, wofür der Gesetzgeber den Friedensgerichten Jurisdiktion verliehen hat, wären dieselben auch als die zuständigen Exekutionsrichter aufzustellen, so daß sie also auch über die Exekution der Handelsgerichte bis zu der gedachten Summe erkennen müßten, da höhere Rücksichten es verbieten dürften, die aus Kaufleuten zusammengesetzten Handelsrichter mit dem Exekutionswesen zu befassen. Hat das Gesetz vom 1. August 1822 den Friedensgerichten, indem es dieselben zu ständigen Commissairen der Landgerichte erhoben hat, die Subhastationen bereits übertragen, obwohl sie verfassungsmäßig in allen Realsachen inkompetent sind; so wird es wohl um so weniger

---

Prozeß 1 Frank 50 Cent. und für den ordinären Prozeß 3 Franken bezahlt. Ausserdem werden Gebuhren fur gewisse Akten erhoben; allein das Druckendste ist die auf Ausfertigungen von Urtheilen gelegte Abgabe, welche bei Endurtheilen 1 Frank 25 Cent. fur iedes Blatt in großer Kanzleischrift und 1 Frank fur die Vorbescheide, Zeugenverhore u. s. w. beträgt.

Bei den Diäten der Anwälte kömmt die Höhe der Summe nur insofern in Betrachtung, daß alle ordinäre Sachen gleichgestellt sind; bei den summarischen aber die Gebuhr sich erhohet, wenn das Objekt 1000 Franken übersteigt.

einen Anſtand haben können, ſie bei Perſonal-Exekutionen zu betheiligen, indem die ſich hier aufwerfenden Streitfragen ungemein einfach und keiner weitläufigen Inſtruktion unterworfen zu ſeyn pflegen. Die Berufung von ihren Erkenntniſſen würde, nach den ſchon beſtehenden Vorſchriften, an die Landgerichte gelangen; jedoch wäre ihnen zu geſtatten, alle Erkenntniſſe dieſer Art proviſoriſch vollſtreckbar zu erklären.

3) Damit die von den Friedensgerichten, in den ihrer Competenz überwieſenen Fällen; imgleichen von den Landgerichten in allen übrigen Fällen, verhängte proviſoriſche Exekution zur Ausführung kommen könne und nicht durch Oppoſitionen und Appellationen des Schuldners gehemmt werde, müßte das Geſetz beſtimmen, daß kein Schuldner, vor Erledigung des Judikats, oder wenigſtens vor Deponirung der Schuld, rechtliches Gehör erhalten dürfe.

4) Gleichwie die C.-P.-O. in den Fällen der Art. 587 und 594 ſchon die Nothwendigkeit anerkannt hat, den Friedensrichtern die Anordnung ſchleuniger Maßregeln zu übertragen: ſo müßten dieſelben auch ermächtigt werden, überall wo Gefahr im Verzuge iſt, das Nöthige zu verordnen und ihre Entſcheidungen proviſoriſch vollſtreckbar zu erklären. Bei der ungeheuern Ausdehnung der Landgerichte, ſind deren Präſidenten für die Fälle der Dringlichkeit höchſt unpaſſende Behörden; und ſo z. B. iſt mir in der Praxis der Fall vorgekommen, daß das zur Sommerzeit gepfändete Fleiſch einer friſch geſchlachteten Kuh in Fäulniß übergegangen war, bevor die Entſcheidung des Präſidenten, welche den ſofortigen Verkauf dieſes Fleiſches verordnet hat, eingeholt, und an Ort und Stelle geſchickt werden konnte.

5) Der Unfug, daß der Schuldner in derſelben Exekutions-Inſtanz mehrmalen opponire, darf nicht länger geduldet werden. Muß auch der Gerichtsvollzieher für die Regelmäßigkeit ſeiner ſämmtlichen Exekutions-Akten einſtehen, ſo kann es doch nicht gebilligt werden, daß ein ſucceſſiver Angriff

gegen dieſelben erfolge; vielmehr läßt es ſich ſo einrichten, daß der Schuldner, nach Analogie des §. 19 der Subhaſtations-Ordnung vom 1. Auguſt 1822, ſeine ſämmtlichen materiellen und formellen Einreden in einem Complexus, nach der Pfändung und vor der Verſteigerung anbringe, wobei freilich die Strenge jenes §. 19 nicht befolgt und verordnet zu werden bräuchte, daß alle Einreden in dem Oppoſitionslibell, unter Präkluſionsſtrafe, aufgeführt werden müßten, vielmehr dem Schuldner geſtattet werden könnte, bei Gericht ſeine Rechtsmittel noch zu erweitern.

6) In den Fällen, worin das Erkenntniß den proviſoriſchen Vollzug nicht geſtattet, imgleichen bei allen notariellen Urkunden, könnte das Geſetz beſtimmen, daß wenn der Schuldner nach ſtattgefundener Pfändung Einſpruch erhoben habe, die Auction bis zur Erledigung der Oppoſition ausgeſetzt bleiben müſſe. Allerdings wird hierdurch mancher Schuldner eine ihm rechtlich nicht zuſtehende Friſt erlangen; allein dieſe Betrachtung iſt nicht ſo gewichtig, als daß ein Schuldner, dem wirklich begründete Rechtsmittel zur Seite ſtehen, derſelben ungeachtet, der Verſteigerung ſeiner Habe unterliege.

7) Die Strafen, welche die §§. 51 — 55ª des Titels 23 der A. G.-O. auf muthwillige Chikanen verhängen, und die, nebſt dem dem Gegner zu leiſtenden Schadenserſatze, eine Geldbuße v. 10—100 Thaler und, im Unvermögensfalle, eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe umfaſſen, dürften umſomehr auf den rheiniſchen Exekutions-Prozeß zu übertragen ſeyn, als eines Theils dem Schuldner die Oppoſition ſehr erleichtert wird; andern Theils der Gläubiger einen ſchon ſehr alten Titel noch zur Exekution bringen kann.

V. Abſchnitt.

Von den Eigenthums-Anſprüchen Dritterer.

Die A. G.-O., im Titel 24, §§. 75 — 77, und die C.-P.-O., im Art. 608, haben den Fall vorgeſehen, daß ein Dritterer auf die gepfändeten Gegenſtände Eigenthums-Anſprüche erhebe. Weil das preußiſche Geſetz die Exekution als einen wirklichen Prozeß behandelt; ſo legt es der Dazwiſchenkunft dieſes Drittern die Benennung der Intervention bei, während er im franzöſiſchen Rechte als Revindikations-Kläger aufgeführt iſt. Beide Geſetzgebungen ſtimmen aber darin überein, daß in die von dem Drittern anhängig gemachte Inſtanz ſowohl der Extrahent, als der Schuldner berufen werden müſſen; und weil die C.-P.-O. noch einen Hüter der gepfändeten Sachen angeordnet hat; ſo will ſie, daß dieſem die Revindikation bekannt gemacht werde, ohne daß es jedoch nöthig iſt ihn als Partey vor Gericht zu berufen. Durch den §. 13 der Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 iſt zuſätzlich zu der A. G.-O. beſtimmt worden, daß dergleichen Interventionen nach den in der Verordnung vom 1. Juni 1833, Titel 2, über den ſummariſchen Prozeß ertheilten Vorſchriften entſchieden werden ſollen; und auf gleiche Weiſe will auch der Art. 608 der C.-P.-O. das ſummariſche Verfahren zur Anwendung gebracht wiſſen. Es waltet alſo nur inſofern eine Verſchiedenheit ob, als beide Geſetzgebungen über den ſummariſchen Prozeß nicht einerlei Beſtimmungen haben; allein ſeit der Verordnung vom 1. Juni 1833 iſt der Unterſchied nicht mehr ſo bedeutend als früher.

Weder die eine, noch die andere Prozeß-Ordnung hat ſich damit befaßt, wie dieſer Drittere ſeine Anſprüche zu beweiſen habe, weil beiderſeits unterſtellt wurde, daß die allgemeinen Grundſätze über Beweisführung zur Anwendung kommen müßten.

In der Rheinprovinz iſt es eine beklagenswerthe Erſcheinung der letztern Zeit, daß ſich dergleichen Revindikationen von Jahr zu Jahr vermehren. Die ganze Strenge der Gerichte iſt erforderlich, um den vielfältigen Simulationen der Schuldner und der mit ihnen einverſtandenen Drittern zu begegnen. Es ſcheint aber, nach Grävells Commentar III, Seite 445, daß auch in den alten Pro-

vinzen dieſes Uebel ſichtbar hervortritt, und es dürfte ſchwer fallen, hierfür eine geſetzliche Abhülfe zu erdenken, obwohl ſich erwarten läßt, daß wenn der Gerichtsgebrauch: in der Regel bei Revindikationen von Gegenſtänden, welche ſich im Beſitze des Schuldners befinden, eine Simulation zu argwohnen, allgemein bekannt werde, Viele ſich werden abſchrecken laſſen, dergleichen Rechtsmittel zu erneuern.

Keine von beiden Geſetzgebungen hat die Frage in terminis entſchieden, ob durch die Revindikation eines Dritten das Exekutions-Verfahren gehemmt werde? Mir deucht dies unbedingt nothwendig, weil deſſen Fortſetzung, insbeſondere der Vollzug der Verſteigerung, die Folge haben würde, daß der Revindikant ſeine Eigenthumsrechte einbüßen würde.

Da der fiscus bei Eintreibung der Steuern ſehr häufig zu Exekutionen ſeine Zuflucht nehmen muß, und die Revindikationen Dritterer ihm viele Prozeſſe erregt hatten, ſo hat das franzöſiſche Geſetz vom 12. November 1808 verordnet, daß eine Klage dieſer Art dann erſt vor die Gerichte gebracht werden dürfe, wenn der Revindikant vorher in einer Eingabe an die Verwaltungsbehörde, ſeine Anſprüche angemeldet hätte. Es folgt alſo hieraus, daß der Gerichtsvollzieher mit der fernern Exekution einhalten müſſe. Wie ſoll aber der Revindikant dem Gerichtsvollzieher beweiſen, daß er bei der Verwaltung remonſtrirt habe?

VI. Abſchnitt.

Competenz der Gerichte bei Exekutionen.

I. Der Titel 24 der A. G.-O. ſtellt hinſichtlich der Competenz der Gerichte bei Exekutionen folgende Grundſätze auf:

1) Der Regel nach iſt derjenige Richter, welcher die Inſtruktion des Prozeſſes in 1. Inſtanz geführt hat, auch das rechtskräftige Urtheil zu vollſtrecken berechtigt, und dieſes tritt ſogar alsdann ein, wenn der Schuldner einer andern Jurisdiktion unterworfen iſt, die Exekution aber auf ein zum Bezirk des Spruchrichters gehöriges Grundſtück verhängt werden ſoll. (§. 26).

2) Iſt hingegen der Exequendus einem andern ordentlichen Gerichtsſtande unterworfen, oder das Objekt der Exekution unter einer andern Jurisdiktion gelegen; ſo muß der einſchlägliche Richter wegen dieſer Vollſtreckung mittelſt Requiſition oder Berichts erſucht werden. (§. 27).

3) Die Exekution des in der Reconvention gegebenen Erkenntniſſes kann der Richter der Convention nicht unmittelbar, ſondern nur mittelſt Requiſition des ordentlichen Richters des Wiederbeklagten vollſtrecken. (Anhang §. 151).

4) Alle inländiſche Gerichte müſſen ſich wechſelſeitig bei Exekutionen hülfreiche Hand leiſten, und das requirirte Gericht darf über die Einreden des Schuldners nicht aberkennen; muß vielmehr dieſen hiermit an den requirenden Richter verweiſen und die Exekution fortſetzen. (§. 28).

II. Die in der franzöſiſchen C.-P.-O. enthaltene Theorie weicht nur theilweiſe von vorſtehenden Prinzipien ab; und wir entlehnen derſelben folgende Beſtimmungen.

a) Wird ein Urtheil in zweiter Inſtanz beſtätigt, ſo gebührt die Exekution dem Richter 1. Inſtanz; hat hingegen der Appellationsrichter reformatoriſch erkannt, ſo muß er die Exekution ſelbſt beſorgen, oder ſolche einem andern benachbarten Richter 1. Inſtanz übertragen; ausgenommen jedoch die Fälle des Perſonalarreſtes, der Subhaſtation und anderer, worin das Geſetz Jurisdiktion verleiht. (Art. 472). Dieſer Art. entſcheidet nicht die Frage, wem die Exekution zuſtehe, wenn das Urtheil in appellatorio theils konfirmirt, theils infirmirt wird, und die Rechtsgelehrten ſind daher unter ſich ſehr uneinig, indem die Einen die Exekution dem Appellationsrichter, die Andern aber dem Richter 1. Inſtanz beimeſſen; Drittere endlich die Meinung aufſtellen, daß die Exekution der konfirmirten Punkte zur erſten und der reformirten zur zweiten Inſtanz gehöre. Es wäre daher höchſt wünſchenswerth dieſen Zweifel, welcher für die Parteyen ſehr nachtheilig iſt, durch eine legislative Beſtimmung aufzuklären; wenn anders der Art. 472 nicht ganz umzuändern und zu verordnen wäre, daß der Richter 1. Inſtanz auch die reformirten Urtheile voll-

ſtrecken ſollte, wozu ich wenigſtens ſtimmen würde, da hieraus möglicherweiſe kein Nachtheil erwachſen könnte.

b) Bei der Körperhaft muß der Schuldner ſeine Klage auf Entlaſſung aus der Haft jedesmal bei demjenigen Richter anbringen, in deſſen Bezirk er eingeſperrt iſt. (Art. 794, 805 l. c).

c) Die Subhaſtation muß vor dem Richter der Lage der Grundſtücke Statt finden. (§. 1 der Subhaſtations-Ordnung vom 1. Auguſt 1822).

d) In allen Arreſtſachen gehört die Klage auf Gültigkeit des Arreſtes oder auf Aufhebung deſſelben vor den Richter des Wohnortes des Schuldners. (Art. 567). Dorthin muß auch der Drittarreſtat geladen werden, um ſeine Erklärung abzugeben; allein wenn dieſe Erklärung beſtritten wird, ſo kann er die Verweiſung der Sache vor ſeinen Richter verlangen.

e) Die Strittigkeiten über die Exekution der handelsgerichtlichen Urtheile ſtehen demjenigen Civil-Tribunal zu, in deſſen Reſſort ſolche zur Vollſtreckung kommen. (Art. 553).

f) Es bedarf keiner Requiſition, um ein Urtheil im Bezirke eines Richters, der in der Sache nicht erkannt hat, zu vollſtrecken; (Art. 547) und ein ſolcher Richter wird ſogar im Art. 554 befugt erklärt, dringliche Maßregeln anzuordnen, wogegen er aber die Entſcheidung der Hauptſache dem Exekutionsgerichte überlaſſen muß.

g) Bei der Exekution von Notarialakten, worüber man im Geſetze keine beſonderen Beſtimmungen antrifft, giebt in der Regel der Wohnſitz des Schuldners, oder die Lage der Grundſtücke den Ausſchlag. Hat indeſſen der Schuldner in dem Akte einen andern Wohnſitz erwählt, ſo kann er vermöge des Art. 111 des b. G.-B. nicht nur vor dem Richter dieſes gewählten Wohnſitzes belangt, ſondern es darf auch dort die Exekution verhängt und über alle Einreden verhandelt werden.

III. Die Vorſchriften der §§. 155, 165 bis 170 des Anhangs zur A. G.-O. über die Vollſtreckung der Exekution aus Civil-Erkenntniſſen gegen die Militair-Perſonen ſind durch die Ca-

binetsordres vom 4. Juni und 8. September 1822 auch auf die Rheinprovinz anwendbar erklärt worden.

VII. Capitel.

Von der Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

I. Die in der vorstehenden Aufschrift angeführte Exekutions-Art ist der A. G.-O. unbekannt, und Mannkopf V, Seite 170, zitirt sogar ein Reskript vom 19. Januar 1819, welches die Unzulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halme im Wege der Exekution ausspricht. Indessen haben die beiden, in die Gesetzsammlung nicht eingerückten, Cabinetsordres vom 4. März 1830 und 8. August 1832 eine solche Beschlagnahme für die Provinz Westphalen, so wie für die Landestheile des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, worin das A. L.-R. gilt, gestattet und gleichzeitig bestimmt, daß nur zwei Drittel der Früchte gepfändet werden dürften, das andere Drittel aber dem Schuldner verbleiben müsse; daß die Beschlagnahme und der Verkauf der Früchte erst in den letzten 6 Wochen der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife zulässig seyen.

II. Die französische C.-P.-O. erlaubt hingegen in den Art. 616 — 635 nicht nur eine derartige Exekution, sondern in der Rheinprovinz ist es auch jene Gattung, welche bei den Landleuten am häufigsten zur Anwendung kömmt, da deren Mobiliarschaft, wenn man das zum Ackerbau erforderliche Vieh und Geräthe, welches keiner Pfändung fähig ist, davon abzieht, in gar vielen Fällen kaum die Kosten deckt, während der Verkauf der Früchte, bei nicht allzuhohen Forderungen, eine erkleckliche Summe abzuwerfen pflegt.

Die Competenz eines Drittels findet im französischen Rechte nicht Statt, und ich bin unschlüssig, ob ich dies billigen oder

tadeln ſoll? Bei Weinbauern, welche in vielen Theilen der Rheinprovinz vorkommen, kann man ſagen, daß kein Theil der Trauben oder des Moſtes zu ihrer Nahrung erforderlich ſey; und eben ſo wenig iſt hier Saamfrucht nöthig; allein für den Winzer, welcher das ganze Jahr über ſteile Felſen mit großer Mühe bebaut, und aus dem Erlöſe des Herbſtes ſich alle Bedürfniſſe mit baarem Gelde anſchaffen muß, iſt es gar oft unendlich hart, wenn er auf einmal von Allem entblößt wird. So iſt auch der Landbauer, deſſen Vieh zum Theil unbeſchlägsfähig erklärt iſt, in der Unmöglichkeit ſolches zu ernähren, wenn man ihm die ganze Schaar entzieht. Indeſſen läßt ſich aber auch wieder anführen, daß es dem Gläubiger freiſtehe, alle Güter, inclusive der Einſaat, einer Subhaſtation zu unterwerfen und daß in einem ſolchen Falle dem Schuldner nichts übrig bleibe, während bei einer einfachen Schaar-Pfändung er wenigſtens ſein Eigenthum behält und aus deſſen Verpfändung oder theilweiſen Veräuſſerung ſich aus der Noth ziehen kann. Ohne einige Härte iſt wohl das Exekutions-Verfahren nicht durchzuführen.

Der Art. 626 l. c. geſtattet, gleich der für Weſtphalen ergangenen Verordnung, welche eine Nachahmung zu ſeyn ſcheint, die Beſchlagnahme der Früchte erſt in den der Reife unmittelbar vorhergehenden 6 Wochen; und damit nicht die Schuldner ihre Erndte vorher ſchon verſchleudern, iſt in alten und neuern Polizei-Ordnungen feſtgeſetzt worden, daß früher kein gültiger Verkauf aus freier Hand Statt finden dürfe.

III. Das Verfahren bei dieſer Exekutions-Art iſt daſſelbe, wie es für die Auspfändungen vorgeſchrieben iſt; und es treten nur folgende Zuſätze und Modifikationen ein:

1) Das Beſchlagnahme-Protokoll muß die Bezeichnung eines jeden Grundſtücks, deſſen Inhalt und Lage, wenigſtens 2 Grenznachbare, ſo wie die Gattung der Früchte enthalten.
2) Der Feldſchütz der Gemeinde wird ſtets zum Obhüter beſtellt; die Pfändung wird ſowohl ihm, als dem Bürgermeiſter der Gemeinde inſinuirt, und letzterer muß das Original viſiren. Sind die Früchte auf mehrern Feldmarken gelegen, ſo wird ein einziger Hüter, der alsdann

kein Feldschütz seyn darf, bestellt, und einer der einschläglichen Bürgermeister ertheilt das Visa (Art. 628).

3) Der Verkauf muß 8 Tage vorher angekündigt werden; und es werden Affichen angeheftet: an das Gemeindehaus und in dessen Ermangelung an den Ort, woran die obrigkeitlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen; am Hauptmarktplatze des Orts und in dessen Ermangelung an den zunächst gelegenen Marktplatz; endlich an den Audienzsaal des Friedensgerichts. (Art. 629).

4) Diese Bekanntmachungen müssen den Tag, die Stunde und den Ort des Verkaufs; die vollständigen Namen und Wohnorte des Gläubigers sowohl als des Schuldners, den Flächeninhalt, die Gemeinde und die Gattung der Früchte eines jeden Grundstücks enthalten. (Art. 630).

5) Der Verkauf erfolgt auf einen Sonn- oder Markttag; und es kann derselbe sowohl auf den Grundstücken selbst, als auch in derjenigen Gemeinde, worauf der größte Theil der Felder gelegen ist, Statt finden. Auch ist freigestellt solchen auf dem Marktplatze des Orts, oder an dem zunächst gelegenen Marktplatze zu vollziehen. (Artikel 632 und 633).

IV. Da der Gesetzgeber unterstellte, daß bei der Versteigerung die Früchte noch nicht vom Halme getrennt seyen, so mußte er natürlich von deren Transporte zur nächsten Stadt, oder dem zunächst gelegenen Marktorte, wie dies bei gewöhnlichen Mobiliar-Pfändungen verordnet ist, absehen, und er hat daher den Verkauf sowohl auf den Feldern selbst, als in der Gemeinde, als auch in den angrenzenden größern Orten gestattet. Dem Gläubiger, respektive dem Gerichtsvollzieher, steht die Wahl des Verkaufsortes zu; es wäre denn, daß der Schuldner die Auswahl bestreiten wollte, in welchem Falle natürlich der Richter den Ausschlag geben müßte. In der Praxis pflegt die Versteigerung nicht ausserhalb der Gemeinde, auf deren Banne die Grundstücke liegen, abgehalten zu werden; und dennoch entstehen über Verschleuderung der Früchte keine Klagen. Dies bestärkt also meinen Vorschlag, daß

auch bei Mobiliar-Pfändungen auf dem Lande die Versteigerung in loco zugelassen werden möge.

V. Opponirt der Schuldner gegen die Beschlagnahme der Früchte, so hat dies die Folge, daß dieselben gewöhnlich zeitig sind, bevor das Gericht über die Opposition erkannt hat. Alsdann liegt dem Verwahrer die Pflicht ob, für das Einerndten, Unterbringen, Dreschen und Aufbewahren der Früchte die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; widrigenfalls er für die Folgen seiner Nachlässigkeit einstehen muß. Soll demnächst die Exekution fortgesetzt werden, so kann diese natürlich nur mehr gegen das Getreide, Stroh, und sonstige Produkt gerichtet werden, wobei es aber keiner neuen Pfändung bedarf; vielmehr nimmt der Gerichtsvollzieher den Waarenvorrath bei dem Hüter in Empfang und versteigert denselben, nach den für Mobiliar-Pfändungen vorgeschriebenen Formen. Ich äussere zwar hier nur eine Privatmeinung, weil das Gesetz von diesem Falle schweigt; allein es scheint mir das angedeutete Verfahren aus der Natur der Sache selbst hervorzugehen.

Was schließlich die Einreden des Schuldners, und die Revindikationen Dritterer anbelangt, so kömmt alles Dasjenige zur Anwendung, was im vorigen Capitel bemerkt worden ist.

Da der Art. 520 des bürgerlichen Gesetzbuchs die von dem Halme noch nicht getrennten Früchte den Immobilien beizählt, und bei Real-Exekutionen die Lage des Immöble die Competenz des Gerichts bestimmt; so folgt hieraus, daß die Schwierigkeiten, welche sich bei dergleichen Exekutionen aufwerfen, vor den Richter der Pfändung gebracht werden müssen.

VIII. Capitel.

Von Arresten und Oppositionen.

I. Wenn auch gleich die A. G.-O. im Titel 29 und die C.-P.-O. im Buch V, Titel 7, die Arrestsachen sehr weitläufig

abhandeln; so sind dieselben doch von verschiedenartigen Grundideeen ausgegangen. Der §. 1 des Titels 29 drückt sich nämlich also aus:

Die Absicht der Arrestlegung ist die Sicherstellung einer Forderung, welche der angebliche Creditor zu verlieren besorgt, wenn dem Schuldner über das Objekt des Arrestes die freie Disposition verbliebe. Ist das Objekt die Person des angeblichen Schuldners, so heißt es der Personalarrest; sind es Sachen, Gelder, Effekten, oder Aktivforderungen desselben, so wird die Benennung des Realarrestes gebraucht.

Dagegen versteht die C.-P.-O. unter Arrest (saisie-arrêt, ou opposition), wie dies aus dem Art. 557 erhellt, blos das Einschreiten des Gläubigers, um aus den in den Händen von Drittern befindlichen Geldern und Effekten seines Schuldners seine Befriedigung zu erlangen, so daß also weder die im eigenen Besitze des Schuldners befindlichen Sachen, Gelder, Effekten, oder Aktivforderungen, noch dessen Person, einem Arrestschlage unterliegen.

Indessen darf nicht verschwiegen werden, daß das französische Recht dennoch an andern Stellen den im Titel 7 des Buchs V von dem Arreste ertheilten Begriff erweitert, oder vielmehr dem Gläubiger noch fernere Sicherheitsmaßregeln gestattet, wenn es gleich diesen Rechtsmitteln die Benennung eines Arrestes versagt hat. Hierher gehören:

1) Die im Art. 417 der C.-P.-O. dem Handelsgerichts-Präsidenten, in dringenden Fällen, ertheilte Gewalt schon vor der Klage den provisorischen Beschlag der Mobiliar-Effekten des der handelsgerichtlichen Jurisdiktion unterworfenen Schuldners, vermittelst, oder auch ohne Caution zu gestatten.

2) Das im Art. 819 ibidem den Eigenthümern oder Hauptmiethern von Häusern sowohl, als ländlichen Gütern zugestandene Recht; es mag nun ein Pachtvertrag bestehen oder nicht, einen Tag nach insinuirtem Zahlungs-Befehle, und ohne alle Erlaubniß des Richters, die in diesen Häusern und ländlichen Gebäuden vorfindlichen Effekten, imgleichen

die auf dem Halme ſtehenden Früchte, zur Sicherheit der erfallenen Pächte, in Beſchlag zu nehmen. Jener Art. geſtattet ihnen ſogar, ohne vorausgegangenen Zahlungs-Befehl, auf der Stelle zur Beſchlagnahme zu ſchreiten, wenn ſie hierzu die Erlaubniß des Tribunals-Präſidenten erlangt haben. Sie dürfen ſelbſt das in den vermietheten Wohnungen und Landgütern vorhanden geweſene Mobiliare, welches daraus ohne ihre Zuſtimmung entfernt worden iſt, in drittern Händen in Beſchlag nehmen; wofern nur bei den in den Landgütern vorhandenen Effekten die Beſchlagnahme innerhalb 40 Tagen a dato der Verſchleppung Statt gefunden hat. (Art. 2102 des b. G.-B). Auch die Effekten und Früchte der After-Miether und Pächter unterliegen, wegen des von dem Hauptpächter ſchuldigen Canons, laut Art. 820 der C.-P.-O. einer ſolchen Beſchlagnahme; allein dieſelbe muß wieder aufgehoben werden, wenn ſie den Beweis zu liefern vermögen, daß ſie bona fide ihre Miethe, und zwar nicht anticipando, bezahlt haben.

Bei dieſen Beſchlagnahmen wird das für Auspfändungen beſtimmte Verfahren beobachtet; und falls Früchte auf dem Halme gepfändet worden ſind, kömmt die hierfür vorgeſchriebene Prozedur zur Anwendung. (Art. 821).

3) Die im Art. 822 ibidem jedem, ſelbſt mit keinem Titel verſehenen, Gläubiger zugeſtandene Macht, unter Erlaubniß des Landgerichts-Präſidenten, und ſelbſt des Friedensrichters, die in der von beſagtem Gläubiger bewohnten Gemeinde vorhandenen Effekten ſeines fremden Schuldners (débiteur forain) mit Beſchlag legen zu laſſen. Ueber die Bedeutung der Worte „débiteur forain“ ſind die Rechtsgelehrten uneinig, ob darunter jeder auſſerhalb der Gemeinde des Gläubigers wohnhafte Schuldner, oder aber bloße Ausländer zu verſtehen ſeyen? Die erſtere Anſicht, wofür die Grammatik am meiſten ſpricht, würde dem Geſetze einen monſtruöſen Sinn beilegen.

4) Die Beſtimmung der Art. 2 und 3 des Geſetzes vom 10.

September 1807, wonach jeder im Inlande nicht domizilirte Ausländer, wegen einer erfallenen und eintreibbaren Schuld, falls genügende Gründe vorhanden sind, mittelst Erlaubniß des Tribunals-Präsidenten, zur Haft gebracht werden kann. Die Verhaftung wird jedoch wieder aufgehoben, sobald der Schuldner nachweiset, daß er im Inlande ein Handelsgeschäft, oder Grundgüter von genügendem Werthe für die Forderung des Gläubigers besitze, oder wenn er einen zahlungsfähigen Inländer als Bürge darstellt.

Bei den sub 1 bis 3 nahmhaft gemachten Fällen ist es laut Art. 824 l. c. nothwendig, daß der Extrahent den Gegner vor Gericht laden, dort die Beschlagnahme für gültig erklären und sich zur Versteigerung der gepfändeten Effekten ermächtigen lasse. Was den provisorischen Personalarrest gegen den Ausländer anbelangt, so findet sich eine ähnliche Verfügung im Gesetze nicht vor, und hieraus kann man argumentiren, daß die Vollstreckung der Körperhaft der Genehmigung des Gerichts nicht unterworfen sey; allein wenn dies auch zweifelhaft seyn möchte, so ist es doch andernseits unbedenklich, daß der Schuldner provocando vor Gericht auftreten und gegen seine Verhaftung alle Rechtsmittel vorbringen könne.

II. Beide Gesetzbücher weichen ferner darin von einander ab, daß das französische Recht unter saisie-arrêt ou opposition nicht allein eine Sicherheitsmaßregel des mit noch keinem exekutorischen Titel versehenen Gläubigers, sondern auch eine Exekutions-Art für denjenigen Gläubiger, welcher einen solchen Titel besitzt, annimmt, während die A. G.-O. beide Fälle von einander getrennt und die Beschlagnahme ausstehender Forderungen, als Ausfluß der Exekution, in den Titel 24 verwiesen, und dort vom §. 101 — 109, sodann im Anhange §. 160 — 170, respektive in dem neuern Gesetze vom 4. Juli 1822 besprochen hat, wogegen die Arreste, als Sicherheitsmaßregeln, lediglich in dem Titel 29 der A. G.-O. zur Sprache kommen. Dieser Unterschied beider Gesetzgebungen ist mehr scheinbar als wirklich vorhanden; denn genau betrachtet, läuft das Ganze darauf hinaus, daß sie den ge-

gebenen Stoff anders behandelt haben, und daß der Verfaſſer des franzöſiſchen Geſetzes, um Wiederholungen zu vermeiden, das Ganze zuſammengefaßt und einer gleichen Prozedur unterworfen hat, während die etwas breitgehaltene und von Wiederholungen ſtrotzende A. G.-O. denſelben Gegenſtand doppelt beſprochen hat. Der Arreſt iſt nichts als eine antizipirte Exekution, und daher läßt ſich derſelbe auch als einen Exekutions-Art aufſtellen und abhandeln.

III. Die A. G.-O. geſtattet dem Gläubiger viel ausgedehntere Sicherheitsmaßregeln, als die franzöſiſche C.-P.-O., indem die erſtere den Richter in allen Fällen berechtigt, vor der Entſcheidung des Prozeſſes, das Mobiliarvermögen des Schuldners ſowohl, als deſſen Perſon zu ſequeſtriren, während die letztere dieſe Befugniß auf die ausſtehenden Forderungen des Schuldners und die oben sub I. von No. 1 bis 4 aufgezählten Fälle einſchränkt. Offenbar wollte die A. G.-O. den Gläubiger vor den Verſchleppungen und Veruntreuungen eines gewiſſenloſen Schuldners ſicher ſtellen, und dieſe Betrachtung iſt gewiß ſehr gewichtig; allein hiergegen läßt ſich auch anführen: daß die allgemeine Theorie, wonach vor dem Urtheile keine Exekution zugelaſſen wird, blos in höchſt ſeltenen Fällen eine Ausnahme erleiden dürfe; daß der Gläubiger ſich entweder Nachläſſigkeit oder Leichtſinn vorwerfen müſſe, wenn er ſeinem Schuldner zu lange Geduld gelaſſen oder demſelben, ungeachtet deſſen zerrütteten Umſtänden, noch Credit geſchenkt hat; daß er hierfür keine auſſerordentliche Hülfe rechtlich anrufen könne; daß, ſo lange der Schuldner noch nicht eingeklagt, oder verurtheilt iſt, es ungewiß verbleibe, ob er nicht Mittel beſitze, ſeine Verpflichtungen gütlich zu erfüllen; daß durch die voreilige Beſchlagnahme ſeines Vermögens man ſeinen Credit gänzlich untergrabe; daß das Geſetz ſich ſelbſt dadurch nicht rechtfertigen laſſe, daß es die Zwangsmaßregeln, nach geſtellter Bürgſchaft, wieder aufhebe, da der Gläubiger, welcher ſich vertragsmäßig keine Caution ausbedungen hat, dieſe auf indirektem Wege zu fordern keineswegs berechtigt iſt.

IV. Die A. G.-O. macht im Titel 29 einen Unterſchied zwiſchen ſchleunigen und dringenden Arreſten, und ordentlichen oder gewöhnlichen Arreſten. Zur erſten Claſſe gehören nach §. 30 die

Fälle, wo eine nahe und dringende Beſorgniß vorhanden iſt, daß der Schuldner ſeinem Gläubiger das Objekt ſeiner Sicherheit und künftigen Befriedigung entziehe, oder daß er ſich auf flüchtigen Fuß ſetzen wolle. Der zweiten Claſſe werden alle Fälle zugezählt, worin die Gefahr nur noch entfernt und blos wahrſcheinlich iſt.

Bei Fällen der erſten Gattung braucht, laut §. 31, der Implorant: 1) blos anzuzeigen, worin ſeine angebliche Forderung beſtehe; 2) die Beweiſe der Gefahr vorzulegen, oder wenigſtens ſolche beſtimmt anzugeben; 3) eine Caution für die Koſten und den etwanigen Schadenserſatz des Schuldners zu ſtellen. Von dieſer Caution ſind jedoch die in den §§. 33 und 34 nahmhaft gemachten moraliſchen Perſonen ganz oder bedingungsweiſe befreit. Sobald dieſe Requiſiten erfüllt ſind, muß der Richter, gemäß §. 35, dem Arreſtgeſuche Statt geben und die nöthigen Verfügungen treffen, daß die verkümmerten Sachen zurückgehalten, oder die Perſon des Arreſtaten in ſichere Gewahrſam gebracht, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unter Obſervation genommen werden. Nachdem dies vollzogen iſt, beſcheidet der Richter beide Theile vor ſich, inſtruirt deren Sache ſummariſch, beſtätigt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Arreſt; oder hebt ſolchen mit oder ohne Caution auf; oder verweiſet, falls ihm in der Hauptſache keine Cognition zuſteht, die Parteyen vor den kompetenten Richter, dem er die bis dahin gepflogenen Verhandlungen zufertigt. (§§. 36 — 46).

Bei ordentlichen und gewöhnlichen Arreſten ſoll deſſen Anlegung nicht anders, als nach vorhergegangener ſummariſcher Prüfung der Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt, und der Umſtände, woraus die Beſorgniß einer bevorſtehenden Gefahr hergeleitet wird, verfügt werden. (§. 47). Findet der Richter das von ihm ſorgfältig geprüfte Arreſtgeſuch des Imploranten für zuläſſig, ſo erläßt er die nöthigen Maßregeln, ohne den letztern einer Caution zu unterwerfen, (§§. 48 — 54) und beſcheidet demnächſt, falls es ſich von einem Realarreſte handelt, die Parteyen vor ſich, deren Sache er ſodann, nach geſetzlicher Form, inſtruirt und aburtheilt. (§§. 56 — 69).

Ueber das bei dem Perſonalarreſte zu beobachtende Verfahren behalte ich mir die Bemerkungen bis zum folgenden Capitel vor.

Ein rechtmäßig angelegter Arrest hat die Wirkung, daß so wenig der Eigenthümer, als der Inhaber der verkümmerten Sache, sich darüber irgend eine für den Arrestanten nachtheilige Disposition anmaßen darf; vielmehr er die Sache als ein bei ihm niedergelegtes Depositum aufbewahren, oder solche zur gerichtlichen Aufbewahrung überliefern muß. (§§. 81 und 82). Wenn der Eigenthümer oder Inhaber einer mit Arrest belegten Sache dieselbe veräußert oder verpfändet, so ist diese Handlung, dem Gläubiger gegenüber, nichtig, und der Drittbesitzer, welcher von der Existenz des Arrestes Kenntniß hatte, muß solche unentgeldlich herausgeben; falls er jedoch seine bona fides nachweiset, kann er die Zurückgabe des Kaufgeldes fordern. Der Drittarrestat darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Gerichts keine Zahlungen machen und jene, welche er demungeachtet geleistet haben mag, werden als nicht geschehen betrachtet. (§§. 81 — 85).

Ueber das Rechtsverhältniß des Imploranten zu dem Drittarrestaten enthält der Titel 29 keine Bestimmungen, sondern der §. 54 verweiset auf die Vorschriften der §§. 103, 104 und 105 von der Exekution (Titel 24). Dort ist aber verfügt, daß: 1) der Exekutionssucher, dem die ausstehenden Forderungen seines Schuldners nicht genau bekannt sind, diesen zur Leistung des Manifestations-Eides anhalten könne; 2) daß das Gericht an die Schuldner des Exequendus, entweder unmittelbar oder durch Requisition, die Aufforderung zu erlassen habe, an diesen keine Zahlung mehr zu leisten, vielmehr die Gelder und Schuldtitel zum gerichtlichen Depositum abzuliefern; 3) daß wenn die Drittarrestaten dem Gerichte anzeigen, dem Exequendo entweder gar nichts, oder nicht so viel, oder nicht zu der angegebenen Zeit, sondern später zu bezahlen schuldig zu seyn; zwischen ihnen und dem Exekutionssucher kein Prozeß zugelassen werden dürfe, vielmehr dem Exequendus zu überlassen sey, die Sache mit ihnen auszumachen, wobei der Exekutionssucher allenfalls als Intervenient auftreten könne, ohne jedoch die Gewalt zu haben, den Exequendus zur Klage zu zwingen.

Diese Bestimmungen waren offenbar tadelhaft, und es sind daher dieselben auch durch das Gesetz vom 4. Juli 1822 dahin umgeändert worden, daß der Exekutionssucher die Erklärungen

des Drittarreſtaten zu beſtreiten, und, unter Zuziehung des Exequendus, eine gerichtliche Klage zu erheben befugt ſey. Auch hat jenes Geſetz feſtgeſetzt, daß wenn der Drittarreſtat nicht dermalen Schuldner iſt, ſondern es erſt in der Zukunft wird, der Gläubiger die Wahl habe, in dieſes Verhältniß einzutreten.

V. Die franzöſiſche C.-P.-O. enthält über die Drittarreſte folgende Beſtimmungen:

1) Jeder Gläubiger, welcher mit einem authentiſchen, oder einem Privattitel verſehen iſt, kann ſofort die, bei einem Drittern ausſtehenden, Gelder und Effekten ſeines Schuldners mit Arreſt belegen laſſen. Beſitzt er keinen Titel, ſo iſt ſowohl der Richter des Wohnſitzes des Schuldners, als jener des Wohnſitzes des Drittarreſtaten ermächtigt ihm, auf ein desfalſiges Geſuch, hierzu die Erlaubniß zu ertheilen. (Art. 557 — 58).

2) Der Arreſtbeſchlag wird dem Drittarreſtaten durch den Gerichtsvollzieher zugeſtellt, und das desfalſige Protokoll muß ſowohl von dem Titel, als der Summe, wofür der Arreſt erfolgt, Erwähnung thun. Beruht der Arreſt auf der Erlaubniß des Richters, ſo muß deſſen Dekret, worin die Forderung zu evaluiren iſt mitzugeſtellt werden. Der Requirent muß in der Gemeinde, worin der Drittarreſtat domiziliirt iſt, Wohnſitz erwählen. (Art. 559).

3) Innerhalb 8 Tagen a dato der Zuſtellung des Arreſtes, nebſt einem weitern Tage für jede Entfernung von 3 miriamètres (6 Stunden) zwiſchen dem Wohnſitze des Gläubigers und des Drittarreſtaten, ſodann zwiſchen dem Wohnſitze des letztern und des Schuldners, muß der Requirent dem Schuldner ſowohl den Arreſt abſchriftlich zuſtellen, als ihn vor Gericht laden laſſen, um ſolchen für gültig erklären zu hören; und in einer gleichen Friſt, mit Rückſicht der Entfernungen, muß der Implorant hinwiederum dem Drittarreſtaten das Vorladungs-Inſtrument des Schuldners abſchriftlich inſinuiren laſſen. Iſt die Vorladung des Schuldners in der angegebenen Friſt unter-

blieben, so ist der Arrest null; hat man es blos unterlassen, dem Drittarrestaten jene Ladung in dem gesetzlichen Termine zu insinuiren; so sind alle durch denselben an den Schuldner gemachten Zahlungen noch gültig. (Art. 563 — 65).

4) Sowohl die Klage auf Gültigkeitserklärung des Arrestes, als jene auf Aufhebung desselben abseiten des Schuldners, gehören vor das forum des letztern. (Art. 567).

5) Falls der Kläger mit einem authentischen Titel versehen ist, kann er den Drittarrestaten sofort vor das mit der Hauptsache befaßte Gericht laden, um seine Erklärung abzugeben; in allen andern Fällen erfolgt diese Vorladung erst alsdann, wenn der Arrest vom Gerichte gültig erkannt worden ist. Vorsteher von öffentlichen Cassen, bei denen Arrest angelegt worden ist, werden niemals vor Gericht belangt, sondern sie stellen blos ein amtliches Attest über die dem Arrestaten zustehenden Gelder aus. (Art. 568 — 70).

6) Der am Sitze des Gerichts wohnende Drittarrestat giebt in dessen Canzley die Erklärung ab und betheuert deren Richtigkeit; wohnt er ausserhalb, so ist er berechtigt jene Erklärung bei dem Friedensgerichte seines Wohnortes zu ertheilen. Auch steht es ihm frei, sich bei dieser Erklärung durch einen Spezial-Bevollmächtigten vertreten zu lassen. (Art. 571, 72).

7) Die Erklärung des Drittarrestaten muß den Betrag von dessen Schuld; die etwaigen Abschlagszahlungen; den Akt oder die Gründe der liberation; das Nichtvorhandenseyn einer Schuld, so wie die etwa schon früher erfolgten Drittarreste enthalten. Dieser Erklärung werden die Beläge beigefügt, welche auf der Gerichtskanzley deponirt bleiben, und der Drittarrestat muß durch einen von ihm zu bestellenden Anwalt eine Abschrift des Erklärungs-Protokolls dem Anwalte des Extrahenten insinuiren lassen. Ist der Arrestbeschlag auf Mobiliar-Gegenstände gerichtet, so muß

der Drittarreſtat ſeiner Erklärung ein Verzeichniß dieſer Effekten beifügen. (Art. 574, 578).

8) Erfolgen im Laufe der Inſtanz neue Arreſte, ſo iſt der Anwalt des Drittarreſtaten gehalten, ſolche dem Anwalte des Klägers in einer Zuſtellung zu veranzeigen, und es wird ſpäterhin zur Austheilung der verkümmerten Summe zwiſchen den verſchiedenen Requirenten geſchritten. (Art. 575, 579).

9) Wird die Erklärung des Drittarreſtaten nicht beſtritten, ſo unterbleibt gegen ihn alles fernere Verfahren (Art. 576). Es hat alſo der Requirent ihm blos in einer Zuſtellung zu bedeuten, daß er die Erklärung aezeptire und demnächſt kann er, wenn ſein Drittarreſt gültig erkannt worden iſt, den Drittarreſtaten, auf den Grund der von dieſem ertheilten Erklärung, exekutiviſch zur Zahlung anhalten.

10) Unterläßt der Drittarreſtat die verordnete Erklärung, oder genügt er nicht den im Geſetze vorgeſchriebenen Juſtifikationen, ſo wird er als unbedingter Schuldner des Klägers bis zur Konkurrenz von deſſen Forderung erklärt. (Art. 577).

Will der Kläger die Erklärung des Drittarreſtaten konteſtiren, ſo hat er, wie ſich dies von ſelbſt verſteht, als beweisführender Theil darzuthun, daß der letztere wirklicher Schuldner des Drittarreſtaten ſey, und er kann dieſen Beweis ſowohl durch Schriften, als durch Zeugen, inſofern der Zeugenbeweis geſetzlich zuläſſig iſt, imgleichen durch Eidesdelation liefern.

VI. Dieſe Beſtimmungen der C.-P.-O. ſind ſo klar und erſchöpfend, daß mir im Verlaufe meiner Praxis nur wenige Mängel aufgeſtoßen ſind.

Einer dieſer Mängel beſteht darin, daß wenn wegen einer Summe, welche offenbar zur Competenz des Friedensgerichts gehört, ein Drittarreſt erfolgt, hierdurch das einſchlägliche Landgericht kompetent wird, weil das Arreſtverfahren als eine antizipirte Exekution angeſehen wird, und blos die Tribunalien (Landgerichte)

über Exekutionen aburtheilen sollen. So werden dann abermals die Landgerichte mit vielen Bagatellsachen behelligt; und gewisse Anwälte wählen absichtlich die Form des Arrestverfahrens, um ihre Praxis zu vermehren und sich Prozesse zu verschaffen, welche dem Gerichte, bei welchem sie fungiren, fremd bleiben sollen. Warum soll das Friedensgericht nicht gleichzeitig mit der Hauptsache auch über die Statthaftigkeit des Drittarrestes erkennen dürfen?

Daß bei dem Vorhandenseyn eines Privattitels, der noch vielen Anfechtungen unterliegt; und worauf die Unterschrift des Schuldners nicht einmal agnoszirt worden ist, der Gläubiger, ohne Erlaubniß des Richters, sofort arrestando einschreiten dürfe, möchte auch gewagt erscheinen, da der Arrest eine antizipirte Exekution darstellt; der Privattitel aber nicht exekutionsfähig ist. Daher kömmt es auch, daß wenn der Titel die Schuld nicht geradezu begründet, sondern deren nur enunciative erwähnt, häufig darüber gestritten wird, ob der ohne Erlaubniß des Richters statt gefundene Arrestbeschlag gültig sey? Es wäre also vorzuziehen, wenn bei Privattiteln der Richter jedesmal die Erlaubniß zum Arreste geben müßte.

VII. Der Titel X des Buchs V der C.-P.-O. handelt von der Beschlagnahme der auf Privaten konstituirten Renten, und die Artikel 636 — 655 schreiben das, für solche Fälle zu beobachtende Verfahren vor, welches meines Erachtens bedeutend abgekürzt werden könnte. Indessen ist diese Materie in der Praxis, wegen ihrer Seltenheit, von so untergeordnetem Werthe, daß ich mich nicht entschließen kann, mich darüber speziel auszulassen, vielmehr den Leser auf den Text verweise.

Aus gleichem Grunde berühre ich also auch nicht die in der A. G.-O. über denselben Gegenstand enthaltenen Bestimmungen.

IX. Capitel.

Von der Körperhaft. (Perſonalarreſt).

I. Der preußiſche und der franzöſiſche Geſetzgeber haben ſich von der Körperhaft, als eines Exekutionsmittels, ganz verſchiedene Begriffe gemacht. Der erſtere iſt dem römiſchen Rechte getreu geblieben, welches, in der L. 1. C. qui bonis cedere poss., den Perſonalarreſt in allen Fällen geſtattete, worin ein Erkenntniß auf das Mo- und Immobiliar-Vermögen des Schuldners nicht vollſtreckt werden konnte, ſo daß dieſem, um ſich jener Zwangs-Maßregel zu entziehen, nichts übrig blieb, als bonis zu zediren. In Frankreich war man längſt dieſer Theorie ungetreu geworden, obwohl die Anſichten vielſeitig geſchwankt haben. Die Ordonnance de Moulins hatte im Art. 48 den Perſonalarreſt bei allen Civil-Erkenntniſſen, 4 Monate nach deren erfolgten Zuſtellung, geſtattet; allein die Ordonnance von 1667 hob im Art. 1 dieſe Beſtimmung wieder auf und ließ in den folgenden Artikeln die Körperhaft blos in gewiſſen Fällen zu. Dieſer Zuſtand währte bis zur Revolution, wo das Geſetz vom 9. März 1793 die prise de corps in allen Civil- und Handelsſachen abgeſchafft hat; allein, indem das Geſetz vom 24. Ventose Jahr V jenes vom 9. März 1793 widerrufen hat, trat die alte legislation wieder in's Leben. Kurze Zeit darauf kam der Gegenſtand nochmals an die Tagesordnung, und es ward das Geſetz vom 15. Germinal Jahr VI verkündigt. Dieſes letztere, dermalen theilweiſe abrogirte, Geſetz; das bürgerliche Geſetzbuch; die Civil-Prozeß-Ordnung, und endlich einige Spezial-Geſetze bilden gegenwärtig das franzöſiſche Recht über dieſe Materie, und es wird mir obliegen ſolches näher zu entwickeln.

II. Die Körperhaft findet nur in einzelnen Fällen ſtatt, und der Art. 2063 des b. G.-B. unterſagt es den Gerichten, ſolche auſſerhalb dieſer Fälle zur Anwendung zu bringen, indem er gleichzeitig alle zuwiderhandelnden Verträge der Parteyen für unwirkſam erklärt.

Im Civilrechte wird die Körperhaft geſtattet:

1) Gegen Personen, welche sich des Stellionats schuldig machen. (Art. 2059 des b. G.-B.).
2) Bei dem depositum necessarium; imgleichen gegen Waarenführer zu Wasser und zu Lande; ferner gegen Wirthe und Zimmervermiether, denen Sachen zum Aufbewahren anvertraut worden sind. (Art. 1782, 1952, 2060 No. 1 ibidem).
3) Bei den gerichtlich verordneten Zurückgaben von Gütern, woraus die Eigenthümer widerrechtlich entsetzt worden sind, wegen der zuerkannten Nutzungen und Entschädigungen. (Art. 2060 No. 2 ibidem).
4) Wegen Zurückerstattung der bei öffentlichen Depositarien hinterlegten Geldsummen. (n. Art. No. 3).
5) Gegen Sequester, Commissarien und andere Hüter, wegen der ihnen anvertrauten Gegenstände. (n. Art. No. 4).
6) Gegen die gerichtlich gestellten Bürgen; ferner gegen die Bürgen von Personen, welche der Körperhaft unterliegen; falls die erstern sich ausdrücklich dem Personalarreste unterworfen haben. (n. Art. No. 5).
7) Gegen alle öffentliche Beamte wegen Vorzeigung ihrer Akten, wenn dieselbe verordnet ist. (n. Art. No. 6).
8) Gegen die Notarien, Anwälte und Gerichtsvollzieher, wegen Zurückgabe der bei ihnen deponirten Akten und der Ablieferung der für ihre Klienten erhobenen Summen. (n. Art. 407).
9) Gegen die einer Subhastation unterworfenen Schuldner, welche die in Beschlag genommenen Güter degradiren, oder Holz in den Waldungen fällen (§. 9 der Subhast.-Ordn. v. 1. August 1822).
10) Gegen dieselben Schuldner, welche die Räumung der wider sie lizitirten Güter verweigern. (§. 34 ibidem).
11) Gegen den Ansteigerer der subhastirten Güter, wegen des Mindererlöses bei einer Wiederversteigerung im Nichtzahlungsfalle. (§. 38 ibidem).
12) Gegen alle öffentlichen Cassenbeamten, wegen Ablieferung ihrer Bestände. (Gesetz v. 15. Germinal Jahr VI).

13) Der Richter darf Personen, welche durch ein rechtskräftiges petitorisches Erkenntniß zur Räumung eines Grundstücks schuldig erklärt worden sind, durch ein zweiteres Urtheil, 14 Tage nach Insinuation des erstern, durch Personalarrest verbunden erklären. (Art. 2061 des b. G.-B).

14) Pächter und Halbgewinner, welche am Ende ihres Bestands das ihnen übergebene Vieh, die Saamfrüchte und Ackergeräthschaften nicht überliefern, dürfen, falls sie sich nicht zu diskulpiren vermögen, hierzu vom Richter unter Personalarrest verurtheilt werden. Wegen Pachtrückstandes von Landgütern darf er solchen nur alsdann verhängen, wenn der Vertrag diese Bedingung enthält. (Art. 2062 ibidem).

15) Eben so darf er eine Person, welche die ihr auferlegte Rechnung nicht stellt, hiezu durch Personalarrest schuldig erklären. (Art. 534 der C.-P.-O).

16) Dieselbe Befugniß steht ihm zu, wenn er einen Schadensersatz in Civilsachen ausspricht, der 300 Franken übersteigt, so wie, wenn es sich von einem Rezesse von Vormündern, Curatoren und Verwaltern handelt. (Artikel 125 ibidem).

17) Inwiefern die Ausländer dem Personalarreste unterworfen sind, ist im vorhergehenden Capitel sub I No. 4 weitläufiger bemerkt worden.

III. Für die Handelssachen ist das Gesetz v. 15. Germinal Jahr VI noch ausschließlich maßgebend, und es findet hiernach die Körperhaft Statt:

a) gegen alle Personen, selbst wenn sie dem Handelsstande nicht angehören, für gezogene und trockene Wechsel und für jede Unterschrift auf einem Wechsel als Zieher, Indossant oder Aval-Geber;

b) gegen alle Personen, wegen Vollziehung von Seeschiffahrts-Verträgen;

c) bei Verträgen zwischen Kaufleuten, welche sich auf Waaren, womit sie Handel treiben, beziehen;

d) gegen banquiers, Wechsler, Mäkler, Faktore und Commissi-

onnaire, deren Geschäfte darin bestehen, Waaren zu kaufen oder zu verkaufen, wegen Zurückgabe dieser Waaren, oder Bezahlung des daraus erlösten Preises.

IV. Die französische Gesetzgebung läßt in den Fällen, worin sie den Personalarrest gestattet (II und III) mehrere Ausnahmen zu; insbesondere:

1) Dürfen Männer, welche das 70te Lebensjahr angetreten haben, imgleichen ledige und verheirathete Frauen, nur im Falle des Stellionats zur Haft gebracht werden.

Ob jene Befreiung auch für Männer stattfinde, welche dem Handelsstande angehören, ist eine Streitfrage unter den Juristen.

Weibliche Personen, welche einen eigenen Handel treiben, unterliegen, selbst während ihrer Minderjährigkeit, wegen aller auf ihr Handelsgeschäft eingegangenen Verträge, der Körperhaft.

(Art. 2066 des b. G.-B. Gesetz vom 15. Germinal Jahr VI.)

2) Minderjährige sind zwar als Kaufleute, nicht aber in ihren Civilgeschäften, der Körperhaft unterworfen. (Art. 2064 des b. G.-B. Gesetz v. 15. Germinal Jahr VI).

3) Ungeachtet kein bestimmter Text angerufen werden kann, haben sich dennoch die franzöſ. Gerichtshöfe und Rechtsgelehrten, aus Gründen der Blutsfreundschaft und der Moral, fast durchgängig dafür entschieden, daß unter Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, Mann und Frau, Eidam und Schwiegervater, kein Personalarrest zugelassen werden dürfe.

4) In reinen Civilsachen ist die Anwendung der Körperhaft bei allen Forderungen, welche keine 300 Franken erreichen, verboten. (Art. 2065 des b. G.-B).

5) Die französischen Rechtsgelehrten haben vielfältig die Frage untersucht, ob die öffentlichen Beamten und die Militairpersonen in den gesetzlichen Fällen, der Körperhaft unterliegen? Alle räumen ein, daß kein Text eine Ausnahme begründe und daher behaupten auch die Meisten, daß die Frage bejaht werden müsse, während die Minderzahl,

aus analogischen Bestimmungen, für das Militair eine Ausnahme ableiten will. Seitdem die Rheinprovinz mit Preußen einverleibt ist, hat dort diese Controverse ihren Werth verloren, weil in diesem Punkte das preußische Recht eingeführt worden ist.

V. Das französische Recht erkennt keinen Personalarrest im Wege der Verkümmerung an; es wäre dann gegen einen Ausländer, wie dies im vorigen Capitel gezeigt worden ist. Dasselbe ist also in dieser Beziehung dem römischen Rechte getreu geblieben, das auch nur im Falle einer vollführten Flucht ausserhalb des territorii des mit der Sache bereits befaßten Richters, die arrestation gestattete L. 1. C. ubiquis de Curiali (3. 23). Anders hat es aber der A. G.-O. im Titel 29 beliebt. Um hiernach einen Schuldner, vor seiner rechtskräftigen Verurtheilung, in den Verhaftszustand zu versetzen, soll der Gläubiger nur bescheinigen müssen, daß derselbe der Flucht verdächtig sey. Eines Theils ist aber der Begriff des Verdachts einer Flucht äußerst unbestimmt; andern Theils erfordert das Gesetz bei der Prüfung und Zulassung von Arrestgesuchen keine strengen Beweise, sondern nur einfache Artikulationen, so daß der Richter gar leicht aus Irrthum einen Menschen seiner persönlichen Freiheit berauben kann. Das Geschäft mancher Personen bringt es mit sich Reisen zu unternehmen; und falls ein Schuldner Anstalten macht eine solche Geschäftsreise anzutreten; wenn er beabsichtigt auswärtige Bekannte oder Verwandte zu besuchen; so ist der Vorsatz einer Reise nachgewiesen, und er riskirt in's Gefängniß zu wandern. Eine solche Theorie, die freilich auf einem ziemlich allgemein verbreiteten Gerichtsgebrauche beruht (Voet. libr. 2 tit. 4 No. 18) dürfte daher als sehr bedenklich erscheinen.

Aber auch als Exekutionsmittel beschränkt das preußische Recht den Personalarrest nicht auf einzelne, vom Gesetzgeber genau nahmhaft gemachte Fälle, sondern gestattet denselben überall, wo der Gläubiger auf andere Weise zu seiner Befriedigung nicht gelangen kann; abgesehen davon, daß: a) bei Wechsel-Exekutionen; b) bei Forderungen gegen Personen, welche Darlehen aus dem Depositum des Gerichts, wobei sie angestellt sind, erschlichen haben;

c) gegen Vormünder, welche Gelder ihrer Pflegbefohlenen für sich benutzt haben; d) gegen Personen, welche die ihnen durch ein Judikat auferlegten Leistungen verweigern — sofort mit der Verhaftung begonnen werden kann. (A. L.-R. II. §§. 1178 und 1199. II. 18. §. 486. A. D.-O. I. §. 43. Verordnung vom 4. März 1834)

Ich kann nicht umhin über diesen so wichtigen Gegenstand hier einige allgemeine Bemerkungen niederzuschreiben.

Solon hatte für Athen die ägyptischen Gesetze, welche in Civilsachen die Körperhaft verwarfen, zur Anwendung gebracht; und Montesquieu in seinem esprit des lois, livre XX, Chapitre XV, indem er jenes Gesetz Solon's anführt, setzt hinzu: Cette loi est très bonne pour les affaires civiles ordinaires; mais nous avons raison de ne point l'observer dans celles de commerce. Car les négocians étant obligés de confier de grandes sommes pour des termes souvent fort courts, de les donner et de les reprendre, il faut que le débiteur remplisse toujours au temps fixé ses engagemens; ce qui suppose la contrainte par corps. Dans les affaires civiles, qui dérivent des contrats civils ordinaires, la loi ne doit point donner la contrainte par corps, parcequ'elle fait plus de cas de la liberté d'un citoyen, que de l'aisance d'un autre.

Mit Rücksicht auf diese Stelle Montesquieu's hat Gary bei der discussion des code civil im Tribunat die schönen und gehaltreichen Gedanken vorgetragen: deux principes servent de fondement à l'institution de la contrainte par corps. L'un est que la loi préfère la liberté d'un citoyen à l'interêt d'un autre. Ainsi lorsqu'il ne s'agit que de l'interêt individuel du créancier, la loi ne permet pas au débiteur d'aliéner sa liberté. L'autre, c'est que lorsque l'interêt public se lie à l'interêt du créancier, ou que la conduite du débiteur, qui ne satisfait pas à ses engagemens, prend le caractère d'un délit on d'une faute grave, la loi doit autoriser, ou régler elle même tout ce qui peut donner une nouvelle force à l'obligation et en assurer l'exécution.

Das römiſche Recht, welches in der L. 1. C. qui bon. ced. poss., die Körperhaft zuließ, hat in der Novella 134 Cap. 9, deren Anwendung bei dem weiblichen Geſchlechte unterſagt; allein die preußiſche Geſetzgebung hat dieſe Ausnahme nicht allein nicht aufgenommen, ſondern in den §§. 331 und 338 des Theils II, Titel I. des A. L.-R. gerade das Gegentheil feſtgeſetzt. Eben ſo wenig hat dieſelbe auf das hohe Alter der Schuldner; die Geringfügigkeit der Forderung des Gläubigers, deſſen nahe Verwandtſchaft mit dem Schuldner irgend eine Rückſicht genommen, vielmehr mit einer ſtrengen Conſequenz den Grundſatz, daß der Gläubiger überall den Schuldner verhaften laſſen dürfe, durchgeführt. Sollte nicht dieſer Theil der Geſetzgebung einer Reviſion höchſt bedürftig ſeyn? Das 19te Jahrhundert hat den Werth und die Würde des Individuums höher geſtellt, als das vorhergegangene; und der Staat dürfte ein höheres Interreſſe haben, einen Bürger in der Freiheit zu erhalten, als der Gläubiger ſolchen in Verhaft zu bringen. Je mehr ein Staat in der Civiliſation vorwärts gieng, deſto milder zeigten ſich ſeine Geſetze in Betreff der Körperhaft. So war es bei den Römern nach Gellius noct. attic. 1 bis 20. cap. 1. dem Gläubiger durch die 12 Tafeln geſtattet ſeinen unzahlfähigen Schuldner in Stücke zu zerſchneiden. Später durften die Schuldner blos in das Gefängniß gebracht und ſie mußten dort von den Gläubigern ernährt werden. Allein auch dieſe Erlaubniß ward vielfältig eingeſchränkt; namentlich a) in Betreff der Weiber; b) bei der cessione bonorum; c) bei Perſonen denen das beneficium competentiae geſtattet war, (Voet ad Pandectas 42. 1. No. 46).

VI. Während das franzöſiſche Recht ſich mit den Ausnahmen, worin eine Körperhaft ſtattfindet, befaßt hat, iſt in der preußiſchen Geſetzgebung umgekehrt verfahren worden, indem dieſe die Fälle nahmhaft macht, worin der Perſonalarreſt unterſagt iſt; und hierher gehören:

1) Die Gerichtskoſten und Deſerviten der Juſtiz-Commiſſarien; (Anhang §. 140 der A. G.-O).
2) Die Alimente, welche ein Ehemann ſeiner Frau zu verabreichen hat; (Reſcript v. 20. Auguſt 1806).

3) Die Studentenschulden nach dem Abgange von der Universität; (Anhang z. A. L.-R. §. 144).

4) Die Contraktsforderungen eines Gesellschafters an die Mitgesellschaft, sofern sich diese nicht ausdrücklich dem Personalarreste in dem Vertrage unterworfen hat; (A. L.-R. I. 17. §. 240).

5) Forderungen gegen einen Pflegbefohlenen, welche aus Verträgen von dessen Vormunde erwachsen sind; (daselbst II. 18. §. 251).

6) Regierende Fürsten, abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden deutschen Fürsten, desgleichen fremde am preußischen Hofe akkreditirte Gesandte und alle andern Geschäftsträger eines andern Staats am preußischen Hofe, die nicht bei ihrer Bestallung der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben sind; (Anhang z. A. G.-O. §. 201).

7) Andere Fürsten, als die vorgenannten; ferner fremde durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staat bestimmte Gesandte, und fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofs oder Staats an einen dritten Ort geschickt werden; es wäre dann, daß der Justizminister, nach Rücksprache mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, hierzu die spezielle Erlaubniß ertheilt hätte; (§. 202 l. c).

8) Die Häupter der ehemals reichsunmittelbaren, jetzt standesherrlichen Fürstenhäuser, ausgenommen den Fall, daß der König dies besonders erlaubt hätte, (Cabinets-Ordre v. 2. August 1826).

9) Die im wirklichen Staatsdienste stehenden Civilbeamten, imgleichen die im aktiven Dienste stehenden Militairpersonen; nicht aber die auf Wartegeld gesetzten oder pensionirten Beamten und Militairpersonen. (Cabinets-Ordres vom 28. Februar 1806, 29. März 1823). Sind aber die zuerst genannten Personen in anderer Beziehung wechselfähig, oder dafür erklärt worden, so können sie die Ausnahmen nicht anrufen. (Anhang z. A. G.-O. §. 174);

und daſſelbe iſt bei Schulden aus unerlaubten Handlungen, ſo wie bei verweigertem Gehorſam gegen richterliche Verordnungen der Fall. (Graewell, Theil 3, §. 258).

10) Perſonen, welche bei der k. Oper und dem Nationaltheater angeſtellt ſind, mit Einſchluß des Schauſpiels oder der Kapelle der Königin, welche während der Dauer ihrer Anſtellung nicht gerichtlich belangt, alſo noch viel weniger zur Haft gebracht werden dürfen. (A. L.-R. II. §. 704 und Anhang §. 24).

Die vorſtehend sub 6 bis inclusive 9 verzeichneten Fälle ſind auch auf die Rheinprovinz anwendbar, da dieſe ſich nach allen Grundſätzen richten ſoll, welche zum pr. Staatsrechte gehören. Ob der Fall sub 10 auch zum Staatsrechte gehöre und daher in der Rheinprovinz zu befolgen ſey, halte ich für zweifelhaft.

VII. Wenn auf der einen Seite das preußiſche Recht den Perſonalarreſt ungemein ausgedehnt hat; ſo unterſcheidet es ſich dennoch wieder weſentlich von dem franzöſiſchen, daß dieſes ſolchen in gar vielen Fällen für ſtatthaft erklärt, worin dolus oder culpa lata des Schuldners ſich herausſtellt, während jenes die Körperhaft principaliter nur in den oben sub V nahmhaft gemachten vier Fällen admittirt und ſie auſſerdem nur ſekundariſch und inſofern die anderen Exekutionsarten zu keinem Ziele führen, zuläßt. Es ſollte jedoch ſchier bedünken, daß im Falle eines höchſt tadelhaften Eigennutzes, oder der Verſchleuderung fremder Gelder, die nächſte Veranlaſſung vorliege dem verkürzten Gläubiger dieſes auſſerordentliche Mittel zu gewähren. Auch war es vorzüglich die Betrachtung der Immoralität, welche den franzöſiſchen Geſetzgeber beſtimmt hat, gleichſam ſtrafrechtlich einzuſchreiten, indem er dem Gläubiger erlaubte die Exekution mit der Verhaftung des Schuldners zu beginnen.

Es iſt zwar richtig, was Graewell, Band 3, §. 259 bemerkt, daß die Hülfsvollſtreckung durch Perſonalarreſt keine Strafe, ſondern nur ein Zwangsmittel ſey; allein es liegt in der Macht des Geſetzgebers die Zwangsmittel gegen einzelne Claſſen von Schuldnern zu ſchärfen oder zu vermindern; und wo ſich Schlechtig-

keit und grobe Fahrläſſigkeit offenbart, darf er unbedenklich die gewöhnlichen Exekutions-Arten erweitern und in dem Perſonalarreſte ein oft raſch zum Ziele führendes Mittel erlauben. In der Rheinprovinz werden ſehr wenige Verhaftungen vollzogen, weil es gewöhnlich genügt, daß der Richter ſolche verhänge, um die Schuldner, ſofern ſie noch irgend Mittel beſitzen, zu beſtimmen, vor dem Eintritte der Exekution, Zahlung zu leiſten. Hat nun die preußiſche Geſetzgebung den Perſonalarreſt im Wege der Verkümmerung, alſo ſelbſt vor Anordnung der Exekution zugelaſſen, ſo läßt ſich von ihr fordern, daß ſie auch in der eigentlichen Exekutions-Inſtanz die Fälle vervielfältige, weil ſie anſonſt mit ſich in Widerſpruch geräth, indem ſie im Wege des Arreſtes eine Verhaftung erlaubt, welche, bei rechtskräftig feſtgeſtellter Forderung, abgeſchlagen werden muß.

VIII. Aus der, beiden Geſetzgebungen zum Grunde liegenden Theorie, daß die Körperhaft keine Strafe, ſondern nur ein Zwangsmittel ſey, läßt ſich ableiten, daß der Schuldner, wider ſeinen Willen, nicht gezwungen werden könne, im Gefängniſſe für den Gläubiger zu arbeiten, wie dies die A. G.-O. aufſtellt, denn dieſer hat blos eine, auf eine Geldſumme lautende, Forderung; und falls der Schuldner ſolche nicht bezahlt, wird er dem Gläubiger nicht leibeigen oder unterthänig; ſondern das Geſetz darf ihm nur inſofern zur Hülfe kommen, als es ihm erlaubt, den Schuldner ſeiner Freiheit zu berauben, um ihn zu beſtimmen, die etwa verborgen gehaltenen Zahlungs-Quellen zu öffnen. Verpflichtungen, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, löſen ſich zwar, im Nichterfüllungsfalle, nach allgemeinen Rechtsprinzipien, in Schadenserſatz, alſo in eine Geldſumme, auf; allein umgekehrt geſtatten es die Rechtsprinzipien nicht eine Geldſumme in Leiſtung körperlicher Arbeiten umzuwandeln; und eine ſolche Befugniß dürfte mit der heutigen Stufe der Cultur nicht im Einklange ſtehen. In den meiſten Städten unſers Staats giebt es keine eigenen Schuldgefängniſſe, ſo daß alſo die Noth gebietet, die Schuldgefangenen mit Sträflingen oder Perſonen, welche ſich im Unterſuchungsarreſte befinden, zu vereinigen. Dies iſt aber ſchon eine gewiſſe Schmach und Strafe für die erſtern; und wenn nun der §. 175 des Anhangs z. A. G.-O. es noch

gar gestattet, die Schuldgefangenen an den Arbeiten der übrigen Gefangenen Antheil nehmen zu lassen, und sie zwingt den Lohn ihren Gläubigern zu überliefern; so läßt sich keineswegs mehr behaupten, daß die Körperhaft keine Strafe sey, da vielmehr mancher Mensch, selbst aus der untersten Classe, es sehr tief empfinden, und es für eine Entehrung erachten wird, die Arbeiten von Personen, welche die Gesellschaft für längere Zeit ausgestoßen hat, theilen zu müssen und als Glied derselben Genossenschaft der rauhen Controlle von Zuchtknechten zu unterliegen. In der Rheinprovinz, woselbst eine solche Bestimmung unbekannt ist, würde deren Einführung auf die Gemüther ungünstig einwirken; und ich bezweifle auch kaum, daß bei einer Revision der A. G.-O. diese Anordnung verschwinden werde, obwohl sich nicht verabreden läßt, daß die A. G.-O. nur einem in Deutschland sehr verbreiteten Gerichtsgebrauch gehuldigt hat, (Linde Lehrbuch des gem. deutsch. Civil-Prozesses §. 372); wogegen sich die L. 12 C. de oblig. et action (4. 10) also ausdrückt: ob aes aliaenum servire liberos creditoribus, jura compelli non patiuntur.

Das Gesetz vom 15. Germinal Jahr VI bestimmt in seinem Art. 14, daß jeder Gläubiger im voraus bei dem Verwalter der Anstalt 20 livres (5 Rthlr. 10 Sgr.) für einmonatliche Alimente des Schuldners hinterlegen müsse, und daß, im Unterlassungsfalle, dieser auf den Grund des ihm von dem Gefangenwärter ausgestellten negativen Atteste, seine Freiheit verlangen, auch nicht mehr, wegen derselben Schuld, verhaftet werden könne. Die zuletzt erwähnte Verfügung ist durch den Art. 804 der C.-P.-O. dahin modifizirt worden, daß der Gläubiger die Einsperrung wiederholen könne, wenn er die, wegen der Entlassung erwachsenen Kosten erstatte, und praenumerando die Alimente für 6 Monate konsignire. Uebrigens geht aus dem Art. 800 No. 4 ibidem hervor, daß der Gläubiger die Alimente blos darleihweise hergiebt und der Schuldner zu deren Erstattung verpflichtet ist.

Die A. G.-O. I. 24. §. 143, stellt hingegen den Grundsatz auf, daß der Schuldner sich im Gefängnisse selbst beköstigen müsse, und sie verpflichtet den Gläubiger nur alsdann zu Alimenten, wenn sich ergibt, daß der Schuldner wegen Krankheit, Alters oder

sonstigen Unvermögens sich seinen Unterhalt im Gefängnisse oder Arbeitshause auf eine erlaubte Art nicht selbst verdienen könne. Die Alimente sollen nur zur Nothdurft gereicht und von dem Gerichte in jedem Falle bestimmt, auch bei dem Gefangenwärter oder Vorsteher des Arbeitshauses für eine Woche im voraus deponirt werden, widrigensfalls das Gericht ihn, auf die Anzeige des Gefangenwärters u. s. w. seiner Haft unverzüglich entlassen kann. Der Anhang §. 175 fügt hinzu, daß nicht die Gefangenanstalt, sondern der Gläubiger seinem Schuldner in der Anstalt die Gelegenheit und die Mittel zu einer seiner Persönlichkeit entsprechenden Arbeit verschaffen müsse; daß wenn jedoch der Schuldgefangene im Zustande der Freiheit sich durch mechanische Handarbeiten seinen Unterhalt erworben, er auch zu den Arbeiten der übrigen Gefangenen mitangehalten werden könne. Diesen übrigen Arbeitern wird, nach der Hausordnung, ein tägliches Pensum vorgeschrieben; und falls sie solches nicht abliefern, treten mancherlei Züchtigungen ein; als z. B. Verschlechterung der Nahrung, dunkles Gefängniß und selbst Stockhiebe. Kann man bei diesen Anordnungen noch behaupten, daß der Personalarrest keine Strafe sey? Will man aber diese Zwangsmittel gegen den Schuldgefangenen nicht anwenden, so fehlt es an der Macht, um das Gesetz zu vollziehen.

IX. Der §. 146 I. 24 der A. G.-O. lautet also:

Wenn die Gefangenschaft ein volles Jahr gedauert hat, ohne daß der Schuldner inzwischen die Befriedigung des Gläubigers hat bewerkstelligen können; so steht ihm frei, auf seine Entlassung anzutragen. Es muß aber alsdann der Gläubiger vernommen werden: ob er noch eine Wahrscheinlichkeit, daß der fortgesetzte Arrest ein Mittel ihm zu seiner Befriedigung zu verhelfen seyn werde, nachweisen, oder aber behaupten und bescheinigen könne, daß der Schuldner durch Verschwendung, Spiel, liederliche Lebensart oder anderes unmoralisches Verhalten, sich selbst in sein dermaliges Unvermögen gesetzt habe. Widerspricht der Gläubiger aus einem oder dem andern dieser Gründe, so muß das Gericht beide Theile in einem anzusetzenden Termine darüber hören, die Angaben des Gläubigers, so weit sie auf Thatsachen beruhen, jedoch nur summarisch untersuchen und das Nöthige durch eine Resolution festsetzen. Gegen eine solche Resolution findet kein förmliches Rechtsmittel, sondern nur der gewöhnliche Rekurs statt. Wenn aber auch dadurch die Entlassung des

Schuldners beſchloſſen wird, ſo muß derſelbe dennoch nicht nur zuvor auf Verlangen des Gläubigers ſeinen Vermögenszuſtand eidlich manifeſtiren; ſondern auch gleichergeſtalt eidlich angeloben, daß er den Gläubiger, ſobald es ihm nur irgend möglich ſeyn werde, befriedigen wolle.

Anhang §. 178. Der Umſtand allein, daß der Schuldner ſich wahrſcheinlich entfernen werde, rechtfertigt die Fortſetzung des Arreſtes nicht.

Durch Cabinets-Ordre vom 5. Juli 1832 wurde der erwähnte §. 146 dahin erläutert: „daß ein Schuldner von einem oder auch von mehrern Gläubigern überhaupt nur ein Jahr lang in perſönlicher Haft gehalten werden dürfe und daß bei dem Antrage auf Verlängerung des Arreſtes; er möge von dem bisherigen Extrahenten deſſelben, oder von einem andern Gläubiger ausgehen, nachgewieſen werden müſſe, entweder, daß Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſey, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arreſt ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder daß der Schuldner durch einen unmoraliſchen Lebenswandel ſein Zahlungsunvermögen ſich zugezogen habe; daß übrigens dieſe Beſtimmung nur auf ſolche Schulden, welche bei dem Ablaufe der einjährigen Friſt ſchon vorhanden waren und nicht auf diejenigen zu beziehen ſey, die der Schuldner nachher von neuem gemacht habe.

Gerne gebe ich der Milde des preußiſchen Rechts Beifall und ziehe daſſelbe der Beſtimmung des Art. 18 des Geſetzes vom 18. Germinal Jahr VI, welches die Befreiung erſt nach 5jähriger Verhaftung geſtattet, oder aber der barbariſchen Dispoſition des Geſetzes vom 10. September 1807, welches für fremde Schuldner gar keine Epoche der Entlaſſung anerkennt, ſo daß dieſe ewig unter Riegel gehalten werden können, vor. Allein der oben zitirte §. 146 kann mich eben ſo wenig als deſſen ſpätere erläuternde Verfügung zufrieden ſtellen. Ich vermiſſe nämlich eine Aeuſſerung des Geſetzes, wie lange der Schuldner, nach Ablauf eines Jahrs, noch das Gefängniß hüten müſſe, wenn der Gläubiger beſcheinigt, daß Hoffnung vorhanden ſey, daß er ſpäterhin bezahlt werde, oder aber, daß der Schuldner ſich durch unmoraliſches Betragen in ſein Unvermögen verſetzt habe? Auch muß es auffallen, daß der Geſetzgeber bei der Entlaſſung des Schuldners ein inquiſitoriſches Verfahren über deſſen frühere Sittlichkeit geſtattet, während dieſe Immoralität ihm nicht gewichtig genug erſchienen iſt, um die Körper-

haft als Prinzipalmittel der Exekution zu erlauben. Just bei den zum Leichtsinn, zur Verschwendung und zum Spiele hinneigenden Schuldnern waltet ein hoher Grad des Verdachts ob, daß die Gläubiger sich nur durch ungewöhnliche Vortheile zu Gelddarlehnen verstanden haben, so daß sie selbst in der Regel von einer Theilnahme an der Immoralität nicht ganz freizusprechen sind. Wenn nur das höchste Verbrechen, bei der Seltenheit der Todesstrafe, mit ewigem Gefängnisse geahndet zu werden pflegt, während andere schwere Verbrechen blos zeitliche Strafen nach sich ziehen; so muß es als unstatthaft erscheinen, daß wegen einfacher Schulden Jemand verpflichtet werden könne den Kerker ewig zu hüten. Ueberdies kann dem Gläubiger, als einem Privatmanne, der Beruf eines Sittenrichters nicht überlassen werden, und daher darf es auch von seiner lediglichen Zustimmung nicht abhängig seyn, ob der Schuldner seine Freiheit erlangen solle oder nicht; vielmehr muß sein Interresse bei der Verhaftung des Schuldners einzig auf seine Hoffnung der Befriedigung eingeschränkt seyn. Glaubt nun der Gesetzgeber, daß nach Verlauf eines Jahrs unterstellt werden könne, daß es dem Schuldner an Zahlungsmitteln gebreche, so hat die Verlängerung des Personalarrestes gar keinen Zweck mehr und sie könnte nur noch als eine Strafe erscheinen, während doch eines Theils die Körperhaft keine Strafe seyn soll, andern Theils das Strafrecht nicht in den Händen eines Privatmannes beruhen darf.

X. Während der A. G.-O. die Prozedur der Verhaftung so einfach erschien, daß sie darüber gar keine Form vorgeschrieben hat und man daher unterstellen muß, daß es lediglich in den Willen des Exekutors gestellt sey, wie er das auf Verhaftung lautende richterliche Dekret zur Ausführung bringen wolle, hat die franz. C.-P.-O. eine übertriebene Aengstlichkeit verrathen, so daß die Vollziehung der Verhaftung sehr erschwert ist und oft nicht ausgeführt werden kann. Wir lesen nämlich darin folgende Bestimmungen:

1) Der Verhaftung muß die Zustellung des Titels und ein Zahlungs-Befehl wenigstens einen Tag vorhergehen. Diese Zustellung kann nur durch den im Urtheile ernannten oder vom Tribunals-Präsidenten des Wohnsitzes des Schuldners

zu bezeichnenden Gerichtsvollzieher erfolgen. Der Gläubiger muß in der Gemeinde, worin das Gericht, welches das Urtheil gefällt hat, reſidirt, ſeinen Wohnſitz erwählen. (Art. 780).

2) Der Schuldner darf nicht verhaftet werden: a) vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang; b) an Sonn- und Feiertagen; c) während des Gottesdienſtes in den dem Cultus gewidmeten Gebäuden; d) auf Plätzen, worin Staatsbehörden ihre Sitzungen halten, ſo lange dieſe Sitzungen währen; e) in jeder Privatwohnung, ſelbſt in jener des Schuldners; es wäre dann in Gegenwart des hinzugezogenen Friedensrichters; f) während er vor Gericht Zeugniß ablegen muß, zu welchem Ende er von der einſchläglichen Gerichtsbehörde für die Hin- und Herreiſe und den Aufenthalt einen Geleitsbrief verlangen darf. (Art. 781 und 82).

Das Verhaftungs-Protokoll muß, auſſer den, allen Gerichtsvollzieher-Akten gemeinſchaftlichen, Formen enthalten: 1) wiederholten Zahlungs-Befehl; 2) Wohnſitzerwählung in der Gemeinde, worin der Schuldner eingethürmt wird. Der Gerichtsvollzieher muß von zwei Zeugen verbeiſtandet ſeyn. (Art. 783). Iſt ſeit dem Zahlungs-Befehl mehr als ein Jahr verſtrichen, ſo muß ein neuer, durch einen beſonders beauftragten Gerichtsvollzieher, zugeſtellt werden. (Art. 784).

Dem Schuldner iſt verſtattet, vor ſeiner Einſperrung, zu verlangen, daß er dem Landgerichts-Präſidenten vorgeführt werde und dieſer muß im Refere-Verfahren über ſeine Einreden in der Hauptſache ſowohl als rückſichtlich der Förmlichkeiten entſcheiden. Das Erkenntniß wird auf der Stelle vollzogen. (Art. 786 und 87). Verzichtet der Schuldner auf das Gehör vor dem Präſidenten; oder verwirft dieſer ſeine Anträge, ſo wird er in das Gefängniß ſeines Wohnortes, oder in das zunächſt gelegene Gefängniß gebracht. Der Gerichtsvollzieher und alle Andern, welche den Schuldner in einem Orte, der hierzu vom Geſetze nicht beſtimmt iſt, unterzubringen ſich unterfangen möchten, ſollen, als des Ver-

brechens der illegalen Verhaftung schuldig, criminaliter bestraft werden. (Art. 788).

Der Akt des Gerichtsvollziehers über die Einthürmung (écrou) soll anführen: 1) das Urtheil; 2) die Namen und den Wohnsitz des Gläubigers; 3) die Wohnsitzerwählung in der Gemeinde des Schuldners, wenn der Gläubiger dort nicht domiziliirt ist; 4) die Namen, den Wohnort und den Stand des Schuldners; 5) die Vorausbezahlung der Alimente von einem Monate; 6) die Meldung, daß dem Schuldner, mit seiner Person selbst sprechend, sowohl Abschrift des Verhaftungs- als des Einsperrungs-Protokolls belassen worden sey. Ausserdem schreibt der Gefangenwärter das Urtheil, welches die arrestation verfügt, in sein Regiſter ein; und er muß den Empfang des Gefangenen ablehnen, wenn der Gerichtsvollzieher dieſes Erkenntniß nicht vorlegen kann.

XI. Von allen sub X nahmhaft gemachten Bestimmungen findet sich in der A. G.-O. keine Spur vor, was eben so wenig zu billigen seyn möchte, als daß das französische Gesetz die Formen übermäßig gehäuft hat. Der Exekutor oder der Gerichtsvollzieher dürfen nicht Herrn und Meiſter der arrestation verbleiben; und man ist es einem Bürger, der, ohne ein Verbrechen begangen zu haben, seiner Freiheit beraubt werden soll, schuldig, daß mit einer gewiſſen Würde und unter Beobachtung des Anstandes wider ihn verfahren werde. Die Zuziehung von Zeugen; die Zustellung eines Zahlungs-Befehls; die Anfertigung eines Protokolls über die Verhaftung scheinen wesentliche, und daher nothwendige Formen zu seyn, weshalb dieſelben auch bei andern Exekutions-Arten, die für den Schuldner minder nachtheilig sind, beobachtet werden müſſen. Auch die Momente, worin der Schuldner, nach Maßgabe der Art. 781 und 782 der C.-P.-O., nicht verhaftet werden darf, laſſen sich rechtfertigen, ausgenommen jedoch, daß der Gerichtsvollzieher denſelben nicht in seiner eigenen Wohnung, ohne Zuziehung eines Friedensrichters verhaften darf; denn wenn der Gerichtsvollzieher bei allen Exekutionen die Wohnungen der Schuldner selbstständig betreten kann, so läßt sich nicht einsehen, warum hier ausnahmweiſe die mit Kosten verknüpfte Gegenwart des Friedensrichters nöthig seyn soll. Die Menschlichkeit hat auch die Be-

ſtimmung eingegeben, daß der ſchon ergriffene Schuldner verlangen könne, vor den Vorſitzer des Gerichts gebracht zu werden, um ſich entweder über Formverletzung des Verfahrens oder ſonſtige Rechtsmittel auszulaſſen. Unnöthig ſcheint es aber zu ſeyn, daß das Gericht den Gerichtsvollzieher, welcher die Verhaftung zu bewirken habe, eigens bezeichne, und daß über die Verhaftung und die Ablieferung ins Gefängniß beſondere Protokolle aufgerichtet werden, da ein einziges genügt.

XII. Bei den großen Schwierigkeiten, welche nach den Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechts der Vollzug einer Verhaftung erleidet, lag es in deſſen Aufgabe den Fall vorzuſehen, daß gegen einen verhafteten Schuldner auch noch andere Gläubiger, denen er ebenmäßig zum Perſonalarreſt verpflichtet iſt, dieſelbe Exekutions-Art wählen möchten. Um nun zu verhindern, daß der Schuldner durch Befriedigung des erſten Gläubigers ſeine Freiheit erlange, hat der Art. 792 der C.-P.O. den Mitgläubigern das Recht zugeſtanden, ihn der Gefangenanſtalt zu empfehlen (recommander); das heißt: ſich ſeiner Entlaſſung zu widerſetzen, bis auch ſie bezahlt ſeyen; und der Art. 793 ſchreibt die Form der deshalb ſowohl der Anſtalt als dem Schuldner zu machenden Zuſtellung vor.

Auch über dieſen Gegenſtand hat ſich die A. G.-O. nicht ausgelaſſen, obwohl eine geſetzliche Verfügung nöthig zu ſeyn ſcheint.

XIII. Bei den Anordnungen des franzöſiſchen Rechts über die Conſignation der Alimente und den unter Nichtigkeit zu beobachtenden Förmlichkeiten der Verhaftung, war es nöthig den Prozeßgang vorzuſchreiben, der bei Einſprüchen der Schuldner ſtattfinden ſoll; und dies iſt in den Artikeln 794 bis 797, 803 bis 805 geſchehen. Das Verfahren ſoll ſummariſch ſeyn und die Sache als dringend vor allen andern verhandelt werden. Der Richter des Schuldgefängniſſes iſt in allen Fällen, welche die Form und die Alimente betreffen, kompetent und blos wenn Mittel in der Hauptſache vorgebracht werden, muß der zuſtändige Exekutionsrichter darüber Beſcheid ertheilen.

Weil im preußiſchen Geſetze die Exekution von dem Richter unmittelbar ausgeht und daher jedesmal ein Gehör des Schuldners

eintritt, ſo hat ſich daſſelbe enthalten, hierüber beſondere Vorſchriften zu ertheilen.

XIV. Laut Art. 800 der C.-P.-O. ſoll der verhaftete Schuldner ſeine Freiheit wieder erlangen: 1) durch die Einwilligung des Gläubigers und der Empfehlenden, wenn deren vorhanden ſind; 2) durch die Zahlung oder Conſignation der Forderungen des Extrahenten und der Empfehlenden, mit allen Zinſen, Koſten und vorgeſchoſſenen Alimenten; 3) durch die Cessio bonorum; 4) durch unterlaſſene Deponirung der Alimente; 5) durch den Antritt des 70ten Lebensjahres, ſofern er nicht wegen Stellionats verhaftet iſt. Gemäß Art. 801 muß die Einwilligung des Gläubigers zur Entlaſſung des Schuldners in einem authentiſchen Akte, oder auf dem Regiſter des Gefangenwärters erfolgen, und der Art. 802 berechtigt den Schuldner den Betrag der Forderungen ſeiner Gläubiger in die Hände des Gefangenwärters abzuführen.

Die A. G.-O. hat auf gleiche Weiſe die Fälle der Entlaſſung des Schuldners nicht zuſammengeſtellt, und das A. L.-R. hat das Stellionat gar nicht abgehandelt, alſo auch darauf keine Pönalität verhängt. Nach preußiſchem Rechte hat auch der Eintritt in das Greiſeralter die Befreiung nicht zur Folge. Eben ſo ſoll die Cessio bonorum die Entlaſſung des Schuldners nur alsdann bedingen, wenn er beweiſet, durch Unglücksfälle in Abnahme ſeines Vermögens gerathen zu ſeyn, während er in allen andern Fällen im Gefängniſſe verbleiben und dort durch Arbeiten ſeine Schulden abverdienen muß. (A. G.-O. I. 48. §. 1 und 2).

X. Capitel.

Von der Beſchlagnahme der Gutseinkünfte und der Sequeſtration.

I. Die A. G.-O. I. 24. §§. 110 bis 140, in Verbindung mit den in der Verordnung vom 4. März 1834 enthaltenen Mo-

dikationen, handelt von der Beschlagnahme der Gutseinkünfte und der Sequestration. Dort ist bestimmt, daß der Gläubiger, welcher realiter einschreiten will, nicht mit der Beschlagnahme der Einkünfte anzuheben brauche; daß wenn der Schuldner jedoch nachweisen könne, daß die Revenuen, nach Abzug der Wirthschafts-Kosten, Reallasten und sämmtlicher Hypotheken-Zinsen hinreichen die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, er befugt sey, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit Beschlagnahme der Revenuen, oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde. Der dem Schuldner obliegende Beweis des Reinertrags soll bei städtischen Grundstücken durch ein Attest des Magistrats; bei Rittergütern des Landraths, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Creditverbande gehört, der Credit-Commission; und bei andern ländlichen Grundstücken der Ortspolizei-Behörde beigebracht werden können. Inzwischen muß der Schuldner sein Gesuch innerhalb 4 Wochen a dato des ihm gewordenen Zahlungs-Befehls, unter Strafe der Präklusion, anbringen.

Der Art. 2212 des b. G.-B., welcher dasselbe Thema behandelt, ist dem Schuldner minder günstig, indem er ihn nur alsdann berechtigt die Stundung der wider ihn begonnenen Subhastation zu verlangen, wenn er durch authentische Pachtverträge nachzuweisen vermag, daß der Reinertrag seines Guts hinreiche um innerhalb eines Jahrs den Extrahenten an Capital, Zinsen und Kosten zu befriedigen und wenn er sich erbietet diese Revenuen seiner Gläubiger zu zediren. Als Ausnahme-Gesetz, das einer engen Auslegung unterliegt, kann also dieses beneficium weder von einem Schuldner, der sein Gut selbst bebaut, noch von einem solchen, der es durch einen Privattitel verpachtet hat, angerufen werden. Bei dem Gesetzgeber scheint die Betrachtung überwiegend gewesen zu seyn, daß bei authentischen Pachtverträgen der Gläubiger, in Folge der subrogation, sofort exekutivisch gegen den säumigen Pächter einschreiten könne, während bei Pachtungen unter einem Privattitel er erst gegen die Pächter Klage erheben müsse, was ihm nicht zugemuthet werden könne; und bei Selbstwirthschaften eines Theils der wirkliche Ertrag des Guts sehr schwer

festzustellen sey, da die in der A. G.-O vorgeschriebenen Atteste der dort nahmhaft gemachten Personen einen höchst unsicheren Maßstab gewähren; andern Theils die Beschlagnahme des noch zu erwartenden Ertrags des Guts sowohl von dem guten Willen des Schuldners in gehöriger Bestellung desselben, als von vielen Naturereignissen abhängig ist.

II. Die Franzosen haben ihre Gesetze bereits im Jahre 1798 in der Rheinprovinz eingeführt und seitdem besteht dort die gleiche Erbfolge unter allen Kindern derselben Eltern, ohne daß es zulässig ist diese Anordnung wesentlich durch Testamente oder Schenkungen zu beschränken. Der Adel, welcher demselben Erbfolge-Gesetze unterworfen wurde und ausserdem alle Privilegien eingebüßt hat, konnte sich gegen diese Angriffe nicht behaupten, verarmte vielmehr gänzlich, oder wanderte aus, so daß die Zahl des diesseits des Rheins mit nahmhaften Gütern angesessenen Adels höchst unbedeutend ist. Die Güter der Geistlichkeit und der aufgehobenen Corporationen wurden als Domainen öffentlich versteigert und unterlagen sofort einer gänzlichen Zerstückelung. Eine Gesetzgebung dieser Art mußte innerhalb 42 Jahren eine totale Revolution in den höhern Zuständen herbeiführen; und in der That trifft man auf der linken Rheinseite nur mehr wenige größere Güter an, deren Zahl noch von Jahr zu Jahr abnimmt, während die Zerstückelung in einer so furchtbaren Progression zunimmt, daß die Feldmarken bereits in eine zahllose Menge der kleinsten Parzellen zerfallen und es kaum ausführbar ist einen dauerhaften Cataster zu begründen. Laut einer in das Amtsblatt der k. Regierung zu Trier pro 1824 eingerückten Uebersicht der General-Direktion des Catasters vom 24. November 1823 betrugen die in der Rheinprovinz catastrirten Parzellen 5,569601

in Westphalen 630675

Differenz 4,938926

Daß bei einer solchen Beschaffenheit die Beschlagnahme der Einkünfte eines Guts, oder dessen Sequestration, wenig praktischen Werth habe, wird Jedermann einleuchten; und es darf daher auch nicht befremden, daß das französische Recht diese Exekutions-Arten nicht aufgenommen, oder solche bedeutend modifizirt habe. Zwar

hat man es in der letztern Zeit versucht, Rittergüter in der Rheinprovinz zu begründen, indem man den Inhabern größerer Güter, welche bei den in den Jahren 1803 bis etwa 1807 stattgefundenen Domainen-Verkäufen zufällig ritterschaftlichen Corporationen angehört hatten, die Erlaubniß einräumte solche zu Rittergütern anerkennen zu lassen; allein bisher ist die öffentliche Meinung dieser Absicht des Gesetzgebers so wenig beigetreten, daß bei Verkäufen von dergleichen Gütern auch nicht ein Thaler mehr geboten wird, als wenn sie keine Rittergüter wären; andernseits läßt sich mit den jetzigen Erbfolge-Gesetzen der Begriff von Rittergütern nicht behaupten, da der jedesmalige Inhaber nicht nur keineswegs gehemmt ist das Rittergut nach Belieben zu verpfänden, zu verkaufen und zu vertauschen, sondern dasselbe auch unter seine Kinder vertheilt werden muß.

III. Anders sind die Zustände in den alten Provinzen, welche von den Schicksalen der so furchtbaren französischen Revolution nicht betroffen worden sind, beschaffen. Dort besteht noch ein zahlreicher, wenn auch durch Kriegsschäden, allzugroße Wohlfeilheit oder Mangel an Absatz der Produkte theilweise verschuldeter Adel, in dessen Händen sich große Güter befinden. Auch stößt man daselbst auf Corporationen, welche ausgedehntes Grundvermögen besitzen; und die Statutarrechte haben dafür Vorsorge getroffen, daß die Bauerngüter nicht, wie am Rhein, einer, für den Ackerbau nachtheiligen, ewigen Parzellirung unterliegen. Hier also, wo das Prinzip der Erhaltung des Grundbesitzes bei demselben Stamme vorherrscht, war es Pflicht des Gesetzgebers blos im äussersten Falle die Subhastation zu gestatten und zuvörderst mildere Exekutions-Arten zu versuchen. Diesen Motiven verdankt dann auch die Sequestration, welche in den §§. 116 bis 141 des Titels 24 der A. G.-O. abgehandelt ist, ihr Daseyn. Offenbar hat dem Gesetzgeber eine väterliche Absicht vorgeschwebt; allein ich möchte sehr bezweifeln, ob er sein Ziel erreicht habe? Gerichte sind schon in der Regel wenig zu ausgedehnten Administrationen geeignet, weil sie allzusehr an Formen hangen und hangen müssen, während alles was in das Administrative einschlägt einen raschen, durchgreifenden, daher von Willkühr nicht ganz freien Gang er-

fordert. Die Bestellung des Administrators; dessen Verpflichtung; die Inventarisation und Taxation des Guts und der dazu gehörigen Pertinenzien; so wie endlich die Controlle des Verwalters und dessen Rechnungswesen, sind mit solchen Weitläufigkeiten, Kosten, Zeitversäumnissen und Nachtheilen verknüpft, daß, nach Bestreitung aller Ausgaben, gewiß nicht viel für die Gläubiger übrig bleiben wird, während der Schuldner, am Ende der Administration, in gar vielen Fällen, ein ganz heruntergekommenes und verwahrlostes Gut zurückerhält.

XI. Capitel.

Von den Subhastationen.

I. Das in den Titeln 12 und 13 des Buchs V der C.-P.-O., von den Artikeln 673 bis 748 vorgeschriebene Zwangsverfahren bei Grundgütern (saisie immobilière, expropriation forcée) hatte selbst in Frankreich, wegen der Ueberhäufung von Formen und der großen Kosten, zu vielfachen Beschwerden Veranlassung gegeben und fortwährend noch erheben sich dort Stimmen in den Gerichten sowohl, als in den Kammern, um die Mängel zu beseitigen, ohne daß bis jetzt der Gesetzgeber auf diese Wünsche eingegangen ist. Abweichend von dem Verfahren bei Personal-Exekutionen hat jenes Gesetz den Richter, den Anwalt und den Gerichtsvollzieher bei den expropriations forcées gleichzeitig betheiligt, obwohl der Anwalt der Prozedur Seele und Leben giebt und dieselbe dem Gerichte und dem Gerichtsvollzieher gegenüber dirigirt; denn das Gericht darf ohne seinen Antrag keine Handlung vornehmen und dem Gerichtsvollzieher schreibt er vor, was und wann er etwas thun soll.

Am 1. August 1822 wurde die Rheinprovinz mit einer neuen Subhastationsordnung beschenkt, und dieses Gesetz verdient und erhält, ungeachtet einzelner Mängel, die allgemeine Hochachtung der

Rheinländer; theils weil es die überflüssigen Formen beseitigt hat und sich durch eine klare, sehr bestimmte Sprache auszeichnet; theils weil dasselbe in seinen Text aus dem Theil I. Titel 52 der A. G.-O. die vorzüglicheren Bestimmungen aufgenommen und solche mit den französischen Grundzügen so glücklich durchwebt hat, daß ein harmonisches Ganze zu Stande gebracht worden ist.

Vor allem waren die Verfasser der rheinischen Subhastations-Ordnung von der Ueberzeugung beseelt, daß es der, in der französischen Expropriation forcée verordneten, Conkurrenz des gesammten Collegiums bei der Leitung der Prozedur nicht bedürfe; daß vielmehr eine einzelne richterliche Person genüge und die Mitwirkung des ganzen Gerichts nur dann nothwendig werde, wenn sich Streitfragen aufwerfen. Sie blieben aber hierbei nicht stehen, sondern erhoben im §. 1 die Friedensrichter zu beständigen Commissairen der Landgerichte, dergestalt, daß die letzteren nur noch insofern mit den Subhastationen befaßt werden, als der Gläubiger oder der Schuldner, wegen der besondern Natur des zu veräußernden Grundstücks oder wegen anderer Verhältnisse ein Anderes begehren und das einschlägliche Landgericht auf einen solchen Antrag eingeht; in welchem Falle es einen Deputirten aus seiner Mitte zur Leitung des Verfahrens ernennt. Auch diese Verbesserung wird kein Sachverständiger bestreiten, da in der Rheinprovinz das Grundeigenthum so ausserordentlich zersplittert ist, daß dort, wie bereits erwähnt, nur mehr wenige zusammenhängende große Güter sich vorfinden und die einzelnen Parzellen durchgängig nur einen geringen Werth enthalten, so daß es nicht länger thunlich war die Zwangs-Versteigerungen am Sitze der Landgerichte, welche häufig 5 bis 10 Meilen von den zu veräussernden Gütern entfernt sind, abhalten zu lassen, indem sich nur selten ein Conkurrent zu einer so großen Reise, in der ungewissen Hoffnung eine oder einige unbedeutende Parzellen zu erwerben, entschließen würde. Dem ungeachtet aber hat sich eine, ich möchte sagen, einstimmige Opposition gegen dieses Gesetz insofern gebildet, als es den Landgerichten nicht nur die Abhaltung der Versteigerung, sondern auch die Leitung des Verfahrens entzogen hat. Hat dasselbe nämlich auch gleich die Prozedur sehr vereinfacht, so war es dennoch nöthig viele Förm-

lichkeiten bestehen zu lassen, deren Beobachtung dem Extrahenten, als dem leitenden Organ, durch den §. 32 unter Strafe der Nichtigkeit des ganzen Verfahrens auferlegt ist. Diese Formen nun erfordern einen in gerichtlichen Geschäften sehr bewanderten Mann, so daß kein Extrahent, selbst wenn er eine wissenschaftliche Bildung genossen hat, es wagt sich der Arbeit persönlich zu unterziehen, er sich vielmehr nach einem Sachkundigen umsehen muß, welchen die ungebildeten Gläubiger noch weniger entbehren können. Da nun aber viele Friedensgerichte in kleinen Dörfern, oder in unbedeutenden Marktflecken ihren Sitz haben, so gebricht es dort an tauglichen Personen, um den Extrahenten zu vertreten und der letztere ist daher in nicht geringer Verlegenheit, besonders da den Gerichtsvollziehern durch ministerielle Verordnungen untersagt ist als Bevollmächtigte weder unmittelbar noch mittelbar (z. B. durch ihre Schreiber) aufzutreten. Er muß sich daher in den Städten um einen Rechtsbeistand umsehen, denselben mehrmalen im Laufe der Prozedur an Ort und Stelle abordnen und ihn aus seiner Tasche remuneriren, da dergleichen Auslagen nicht in Tax passiren.

Auf gleiche Weise ist auch der Schuldner in eine höchst gefährliche Lage versetzt, da der §. 19 ihn verpflichtet alle seine Einreden gegen die Zulässigkeit oder Gültigkeit des bis zum Lizitations-Termine Statt gehabten Verfahrens, in diesem Termine unter Strafe der Verlustigung zu Protokoll zu geben. Sind aber ein schlichter Landmann, Taglöhner und Handwerker, die öfters weder lesen noch schreiben können, oder Wittwen und ledige Frauenspersonen im Stande ihre Vertheidigung so bündig zu Protokoll zu geben, daß sie kein Mittel vergessen und man sie daher präkludiren dürfe? Reisen diese Schuldner auch zur Stadt und befragen dort einen Rechtsgelehrten, so pflegt ihnen der Bescheid zu Theil zu werden, daß man ihnen, ohne Einsicht der bei dem Friedensgerichte deponirten Akten, keinen genügenden Rath ertheilen könne.

Der Grundsatz, daß Niemand sich mit Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne, ist nur cum grano salis anzuwenden; denn just weil diese Fiktion bedenklich war, hat man allerwärts Rechts-Consulenten geschaffen, welche die Bestimmung haben den Parteyen mit Rath und That an die Hand zu gehen; und wenn

der Gesetzgeber für ein prozessualisches Verfahren bestimmte Formen und Fristen vorschreibt, welche unter irgend einem Rechtsnachtheile beobachtet werden sollen; so muß er auch dafür sorgen, daß die Parteyen eine Hülfe finden, die sie nicht entbehren können.

Die Landgerichte sind verfassungsmäßig die zuständigen Richter 1. Instanz in allen Realsachen; und so lange dieselben dem französischen Prozesse unterworfen sind, also blos auf die Anträge der Parteyen oder deren Rechtsbeistände, welche das Verfahren zu leiten und hierfür zu haften haben, erkennen dürfen, ist es durchaus unthunlich eine verwickelte Prozedur vor einen Einzel-Richter, bei dessen forum keine rechtserfahrenen Rathgeber anerkannt werden, zu verweisen. Hierdurch werden auch nicht einmal Kosten erspart, da bei den vor den Friedensgerichten schwebenden Subhastationen dasselbe Verfahren und derselbe Kostentarif zur Anwendung kommen, als bei jenen, welche die Landgerichte Ausnahmsweise noch selbst führen.

Höchst wünschenswerth ist es also, daß den Landgerichten die Leitung der Subhastationen zurückgegeben und blos die Abhaltung der Versteigerungen, nach Erledigung aller Formen, den Friedensgerichten übertragen werde; besonders da hierdurch noch andere Nachtheile, welche wir später berühren werden, vermieden werden können.

II. Die C.-P.-O. hatte eine präparatorische und eine definitive Versteigerung aufgestellt, und laut Art. 733 waren alle Nichtigkeiten, welche dem provisorischen Zuschlage vorhergingen, gedeckt, wenn sie nicht vor diesem vorgebracht worden waren; während die späteren Nullitäten, gemäß Art. 735, wenigstens 20 Tage vor der definitiven Versteigerung angebracht und innerhalb 10 Tagen abgeurtheilt werden mußten, so daß also bei dem Endtermine alle Anstände ausgeräumt waren. Die neue Subhastations-Ordnung hat den provisorischen Verkauf, welcher in der Praxis allerdings zu einer eiteln Form herabgedrückt worden war, ganz beseitigt; allein indem sie diesen Mangel abstellte; hat sie ein viel größeres Uebel hervorgerufen. Der §. 19 ermächtigt nämlich den Extrahenten, falls der Schuldner im Lizitations-Termine Einreden vorbringt, entweder sein ganzes Verfahren fallen zu lassen, oder

aber auf dem Vollzuge der Verſteigerung zu beſtehen; in welch letzterem Falle der Richter ſolche vornimmt und die Intereſſenten zu einem beſtimmten Sitzungstage des Landgerichts verweiſet, damit dieſes über den Einſpruch Recht ſpreche. Die Löblichkeit der Abſicht iſt gar nicht zu verkennen, da man der Vervielfältigung der Einreden des Schuldners Einhalt thun und mit einmal alle Beſchwerden erledigen wollte; allein es ſcheint nicht genug berückſichtigt worden zu ſeyn, daß der des Rechts und oft der Schrift unkundige Gläubiger, reſpektive deſſen Bevollmächtigter, welche plötzlich durch Einreden des Gegners überraſcht werden, in dem Tumulte des anweſenden Publikums und der ſich widerſprechenden Anſichten, wohl nicht die Geiſtesgabe beſitzen können, um ſich augenblicklich zu entſcheiden, ob ſie den einen oder den andern Weg betreten ſollen? Läßt der Extrahent die Subhaſtation fallen, ſo ſind alle Koſten für ihn verloren; beſteht er auf deren Vollzuge, ſo ziehen ſich die meiſten und gewiß die ſolideſten Konkurrenten zurück, weil ſie ſich mit der Anſteigerung keinen Prozeß erkaufen mögen; und das Grundvermögen des Schuldners pflegt alsdann um ein Spottgeld verſteigert und dem Extrahenten häufig um das gemachte Erſtgebot zugeſchlagen zu werden. Es tritt alſo eine Art von Lotterie für den Extrahenten ein, der, wenn er die Einreden des Schuldners ſpäter entkräftet, an der Verſteigerung vieles gewinnen kann, dagegen aber auch ſehr ſchlecht davonkömmt, wenn die Subhaſtation annullirt wird, indem er nicht nur die Koſten des Verfahrens, incluſive jener des Zuſchlags, einbüßt, ſondern auch die Prozeßkoſten aller Parteyen zu tragen hat, auch noch zum Schadenerſatze verpflichtet werden kann.

Es leuchtet alſo ein ſehr dringendes Bedürfniß hervor, das Geſetz in dieſem Theile abzuändern, und es muß dies in der Art geſchehen, daß zur Lizitation nicht eher geſchritten werden dürfe, als bis alle angemeldeten Oppoſitionen rechtskräftig beſeitigt ſind. Damit nun aber dieſes Ziel auf eine erſprießlichere Weiſe erreicht werden könne, muß das Geſetz nicht verordnen, daß die Anmeldung der Einſprüche bis zum Lizitationstermine aufzuſparen ſey, vielmehr muß es die Friſten ſo berechnen, daß die einmal feſtgeſetzte Verſteigerung ſelbſt alsdann noch ſtattfinden könne, wenn Einreden

vorgebracht worden ſind, indem es beſtimmt, in welcher Zeit man opponiren, und in welcher das Gericht hierüber erkennen müſſe.

Damit aber ſowohl der Extrahent als der Schuldner bei ihren Strittigkeiten gehörig berathen werden können, dürfte es nothwendig ſeyn, die Subhaſtationen den Landgerichten, bis excluſive zum Lizitationstermine, zuzutheilen, indem nur dort die Parteyen erfahrene Rechtsbeiſtände finden können.

III. Der zitirte §. 19, welcher es in den Willen des Extrahenten ſtellt, ungeachtet der erfolgten Oppoſition, die Lizitation vollziehen zu laſſen, ſchweigt ganz über die Frage, welche Folgen er zu vertreten habe, falls ſein Verfahren annullirt wird. Daß er für alle Koſten einſtehen müſſe, verſteht ſich wohl von ſelbſt; allein ſtrittig möchte es ſein, inwiefern er dem Ankäufer, wegen der erlittenen Eviktion verhaftet ſey, da er nicht als der Verkäufer angeſehen werden kann, ſondern er nur die dem Schuldner zuſtehenden Rechte einer Verſteigerung unterwirft. Weil aber demungeachtet die Anſichten über dieſe Frage ſich widerſprechen, ſo haben einzelne Extrahenten dieſe Gefahr dadurch zu umgehen ſich bemühet, daß ſie in die Kaufbedingungen einrücken laſſen, daß, im Falle ein Einſpruch erfolgen und das Verfahren vernichtet werden ſollte, der Anſteigerer von ihnen keinen Schadenerſatz verlangen könne. Hierdurch haben ſie allerdings ſich vor Schaden verwahrt; allein dieſe Klauſel ſchreckt manche Kaufluſtigen vom Mitbieten ab; denn der Anſteigerer berechnet, daß er den Kaufſtempel und die Koſten der Subhaſtation baar zu erlegen habe, auch an dem Oppoſitionsprozeſſe Antheil nehmen müſſe, wogegen er, falls dieſer Prozeß unglücklich endigt, blos Hoffnung hat, ſeine Auslagen zurückzuempfangen, die jedoch nicht immer in Erfüllung geht, da der Extrahent arm, ein Ausländer ſeyn kann, oder andere Umſtände das Eintreiben dieſer Auslagen erſchweren können.

Ueberhaupt iſt es eine unglückliche und ſchädliche Beſtimmung, daß der Anſteigerer in den Oppoſitionsprozeß mit verwickelt wird. Verliert der Schuldner den Prozeß, ſo wird er zwar zu den Koſten verurtheilt; allein oft prozeßt er im Armenrechte, und noch öfter ſind dieſe Koſten von ihm nicht wieder einzutreiben, ſo daß alſo der Anſteigerer zu Schaden kömmt. Man darf ſich daher nicht

wundern, daß sehr viele Personen, welche das Prozessen scheuen, bei Subhastationen gar nicht mitbieten wollen, und daß Güter, welche auf diesem Wege veräußert werden, viel geringer übergehen, als andere von gleichem Werthe, welche aus freier Hand verkauft werden. Auch dieser Nachtheil würde schwinden, wenn alle Anstände vor dem Zuschlage ausgeräumt wären und daher die Kauflustigen keine Gefahr des Prozesses mehr zu bestehen hätten.

IV. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Extrahent den Ansteigern keine größeren Rechte gewähren könne, als der Schuldner selbst besessen hat. War dieser also nur vermeintlicher Eigenthümer des Guts, oder standen ihm hierauf nur bedingte und auflösbare Rechte zu; so konnten auch die Ankäufer durch den erfolgten Zuschlag, den Dritten gegenüber, keine größeren Gerechtsame erwerben, obwohl ihnen das Objekt ohne allen Vorbehalt verkauft worden ist. Das französische Recht kennt kein durchgreifendes Mittel, um die Ansprüche Dritterer kennen zu lernen, da der Erwerb des Grundeigenthumes weder von der Verlautbarung vor einer richterlichen Behörde abhängig ist, noch in das Hypothekenbuch oder in ein sonstiges öffentliches Register eingetragen zu werden braucht; so daß bei allen Veräußerungen, dieselben mögen nun aus freier Hand oder auf gerichtlichem Wege erfolgen, dem Ankäufer gar keine Gewißheit verschafft werden kann, daß er nicht von einem Dittern evinzirt werde. Dieser Zustand der Legislation giebt öfters zu großen Ungerechtigkeiten Veranlassung, und es wird eine Aufgabe der künftigen Revision seyn, der Unvollkommenheit Abhülfe zu verschaffen. Die preußische Gesetzgebung hat diesem Uebel dadurch vorgebeugt, daß 1) sie gegen eine öffentliche Versteigerung die Vindication nicht gestattet; (A. L.-R. I. 15. §. 42.) 2) bei jeder Subhastation die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgen und ein Aufgebot an alle Realprätententen ergehen muß, wodurch der Käufer gegen alle Ansprüche, die ihm unbekannt waren, gesichert wird. Ob man aber hierdurch nicht in das entgegengesetzte Extrem verfalle, ist eine Frage, welche einer gründlichen Prüfung bedarf.

Dermalen kömmt es bei dem rhein. Subhastations-Verfahren darauf an, ob die Drittern sich im Besitze der Realität befinden

oder nicht? Iſt erſteres der Fall, ſo muß, nach Maßgabe der Artikel 2169 et 499 des B. G.-B., das Zwangsverfahren gegen ſie perſönlich mitgerichtet werden; und ſie ſind daher in die Nothwendigkeit verſetzt, ihre Anſprüche bis ſpäteſtens zum Lizitationstermine geltend zu machen. Steht ihnen aber kein Beſitz zur Seite, ſo können ſie noch, ſo lange der Anſteigerer als **possessor bonae** fidei das Eigenthum nicht verjährt hat, alſo während 10 Jahren, (art. 2265 ibidem) gegen ihn petitoriſch auftreten. Mittlerweile hat die Vertheilung des Kaufpreiſes unter die Hypothekargläubiger ſtattgefunden und es wirft ſich alſo auch die vom Geſetzgeber nicht beantwortete Frage auf, ob der Anſteigerer einen Regreß ſuchen könne und ob der Extrahent allein, oder gemeinſchaftlich mit den befriedigten Gläubigern hierzu verpflichtet ſey? Ohne mich in die Erörterung dieſer Frage einzulaſſen, bemerke ich, daß die rhein. Subhaſtations-Ordnung es dem Drittern im §. 20 geſtattet, ſeine Anſprüche im Lizitationstermine anzumelden; daß alsdann aber es in den Willen des Extrahenten geſtellt iſt, auf der Fortſetzung der Lizitation zu beſtehen, oder in deren Aufhebung zu willigen. Entſchließt er ſich zu dem Erſtern, ſo muß, laut §. 30, der Drittere, bei Verluſt ſeiner Anſprüche, binnen 14 Tagen nach dem Zuſchlage, den extrahirenden Gläubiger, den Schuldner und den Anſteigerer, in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnorte, vor das Landgericht laden, um über ſeine Anſprüche erkennen zu laſſen. Fügt es nun das Unglück, daß die von dem Drittern ausgebrachte Ladung aus irgend einem Formfehler zernichtet wird, ſo iſt die 14tägige Friſt abgelaufen und der Drittere aller ſeiner Rechte verluſtig. Fälle dieſer Art ſind ſchon mehrfältig vorgekommen und haben große Senſation erregt, da das franzöſiſche Recht den Grundſatz: „la forme emporte le fond“ kaum bis zu dieſer Höhe ausgedehnt hat und man daher erſchrecken mußte, ſolchen in dieſem Grade in einem neuen, unter preußiſcher Hoheit ergangenen, Geſetze zu erblicken.

V. Nachdem ich die Hauptmängel unſerer rheiniſchen Subhaſtations-Ordnung vorausgeſchickt habe, will ich jetzt in der Kürze das prozeſſualiſche Verfahren ſchildern, wobei ſich ergeben wird, daß der Geſetzgeber ſeine Aufgabe würdig gelöſt habe. Bei dieſer

Schilderung werde ich auch gleichzeitig den preußischen Prozeß, so wie er sich aus dem Titel 52 des Theils I. der A. G.-O., resp. aus der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834 ergiebt, mitberühren.

1) Beide Gesetzgebungen schreiben vor, daß mit der Zustellung eines Zahlungsbefehls das Verfahren begonnen werde, und sie stimmen auch in der dem Schuldner hierin zu belassenden 4wöchentlichen Frist überein. (§. 3 der rhein. Subh.-Ordn., §. 5 der Verordn. v. 4. März 1834.) In der Rheinprovinz geht, laut §. 2, der Zahlungsbefehl direkt von der Partey aus und wird von dem Gerichtsvollzieher in der gewöhnlichen Form zugestellt, während im alten Lande der Richter den Zahlungsbefehl selbst erläßt und dessen insinuation befiehlt.

2) Die A. G.-O. erklärt im §. 11 des Titels 52, daß jede Subhastation die Abschätzung der zu verkaufenden Sache nothwendig voraussetze. Die §§. 12 bis 26 befassen sich mit der Form der Taxation, so wie den hiergegen zulässigen Einreden, und die §§. 46 bis 57 handeln von dem eintretenden Verfahren, wenn der Zuschlag nicht ⅔ der Taxe erreicht. Dieser Geschäftsgang ist komplizirt, weitaussehend und mit bedeutenden Kosten verbunden, führt auch zu keinem ersprießlichen Resultate, da am Ende doch nichts übrig bleibt, als das Gut unter der Taxe zuzuschlagen. Daher hat sich auch die rhein. Subh.-O. an dieses Vorbild gar nicht gekehrt, vielmehr alle darauf bezüglichen Vorschriften unbeachtet gelassen. Dagegen muß ihr zufolge der Extrahent einen vollständigen Auszug aus der Grundsteuerrolle beibringen, und da hierin sowohl der Reinertrag des Guts als der Kapitalanschlag desselben enthalten sind, so sind viele unnöthige Formen abgeschnitten, wenn es gleich auch richtig seyn mag, daß der im Cataster ausgedrückte Werth häufig keineswegs der Wirklichkeit entspricht.

3) Die §§. 4, 5 und 6 der rhein. Subh.-O. lauten wörtlich also:

„§. 4. Will der Gläubiger zur Beschlagnahme schreiten, so überreicht er dem Friedensrichter oder Deputirten des Landgerichts persönlich oder durch einen Bevollmächtigten: 1) die Urkunde oder das Urtheil in exekutorischer Form und den Zahlungsbefehl in Urschrift; 2) eine Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, ihrer Natur, des ohngefähren Flächeninhaltes und ihrer Lage, mit Angabe des Kreises und der Gemeinde darin; ferner die Bezeichnung der allenfalls dazu gehörigen Gebäulichkeiten, und, wenn das zu veräußernde Grundstück in einem Hause besteht, auch eine Beschreibung des Aeußern desselben und der Bezeichnung der Straße, in welcher es allenfalls gelegen ist, mit Angabe des etwanigen Miethers oder Pächters; 3) einen beglaubigten Auszug aus der Steuerrolle; 4) einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf den Immobilien haftenden Hypotheken; 5) die von ihm entworfenen Kaufbedingungen; 6) die Erklärung eines von ihm selbst gemachten Gebots auf das Grundstück. Sollen mehrere Grundstücke zusammen subhastirt werden, so muß jene Erklärung für jedes ein besonderes Gebot enthalten. Bei einzelnen Grundstücken müssen wenigstens 2 Grenznachbarn angegeben werden.

„§. 5. In der hierüber sogleich, mit Angabe der Stunde, des Tages, des Monats und Jahres, aufzunehmenden Verhandlung hat der Friedensrichter oder der Deputirte des Landgerichts die Beobachtung des vorhergehenden §. genau zu konstatiren; er verfügt sodann den Beschlag zum Zwecke der Subhastation und verordnet dessen Eintragung in die Hypothekenregister, so wie die Zustellung dieser Verfügung und der ihr zu Grunde liegenden Verhandlung an den Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen gesetzlichen Formen.

„§. 6. Diese Zustellung dient als förmliche Beschlagnahme, jedoch tritt deren Wirkung gegen einen Dritten erst vom Tage der Eintragung in das Hypothekenbuch (§. 5.) ein. Diese Eintragung wird auf der, zu diesem Zwecke ertheilten, Ausfertigung der Verhandlung bescheinigt und dieselbe den Akten beigefügt.

Ein Theil dieser Vorschriften wird, obwohl mit viel größerem Aufwande an Zeit und Kosten, nach der A. G.-O. durch die Taration erreicht. Der §. 25. des Titels 52 deutet auch darauf hin, daß nach erfolgter Taxe die Subhastation verfügt werden müsse, allein man vermißt dort gänzlich die Form, in welcher dies zu geschehen hat. Die Kaufbedingungen gehen, laut §§. 28 und 29 l. c., von

dem Richter aus, und dieser wird blos angewiesen, den Extrahenten mit seinen Bemerkungen anzuhören. Der letztere ist zu keinem Erstgebote verpflichtet, wohl aber hat die Verordnung vom 4. März 1834 im §. 3 nachträglich bestimmt, daß die Beschlagnahme-Verfügung im Hypothekenbuche vermerkt werden müsse.

Für die Rheinprovinz ist am 9. September 1836 (Lottner V., Seite 360) eine Kabinetsordre erfolgt, welche es sowohl dem Schuldner, als sämmtlichen Hypothekargläubigern gestattet, die von dem Extrahenten entworfenen Kaufbedingungen zu bestreiten und andere in Vorschlag zu bringen, worauf der Friedensrichter oder Deputirte alsdann diese Kaufbedingungen im Lizitationstermine in letzter Instanz festsetzt.

Die Erstgebote kann der Gläubiger nach seiner Willkühr bestimmen, und wenn man die Intelligenzblätter durchgeht, so findet man, daß sie oft lächerlich angesetzt sind, indem auf einzelne Grundstücke nur Silbergroschen und auf Häuser wenige Thaler geboten werden, was vorzüglich deswegen geschieht, um ja nicht Ansteigerer zu werden.

4) Die rhein. Subh.-O. sieht im §. 7 den Fall voraus, daß mehrere Gläubiger die Beschlagnahme der Güter desselben Schuldners requiriren und sie legt alsdann dem Friedensrichter oder Landgerichtsdeputirten auf, solche in der Form der §§. 4 und 5 zu vollziehen, demnächst aber nur der ältesten Anmeldung Folge zu geben und die jüngeren zu stunden. Diese, dem preußischen Rechte unbekannte, Bestimmung soll den Zweck haben, daß, wenn sich der erste Extrahent im Lizitationstermine durch die Einreden des Schuldners bestimmen läßt, dem Verfahren zu entsagen, die folgenden angemeldeten Gläubiger, nach Maßgabe des §. 19, die Versteigerung auf ihren Namen in Antrag bringen können. Da indessen der erste Requirent das Exekutionsverfahren im Interesse aller Hypothekargläubiger leitet, diese auch von der Prozedur in amtliche Kenntniß

gesetzt werden müssen; so könnte eine solche Subrogation gestattet werden, ohne daß es einer zweiten oder ferneren Beschlagnahme bedürfte.

5) Die §§. 8 und 9 der rhein. Subh.-O. lauten also:

„§. 8. Sind die mit Beschlag belegten Immobilien nicht vermiethet oder verpachtet; so bleibt der, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, bis zum Verkaufe als gerichtlicher Sequester im Besitze, sofern nicht der Friedensrichter oder Deputirte, auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger ein Anderes verordnet. Doch können die Gläubiger die vom Boden noch nicht abgesonderten Früchte einerndten und verkaufen und die, nach der Eintragung ins Hypothekenbuch, verfallenen Miethe oder Pächte mit Arrest belegen lassen. Solche Früchte, Miethe oder Pächte werden den unbeweglichen Gütern darin gleich geachtet, daß der Betrag derselben nach Ordnung der Hypotheken vertheilt wird.

„§. 9. Derjenige, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, darf den Werth der Immobilien auf keine Art verringern, und daher auch kein Holz auf denselben fällen; er wird im Falle einer Zuwiderhandlung zur vollständigen Entschädigung verurtheilt und ist deshalb dem persönlichen Arrest unterworfen."

Diese, den Artikeln 688 bis 690 der C.-P.-O. entlehnten, Bestimmungen verdienen in die pr. Subh.-Ordnung, welche hierüber ein gänzliches Stillschweigen beobachtet, aufgenommen zu werden; denn was die §§. 130 et seqq. des Titels 24 I. der A. G.-O. hiervon enthalten, ist theils weniger bestimmt, theils kann es blos analogisch zur Anwendung gebracht werden.

6) Auch der §. 10 der rh. Subh.-O., wonach die vom Schuldner nach erfolgter Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch geschehene Veräußerung der Immobilien, den Gläubigern gegenüber, nichtig ist, und nur insofern Gültigkeit erhält, als er alle eingetragenen Forderungen baar deponirt; und wonach ferner die Rechte der Darleiher von solchen Geldern bestimmt werden, ist im pr. Exekutionsprozesse nicht anzutreffen und dürfte also darin eine nachträgliche Aufnahme finden.

Der §. 10. der Subh.-O. giebt mir aber Veranlassung,

einen Gegenstand zu berühren, welcher von hohem Interesse ist. Weil die tägliche Erfahrung nachweiset, daß bei Subhastationen nur geringe Preise erlöst werden, so pflegen die Schuldner ihre Güter entweder aus freier Hand zu verkaufen, oder solche durch einen Notar freiwillig versteigern zu lassen. Ungeachtet nun die Ankäufer sich verpflichtet haben, die stipulirten Termine genau einzuhalten, so ermächtigt sie dennoch der Artikel 1653 des b. G.-B., die Zahlung zu verweigern, sobald Hypotheken auf den Gütern haften. Der Schuldner hat also gar kein Mittel in Händen, seine Ankäufer zur Zahlung zu nöthigen. Auf der andern Seite ist aber ein solcher nicht im Wege der Subhastation vollzogener Verkauf für die Hypothekargläubiger so lange unrechtskräftig, als die Ankäufer nicht die in den Artikeln 2181 et seqq. des b. G.-B. verordneten Förmlichkeiten erfüllt, das heißt den Erwerbtitel im Hypothekenbuch transcribirt, und solchen den besagten Gläubigern notifizirt haben, die hierauf befugt sind, innerhalb 40 Tagen ein Uebergebot eines Zehntels des Kaufpreises zu machen und so zu veranlassen, daß die Güter einer neuen Versteigerung unterworfen werden. Inzwischen finden es die Ankäufer viel bequemer, diese Prozedur zu unterlassen und sich im Besitze der Güter zu behaupten, ohne irgend eine Zahlung zu leisten; und dies währt so lange, bis einem der Gläubiger die Geduld ausgeht und gegen sie als Drittbesitzer die Subhastation eröffnet. Auf diese Weise lösen sie einen ganz rechtsbeständig vollzogenen Kaufvertrag, an dessen Handhabung sowohl dem Schuldner als den Gläubigern viel gelegen seyn kann, auf, und entgehen der Verantwortlichkeit durch die bloße Entsagung ihres Eigenthums, indem sie für den Mindererlös bei der Subhastation nicht einzustehen brauchen. Dieser Mindererlös bei Subhastationen ist oft höchst bedeutend, und mir sind in meiner Praxis Fälle vorgekommen, worin die Differenz mehr als die Hälfte betragen hat. Heißt dies nicht den Verträgen Hohn sprechen, und erfordert es nicht die Sachlage, durch ein

zusätzliches Gesetz der mala fides Einhalt zu thun? Eine Remedur wäre sehr einfach, wenn der Schuldner selbst ermächtigt würde, den Hypothekengläubigern den freiwilligen Verkauf zu notifiziren, und diese innerhalb 40 Tagen a dato jener Notifikation sich zum Uebergebot eines Zehntels entschließen, oder aber den Kaufpreis als feststehend anerkennen müßten.

7) Die rh. Subh.-O. fährt in den §§. 11 und 12 also fort:

„§. 11. Sobald der Friedensrichter oder Deputirte die Beweise über die Erfüllung der Vorschriften wegen Zustellung und Eintragung der Beschlagnahme (§§. 5 6.) in Händen hat, entwirft er sogleich, auf den Grund der nach §. 5 aufgenommenen Verhandlung, das Subhastationspatent und verordnet dessen Bekanntmachung.

»§. 12. Das Subhastationspatent muß enthalten: 1) Namen, Gewerb und Wohnort des extrahirenden Gläubigers und des Schuldners; 2) die Bezeichnung der zur Veräußerung bestimmten Immobilien, wie solche im §. 4 N. 2 vorgeschrieben ist, mit Angabe der Grundsteuer und des ersten Gebots des Gläubigers; 3) die Anzeige, daß der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts oder des Landgerichts, wenn dieses einen Deputirten aus seiner Mitte ernannt hat, einzusehen ist; 4) die Bestimmung des Tages und Ortes, an welchen die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen sollen.

Die in der A. G.-O. I. 52. §. 29 vorgeschriebene sehr umfangreiche Form des Subhastationspatents ist durch den §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834 dahin abgekürzt worden, daß dasselbe enthalten soll: 1) die Bezeichnung des zum Verkaufe ausgesetzten Gegenstandes; 2) die Angabe des Taxwerthes und die Anzeige, wo die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen eingesehen werden können; 3) die Zeit und den Ort der Lizitation; 4) in den Fällen der §§. 7 und 9 der fraglichen Verordnung, die Vorladung der unbekannten Gläubiger.

Warum die Namen des Extrahenten und des Schuldners in diesem Patente nicht aufgeführt zu werden brauchen, ist mir befremdend, da dieselben doch die wichtigsten An-

haltungspunkte für das kauflustige Publikum bilden, um den Gegenstand der Subhastation kennen zu lernen.

8) Der §. 13 der rh. Subh.-O. sagt:

„Der Termin muß wenigstens von 2 Monaten sein, wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Thlr. beträgt; von 3 Monaten bei einer jährlichen Grundsteuer von 4 Thlr. bis 160 Thlr. ausschließlich, und von 4 Monaten, wenn die Grundsteuer 160 Thlr. oder mehr beträgt.

Die A. G.-O. I. 52. §. 30 hatte 3 Termine von 9, resp. 6 und 3 Monaten, nach Maßgabe des Werths und der Natur des Gutes festgesetzt; allein der §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834 hat dies dahin abgeändert, daß in allen Fällen nur ein Bietungstermin anberaumt und dieser bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auf 6 Monate, bei andern aber auf 3 Monate herausgerückt werden soll.

9) Der §. 14 der rh. Subh.-O. fährt also fort:

„Die Bekanntmachung des Subhastations-Patents geschieht:

I. Wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Thlr. beträgt, durch Anschlag gedruckter Exemplare desselben in der Gemeinde, wo die Immobilien liegen, in dem Hauptorte der Bürgermeisterei, wozu diese Gemeinde gehört, und an der äußeren Thüre des Geschäftslokals des Friedensgerichts. Liegen die Immobilien in mehreren friedensrichterlichen Bezirken, so geschieht die Anheftung in dem Geschäftslokale eines jeden der betreffenden Friedensrichter. Ist aber für das Subhastationsverfahren ein Deputirter des Landgerichts ernannt, so geschieht der Anschlag außerdem noch an dem Gebäude, wo das Landgericht seine Sitzung hält. Diese Anheftung geschieht durch einen Gerichtsboten, welcher solche durch Urkunden in gesetzlicher Form konstatirt.

II. Wenn die jährliche Grundsteuer 4 Thlr. oder mehr beträgt, außer den sub I. verordneten Anschlägen, durch eine 3malige nach möglichst gleichen Zeiträumen zu bewirkende Einrückung des Subhastations-Patents in den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks. — Den Betheiligten ist in allen Fällen unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Bekanntmachung zu veranlassen.«

Der §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834 schreibt dagegen vor, daß die Bekanntmachung des Subhastations-Patents durch Aushang an der Gerichtsstelle und durch

Einrücken in das Intelligenzblatt, in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, und, bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth, auch noch in eine inländiſche Zeitung erfolgen, ſo wie daß die Einrückung von Monat zu Monat ſtattfinden müſſe.

Die Vorſchrift der rhein. Prozedur, welche den Anſchlag gedruckter Exemplare in der Gemeinde, woſelbſt die Güter gelegen ſind, verordnet, dürfte dem preußiſchen Geſetze noch nachträglich zu empfehlen ſeyn, beſonders bei Gütern auf dem platten Lande; da die Landleute öffentliche Blätter nicht regelmäßig leſen, während ein ſolcher Anſchlag ihrer Aufmerkſamkeit nicht entgehen kann.

10) Der §. 15 der rhein. S.-O. und der §. 31 I. 52 der A. G.-O. ſetzen den Zeitpunkt feſt, von wo an die im Subhaſtations-Patent zur Lizitation anberaumten Friſten zu laufen beginnen.

11) Der §. 16 der rhein. S.-O. befiehlt, daß ſowohl dem Schuldner, als einem jeden der eingetragenen Gläubiger, in den für die Vorladungen vorgeſchriebenen Formen, ein gedrucktes Exemplar des Subhaſtations-Patents zugeſtellt werden müſſe. Die für die alten Provinzen ergangene Verordnung vom 4. März 1834, welche noch fortwährend dem Richter den unmittelbaren Betrieb des Verfahrens zutheilt, ſchreibt im §. 9 ebenmäßig eine Benachrichtigung an die oben genannten Perſonen ſowohl, als an den Extrahenten vor; allein ſie begnügt ſich damit, daß den Betheiligten eine Abſchrift des Subhaſtations-Patents, ohne alles Begleitungsſchreiben, mit der Poſt überſandt werde, was als ſehr gewagt erſcheinen dürfte, da gar keine Gewißheit dafür vorhanden iſt, daß das Aktenſtück mit der Poſt abgegangen, noch daß es dem Intereſſenten zugekommen ſey. Will oder kann z. B. der Schuldner das Poſtgeld nicht löſen, ſo bleibt er in der Ungewißheit des wider ihn eröffneten Verfahrens.

VI. Wir wären dermalen bis zu dem Lizitations-Termine vorgeſchritten und hier gehen beide Geſetzgebungen mehr als bisher auseinander.

Die rhein. S.-O. verlangt im §. 17 die unbedingte Gegenwart des Extrahenten oder deſſen Bevollmächtigten, widrigenfalls das Verfahren aufgehoben wird; es wäre dann, daß ein anderer anweſender Gläubiger, der ſein Subhaſtations-Geſuch nach Vorſchrift des §. 7 angemeldet, die Verſteigerung verlangte, in welchem Falle ſie auf deſſen Namen vollzogen werden ſoll. Der §. 39, I. 52 der A. G.-O. thut ebenfalls von der Anweſenheit des Extrahenten Erwähnung, ohne jedoch auf deſſen Ausbleiben ein ſolches Präjudiz zu verhängen, oder die Subrogation eines andern Gläubigers zu geſtatten.

Höchſt klar und einfach iſt das Verfahren im Lizitations-Termine in der rhein. S.-O. aufgeſtellt und beſteht, nach Maßgabe der §§. 18, 21, 23, 24 und 25 kürzlich darin, daß der Extrahent die vorgeſchriebenen Verhandlungen dem Gerichte übergiebt und die Verſteigerung requirirt; daß dieſes ſodann die Kaufbedingungen vorleſen und die Verſteigerung auf den Grund des von dem Extrahenten gemachten Erſtgebots eröffnen läßt; daß die Gebote bei brennenden Kerzen erfolgen und der Zuſchlag ertheilt wird, ſobald bei einem Gebote 3 Kerzen, deren jede wenigſtens eine Minute brennt, erloſchen ſind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt iſt; daß wenn das von dem extrahirenden Gläubiger gemachte erſte Gebot nicht überboten, dieſem, reſpektive dem ihm ſubrogirten Gläubiger der Zuſchlag ertheilt wird; daß das Geſetz ein Nachgebot für unzuläſſig erklärt; daß der Anſteigerer innerhalb 3 Tagen, a dato des Zuſchlags, den Namen eines Dritten, wofür er geſteigert hat, noch zu Protokoll erklären kann, er aber demungeachtet perſönlich und ſolidariſch mit dieſem Dritten für die Erfüllung aller Bedingungen verantwortlich bleibt; daß der Anſteigerer endlich innerhalb des Bezirks des verſteigernden Friedensrichters, reſpektive am Hauptorte des Landgerichts, falls dort die Lizitation ſtattfindet, Wohnſitz erwählen muß.

Das altländiſche Verfahren iſt dagegen viel verwickelter und formeller. Zuvörderſt währt der Bietungs-Termin, laut §. 37 I. 52 der A. G.-O. und §. 10 der Verordnung vom 11. März 1835 einen ganzen Tag und wird erſt Abends um 6 Uhr geſchloſſen. Groß dürfte der Nutzen dieſer Vorſchrift, welche bei

freiwilligen Versteigerungen ungebräuchlich ist, nicht seyn; denn bei auswärts wohnenden Kauflustigen wird deren Geduld so auf die Probe gestellt, daß sie sich vor dem Zuschlage wieder entfernen, oder aber erst Nachmittags eintreffen. Sodann schreibt der §. 40 l. c. der A. G.-O. den schwerfälligen Gang vor, daß, statt des mündlichen Gebots bei brennenden Kerzen, die sich meldenden Lizitanten mit ihren Geboten nach und nach zu Protokoll vernommen werden sollen. Sind die Gebote erschöpft, so müssen die im Bietungstermine anwesenden Interessenten befragt werden, ob sie in den Zuschlag willigen, oder ob, und was sie dabei noch zu erinnern haben. Ist man insgesammt mit dem Gebote zufrieden, so werden die Akten zur Abfassung des Adjudikations-Bescheids vorgelegt. Erleidet dasselbe aber Widerspruch; sey es gegen die Person; sey es gegen das Quantum; sey es endlich gegen die von dem Meistbietenden vorgeschlagenen Zahlungs- oder anderweitigen Bedingungen, so tritt ein in den §§. 44 und ff. vorgesehenes, bald längeres bald kürzeres Inzident-Verfahren ein, das erst erledigt werden muß, bevor der Zuschlag ertheilt werden kann.

Von dieser ganzen Prozedur, deren Resultate ich als höchst problematisch erachte, und die man in der Verordnung vom 4. März 1834 einigermaßen abzukürzen bemüht gewesen ist, weiß die rhein S.-O. nichts, ausser daß der §. 22 es verbietet den Zuschlag den bei dem Prozesse konkurrirenden Gerichts-Personen, so wie Unbekannten und Nichtangesessenen, welche sich durch keine genügenden Bürgschaften ausweisen können, zu ertheilen; allein Anstände dieser Art werden von dem Richter-Commissar auf der Stelle geschlichtet.

VII. Die §§. 19, 20, 21, 27 bis 31 der rhein. S.-O. befassen sich mit dem im Lizitations-Termine Seitens des Schuldners oder Dritterer erfolgenden Einspruche und der Art und Weise solchen bei dem kompetenten Landgerichte zu reguliren. Ich kann mich hier enthalten in nähere Details einzugehen, da ich hievon schon sub Nis. II, III und IV weitläufig gehandelt habe.

Die überrheinischen Gesetze enthalten gar keine Bestimmungen über die Oppositionen des Schuldners und die Ansprüche Dritterer; über die Art und den Zeitpunkt ihrer Anmeldung und über den

Einfluß dieſer Proteſtationen auf den Fortgang des Verfahrens, was allerdings als mangelhaft verbeſſert werden dürfte.

VIII. Zufolge der §§. 26 und 33 der rhein. S.-O. iſt der Friedensrichter ſowohl als der Deputirte des Landgerichts befähigt, nachdem der Zuſchlag ertheilt iſt, das Adjudikations-Urtheil mündlich zu publiziren und demnächſt ſchriftlich unter ſeiner Autorität, mit Zuziehung des Gerichtsſchreibers abzufaſſen. Letzterer darf jedoch hiervon den Anſteigern eine exekutoriſche Ausfertigung erſt alsdann verabfolgen, wenn ſie ſich über die Zahlung der ſie treffenden Subhaſtations-Koſten und die Erfüllung der andern bis dahin erfallenen Bedingungen ausgewieſen haben. Obgleich die franzöſ. Gerichte, mit Ausnahme der Friedensgerichte, kollegialiſch eingerichtet ſind, ſo enthält die C.-P.-O. dennoch mehrere Fälle, in welchen entweder das Präſidium oder ein einzelner kommittirter Richter gewiſſe Geſchäfte ſelbſtſtändig wahrnimmt, wie z. B. die Vertheilung der Conkursgelder, und hier den Zuſchlag der Güter. Dieſe Anordnung iſt mit keinerlei Inkonvenienzen verknüpft; und es ſcheint mir daher kein Grund obzuwalten den §. 59 I. 52 der A. G.-O. nachzuahmen, welcher den Commiſſarius anweiſet die Akten ſeinem Collegium zur Abfaſſung des Adjudikations-Beſcheids einzureichen, da hierdurch ſich das Verfahren in die Länge zieht und nichts gewonnen wird.

IX. Der §. 34 der rhein. S.-O. beſtimmt, daß der Schuldner, ſobald ihm das Verſteigerungs-Protokoll zugeſtellt wird, zur Räumung der veräuſſerten Güter verpflichtet ſey und dazu durch jedes geſetzliche Mittel, ſelbſt durch Perſonalarreſt angehalten werden könne. Ob der Extrahent, oder der Anſteigerer die Zuſtellung des Urtheils und die Entſetzung des Schuldners zu bewirken habe, iſt im Geſetze nicht geſagt; und wenn ich auch glaube, daß beiden hierzu die Qualität zugeſtanden werden müſſe, ſo ſcheint es doch am natürlichſten, daß das Verfahren von den Anſteigern ausgehe, weil dieſe das größte Intereſſe haben den Beſitz der angeſteigerten Güter zu erlangen. Ungeachtet der Schuldner in dem Lizitations-Termine Oppoſition eingelegt hat, kann der Anſteigerer dennoch denſelben zur Räumung nöthigen, weil dieſer Einſpruch die Exekution nicht ſuspendirt. Unterläßt er dieſes und werden ſpäterhin

die Einreden des Schuldners verworfen, ſo muß er den Kaufſchilling vom Datum des Zuſchlags verzinſen, obwohl er, falls der Schuldner gegen das Urtheil 1. Inſtanz die Berufung eingelegt hat, vielleicht erſt nach Jahr und Tag in den Beſitz der Güter gelangt ſeyn mag. Dieſe Beſchaffenheit der Geſetzgebung trägt mit dazu bei, das rheiniſche Subhaſtations-Verfahren in Mißcredit zu ſetzen; denn der Anſteigerer hat keine andere Wahl als während dem Hauptprozeſſe zwiſchen dem Extrahenten und dem Schuldner, mit dieſem einen Inzidentprozeß auf Räumung zu beſtehen, oder aber ſeinen Kaufſchilling zu verzinſen, ohne den Genuß des Guts zu beziehen. Dieſer Uebelſtand tritt alſo noch zu den vielen übrigen Gründen hinzu, um den Geſetzgeber zu vermögen das Geſetz ſo umzuändern, daß vor dem Zuſchlage alle Einſprüche definitiv erledigt ſind.

Die A. G.-O. hat über den ganzen Inhalt des §. 34 der rhein. S.-O. ſich gar nicht geäuſſert und daher fehlt es den Gerichten an einem ſichern Anhaltspunkte.

X. Beide Geſetzgebungen ſtimmen darin überein, daß, wenn der Ankäufer ſeine Verbindlichkeiten nicht erfülle, die Intereſſenten die Wahl haben ihn hierzu gerichtlich anzuhalten, oder aber das Gut einer neuen Subhaſtation zu unterwerfen, in welchem Falle er für den Ausfall einſtehen muß; und ſie unterwerfen ihn wegen dieſes Schadenserſatzes dem Perſonalarreſte. (§. 59 der rhein. S.-O. A. G.-O. I. 52. §. 62).

Dieſe neue Subhaſtation kann nicht als eine Fortſetzung der frühern behandelt, muß vielmehr von vorne angefangen werden. Kömmt hierbei ein Ueberſchuß heraus, ſo gebührt derſelbe dem Anſteigerer, weil dieſer wirklicher Eigenthümer der Sache iſt. (A. G.-O. I. 52 §. 63 und Anhang §. 408).

XI. Der §. 32 der rhein. S.-O lautet wörtlich alſo:

Eine Zuwiderhandlung oder Nichtbeobachtung der Vorſchriften der §§. 2 und 3 zieht die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach ſich. Wenn der Vorſchrift des §. 5 nicht nachgekommen iſt und die Eintragung in die Hypotheken-Regiſter, ſo wie die Zuſtellung an den Schuldner nicht geſetzlich geſchehen ſind, ſo bleibt der Zahlungs-Befehl zwar gültig, die darauf folgenden Verhandlungen ſind aber

nichtig. Die Nichtbeobachtung oder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23 zieht die Nichtigkeit des Subhastations-Patents und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

Die A. G.-O. schweigt im Titel 52 gänzlich von Nullitäten, wogegen die §§. 347 und 348 l. 11 des A. L.-R. den Widerruf des gerichtlichen nothwendigen Verkaufs gestatten: 1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Tax verfügt worden; 2) wenn eine von den im Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen ganz unterblieben ist; 3) wenn der Richter den letzten Verkaufs-Termin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen; 4) wenn ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten mit dem Zuschlage, ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden; 5) wenn bei Anschlagung oder Abnahme der Patente oder bei den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als 14 Tage in der Zeit gefehlt worden; 6) wenn eine ausgeschlossene Gerichtsperson Meistbietender geblieben und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämmtlicher Gläubiger erfolgt ist. Laut §. 350 und 351 l. c. kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bei der Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer die Widerrufung des Zuschlags verlangen, und der Antrag muß, bei Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage, bei der vorgesetzten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen ist, angebracht werden.

Beide Gesetzgebungen weichen also hauptsächlich darin ab, daß das rheinische Verfahren die Unregelmäßigkeiten gegen die Prozedur, unter Strafe der Präklusion, vor der Eröffnung des Lizitations-Termins angebracht wissen will, während das preuß. Recht von dem Anmelden der Nullitäten im Verlaufe der Instanz nichts erwähnt und solche nur nach dem Zuschlage zu rügen erlaubt. Es scheint mir unbedenklich, daß der rhein. Geschäftsgang den Vorzug verdiene, weil er die Kauflustigen warnt und dieselben der Gefahr überhebt an dem erstandenen Gute Bauten und Verbesserungen vorzunehmen, die für sie verloren sind, wenn innerhalb Jahr und Tag die Nullitätsklage angemeldet und solche demnächst zugelassen wird.

Es iſt nöthig hier zu bemerken, daß von den vorſtehend aus dem A. L.-R. ausgehobenen 6 Nichtigkeits-Beſchwerden jene sub 3 und 4 durch den §. 8 der Verordnung vom 4. März 1834, welcher die drei Bietungs-Termine auf einen einzigen reduzirt hat, aufgehoben oder wenigſtens modifizirt worden ſind.

Auch muß ferner berührt werden, daß die Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde im §. 7 gegen Adjudikations-Erkenntniſſe die Nichtigkeitsbeſchwerde gleichmäßig geſtattet. Indeſſen kömmt im §. 5, welcher die Verletzungen weſentlicher Prozeßvorſchriften, die einzig zur Nichtigkeits-Beſchwerde Veranlaſſung geben ſollen, aufzählt, keine der aus dem Landrechte ausgehobenen 6 Nullitäten vor; und es kann ſich ſonach die Streitfrage aufwerfen, ob die letztern Nullitäten nicht indirekt aufgehoben worden ſeyen, oder ob ſie noch als Spezialgeſetz zur Anwendung gebracht werden müſſen? Ebenſo dürfte es zweifelhaft ſeyn, ob die im Landrechte vorgeſehenen Nichtigkeiten, falls man ſie als fortbeſtehend erachtet, nicht dermalen, nach Maßgabe des §. 11 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, bei dem Richter 1. Inſtanz angemeldet werden müſſen, und ob endlich der §. 21 ibidem, welcher die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beſchwerde auf 6 Wochen, vom Tage der Zuſtellung des ausgefertigten Erkenntniſſes an die Partey oder deren Stellvertreter angerechnet, einſchränkt, dem A. L.-R., das zur Anmeldung der Nullitätsklage eine Friſt von Jahr und Tag beſtimmt hat, derogire?

XII. Der dem Artikel 747 der C.-P.-O. entlehnte §. 39 der rh. Subh.-O. ſagt: „Wenn alle, bei dem Subhaſtationsverfahren betheiligte Perſonen volljährig ſind, und die freie Dispoſition über ihr Vermögen haben, ſo ſteht es ihnen frei, das Subhaſtationsverfahren in jeder Lage aufzuheben und ſich über eine andere Art der Veräußerung zu einigen.“

So ſehr es auch im Intereſſe der Betheiligten liegt, von jener Erlaubniß Gebrauch zu machen, ſo ſelten kömmt dennoch eine Vereinbarung in dieſem Sinne zu Stande. Es hält nämlich ſchwer, die eingetragenen Hypothekargläubiger zu vereinigen und zu einem gemeinſchaftlichen Beſchluſſe zu vermögen. Ohne daß ſie

aber alle zustimmen, liefert der freiwillige Verkauf kein ersprießliches Resultat; vielmehr treten alsdann diejenigen Bedenklichkeiten und Anstände ein, welche ich sub V No. 5 bemerkt habe.

Daß ein Verkauf aus freier Hand die Gläubiger nicht verpflichten könne, läßt sich sehr wohl begreifen, weil der Schuldner und der Ankäufer kollidiren und den Preis niedriger ausdrücken können, als er in der Wirklichkeit verabredet worden ist. Daß aber dieser Verdacht auch sogar die öffentlichen freiwilligen Versteigerungen treffe und selbst jene, die unter gesetzlichen Förmlichkeiten vollzogen worden sind, wie z. B. die Versteigerungen der Güter der Minderjährigen, von denen die Artikel 952 — 985 der C.-P.-O. handeln, läßt sich minder einsehen.

Meines unmaßgeblichen Dafürhaltens wäre sowohl dem Schuldner, als den Hypothekargläubigern geholfen, wenn das Gesetz den erstern ermächtigte die verpfändeten Güter aus freier Hand, unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten, durch einen öffentlichen Beamten versteigern zu lassen, und wenn alsdann diese Versteigerung für die letztere eben so bindend als eine gerichtliche Subhastation wäre. Die stete Erfahrung liefert den Beweis, daß die freiwilligen Versteigerungen einen höhern Preis als die Subhastationen abwerfen, da manche Personen sich scheuen bei Zwangs-Versteigerungen mitzubieten, während sie bei freiwilligen gerne konkurriren, und da die Furcht eines Prozesses Viele abschreckt. Es könnte also nur die Festsetzung der Kaufbedingungen noch eine Schwierigkeit erleiden, da es bedenklich erscheinen möchte, diese dem Schuldner allein zu überlassen; indessen ließ sich auch diese Schwierigkeit überwinden, wenn man auf einen solchen Fall die Cabinetsordre vom 9. September 1836 zur Anwendung brächte, und, im Falle eines Widerspruchs der Gläubiger gegen die ihnen mitzutheilenden Kaufbedingungen, den Friedensrichter ermächtigte diesen Streitpunkt definitiv zu reguliren.

XXIII. Die A. G.-O. I, 50, §. 228 und 229, schreibt vor, daß Juvelen, Kostbarkeiten, rare Schildereyen, Kunststücke und seltene Münzen, in sofern jede dieser Rubriken 500 Thaler oder drüber an Werth, nach der Tax, beträgt, nach den Vorschriften der Subhastations-Ordnung zum Verkaufe gebracht werden

ſollen, und daß wenn eine ſolche Subhaſtation ohnehin Statt finde, man auch das Gold und Silber, obgleich zu deſſen Veräuſſerung die Auction genüge, hinzuziehen ſolle.

Laut §. 65, I, ibidem ſollen auch unkörperliche Dinge und Gerechtigkeiten, den Vorſchriften der Subhaſtation, ſo weit ſie nach der Natur des Objekts Anwendung finden können, unterworfen werden.

Das franzöſiſche Recht hat dieſe Anordnung in Betreff der Koſtbarkeiten und Juvelen nicht getheilt, vielmehr nur einige größere Bekanntmachungen bei deren Verſteigerung verordnet. Was die unkörperlichen Dinge, z. B. Renten anbelangt, ſo iſt für deren Verſteigerung im Buch V, Titel X ein eigenes Verfahren vorgeſchrieben, das mit der Subhaſtation viele Aehnlichkeit hat.

Ueber den Verkauf der Schiffe enthalten ſowohl die §. 341 bis 347 des Anhangs zur A. G.=O. als die Artikel 197 und folgende des Handelsgeſetzbuchs ein eigenes Verfahren. Das preuß. Geſetz hat vorzüglich die Subhaſtations=Ordnung zum Maßſtabe genommen; während das franz. Handelsgeſetzbuch nur die bei Ausſpfändungen vorgeſchriebenen Formen erweitert, übrigens aber die Beſorgung der ganzen Prozedur dem Gerichtsvollzieher überlaſſen hat. Da die Seegeſchäfte in Frankreich von viel höherer Bedeutung ſind als in Preußen, und dennoch in dem erſtern Staate über die Competenz des Gerichtsvollziehers keine Klage erwächſt, ſo ſollte man ſagen, daß dieſe Anordnung den Bedürfniſſen genüge und daher, weil ſie raſcher zum Ziele führt, zu empfehlen ſey.

XII. Capitel.

Von der Revindikation beweglicher Sachen.

Das A. L.=R. enthält zwar im Theil I einen eigenen Titel (15) „von Verfolgung des Eigenthums“, welcher ſehr ausführliche

Bestimmungen über die Revindikationen ertheilt; allein dort so wenig, als in der A. G.-O. ist etwas über die Form des Gerichts-Verfahrens verordnet; und es sagt blos der §. 55 des Titels 24 der A. G.-O.:

„Ist Jemand zur Herausgabe einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so muß dem Exekutor aufgegeben werden, ihm dieselbe wegzunehmen und dem obsiegenden Theile einzuhändigen."

Hierdurch ist jedoch für den Fall noch keine Vorkehrung getroffen, daß Jemand, bevor über sein Eigenthumsrecht definitiv erkannt ist, die Sache vindiziren und solche der Befugniß des Besitzers entziehen will. Für die Praxis ist diese Frage nicht ohne Wichtigkeit; denn wenn ein solcher Vindicant das Endurtheil des Gerichts abwarten soll, so kann es sich häufig treffen, daß das strittige Objekt abhanden gekommen ist, und er daher nur das leere Nachsehen hat.

Da es dem preußischen Richter an einem sichern Anhaltspunkte zu seiner Richtschnur gebricht, so muß er entweder die vorläufige Beschlagnahme der Sache ablehnen, oder aber die Bestimmungen über Arreste analogisch zur Anwendung bringen.

Die französische C.-P.-O. hat im Titel 3, Buch 2, Theil II, dem Richter eine solche Verlegenheit durch Aufstellung bestimmter Vorschriften erspart. Dort ist nämlich in den Artikeln 826 — 829 verordnet, daß, wer einen Mobiliargegenstand vindiziren will, sich mit einem Gesuche an den Tribunals-Präsidenten wenden und die Sachen summarisch bezeichnen müsse. Dieser Richter ertheilt hierauf, nach Sachlage, die verlangte Erlaubniß, und kann, im Falle der Dringlichkeit, die Vindication sogar an Sonn- und Feiertagen gestatten. Laut Art. 830 soll die Vindication in der für Auspfändungen vorgeschriebenen Form vollzogen und der Inhaber der Sache zum Verwahrer bestellt werden können. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß ein Zahlungs-Befehl, oder ein besonderer Akt der Aufforderung der Beschlagnahme vorausgehen müsse, so daß also das Verfahren mit der Sequestration begonnen werden kann.

Die Beschlagnahme hat keineswegs die Wirkung, daß der Gegenstand sofort dem Extrahenten überliefert werde; vielmehr

weiſet der Art. 831 ihn an, die Beſchlagnahme durch den Richter gültig erklären und ſich die Sachen zuſprechen zu laſſen. Dieſe Klage ſoll vor den Richter des Inhabers der Sache gebracht werden; es wäre dann, daß die Vindication mit einer ſchon anhängigen Inſtanz konnex wäre; in welchem Falle der Richter dieſer Inſtanz auch über die Gültigkeit der Beſchlagnahme entſcheiden ſoll.

Dieſe einfachen und ſehr ſachgemäßen Vorſchriften ſind der A. G.-O. angelegentlich zu empfehlen.

XIII. Capitel.

Zeitaufwand und Koſtenpunkt nach beiden Geſetzgebungen.

I. Da die franzöſiſche C.-P.-O. keine Exekutiv-Prozeſſe anerkennt, vielmehr ſämmtliche richterliche Erkenntniſſe, ohne Rückſicht auf die Zeit, worin ſie erlaſſen worden ſind, ſofort vollziehbar erklärt, und dieſe Maßregel auch auf alle Notarialakte ausgedehnt hat, ſo folgt hieraus, daß die Zeit und die Koſten, welche das preußiſche Verfahren in dergleichen Prozeſſen bedingt, völlig erſpart werden, und in ſo weit hat alſo die franzöſiſche Gerichtsordnung einen weſentlichen Vorzug vor der preußiſchen, indem ſie den Gläubiger viel raſcher zum Ziele führt und dem Schuldner eine Prozedur erſpart, die für ihn mit großen Koſten verbunden iſt, und wahrlich den Ausſtand nicht aufzuwiegen vermag, welchen er während der Dauer des Exekutivprozeſſes genießt. Wenn die A. G.-O. blos die Fälle, worin ex judicato innerhalb Jahresfriſt die Exekution beantragt wird, von der Nothwendigkeit eines Exekutiv-Prozeſſes befreit; dagegen alle überjährige Erkenntniſſe ſowohl, als ſämmtliche actus voluntariae jurisdictionis, denſelben unterwirft; ſo kann man wohl ohne Uebertreibung behaupten,

daß in neun Zehntel aller vorfallenden Exekutionen der Exekutiv-Prozeß vorhergehen müsse.

II. Aber auch bei Urkunden, worin nach der A. G.-O., ohne vorläufige Durchführung des Exekutiv-Prozesses, die Exekution sofort verhängt werden darf, steht dieselbe dennoch, in Betreff der Zeit, gegen die französische C.-P.-O., in bedeutendem Nachtheile, da die letztere es, mit Ausnahme der Subhastation und theilweise auch der Arrestsachen, dem Gläubiger gestattet, einen beliebigen Gerichtsvollzieher mit der Exekution zu beauftragen, welcher das Verfahren selbstständig beginnt und zu Ende bringt, während, nach preußischem Rechte, der Gläubiger zuerst einen Justiz-Commissar angehen muß, um ihm ein Exekutionsgesuch zu entwerfen und er sodann unter die Vormundschaft des Gerichts gestellt wird, das dem Exekutor und dem Commissarius jeden Schritt vorschreibt, den vollziehenden Beamten alle Selbstständigkeit entzieht und auf die erstatteten Berichte jedesmal einen Bescheid ertheilt. Hierdurch muß schon im Allgemeinen sehr viele Zeit verloren gehen, und es wird sich der Verlust in dem Maaße vermehren, als der Schuldner und der Extrahent vom Sitze des Gerichts entfernt wohnen. Denkt man sich z. B. den Fall, daß eine Exekution vor einem Oberlandesgericht zwischen Parteyen schwebe, welche in entlegenern Theilen dessen Sprengels seßhaft sind, so ist es begreiflich, daß die Prozedur äusserst schleppend sich fortbewege. Dagegen sind in der Rheinprovinz die Gerichtsvollzieher in alle kleinen Städte und Flecken, ja sogar in Dörfer zerstreut und es wohnen dieselben also ganz in der Nähe der Schuldner, so daß sie sehr rasch eingreifen können und daher um so eher zum Ziele gelangen, als sie durchschnittlich weniger Formen zu beobachten haben. Bei dem Exekutionswesen ist aber Raschheit des Verfahrens, insofern hierdurch nicht eine Vergeudung des Vermögens des Schuldners hervorgerufen wird, ein Haupterforderniß; denn es kostet nicht nur jede gerichtliche Handlung Geld, sondern der Schuldner wird auch durch einen langsamen Gang dadurch wesentlich beeinträchtigt, daß sich sein Eigenthum während der Dauer der Beschlagnahme mindert und die Verwahrungskosten sich vermehren.

III. Man sollte sagen, daß, weil die französische C.-P.-O.

die Mitwirkung vieler Mittelsperſonen zu entfernen gewußt und blos einfache Formen feſtgeſetzt habe, ſie auch die Exekutionen viel billiger als der preußiſche Geſetzgeber hätte liefern können; allein in der Wirklichkeit iſt dieſe Schlußfolge nur theilweiſe richtig, und es liegt uns ob hierfür die Gründe anzuführen. Beide Prozeßordnungen enthalten keine Beſtimmungen über die Koſten des prozeſſualiſchen Verfahrens, und es ſind daher in Frankreich ſowohl, als in Preußen, am 16. Februar 1807 reſektive am 23. Auguſt 1815 eigene Geſetze über die Gerichts-Gebühren erlaſſen worden. Wenn alſo das franzöſiſche Gerichtsverfahren hin und wieder koſtſpieliger iſt, als das preußiſche, ſo darf man weniger der C.-P.-O deswegen einen Vorwurf machen, als man vielmehr die Critik gegen den Tarif vom 16. Februar 1807 richten muß, und dieſer kann allerdings einem theilweiſen Tadel nicht entgehen. So hat dieſer Tarif namentlich für jeden gerichtlichen Akt eine Gebühr feſtgeſetzt, ohne ſich an die Höhe, oder die Geringfügigkeit des Streitgegenſtandes im mindeſten zu kehren, und derſelbe hat blos 3 Claſſen angenommen, jenachdem der auf Diäten angewieſene Beamte an einem Orte wohnt, woran ſich ein Appellationshof, oder ein Tribunal erſter Inſtanz, oder endlich nur ein einfaches Friedensgericht befindet. Selbſt die von unſerm Staate ausgegangene neue Gebühren-Taxe der Gerichtsvollzieher vom 10. Juni 1833 hat dieſe Baſis beibehalten. Dieſes Syſtem hat nun die Folge, daß der Gerichtsvollzieher für Exekutionen, worin es ſich blos um etliche Thaler handelt, dieſelben Diäten bezieht, als wenn er viele Tauſende beitreiben muß. Während demnach wichtige Exekutionen verhältnißmäßig billig erſcheinen, ſind dieſelben übermäßig hoch, wenn der Gegenſtand geringfügig iſt. Derſelbe Uebelſtand waltet bei den Gebühren der Advokat-Anwälte ob, indem hierbei die Prozeſſe in zwei Gattungen, nämlich ordinaire und ſummariſche, eingetheilt ſind und bei den letztern, welche im Exekutions-Weſen beinahe ausſchließlich zur Anwendung kommen, der Advokat-Anwalt für alle im Laufe der Inſtanz vorfallenden Geſchäfte keine andere Vergütung, als für den mündlichen Vortrag in der Sitzung, welcher ein Erkenntniß zur Folge hat, erhält, wofür er, falls das Objekt keine 1000 Franken erreicht, 3 Thaler, und, wenn es dieſe Summe

übersteigt, 4 Thaler bezieht. Diese Regel erleidet nur bei demjenigen Anwalte eine Ausnahme, der die Qualitäten zum Urtheile anfertigt, indem das Gesetz ihm noch hierfür ¼ des Plaidoyer vergütet. Findet ein bloßes Contumazial-Verfahren Statt, so erhält der Anwalt nur die Hälfte der Diäten des kontradiktorischen Vortrags und nichts für die Anfertigung der Qualitäten. Niemand wird behaupten, daß der Anwalt, welcher für einen ganzen kontradiktorischen Prozeß blos 3, respektive 4 Thaler bezieht, übermäßig honorirt sey; allein dessen Gebühren verdoppeln sich so oft, als Erkenntnisse in derselben Instanz erfolgen, und in Fällen letzterer Art können sich seine Diäten möglicherweise hoch belaufen.

Auf andere Weise ist hingegen der preußische Gesetzgeber verfahren, indem dieser, bei Abfassung der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815, die Sporteln der Gerichte sowohl, als die Diäten der Justiz-Commissarien und der Exekutoren in sechs Classen eingetheilt hat. Zur ersten Classe rechnet er alle Prozesse, deren Gegenstand keine 20 Thaler erreicht, und hierin sind die Sporteln und Diäten auf ein sehr unbedeutendes Pausch-Quantum eingeschränkt. Die fünf übrigen Colonnen betreffen Prozesse: 1) von 20 bis 50 Thalern; 2) von 50 bis 100 Thalern; 3) von 100 bis 200 4) von 200 bis 500 Thalern; 5) von 500 bis 2000 Thalern und mehr. Die Diäten-Sätze steigen hier, nach Maßgabe als der Prozeß in eine obere Colonne vorrückt. Wenn es auf der einen Seite richtig seyn mag, daß die Gerichte sowohl, als die mittelbaren Justizbeamten auf kleine Streitgegenstände häufig dieselbe Zeit und Mühe verwenden müssen, als auf solche, welche höhere Summen in sich begreifen; so läßt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß bei größern Summen, ohne Druck der Parteyen, eine Abgabe auf den Prozeß gelegt werden kann, welche ein unbedeutendes Objekt nicht verträgt, und daß, wenn man eine völlige Gleichstellung beobachten will, man eine Rechtlosigkeit herbeiführt, indem manche Gläubiger lieber ihren Forderungen entsagen, als daß sie den Weg der Exekution betreten, wenn sie hierbei für Kosten Beträge riskiren müssen, welche ihr Guthaben bedeutend übersteigen. Auch dürfte der Staat die Verpflichtung haben seine wenig bemittelten Unterthanen nicht durch Kosten zu ruiniren, und wenn

endlich die Advokaten und Gerichtsvollzieher ſich bei kleinen Prozeſſen mit unbedeutenden Gebühren begnügen müſſen, ſo darf angenommen werden, daß dieſelben bei größern Rechtsſachen einen Erſatz finden, wofür auch allenfalls der Geſetzgeber Fürſorge treffen kann. So z. B. könnten im rheiniſchen ſummariſchen Prozeſſe die Diäten der Advokat-Anwälte für die Vorträge in der Sitzung, bei höhern Summen, füglich vermehrt, dagegen bei geringen vermindert werden.

IV. Um meinen Leſern eine Ueberſicht des Koſtenaufwandes in Exekutions-Sachen, nach beiderſeitigem Verfahren, zu gewähren, habe ich 13 Spezial-Tabellen entworfen und in einer 14ten Tabelle die Reſultate zuſammengeſtellt. In den preußiſchen Tabellen habe ich keine Colonne für die Prozeßgegenſtände unter 20 Thlrn. ausgeworfen, weil hier blos ein vom Richter feſtzuſetzendes geringes Pauſch-Quantum eintritt. Eben ſo habe ich von den Koſten der Exekutionen, womit die Oberlandesgerichte unmittelbar befaßt werden, abgeſehen, weil deren Competenz ſich nur auf Ausnahme-Fälle beſchränkt und es wird daher die Bemerkung genügen, daß die Sätze für dieſe Gerichtshöfe höher beſtimmt ſind, als ſie in den Colonnen unſerer Tabellen erſcheinen. Der in den alten Provinzen beſtehende eximirte Gerichtsſtand, welcher dieſſeits des Rheins unbekannt iſt, erfreut ſich auch bei uns nirgendwo eines Beifalls und wir kämpfen einſtimmig für die Gleichheit vor dem Geſetze. Bei Exekutionen iſt es namentlich ein höchſt trauriges, keineswegs beneidenswerthes, Privilegium, der Jurisdiktion eines höhern Gerichtshofs unterworfen zu ſeyn, der die Juſtiz nur langſamer zu ſpenden vermag und die Parteyen in größere Koſten verſetzt.

Die preuß. Tabellen vermochte ich nur aus dem Ergebniſſe der Theorie zu entwerfen und es fehlte mir hierbei die praktiſche Gewandheit, welche in Dingen dieſer Art ſo weſentlich iſt. Ich will daher auch keineswegs dafür bürgen, daß nicht hin und wieder ein Fehler untergelaufen ſey, und muß, falls ein ſolcher entdeckt werden ſollte, um Nachſicht bitten. So viel ich es vermochte, habe ich gewiſſenhaft die Gebühren-Taxe befolgt, kann aber nicht läugnen, daß ich zuweilen auf Zweifel geſtoßen bin, was mich jedoch um ſo weniger befremdete, als auch der franzöſiſche Koſten-Tarif viele

Streitfragen erregt hat und derselbe noch heutigen Tags bei den rheinischen Landgerichten, ja selbst bei den verschiedenen Abtheilungen desselben Landgerichts, auf abweichende Weise interpretirt wird.

Da meine Tabellen blos den Zweck haben, allgemeine Uebersichten über den Kostenpunkt zu gewähren, so kömmt es im Grunde auf völlige mathematische Gewißheit nicht an; und eine solche ist ohnehin in fingirten Fällen, wobei der Willkühr ein gewisser Spielraum belassen werden muß, um so weniger zu erreichen, als das Gerichtsverfahren beider Gesetzbücher nicht gleichförmig ist und daher die Parallele nicht überall auf derselben Grundlage beruht. Sollte aber auch irgend eine Unvollkommenheit in den Tabellen entdeckt werden, so werden sie dadurch keineswegs unbrauchbar; vielmehr genügen sie alsdann noch immer ihrem Zwecke, und es lassen sich daraus sehr interessante Resultate ermitteln.

Die Tabellen haben die Exekutionen sowohl, als die Streitigkeiten, welche dieselben zur Folge haben, ganz einfach unterstellt, und weder auf Inzidentpunkte, noch auf ein weitläufiges und kostspieliges Beweisverfahren Rücksicht genommen, weshalb es kaum nöthig ist zu bemerken, daß, wo Fälle dieser Art vorkommen, die Kosten sich weit höher belaufen, als von mir angegeben worden ist.

V. Aus den Tabellen ist ersichtlich, daß das preußische Exekutions-Verfahren in den untersten Colonnen, hinsichtlich der Wohlfeilheit, den Preis davon trägt; allein auf der andern Seite läßt sich nicht bezweifeln, daß der französische Tarif im Ganzen einen viel geringern Betrag an Kosten verschlingt als der preußische. Würde man in der Rheinprovinz die kleinen Exekutionen an die Friedensgerichte verweisen, so fiele die Conkurrenz der Advokat-Anwälte bei Oppositions-Prozessen völlig hinweg und es würden überdies manche Sporteln, welche der Staat bei den Landgerichten erhebt, ebenfalls ausscheiden. Wenn man sodann die Gerichtsvollzieher, bei geringen Schuldbeträgen, auf kleine Diäten anweisen wollte; so könnte man mit dem rhein. Tarif Resultate herbeiführen, welche der preußische zu erreichen nicht im Stande ist, indem dieser die untersten Colonnen bereits so geringfügig angesetzt hat, daß sich daran keine ferneren Ersparnisse machen lassen. Anstatt also, daß dermalen der kleine Bauer, der Handwerksmann und der Tag-

löhner, welche, wegen einer geringen Schuld, mit einer Exekution überfallen werden, ihre Habe einbüßen, ohne ihren Gläubiger zu befriedigen, weil die Kosten den Erlös verschlingen, würde das so rektifizirte Verfahren den Schuldner ungemein erleichtern und dem Gläubiger die Möglichkeit einer Befriedigung eröffnen. Aus der Tabelle IV geht hervor, daß bei Gegenständen unter 50 Thalern, wobei kein Stempel in Anrechnung kömmt, die einfachste Mobiliar-Exekution an Kosten verschlingt . . . . 12 Thlr. 12 Sgr. und laut Tabelle V kostet ein Oppositions-

prozeß den Extrahenten allein	7	"	6	"
Summa	19	"	18	"

Ueberall also, wo das muthmaßliche Produkt der Exekution diese Summe nicht erreicht, kann man in der Rheinprovinz dieselbe nicht veranlassen, weil der Gläubiger Gefahr läuft noch baares Geld zulegen zu müssen; und Vermögenszustände von dieser Beschaffenheit gehören nicht zu den Seltenheiten, wenn man die nicht pfändbaren Gegenstände abzieht.

VI. Die Vortheile, welche der preußische Tarif in den untersten Colonnen zu enthalten scheint, werden durch die Nothwendigkeit des Exekutiv-Prozesses zum größten Theile wieder zerstört, indem hierdurch der Schuldner doppelt belastet wird, nämlich einmal durch diesen Prozeß und sodann durch die wirkliche Exekution. Der Exekutiv-Prozeß scheint mir gar keinen Zweck zu haben, da er nicht verhindert, daß der Schuldner im Laufe der Exekution Einspruch erhebe. Je größer die Schuldsumme ist, desto mehr kostet der Exekutiv-Prozeß, und insbesondere erblicke ich eine Härte darin, daß der Schuldner mehrmalen für dieselbe Schuld den Prozeßstempel bezahlen muß, was nach französischem Verfahren, worin der Exekutiv-Prozeß unbekannt ist, nicht Statt findet.

VII. Ungeachtet das Gesetz vom 7. März 1822 die Stempel-Steuer für den Umfang der ganzen Monarchie angeordnet hat; so wird dasselbe dennoch, vermöge ministerieller Entscheidungen, für die Rheinprovinz anders, als für den übrigen Theil der Monarchie, zur Anwendung gebracht. Nach diesem Gesetze sollen nämlich alle Verhandlungen, von Anmeldung der Klage angerechnet, stempelfrei seyn; allein nichts desto weniger sind alle Zustellungen, welche sich

die Anwälte wechselseitig im Laufe der Instanz durch die Audienz-Gerichtsvollzieher machen müssen, dem Stempel unterworfen. So muß auch ferner bei sämmtlichen Exekutions-Verhandlungen der Gerichtsvollzieher Stempel verwendet werden, während in den übrigen Provinzen dieselben auf ungestempeltes Papier niedergeschrieben werden. Wenn daher das rheinische Verfahren hin und wieder kostspieliger erscheint, so beruht dies keineswegs auf der Gebühren-Taxe, sondern auf den Ansichten des Fiskus.

VIII. Bis zur Publikation des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wurden in der Rheinprovinz das französische Stempelgesetz vom 13. Brumaire Jahr VII und das Enregistrements-Gesetz v. 22. frimaire selbigen Jahrs bei Prozessen zur Anwendung gebracht, und die Erfahrung hat gelehrt, daß seitdem die Prozesse theuerer geworden sind. Dermalen wird nämlich der Prozeßstempel auf den Gegenstand der Klage erhoben, während sich das Enregistrement nur nach der vom Richter zugesprochenen Summe richtete, so daß der mit seiner Klage abgewiesene Kläger gar keine Abgabe zu erlegen brauchte. Beruhte die Klage auf einem bereits einregistrirten Titel, so war die Verurtheilung frei von Abgaben, anstatt daß heute eine mit dem proportionnellen Stempel bereits versehene Urkunde dennoch, im Falle eines Rechtsstreites, abermals dem Prozeßstempel unterworfen wird. Gegenstände von unbestimmtem Werthe, als Ehescheidungen, Trennungen von Tisch und Bett, Vermögens-Theilungen, Strittigkeiten über den Personen-Stand, Servituten, Verpflichtungen etwas zu thun oder zu unterlassen u. s. w., welche heute einem Stempelsatze von 5 bis 20 Thalern unterliegen, waren damals nicht taxirt, und es wurde blos auf die Ausfertigung des Erkenntnisses eine zusätzliche Abgabe von 3 Franken bei den Tribunalien und von 2 Franken bei den Friedensgerichten erhoben. Derselben Gebühr von 3 Franken unterlagen alle Oppositions-Prozesse gegen Mo- und Immobiliar-Exekutionen, wovon heute ein Werthstempel entrichtet wird.

Die Akten der Anwälte und der Gerichtsvollzieher mußten allerdings, sobald der Betrag 10 Franken überstieg, auf Stempel geschrieben werden; allein dieser Stempel kostete blos 25 Centimes, während er dermalen zu 5 Silbergroschen oder 63 Centimes an-

geſetzt iſt. Indeſſen ward dieſer frühere Vortheil wieder durch das Enregiſtrement aufgehoben, welches bei Anwaltsakten 25 Centimes und bei gewöhnlichen Akten der Gerichtsvollzieher einen Franken betrug.

Hat nun das Stempelgeſetz vom 7. März 1822 den rhein. Prozeß bedeutend vertheuert, ſo darf doch nicht unberührt gelaſſen werden, daß die durch dieſes Geſetz begründete Abgabe im Allgemeinen weit weniger abwirft, als die franzöſiſchen Stempel- und Enregiſtrements-Geſetze, da die letztern viel höhere Sätze bei andern Gegenſtänden aufgeſtellt hatten, ſo daß ſich alſo nur ausnahmweiſe der Prozeß dermalen im Nachtheile befindet.

IX. Ein Blick auf die Tabellen gewährt die Ueberzeugung, daß der preußiſche Exekutions-Prozeß in den höhern Colonnen auſſerordentlich theuer iſt, und die Erſparniſſe des franzöſiſchen Verfahrens ſind ſo anſehnlich, daß ſie nothwendig eine Ueberraſchung hervorbringen müſſen. So z. B. verhalten ſich bei Mobiliar-Exekutionen die preußiſchen Koſten zu den rheiniſchen in der 2ten Colonne wie $^7/_{12} : {}^5/_{12}$; in der 3ten wie $^7/_{11} : {}^4/_{11}$; in der 4ten wie $^2/_3 : {}^1/_3$; in der 5ten wie $^7/_9 : {}^2/_9$; während blos in der erſten Colonne das umgekehrte Verhältniß von $^7/_{20}$ und $^{13}/_{20}$ eintritt. Noch günſtiger ſtellt ſich das Verhältniß bei den Subhaſtationen heraus; und wenn bei den wirklichen Prozeſſen die Vortheile ſich nicht ſo hoch belaufen, ſo bleiben ſie doch noch immer bedeutend. Aber auch hier würde der Gewinn ſich ungemein vermehren, wenn man unſere Verbeſſerungsvorſchläge berückſichtigen wollte.

Sind unſere Tabellen auch nur für die Exekutions-Prozeſſe entworfen, ſo können dieſelben dennoch gleichzeitig bei Parallelen von andern Prozeßgattungen als Maßſtab dienen; und wenn die Erforſchungen anderer Schriftſteller bereits den Beweis geliefert haben, daß durch das mündliche Gerichtsverfahren an Zeit und Gründlichkeit gewonnen wird; ſo läßt ſich aus den Tabellen auch noch ferner abſtrahiren, daß der mündliche Prozeß viel weniger koſtſpielig iſt, als der ſchriftliche.

X. Bei Perſonalarreſten ſteht das rheiniſche Verfahren, gegen das preußiſche, im großen Nachtheile hinſichtlich des Koſtenaufwandes, weil das erſtere viele Formen vorgeſchrieben hat, welche

dem letztern unbekannt sind, und es dürfte daher aus den Tabellen VII und IX die Nothwendigkeit einer Verbesserung der rheinischen Prozedur hervorleuchten.

Aus den Tabellen XII und XIII geht der Beweis hervor, daß das Gesetz vom 1. August 1822 zur Folge gehabt hat, daß der rheinische Oppositions-Prozeß gegen eine Subhastation ungewöhnlich theuer geworden ist und gegen den gleichen Prozeß, nach preußischem Verfahren, keine Conkurrenz aushalten kann. Der Grund hiervon beruht lediglich darin, daß dem erwähnten Gesetze die unglückliche Idee zum Grunde liegt, die Ansteigerer in den Prozeß zu verwickeln, während dafür hätte gesorgt werden müssen, daß alle Strittigkeiten vor dem Zuschlage völlig gehoben wären. Würde dies geschehen, so würden sich die Prozeßkosten, nach rheinischem Verfahren, so bedeutend vermindern, daß die Wagschale nothwendig auf die rheinische Seite sinken müßte.

XI. Bisher war die Ansicht allgemein vorherrschend, daß das rheinische Gerichtsverfahren, im Verhältnisse zu dem preußischen, so theuer sey, daß es schon aus diesem Grunde allein abgeschafft werden müßte, und die rheinischen Rechtsgelehrten wußten diesem Vorwurfe mit Erfolg nicht zu begegnen, weil sie dies auf das Wort als feststehend annahmen, ohne sich die Mühe zu geben die Behauptung näher zu prüfen. Durch die Tabellen ist nun aber nachgewiesen worden, daß die preußische Prozedur eines unverdienten Ruhm's genossen hat und insofern kann ich mir also Glück wünschen, durch eine mechanische Arbeit das allgemeine Vorurtheil zerstört und durch Ziffern das Gegentheil nachgewiesen zu haben. Mag man diese Zahlen anfechten und selbst so glücklich seyn die preußischen Colonnen hin und wieder etwas herabzudrücken, dagegen die rheinischen in die Höhe zu treiben; so ist dennoch die Proportion von solcher Beschaffenheit, daß der rheinische Prozeß im Kostenpunkt noch immer Vortheile darbieten wird.

Gerne räume ich indessen ein, daß die Totale des rheinischen Verfahrens noch immer hoch erscheinen, und daß die Männer, welche mit der Revision der Gesetzgebung beauftragt sind, ein unvergeßliches Verdienst um den Staat sich erwerben werden, wenn sie die neu anzufertigende Kostentaxe so einzurichten wissen, daß jeder

Druck vom Volke entfernt werde; daß auf der andern Seite aber auch diejenigen Beamten, welche keine fixe Besoldung beziehen, sondern auf Diäten angewiesen sind, anständig bestehen können. Ist der Prozeß zu wohlfeil, so vermehrt er die Streitlust der Unterthanen und erregt viele nachtheilige Leidenschaften; allein bei den Exekutionen, wobei dieser Grund weniger in Betracht kömmt, könnte ein wohlfeiles Verfahren unbedenklich beliebt werden. Will man sich zu Ersparnissen verstehen, so dürfte das Detail der Tabellen den Beweis liefern, daß dieses Ziel vorzüglich durch Reduktion der für den fiscus bestimmten Abgaben erreicht werden könne. Die Abschaffung der Exekutiv-Prozesse auf der einen Seite und die Erlassung des Stempels zu Zustellungen im Laufe der rheinischen Instanzen, auf der andern Seite, würden das Uebel schon um Vieles mindern. Durch die stete Zerstückelung des Grundeigenthums in der Rheinprovinz vermehrt sich dort von Jahr zu Jahr die Anzahl der Landleute, welche nicht so viel mehr produziren als ihre eigenen Familien verzehren und es kann diese Classe kostspielige Exekutionen, ohne gänzlichen Ruin, nicht ertragen.

XII. Bei Zwangsversteigerungen ist es ungemein kostspielig wenn die Subhastations-Patente wörtlich in den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Bezirks und in eine Zeitung eingerückt werden müssen, und es hat dieser Druck bereits die Aufmerksamkeit des k. Justiz-Ministeriums erregt, so daß dieses in mehreren Reskripten den Friedensgerichten eine Abkürzung befohlen hat; allein das Gesetz verbietet eine gewisse Grenze zu überschreiten, indem jedes Grundstück nach Natur, Größe, Nachbarn angegeben, auch die Steuerquote, so wie der etwaige Drittbesitzer nahmhaft gemacht werden müssen. Nicht selten nehmen daher Subhastations-Patente ganze Druckbogen ein, obwohl der Totalwerth der in Beschlag genommenen Güter sich nicht hoch beläuft, da der auch nicht sonderlich bemittelte Bauer, bei der großen Zerstückelung der Feldmarken, viele kleine Parzellen, oder aber schlechtes Wildland zu besitzen pflegt, dessen man in einzelnen Gegenden des Hundsrückens und der Eifel den Morgen zu einem Thaler und selbst zu weniger täglich kaufen kann. Der Preis der Insertion ist amtlich nicht bestimmt, und so betrug derselbe z. B. im Regierungs-Bezirke Trier

anfänglich zwei Silbergroschen per Zeile, ward demnächst auf 6 Pfennige herabgesetzt, nachher aber wieder auf einen Silbergroschen erhöhet. Hiernach habe ich für einzelne Subhastationen 40 — 50 Thaler an Insertionsgebühren bezahlen müssen, weil das Gesetz zu ängstlich für das Wohl des Schuldners sorgen wollte. Ein solches Detail ist meines Dafürhaltens durchaus nicht nothwendig, und es würde genügen, wenn die Bekanntmachung sich darauf beschränkte, die Anzahl der Morgen des verschiedenartigen Grundeigenthums, als Gärten, Wiesen, Weinberge, Aecker, Wildländereien, Lohhecken, Waldungen u. s. w. auszudrücken und zu bemerken, daß das Nähere bei Gericht eingesehen werden könnte. Wer sein Gut freiwillig zur Versteigerung bringt, begnügt sich mit einer solchen Anzeige, und es muß dieselbe also auch bei Subhastationen für ausreichend erachtet werden, besonders da die zunächst interessirten Hypothekargläubiger noch überdies vollständige Abschriften des Subhastations-Patents im Drucke erhalten und es dem Schuldner nicht verwehrt ist, auf seine Kosten die Versteigerung weitläufiger bekannt zu machen.

XIII. Bis zu der im Jahre 1820 erfolgten Organisation der rheinischen Landgerichte, bestanden daselbst Kreisgerichte, deren sich drei bis vier in jedem Departemente vorfanden. Diese wurden in ein einziges Gericht erster Instanz zusammengezogen, das man mit einem Präsidenten, 12 Räthen, drei Assessoren und vier Beamten des öffentlichen Ministeriums, so wie vier Sekretarien besetzte. Ausserdem ward für die ganze Rheinprovinz, mithin für eine Bevölkerung von mehr als zwei Millionen Seelen, ein Appellationshof aus einem Präsidenten, 26 Räthen, sechs Assessoren, und den nöthigen Beamten des öffentlichen Ministeriums, so wie dem Canzley-Personale, gebildet. Auf solche große Ressorts, besonders jene der ersten Instanz, war indessen die französische Exekutions-Ordnung nicht berechnet, und es mußten sich also hieraus diejenigen Nachtheile entwickeln, welche ich in der gegenwärtigen Abhandlung auseinandergesetzt habe. Der Exekutions-Prozeß verlängerte sich und zog den Parteyen durch die größere Entfernung ihres Wohnsitzes von dem Orte des Gerichts sowohl größere Ausgaben, als sonstige Nachtheile zu. Will man nun diese großen Gerichte bestehen lassen, wodurch es allerdings allein ausführbar ist so bedeutende Ersparungen, im Vergleiche zu den alten Provinzen, herbeizuführen, indem dort jeder Regierungs-Bezirk seinen eigenen obern Gerichtshof und nebstdem noch 25 — 30 kollegialisch besetzte Gerichte besitzt; so wird es unumgänglich nöthig seyn, die kleinern Exekutionen den Friedensgerichten zu übertragen, damit nicht durch dergleichen Bagatellsachen die größern und wichtigern Geschäfte in's Stocken gerathen, wie dies hin und wieder fühlbar wird. Was nun aber die Friedensgerichte anbelangt, so sind allerdings die Stimmen über die Zweckmäßigkeit von Gerichten, welche aus einem

einzigen Richter und einem Actuar bestehen, getheilt; allein ohne deren Beihilfe können die großen Landgerichte gar nicht fortbestehen, und falls die Friedensgerichte eingehen sollten, blieb nichts übrig, als in der Rheinprovinz eine eben so große Anzahl kleiner Landgerichte zu organisiren, als deren in den ältern Provinzen vorhanden sind. Hierdurch würden sich indessen die Ausgaben der Justizverwaltung nicht nur um das Fünffache, ja selbst das Zehnfache vermehren, sondern es würde sich auch das Bedenken aufwerfen, das man allerwärts kleinen Gerichten entgegensetzt, indem deren Mitglieder viel weniger Gelegenheit haben, sich vielseitig auszubilden, der Wetteifer auf dieselben nicht in gleichem Maße wie bei zahlreich besetzten Collegien einwirkt und sie durch die allzu innige Berührung mit den Parteyen in meistens kleinen Landstädten weit eher der Versuchung unterliegen zu verkommen, als wenn sie in großen Städten unter den Augen des höhern, und daher besser ausgebildeten Beamtenstandes thätig sind.

Es ist dem Institut der französischen Friedensgerichte eigen, daß dieselben, außer der ihnen über gewisse Rechtsmaterien verliehenen Civil- und Criminal-Jurisdiktion, als geborne Commissarien der höhern Gerichtshöfe erscheinen, und daher gestattet die Gesetzgebung nicht nur, den Friedensrichtern die Führung von Criminal-Untersuchungen zu übertragen, sondern sie können auch zur Vernehmung der Parteyen und der Zeugen, Eidesabnahmen, Ernennung und Vereidigung von Sachverständigen u. s. w. delegirt werden. Hiernach ist also vom Gesetze selbst schon ein Wink gegeben, sie auch bei den Exekutionen zu betheiligen, und meines Dafürhaltens würde eine solche Erweiterung ihrer Competenz keinen Nachtheil herbeiführen, während die Parteyen dabei nur gewinnen könnten, indem sie schneller und wohlfeiler zum Ziele gelangten. Freilich wohl kann man einwenden, daß es gefährlich werden könnte, den Friedensrichter, dessen Jurisdiktion man in der neuern Zeit so bedeutend ausgedehnt hat, auch noch mit einem Theile der Exekutionen zu befassen; allein ich halte dies für das Nöthigste und würde daher, insofern man befürchten sollte, daß er allzusehr belastet werden möchte, eher vorschlagen ihn in anderer Beziehung einzuengen, namentlich die ihm in rein persönlichen Klagen bis zur Conkurrenz von 300 Rthl. O. verliehene Competenz herabzusetzen.

Tabellen

über den Kostenpunkt

des

Exekutions-Verfahrens.

I. Tabelle. Preuß. Exekutiv- u. ſchleunige Arreſtprozeß

No.	Bezeichnung der Verhandlung.
	I. Sporteln des Gerichts.
1	Aufnahme der Klage . . . . .
2	Vorladung durch ein Dekret mit mundum, Siegel und Stempel . .
3	Inſinuation der Vorladung (2 Meilen) . . . . .
4	Inſtruktion der Sache (doppelt) . . . . .
5	Definitiv-Erkenntniß (doppelt) . . . . .
6	Vorladung zur Publikation an die Juſtiz-Commiſſarien . . . . .
7	Publikation des Erkenntniſſes . . . . .
8	Ausfertigung des Erkenntniſſes, und Siegelgeld . . . . .
9	Zuſtellung deſſelben . . . . .
10	Aufwartung bei den Terminen . . . . .
11	Inrotulation der Akten (doppelt) . . . . .
12	Heftgebühren (ungefähr) . . . . .
13	Prozeß-Stempel . . . . .
	Total.
	II. Diäten von 2 Juſtiz-Commiſſarien.
1	Einziehung der Information (doppelt) . . . . .
2	Ausarbeitung und Einreichung der Klage (einfach) . . . . .
3	Abwartung der Inſtruktion (doppelt) . . . . .
4	Mittheilung des Urtheils und Belehrung (doppelt) . . . . .
	Total.
	Hierzu die Sporteln des Gerichts. . . . .
	So koſtet der ganze Prozeß . . . . .

Anmerkung. Bei Gegenſtänden unter 20 Thlrn. koſtet der ganze Prozeß 1 Rthlr. bi 5 Rthlr. 8 gGr.

A. Untergerichte. B. Große Stadt- und Landgerichte.

Gegenstand des Prozesses.										Gegenstand des Prozesses.									
über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		üb. 100— 200 Thlr.		von 200— 500 Thlr.		v. 500b. 2000 T. u. mehr		über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		üb. 100 — 200 Thaler		v. 200— 500 Thlr.		von 500 — 2000 Thaler u. mehr.	
R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	Gr	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	Gr	R.	gGr.	Rth.	gGr.
„	4	„	6	„	8	„	12	„	16	„	4	„	8	„	16	„	16	1	„
„	6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	22	1	2	1	8	1	10
„	7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	12	„	16	1	8	2	„	3	„	„	16	1	8	2	„	2	16	4	„
„	8	„	16	1	„	1	8	2	12	„	16	1	„	1	12	2	„	4	„
„	½	„	½	„	½	„	½	„	1	„	½	„	½	„	1	„	1	„	1½
„	2	„	4	„	8	„	12	„	16	„	„	„	8	„	12	„	16	1	8
„	2	„	14½	„	15	„	15½	„	16	„	2	„	15	„	16	„	16	„	16
„	7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	„	2	„	2
„	„	„	„	„	„	„	12	1	„	„	„	„	„	„	„	1	„	3	„
„	„	„	12	„	12	„	12	„	16	„	„	„	12	„	12	„	16	„	16
„	„	1	„	2	„	5	„	15	„	„	„	1	„	2	„	5	„	15	„
2	„½	5	7½	7	16½	12	17½	26	5	2	12½	6	15½	9	17	15	11	31	23½
„	12	„	16	1	„	1	8	3	„	„	16	1	„	1	8	2	16	4	„
„	6	„	8	„	12	„	16	1	„	„	8	„	12	„	16	1	8	2	„
„	8	„	16	1	„	1	8	2	12	„	16	1	„	1	12	2	„	4	„
„	8	„	8	„	16	„	16	„	16	„	12	„	12	1	„	1	„	1	„
1	10	2	„	3	4	4	„	7	4	2	4	3	„	4	12	7	„	11	„
2	½	5	7½	7	16½	12	17½	26	5	2	12½	6	15½	9	17	15	11	31	23½
3	10½	7	7½	10	20½	16	17½	33	9	4	16½	9	15½	14	5	22	11	42	23½

II. Tabelle. Koſten der preußiſchen Mobiliar-Exekution

No.	Bezeichnung der Verhandlung.
1	Dem Juſtiz-Commiſſar für das Exekutionsgeſuch, mit Stempel . .
2	Für das Exekutions-Mandat, mit mundum, Siegelgeld und Stempel .
3	Zuſtellung deſſelben an den Schuldner (2 Meilen) . . . . .
4	Dem Exekutor für die Pfändung mit Reiſe von 2 Meilen und Pferd .
5	Demſelben für Ablieferung der Gegenſtände . . . . .
6	Dem Schulzen, Dorfrichtern, oder 2 Zeugen für Diäten . . .
7	Transportkoſten der Effekten zur Stadt (ungefähr) . . . . .
8	D. Exekutor, welcher Auctionen unter 50 Thl. auf d. Lande abhält, liquid.:
	a) für Diäten eines Taxators . . . . .
	b) für die Bekanntmachung, (ungefähr) . . . . .
	c) für die Auction mit Verzehr und Aufenthalt . . . .
	d) für den Ausrufer . . . . .
	e) für Zuſammenbringen und Ordnen der Sachen. . . .
	f) für Aufwarten bei der Auction . . . . .
	g) 1/6 Prozent des Erlöſes von 50 Thaler . . . . .
9	Bei höh. Summen wird durch ein Dekret d. Vernehm. d. Parteyen verordnet
10	Vorladung beider Theile (2 Meilen) . . . . .
11	Reiſekoſten des Extrahenten (2 Meilen) . . . . .
12	Inſtruktion der Sache (doppelt) . . . . .
13	Den beiden Juſtiz-Commiſſarien für Abhaltung des Termins . .
14	Für das Commiſſariale an den Auctions-Commiſſarius . . .
15	Taxations-Mandat an einen, reſpektive 3 Taxatoren . . . .
16	Diäten der Taxatoren . . . . .
17	Ausarbeitung des Taxations-Inſtruments . . . . .
18	Inſertionen in die Zeitung und ſonſtige Bekanntmachungen. . .
19	Sporteln wegen der Bekanntmachung . . . . .
20	Zuſammenbringen und Ordnen der Sachen, mit Auslagen. . .
21	Miethe des Lokals zur Aufbewahrung der Effekten (ungefähr) . .
22	Dem Commiſſarius pro termino . . . . .
23	Dem Ausrufer . . . . .
24	Für die Ablieferung der Sachen an den Commiſſarius . . .
25	Aufwarten bei dem Termin . . . . .
26	Stempel zum Auctions-Protokoll . . . . .
27	1/6 Prozent für Sporteln des Gerichts . . . . .
28	Bericht des Commiſſarius bei Einſendung der Akten an das Gericht .
29	Demſelben für Ablieferung der Gelder . . . . .
	Summa.

Anmerkung. Bei Gegenſtänden unter 20 Thalern erhält das Gericht nur an Protokollgebühren 8 gGr. bis 1 Rthlr. 8 gGr. und dem Exekutor wird ein Pauſch-Quantum vom Richter beſtimmt.

A. Untergerichte. B. Große Stadt- und Landgerichte.

Gegenstand des Prozesses.										Gegenstand des Prozesses.									
üb. 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		üb. 100— 200 Thlr.		üb. 200— 500 Thlr.		von 500— 2000 Thlr. u. mehr.		über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thl.		über 100— 200 Thl.		von 200— 500 Thlr.		v. 500 — 2000 Thlr. u. mehr.	
R.	gGr.	Rt	gGr.	R.	gG.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gG
„	2	„	8	„	10	„	16	„	20	„	2	„	8	„	10	„	16	„	20
„	6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	23	1	4	1	8	1	10
„	7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	14	„	14	„	16	„	16	„	18	„	20	„	22	1	„	1	4	1	8
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	4	„	6	„	6	„	8	„	12
„	12	„	12	„	14	„	16	1	„	„	12	„	12	„	14	„	16	1	„
„	12	„	12	„	18	1	„	2	„	„	12	„	12	„	18	1	„	2	„
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
„	12	„	„	„	„	„	„	„	„	„	12	„	„	„	„	„	„	„	„
„	16	„	„	„	„	„	„	„	„	„	16	„	„	„	„	„	„	„	„
„	12	„	„	„	„	„	„	„	„	„	16	„	„	„	„	„	„	„	„
„	4	„	„	„	„	„	„	„	„	„	4	„	„	„	„	„	„	„	„
„	10	„	„	„	„	„	„	„	„	„	12	„	„	„	„	„	„	„	„
„	4	„	„	„	„	„	„	„	„	„	4	„	„	„	„	„	„	„	„
„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„
„	„	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	„	„	23	1	4	1	8	1	10
„	„	„	8	„	8	„	8	„	10	„	„	„	8	„	10	„	10	„	12
„	„	„	16	„	16	„	16	„	16	„	„	„	16	„	16	„	16	„	16
„	„	„	16	1	8	2	„	3	„	„	„	1	8	2	„	2	16	4	„
„	„	„	12	„	16	1	„	1	8	„	„	„	16	1	„	1	8	2	„
„	„	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	„	„	23	1	4	1	8	1	10
„	„	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	„	„	23	1	4	1	8	1	10
„	„	„	16	1	8	1	16	3	„	„	„	„	16	1	8	1	16	3	„
„	„	„	16	„	20	1	„	1	12	„	„	„	16	„	20	1	„	1	12
„	„	„	16	1	„	1	12	2	„	„	„	„	16	1	„	1	12	2	„
„	„	„	6	„	8	„	12	„	16	„	„	„	6	„	8	„	12	„	6
„	„	„	6	„	16	„	20	1	„	„	„	„	6	„	16	„	20	1	„
„	„	1	„	1	12	2	„	3	„	6	„	1	„	1	12	2	„	3	„
„	„	„	12	„	16	1	„	1	8	„	„	„	16	1	„	1	8	1	12
„	„	„	6	„	8	„	12	„	12	„	„	„	8	„	12	„	12	„	16
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	8	„	16	„	16	1	„
„	„	„	4	„	4	„	4	„	4	„	„	„	„	„	4	„	4	„	4
„	„	„	8	„	16	1	16	6	8	„	„	„	8	„	16	1	16	6	8
„	„	„	4	„	8	„	20	3	4	„	„	„	4	„	8	„	20	3	4
„	„	„	6	„	6	„	8	„	8	„	„	„	6	„	6	„	8	„	8
„	„	„	16	1	„	1	8	2	„	„	„	„	16	1	„	1	8	2	„
4	17	13	15	17	15	25	5	40	16	5	11	15	21	22	8	28	22	44	19

III. Tabelle. Preuß. Oppositions-Prozesse gegen Mobiliar-Exekution

No.	Bezeichnung der Verhandlung.
1	Anmeldung der Klage zu Protokoll . . . . .
2	Vorlad. d. Extrahenten durch ein Dekret, mit mundum, Siegel u. Stempel
3	Insinuation dieser Vorladung (2 Meilen) . . . . .
4	Vernehmung des Extrahenten . . . . .
5	Instruktion der Sache (doppelt) . . . . .
6	Inrotulation der Akten (doppelt) . . . . .
7	Heftgebühren (ungefähr) . . . . .
8	Definitiv-Erkenntniß (doppelt) . . . . .
9	Vorladung der Justiz-Commissarien zur Publikation . . . .
10	Publikation des Erkenntnisses . . . . .
11	Ausfertigung desselben u. Siegelgeld . . . . .
12	Zustellung desselben . . . . .
13	Aufwartung bei den Terminen . . . . .
14	Reise-Entschädigung des Obsiegers (2 Meilen) . . . . .
15	Prozeßstempel . . . . .
16	Den beiden Justiz-Commissarien für die Information (doppelt) . .
17	Ausarbeitung und Einreichung der Klage (einfach) . . . . .
18	Abwartung der Instruktion (doppelt) . . . . .
19	Mittheilung des Urtheils an die Partie (doppelt) . . . . .
20	Stempel zur Vollmacht und Ausfüllung . . . . .
21	pro cura instantiae . . . . .
22	Vorkommende schriftliche Anzeigen und Vorstellungen (doppelt) . .
	Total.

Gegenstand des Prozesses.										Gegenstand des Prozesses.									
über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		üb. 100— 200 Thlr.		von 200— 500 Thlr.		v. 500— 2000 Thl. u. mehr.		über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		üb 100— 200 Thlr.		v. 200— 500 Thl.		von 500— 2000 Thlr. u. mehr.	
R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.
„	4	„	6	„	8	„	12	„	16	„	4	„	8	„	16	„	16	1	„
„	6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	22	1	2	1	8	1	10
„	7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	„	„	„	„	„	„	„	1	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	„
„	16	1	„	2	„	2	„	2	16	„	16	1	8	2	„	2	16	6	„
„	„	„	„	„	12	1	„	„	„	„	„	„	„	„	„	1	„	2	„
„	„	„	12	„	12	„	16	„	16	„	„	„	12	„	12	„	16	„	16
„	12	1	„	1	8	2	„	6	„	„	16	1	8	2	„	4	„	8	„
„	½	„	½	„	½	„	½	„	1	„	½	„	½	„	1	„	1	„	1½
„	2	„	4	„	8	„	12	„	16	„	„	„	12	„	16	1	„	2	„
„	2	„	14½	„	15	„	15½	„	16	„	2	„	15	„	16	„	16	„	16
„	7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	„	2	„	2
„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14
„	„	1	„	2	„	5	„	15	„	„	„	1	„	2	„	5	„	15	„
„	12	„	16	1	„	1	8	2	„	„	16	1	„	1	8	2	16	4	„
„	6	„	8	„	12	„	16	1	„	„	8	„	12	„	16	1	8	2	„
„	12	1	„	1	8	2	„	6	„	„	16	1	8	2	„	4	„	6	„
„	8	„	8	„	16	„	16	„	16	„	12	„	12	1	„	1	„	1	„
„	„	1	8	1	8	1	8	1	8	„	„	1	8	1	8	1	8	1	8
„	8	„	16	1	„	2	„	3	„	„	8	1	„	1	8	2	„	4	„
„	4	„	8	„	12	1	„	1	8	„	4	„	8	„	12	1	„	1	8
5	½	11	5½	16	2½	23	15½	45	7	5	18½	13	17½	19	3	31	17	59	21½

IV. Tabelle. Koſten der rhein. Mobiliar-Exekution.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Thl.	Sg.	Betrag der Koſten. Rthlr.	Sg.
1	Der Zahl.-Befehl eines Gerichtsvollziehers koſtet:				
	a) Diäten für das Original	„	12		
	b) „ jede Copie	„	3		
	c) „ für Abſchrift d. Tit. à 1½ Sg. p. Blatt	„	6		
	d) Bei Gegenſtänden über 50 Rthlr. muß zu jedem Original und jeder Copie ein Stempel von 5 Sgr. verwendet werden.	„	10	1	1
	e) Für die Reiſe erhält er 10 Sgr. pro Meile; allein er muß dieſe Gebühren unter alle Parteyen, denen er Zuſtellungen macht, vertheilen. Bei einer Entfernung von 2 Meilen wird er alſo durchſchnittlich an Reiſekoſten beziehen .	„	10		
2	a) Für die Pfändung, welche nicht länger als 3 Stunden währt, bekömmt er, incluſive der Copie und der Zeugengebühren . . .	1	15		
	b) Der Stempel für 1 Original u. 2 Copieen .	„	15	2	1
	c) Reiſe	„	10		
3	Hat die Pfändung länger als 3 Stunden gewährt, ſo bezieht er für jede fernere Stunde 10 Sgr. Dieſer Fall tritt ſehr ſelten ein . . .			„	
4	Falls laut 587 der C.P.-O. ein Beamter zugezogen werden muß, bekömmt derſelbe . . .			„	2
5	Für das Entlaſſungs-Protokoll eines Hüters und die Anſtellung eines andern, ſo wie die Verification der in Beſchlag genommenen Effekten (ein höchſt ſeltener Fall) erhält er				
	a) für das Original		16		
	b) für jede Abſchrift 4 Sgr., alſo für 2 . .		8	1	1
	c) 3 Stempel		15		
	d) Reiſe		10		
6	Für d. Recollement der Effekten, wovon keine Abſchrift ertheilt wird, bekömmt er, incluſive der Zeugen und eines Stempels			1	1
7	Im Falle der Gerichtsvollzieher eine frühere Pfändung und einen bereits beſtellten Hüter vorfindet und er nach Vorſchrift des Art. 611 der C.-P.-O. verfährt, bezieht er mit Inbegriff zweier Abſchriften	1	6		
	b) 3 Stempel	„	15	2	
	c) Reiſe	„	10		
8	Die Transportkoſten zur Stadt, oder zum nächſten Markte werden wir am Schluße nach Maßgabe der preußiſchen Tabelle auswerfen . . .			„	
9	Für das Original der Bekanntmachung der Auction	„	6		
	Für jede Copie à 3 Sgr., alſo für 4 Copien . .		12	„	1
			Latus.	10	

Fortsetzung von Tabelle IV.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Thl.	Sg.	Betrag der Kosten. Rthlr.	Sgr.
	Uebertrag.			10	„
10	Für d. über d. Anschlag d. Bekanntmachung aufzunehmende Urkunde, wovon keine Abschrift ertheilt wird.	„	16		
	b) Stempel		5	1	1
	c) Reise		10		
11	Für jede Vacation von 3 Stunden bei dem Verkaufe, wobei die Reise wegfällt, weil das Geschäft in seinem Wohnsitze vollzogen wird .			1	„
12	Der Hüter erhält für die 12 ersten Tage 3 Sgr. p. Tag	1	6		
	b) Obwohl in 12 Tagen das Geschäft beendigt seyn kann, so wollen wir dennoch noch 20 Tage hinzufügen, welche der Präsident taxirt . .	1	10	2	16
	Total.			14	17
13	Ist der Gegenstand unter 50 Thaler, so fallen für Stempel hinweg			2	5
	Es bleiben			12	12
14	Dagegen treten für Transport-Kosten, nach dem in der pr. Tabelle angenommenen Maßstabe hinzu			„	15
	Summa.			12	27
15	Zu der obigen stempelpflichtigen Auction ad . . müssen ebenfalls bei einem Gegenstande bis 100 Thl. die Transport-Kosten geschlagen werden . .			14	17
	desgleichen der Auctions-Stempel			„	15
	Summa.			„	10
16	Bei Gegenständen bis 200 Thaler ist der Transport veranschlagt zu			15	12
	Der Auctions-Stempel thut			„	$22\frac{1}{2}$
	Hierzu obiges Total			„	20
	Summa.			14	17
17	Bei Gegenständen von 200 bis 500 Thalern thut der Transport			15	$29\frac{1}{2}$
	Der Auctions-Stempel			1	„
	Das obige Total			1	20
	Summa.			14	17
18	Bei Gegenständen von 500 bis 2000 Thalern thut der Transport			17	7
	Der Auctions-Stempel			2	„
	Das obige Total			6	8
	Summa.			14	17
				22	25

Anmerk. Die Kosten der Exekution können die vorstehende Tabelle übersteigen, wenn a) die Pfändung länger als 3 Stunden gewähret hat; b) der Transport der Sachen kostspieliger war; c) die Auction länger als 3 Stunden gedauert; d) der Verwahrer die Sachen länger als 32 Tage in Obhut gehabt; e) Zustellungen an mehr als einen Schuldner zu machen waren; f) ein Erkenntniß erwirkt werden mußte, das die Versteigerung der Effekten in loco gestattet.

Dagegen kommen die Nummern 4 und 5 so selten vor, daß man sie kaum als Regel in einer General-Tabelle aufstellen kann.

V. Tabelle. Rhein. Oppositions-Prozesse gegen Mobiliar-Exekutionen.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Betrag der Kosten. Rthlr.	Sgr.
1	Oppositionsladung mit 2 Stempeln und Reise . . .	1	
2	Kosten der Einschreibung auf die Rolle des Gerichts . .	„	1
3	Kosten einer Anwaltsbestellung mit 2 Stempeln . . .	„	1
4	Avenir (Vorladung des Gegenanwalts zur Sitzung) . .	„	1
5	Diäten der beiden Anwälte für den Vortrag der Sache à 3 Rthl.	6	
6	Der Anwalt welcher die Qualitäten anfertigt, bezieht ¼ seiner Diäten von 3 Rthlr.	„	22½
7	Zustellung dieser Qualitäten an den Gegenanwalt mit 2 Stempeln	„	1
8	Der Gerichtsvollzieher erhält von jedem Urtheil für Aufruf-Gebühren	„	
9	Ausfertigung des Urtheils, vorausgesetzt daß dasselbe 4 Blätter enthalte, à 10 Sgr. per Blatt, inclusive des Stempels von 15 Sgr.	1	2
10	Kosten der Zustellung des Urtheils an den Gegenanwalt mit 2 Stempeln	„	1
11	Kosten der Zustellung an die Partie mit Reise . . .	1	1
	Summa.	13	16½
12	Beträgt der Gegenstand weniger als 50 Thaler, so fallen die oben berechneten Stempel weg, mit . . .	2	1
	Es kostet der Prozeß alsdann nur noch	11	1½
13	Ist der Prozeß stempelpflichtig, so kostet er wie oben . .	13	16½
	Hierzu der Prozeßstempel bei einer Summe v. 100 Thlr.	1	
	Total.	14	16½

Fortsetzung von Tabelle V.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Betrag der Kosten. Rthlr.	Sgr.
	Uebertrag.	14	16½
14	Beträgt der Gegenstand 200 Thlr. so thut der Prozeßstempel	2	"
	Hierzu die Hauptsumme	13	16½
	Total.	15	16½
15	Bei 500 Thalern thut der Prozeßstempel	5	"
	Hierzu die Hauptsumme	13	16½
	Total.	18	16½
16	Bei 2000 Thalern thut der Prozeßstempel	15	"
	Hierzu die Hauptsumme	13	16½
	Total.	28	16½

Erscheint ein Anwalt nicht, so erhält der aufgetretene Anwalt für die Erwirkung des Contumazial-Urtheils blos 1 Rthl. u. 15 Sgr., u. die Diäten für die Qualitäten fallen aus, so daß der Prozeß sich um 5 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. mindert.

Da nun jeder Anwalt für ein jedes kontradiktorische Plaidoyer 3 Rthlr. bezieht, so verdoppeln sich die Positionen 5, 6, 7 und 8 so oftmal als Erkenntnisse ergehen. Es giebt auch nicht wenige Fälle, worin mehr als 2 Anwälte beschäftigt sind und alsdann vermehren sich natürlich die Kosten. Diese Bemerkungen finden indessen theilweise auch bei dem preußischen Prozesse ihre Anwendung.

VI. Tabelle. Preußische ordentliche Arrest-Prozesse.

№	Bezeichnung der Verhandlung.
1	Anmeldung der Klage zu Protokoll. . . . .
2	Dekret, welches den Arrest gestattet, mit mundum und Siegel . .
3	Insinuation des Dekrets an den Drittarrestaten (2 Meilen) . .
4	Abhaltung des Termins mit demselben . . . . .
5	Deponirung der Gelder, Dokumente &c. . . . .
6	Depositat-Extrakt, mit Siegelgeldern und Stempel . . . .
7	Für die verfügte Vorladung des Beklagten, mundum und Siegelgeld .
8	Insinuation derselben (2 Meilen) . . . . .
9	Vernehmung des Verklagten. . . . .
10	Instruktion der Sache (doppelt) . . . . .
11	Inrotulation der Akten (doppelt) . . . . .
12	Heftgebühren (ungefähr) . . . . .
13	Definitiv-Erkenntniß (doppelt) . . . . .
14	Vorladung der Justiz-Commissarien zur Publikation . . . .
15	Publikation des Erkenntnisses . . . . .
16	Ausfertigung desselben u. Siegelgeld . . . . .
17	Zustellung desselben . . . . .
18	Aufwartung bei den Terminen . . . . .
19	Reise-Entschädigung des Drittarrestaten (2 Meilen) . . . .
20	" " Extrahenten . . . . .
21	Prozeßstempel . . . . .
22	Den beiden Justiz-Commissarien für die Information (doppelt) . .
23	Denselben für Ausarbeitung und Einreichung der Klage (einfach) .
24	Abwartung der Instruktion (doppelt) . . . . .
25	Mittheilung des Urtheils an die Partie (doppelt) . . . .
26	Stempel zur Vollmacht und deren Ausfüllung (doppelt) . . .
27	Pro cura instantiae (doppelt) . . . . .
28	Vorkommende schriftliche Anzeigen und Vorstellungen (doppelt) . .
	Total.

VII. Tabelle. Preußische

1	Dem Justiz-Commissar für das Exekutionsgesuch und Stempel . .
2	Exekutions-Mandat mit mundum, Siegelgeld und Stempel . . .
3	Zustellung des Exekutions-Befehls (2 Meilen) . . . . .
4	Verhaftung des Schuldners mit Stempel zum Protokolle . . .
	Summa.

Gegenstand des Prozesses.									Gegenstand des Prozesses.									
r 20— Thlr.		über 50— 100 Thlr.		üb. 100— 200 Thlr.		von 200— 500 Thlr.		v. 500— 2000 Thl. u. mehr.	über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		v. 100— 200 Thlr.		v. 200— 500 Thl.		von 500— 2000 Thlr. u. mehr.	
gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.
4	„	6	„	8	„	12	„	16	„	4	„	8	„	16	„	16	1	„
6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	22	1	2	1	8	1	10
7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
4	„	8	„	12	„	16	1	„	„	6	„	12	„	16	1	„	1	12
„	1	„	2	„	3	„	4	„	1	„	1	„	2	„	3	„	4	„
4	„	10½	„	13	„	13½	„	14	„	4	„	13	„	18	„	22	1	„
6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	22	1	2	1	8	1	10
7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	„	„	„	„	„	„	1	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	„
16	1	„	2	„	2	„	2	16	„	16	1	8	2	„	2	16	6	„
„	„	„	„	„	„	12	1	„	„	„	„	„	„	„	1	„	2	„
„	„	12	„	12	„	16	„	16	„	„	„	12	„	12	„	16	„	16
12	1	„	1	8	2	„	6	„	„	16	1	8	2	„	4	„	8	„
½	„	½	„	½	„	½	„	1	„	½	„	½	„	1	„	1	„	1½
2	„	4	„	8	„	12	„	16	„	„	„	12	„	16	1	„	2	„
2	„	14½	„	15	„	15½	„	16	„	2	„	15	„	16	„	16	„	16
7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	2	„	2	„	2
14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14
14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14	„	14
„	1	„	2	„	5	„	15	„	„	„	1	„	2	„	5	„	15	„
12	„	16	1	„	1	8	2	„	„	16	1	„	1	8	2	16	4	„
6	„	8	„	12	„	16	1	„	„	8	„	12	„	16	1	8	2	„
12	1	„	1	8	2	„	6	„	„	16	1	8	2	„	4	„	6	„
8	„	8	„	16	„	16	„	16	„	12	„	12	1	„	1	„	1	„
„	1	8	1	8	1	8	1	8	„	„	1	8	1	8	1	8	1	8
8	„	16	1	„	2	„	3	„	„	8	1	„	1	8	2	„	4	„
4	„	8	„	12	1	„	1	8	„	4	„	8	„	12	1	„	1	8
11½	14	17½	20	21½	29	9½	54	3	8	9½	17	13½	24	13	38	21	68	18½

Personal-Arreste.

2	„	8	„	10	„	16	„	20	„	2	„	8	„	10	„	16	„	20
6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	22	1	2	1	8	1	10
7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
2	„	7	„	8	„	12	„	16	„	6	„	10	„	12	„	16	„	20
17	1	18½	2	„	2	14½	3	4	„	23	1	23	2	8	3	„	3	11

VIII. Tabelle. Rhein. Arrest-Prozesse.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Betrag der Kosten. Rthlr.	Sgr.
1	Dem Anwalte für das Arrestgesuch, falls kein Titel besteht, mit Stempel	"	23
2	Stempel des Dekrets	"	15
3	Arrestanlage mit 2 Stempeln und Reise von 10 Sgr.	1	5
4	Vorladung des Beklagten, mit Abschrift des Arrestes, 2 Stempeln	1	8
5	Notifikation dieser Ladung an den Drittarrestaten, 2 Stempel	1	8
6	Reise-Entschädigung des letztern bei Abgabe seiner Erklärung (2 Meilen)	1	6
7	Diäten des Anwalts bei dieser Erklärung	1	14
8	Stempel zum Protokolle	"	5
9	Ausfertigung desselben (5 Blätter) und Stempel v. 15 Sg.	1	25
10	Zustellung desselben an den Anwalt d. Klägers mit 2 Stempeln	"	14
11	Kosten der Anwalts-Bestellung für den Beklagten mit 2 "	"	14
12	Avenir, 2 Stempel	"	14
13	Diäten beider Anwälte für den Vortrag à 3 Rthlr.	6	"
14	Qualitäten mit 2 Stempeln und Zustellung.	1	6½
15	Aufrufgebühren des Gerichtsvollziehers	"	5
16	Ausfertigung des Urtheils (5 Blätter) und Stempel	2	5
17	Zustellung desselben an den Gegenanwalt	"	14
18	" " an den Schuldner (2 Meilen)	1	11
	Summa.	22	12
19	Beträgt der Gegenstand weniger als 50 Thaler, so fallen die oben berechneten Stempel weg mit	5	"
	Es kostet alsdann der Prozeß nur noch	17	12
20	Ist der Gegenstand stempelpflichtig, so kostet er wie oben	22	12
	Hierzu der Prozeßstempel bei einer Summe von 100 Thlrn.	1	"
	Total.	23	12
21	Bei Summen von 200 Thalern thut der Prozeßstempel	2	"
	Hierzu die Hauptsumme	22	12
	Total.	24	12
22	Bei 500 Thalern beträgt der Prozeßstempel	5	"
	Hierzu die Hauptsumme	22	12
	Total.	27	12
23	Bei 2000 Thalern thut der Prozeßstempel	15	"
	Hierzu die Hauptsumme	22	12
	Total.	37	12

Die Bemerkungen zur Tabelle V finden auch hier ihre Anwendung.

Digitized by Google

IX. Tabelle. Rhein. Perſonal-Arreſte.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Betrag der Koſten. Rthlr.	Sgr.
1	Dem Anwalte für das Geſuch um Ernennung eines Gerichtsvollziehers, mit Stempel	„	17
2	Stempel zum Dekret	„	15
3	Zahlungs-Befehl, Copie der Akten, Reiſe, 2 Stempel. .	1	21
4	Geſuch an den Friedensrichter im Falle des Artikels 681 der C.-P.-O.	„	21
5	Diäten des Friedensrichters für deſſen Gegenwart . .	„	20
6	Verhaftungs-Protokoll und Ablieferung des Schuldners in's Gefängniß, 2 Stempel	8	„
7	Vorführung des Schuldners zum Landgerichts-Präſidenten .	1	10
8	Eintragung der Verhaftung in das Regiſter des Gefangenwärters	„	16
9	Dem Gefangenwärter für Schreibgebühren	„	12
	Total.	14	12
10	Iſt der Gegenſtand nicht ſtempelpflichtig, ſo fällt der oben angeſetzte Stempel hinweg	1	15
	Die Verhaftung koſtet alsdann nur noch . . .	12	27

Anmerkung. Hat das Urtheil bereits einen Gerichtsvollzieher ernannt, ſo fallen die Nummern 1 und 2 hinweg. Ferner ſind die Nummern 4, 5 und 7 nicht nothwendig mit jeder Verhaftung verknupft, und in den meiſten Fällen werden dieſelben nicht zur Anwendung kommen.

X. Tabelle. Preußische Subhastationen.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.
1	Dem Justiz-Commissar für das Exekutionsgesuch, mit Stempel . .
2	Exekutions-Mandat, mundum, Siegelgeld und Stempel . . .
3	Zustellung desselben an den Schuldner, (2 Meilen) . . . .
4	Dekret, welches einen Commissarius bestellt . . . . .
5	Verfügung der Vorladung von 3 Taxatoren . . . . .
6	Vorladung derselben (2 Meilen) . . . . .
7	Vernehmung des Schuldners . . . . .
8	Vereidigung der Taxatoren . . . . .
9	Reise-Entschädigung und Zehrungskosten der 3 Taxatoren (2 Meilen) .
10	Notifikation an die Gläubiger, wegen der Taxation, mit mundum .
11	Diäten der 3 Taxatoren für das Geschäft (ungefähr) . . . .
12	Ausarbeitung des Taxations-Instruments . . . . .
13	Gebühren des Commissarius bei der Taxation, mit Reise (ungefähr) .
14	Subhastations-Patent. . . . .
15	Sporteln für sämmtliche Bekanntmachungen . . . . .
16	Diäten für das Proclama . . . . .
17	Insertionskosten (beiläufig) . . . . .
18	Af- and Refiction des Proclama . . . . .
19	Notifikatoria an die Gläubiger und den Subhastaten (ungefähr). .
20	Sporteln des Lizitations-Termins . . . . .
21	Adjudikations-Bescheid. . . . .
22	Aufwartung im Lizitations-Termine . . . . .
23	Inrotulation der Akten . . . . .
24	Heftgebühren (ungefähr) . . . . .
25	Werthstempel zum Adjudikations-Bescheid . . . . .
26	Mundirung des Erkenntnisses (6 Bogen) Siegelgeld, Stempel . .
27	Zustellung desselben (2 Meilen), Stempel . . . . .
	Total.

A. Untergerichte. B. Große Stadt- und Landgerichte.

Gegenstand des Prozesses.										Gegenstand des Prozesses.									
über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		üb. 100— 200 Thlr.		von 200— 500 Thlr.		v. 500— 2000 Thl. u. mehr.		über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thlr.		v. 100— 200 Thlr.		v. 200— 500 Thl.		von 500— 2000 Thlr. u. mehr.	
R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.
„	2	„	8	„	10	„	16	„	20	„	2	„	8	„	10	„	16	„	20
„	6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	23	1	4	1	8	1	10
„	7	„	7	„	7	„	7	„	8	„	7	„	7	„	8	„	8	„	9
„	6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	23	1	4	1	8	1	10
„	6	„	20½	„	23	1	3½	1	8	„	8	„	23	1	4	1	8	1	10
„	9	„	9	„	9	„	9	„	10	„	9	„	9	„	10	„	10	„	11
„	4	„	6	„	8	„	12	„	16	„	4	„	8	„	12	„	16	„	18
„	4	„	6	„	8	„	12	„	16	„	4	„	8	„	12	„	16	„	18
4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„
„	6	„	10	„	14	„	18	1	2	„	6	„	14	„	18	1	2	3	„
2	„	3	„	8	„	12	„	18	„	2	„	3	„	8	„	12	„	18	„
„	16	„	16	1	„	1	12	2	„	1	12	1	12	1	12	2	„	3	„
1	12	1	12	2	„	3	„	6	„	1	12	1	12	2	„	3	12	7	„
„	8	„	12	„	16	1	„	1	8	„	8	„	16	1	„	1	8	2	„
„	4	„	18	1	„	1	12	8	„	„	4	1	„	1	12	2	6	9	„
„	4	„	12	„	16	1	„	4	„	„	8	„	16	1	„	1	8	4	12
1	12	2	12	4	12	12	„	16	„	1	12	2	12	4	12	12	„	16	„
„	2	„	9	„	12	„	18	2	„	„	2	„	9	„	12	„	18	2	„
„	12	„	12	„	15	„	18	2	„	„	12	„	13	„	16	„	18	2	„
„	6	„	8	„	12	„	20	1	12	„	6	„	12	„	16	1	8	2	12
„	12	1	„	1	8	2	„	4	„	„	16	1	8	2	„	4	„	6	„
„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4	„	4
„	„	„	„	„	„	„	12	1	„	„	„	„	„	„	„	1	„	3	„
„	„	1	„	1	„	1	12	1	12	„	„	1	„	1	„	1	12	1	12
„	„	1	„	2	„	5	„	20	„	„	„	1	„	2	„	5	„	20	„
„	14	1	2½	1	„	1	3½	1	4	„	14	1	4	1	4	1	4	1	4
„	11	„	15	„	15	„	15	„	16	„	15	„	15	„	16	„	16	„	17
14	23	24	11	34	19	55	19	101	8	16	13	26	16	38	18	62	14	112	23

XI. Tabelle. Rhein. Subhastationen.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Kosten, falls die Grundsteuer keine 4 Rthlr. erreicht. R.	G.	Kosten, wenn die Grundsteuer 4 Thaler übersteigt. R.	G.
1	Zahlungsbefehl, Copie des Titels (ohne Reis:, welche hier nicht gebilligt wird	1	"	1	"
2	Auszug aus der Steuer-Rolle mit Stempel	"	20	"	20
3	" " dem Hypothekenbuch mit Stempel (ungefähr) .	1	25	1	25
4	Dem Deputirten für die Aufnahme d. Antrags z. Beschlagnahme	"	15	1	"
5	" " " " Verfügung der Beschlagnahme . .	"	10	"	20
6	Ausfertigung derselben mit Stempel	1	11	1	11
7	Einschreibung derselben in das Hypothekenbuch, mit Stempel (ungefähr)	1	7	1	7
8	Zustellung der Beschlagnahme an den Schuldner . . .	"	29	"	29
9	Dem Deputirten für Abfassung des Subhastations-Patents .	1	"	2	"
10	Druckkosten des Subhastations-Patents (ungefähr). . .	2	"	4	"
11	3maliges Einrücken in das Intelligenzblatt (ungefähr) . .	"	"	16	"
12	Zustellung d. Subhastations-Patents an sämmtliche Hypothekar-Gläubiger (ungefähr)	4	"	6	"
13	Dem Deputirten für Abhaltung der Lizitation . . .	2	"	3	"
14	Dem Gerichtsvollzieher für Aufwartung.	"	10	"	15
15	Ausfertigung des Versteigerungs-Protokolls mit Stempel .	1	8	1	8
16	Zustellung desselben an den Schuldner	1	13	1	13
	Total.	19	28	42	28
17	Sollte der Gegenstand keine 50 Thaler betragen, was nur in der 1. Colonne stattfinden kann, so fallen an dem angesetzten Stempel hinweg	5	"	"	"
	Es bleiben alsdann	14	28	42	28
18	Ist der Gegenstand stempelpflichtig, so betragen die Kosten .	19	28	42	28
	Hierzu der Werthstempel von 100 Thalern . . .	1	"	1	"
	Total.	20	28	43	28
19	Bei Summen von 200 Thalern thut der Werthstempel. .	2	"	2	"
	Hierzu die Hauptsumme	19	28	42	28
	Total.	21	28	44	28
20	Bei Summen von 500 Thalern thut der Werthstempel . .	5	"	5	"
	Hierzu die Hauptsumme	19	28	42	28
	Total.	24	28	47	28
21	Bei Summen von 2000 Thalern beträgt der Werthstempel .	20	"	20	"
	Hierzu die Hauptsumme	19	28	42	28
	Total.	39	28	62	28

Anmerkung. Diese Kosten vermehren sich, wenn das Verfahren gegen mehr als einen Schuldner z. B. gegen Erben oder Drittbesitzer gerichtet werden muß, weil alsdann jede Person besondere Zustellungen erhält. Eben so belaufen sich die Insertionsgebühren zuweilen sehr hoch, wenn viele Parzellen subhastirt werden.

XII. Tabelle. Rhein. Oppositions-Prozesse gegen Subhastationen.

No.	Bezeichnung der Verhandlung.	Betrag der Kosten. R.	S.
1	Wer Eigenthums-Ansprüche angemeldet hat, muß innerhalb 14 Tagen, a dato der Lizitation, den Extrahenten, den Schuldner und die Ansteigerer der von ihm vindizirten Güter vor Gericht laden. Nimmt man blos 8 Ansteigerer an, obwohl bei der großen Parzellirung oft deren 100 vorhanden seyn können, so kostet die Ladung mit Stempel	5	5
2	Die 10 vorgeladenen Personen können 10 besondere Anwälte bestellen; es sollen aber 2 Parteyen ausbleiben und die acht übrigen nur 4 Anwälte konstituiren, so kosten die 4 Anwalts-Bestellungen, mit Stempel	1	26
3	Einschreibung der Sache in die Audienz-Rolle	„	12
4	Avenir an 4 Anwälte, mit 5 Stempeln	1	26
5	Gegen die beiden ausgebliebenen Parteyen muß, laut Art. 153 der C.-P.-O. ein Verbindungsurtheil erlassen werden, und es bezieht hierfür jeder Anwalt die Hälfte eines kontradiktorischen Vortrags ad 3 Rthlr., mithin die 5 Anwälte, inclusive jenes des Opponenten	7	15
6	Stempel des Urtheils	„	15
7	Ausfertigung desselben (ungefähr)	2	20
8	Dessen Zustellung an die 4 Gegenanwälte	1	17
9	„ an die zwei ausgebliebenen Parteyen . . .	2	20
10	Bei dergleichen Prozessen pflegen immer Interlokute zu erfolgen; z. B. Zulassung zum Zeugenbeweise, Beibringung von Urkunden, Eides-Delationen ꝛc. Da nun die Anwälte für jeden Vortrag die Gebühren ad 3 Rthlr. beziehen, so würden 5 Anwälte für ein einziges Interlokut erhalten	15	„
11	Die Abfassung und Zustellung der Qualitäten kostet	4	1
12	Der Stempel zum Original des Urtheils	„	15
13	Die Ausfertigung desselben (ungefähr)	2	3
14	Die Zustellung an 4 Anwälte	1	26
15	Die zur Erledigung des Interlokuts aufzuwendenden Kosten wollen wir nur gering anschlagen zu	10	„
16	Der Endvortrag der 5 Anwälte kostet	15	„
17	Qualitäten (wie 11)	4	1
18	Ausfertigung des Urtheils (ungefähr)	5	„
19	Dessen Zustellung an Anwalt (wie 14)	1	26
20	„ „ 9 Personen (ungefähr)	5	20
	Total.	89	8
21	Ist der Gegenstand unter 50 Thaler, so scheiden für Stempel aus	14	15
	Es bleiben	74	23
	Zu den Kosten von 89 Rthlr. 8 Sgr. muß noch der Prozeßstempel von respective 1 Rthlr., 2, 5 und 15 Rthlr. geschlagen werden, so daß kosten		
	a) ein Prozeß von 100 Thalern	90	8
	b) „ 200 „	91	8
	c) „ 500 „	94	8
	d) „ 2000 „	104	8

XIII. Tabelle. Preußische Oppositions-Prozesse gegen Subhastationen (mit Rücksicht auf den Maßstab der Tabelle XII.)

No.	Bezeichnung der Verhandlung.
1	Es finden hier zuvörderst die Totale der Tabelle III ihre Anwendung.
2	Da die Revindikation durch eine interventio principalis in den anhängigen Subhastations-Prozeß erfolgen muß und diese als ein besonderer Prozeß betrachtet wird, so muß das vorstehende Total noch einmal ausgeworfen werden . . . . .
3	Die Positionen 5, 6, 8, 16, 18, 19, 22 der Tabelle III, welche blos doppelt liquidirt worden sind, müssen dreifach genommen werden, weil 3 Parteyen im Prozesse auftreten, und es sind also noch zu verrechnen . . . . .
	Summa.

Anmerkung. Sollte blos der Schuldner gegen die Subhastation Einspruch erheben, so würde der Kostenpunkt sich nach den Colonnen der vorstehenden Positio 1 richten.

A. Untergerichte. B. Große Stadt- und Landgerichte.

Gegenstand des Prozesses.										Gegenstand des Prozesses.									
üb. 20—50 Thlr.		über 50—100 Thlr		üb. 100—200 Thlr.		üb. 200—500 Thlr,		von 500—2000 Thlr. u. mehr.		über 20—50 Thlr.		über 50—100 Thl.		über 100—200 Thaler.		von 200—500 Thlr.		von 500—2000 Thaler u. mehr	
R.	gG.	Rt	gGr.	R.	gG.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gG.	R.	gG	Rth.	gGr.
5	½	11	5½	16	2½	23	15½	45	7	5	18½	13	17½	19	3	31	17	59	21½
5	½	11	5½	16	2½	23	15½	45	7	5	18½	13	17½	19	3	31	17	59	21½
1	8	2	2	3	10	4	18	9	20	1	16	2	22	4	10	8	4	14	4
11	9	24	13	35	15	52	1	110	10	13	5	30	9	42	16	71	12	133	23

XIV. Tabelle. Parallele zwischen den Prozeßkosten, nach preußischem und rheinischem Verfahren.

Bezeichnung der Prozeß-Gattungen.	Ge- über 20— 50 Thlr. R.	Sgr.
A. Mobiliar-Pfändungen.		
I. Preußischer Tarif: a) Exekutiv-Prozesse (Tabelle I)	3	10½
b) Mobiliar-Exekution	4	17
Summa.	7	3½
II. Rheinische Exekution (Tabelle IV mit Umwandlung der Silbergr.)	12	22
Das preußische Verfahren kostet also weniger	5	18½
Es kostet mehr	"	"
III. Preußische Oppositions-Prozesse (Tabelle III)	5	½
IV. Rheinische " (Tabelle IV)	11	1½
Das preußische Verfahren kostet also weniger	6	1
Es kostet mehr	"	"
B. Real-Arreste.		
I. Preußischer Tarif (Tabelle VI)	7	11½
II. Rheinischer Tarif	17	10
Das preußische Verfahren kostet also weniger	9	22½
Es kostet mehr	"	"
C. Personal-Arreste.		
I. Rheinischer Tarif (Tabelle IX.)	12	22
II. Preußischer Tarif (Tabelle VII)	"	17
Das rheinische Verfahren kostet mehr	12	5
D. Subhastationen.		
I. Preußischer Tarif: a) Exekutiv-Prozesse (Tabelle I)	3	10½
b) wirkliche Subhastationen (Tabelle X)	14	23
Total.	18	9½
II. Rheinische Subhastationen (Tabelle XI)	14	22
Das rheinische Verfahren kostet weniger	3	11½
Es kostet mehr	"	"
III. Rheinische Oppositions-Prozesse (Tabellen XII.)	74	18
IV. Preußische " (Tabelle XIII)	11	9
Das rheinische Verfahren kostet also mehr	63	9
Dasselbe kostet weniger	"	"

V. Einfache Oppositionen der Schuldner richten sich nach beiderseitigem Verfahren, lich verwiesen werden.

A. Untergerichte. B. Große Stadt- und Landgerichte.

Gegenstand des Prozesses.								Gegenstand des Prozesses.							
über 50— 100 Thl.		üb. 100— 200 Thlr.		von 200— 500 Thl.		von 500 bis 2000 Thlr. u. höher.		über 20— 50 Thlr.		über 50— 100 Thl.		üb. 100— 200 Thlr.		von 200 — 500 Thl.		von 500 bis 2000 Thlr. u. höher.	
R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	Rthl.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	R.	gGr.	Rt.	gGr.	Rthl.	gGr.
7	7½	10	20½	16	17½	33	9	4	16½	9	15½	14	5	22	11	42	23½
13	15	17	15	25	5	40	16	5	11	15	21	22	8	28	22	44	19
20	22½	28	11½	41	22½	74	1	10	3½	25	12½	36	13	51	9	87	18½
15	11½	15	23½	17	6	22		12	22	15	11½	15	23½	17	6	22	20
»	»	»	»	»	»	»	»	1	18½	»	»	»	»	»	»	»	»
5	11	12	12	24	16½	51	5	»	»	10	1	20	13½	34	3	64	22½
11	5½	16	2½	23	15½	45	7	5	18½	13	17½	19	3	31	17	59	21½
14	20½	15	20½	18	20½	28	20½	11	1½	14	20½	15	20½	18	20½	28	20½
3	15	»	»	»	»	»	»	5	7	1	3	»	»	»	»	»	»
»	»	»	6	4	19	16	10½	»	»	»	»	3	6½	12	20½	31	1
14	17½	20	21½	29	9½	54	3	8	9½	17	13½	24	13	38	21	68	18½
23	10	24	10	27	10	37	10	17	10	23	10	24	10	27	10	37	10
8	16½	3	12½	»	»	»	»	9	½	5	20½	»	»	»	»	»	»
»	»	»	»	1	22½	16	17	»	»	»	»	»	3	11	11	31	8½
14	10	14	10	14	10	14	10	12	22	14	10	14	10	14	10	14	10
1	18½	2	»	2	14½	3	4	»	23	1	23	2	8	3	»	3	11
12	15½	12	10	11	19½	11	6	11	23	12	11	12	2	11	10	10	23
7	7½	10	20½	16	17½	33	9	4	16½	9	15½	14	5	22	11	42	23½
24	»	34	19	55	19	101	8	16	13	26	16	38	18	62	14	112	23
31	7½	45	15½	72	12½	134	17	21	5½	36	7½	52	23	85	1	155	22½
20	22	21	22	24	22	39	28	14	22	43	22	44	22	47	22	62	22
10	9½	13	17½	47	14½	84	13	6	7½	»	»	8	1	37	3	93	½
»	»	»	»	»	»	»	»	»	»	7	14½	»	»	»	»	»	»
90	6	90	6	90	6	90	6	74	18	90	6	90	6	90	6	90	16
24	13	35	15	52	1	110	10	13	5	30	9	42	16	71	12	133	23
65	17	64	15	38	5	»	»	61	13	39	21	47	14	18	18	»	»
»	»	»	»	»	»	10	4	»	»	»	»	»	»	»	»	43	17

wie oben sub A. III & IV angegeben worden ist, und es kann also hierauf ledig-

Im Verlage der **Fr. Lintz**'schen Buchhandlung in Trier ist ferner erschienen:

Esser, J. P., Critische Beleuchtung des Römischen Rechts, über die Beweislast bei den Servituten-Klagen. gr. 8°. 82 Seiten. 10 gGr. — 12½ Sgr. — 45 Kr. Rhein.

Mohr, C., über die Anwendung der in den Königl. Preuß. Provinzen am linken Rheinufer, insbesondere in dem Reg.-Bez. Trier bestehenden franz. und neueren Forststrafgesetzen, mit specieller Angabe und deutscher Uebersetzung der erstern. gr. 8°. 12 gGr. — 15 Sgr. — 54 Kr. Rh.

Von folgenden besitzt die Verlagshandlung noch den kleinen Rest der Auflage:

Coutumes générales des pays Duché de Luxembourg et Comté de Chiny. Luxembourg, 1669. 8°. 12 gGr. — 15 Sgr. — 54 Kr. Rh.

In selbem Verlage werden in Kurzem erscheinen:

Annalen
für Rheinische Rechtspflege,

worüber der mit dem ersten Hefte ausgegeben werdende Prospectus das Nähere sagen wird.

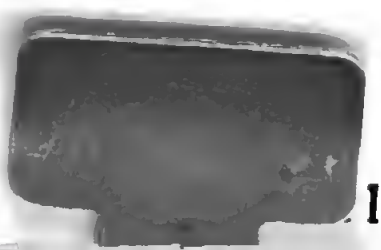
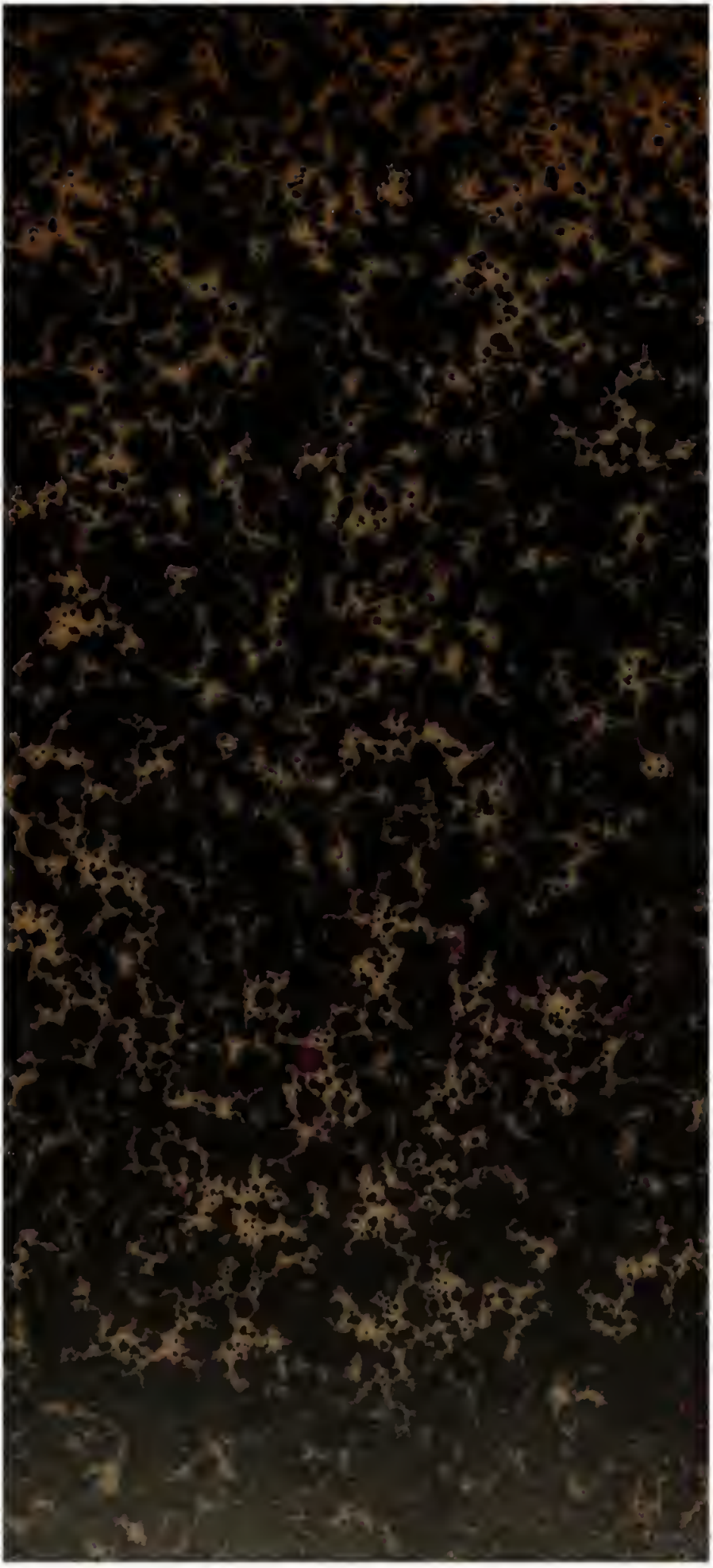
1 Bbgl.